4475

Bibl.Mont.

Corpus
Juris publici Salisburgensis,
oder
Sammlung
der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden
Urkunden.

Bibliothek Kloster Nonnberg

Herausgegeben
von
Judas Thaddäus Zauner.

Salzburg, 1792.
In der Mayerischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

So weit meine Kenntnisse in der Litteratur der so mannigfaltigen deutschen Landesstaatsrechte hinreichen, so existirt kein besonderer Staat, zumal kein geistlicher Wahlstaat in Deutschland, welcher eine eigne **Sammlung seiner Grundgesetze**, oder vielmehr **Grundverträge zum Handgebrauche**, oder, um mich des viel verständlichern lateinischen Ausdruckes zu bedienen, ein Corpus juris publici territorialis aufzuweisen hätte. Man fieng ja selbst erst in den neuesten Zeiten an, das Landesstaatsrecht von dem Reichsstaatsrecht abzusondern, und darüber eigne Lehrbücher zu entwerfen. Und war nicht die Verfassung des deutschen Reichs im Allgemeinen lange schon

vorher in unzähligen Schriften erläutert worden, bis man endlich darauf dachte, die Verfassungen der einzelnen Staaten in Deutschland zu beleuchten? Es gab eine Zeit, wo die deutschen Gelehrten in der Statistik der Perser, Griechen und Römer große Einsichten besassen, und in der ihres Vaterlandes Fremdlinge waren. Mancher Rechtslehrer auf deutschen Universitäten wußte von Romulus an bis auf Justinian alle Gesetze der Römer an den Fingern herzuzählen, und kannte das Landrecht desjenigen Staates nicht, der ihn besoldete, und zu dessen Dienste er brauchbare Beamte bilden sollte. Sey es, daß uns unsere Ahnen an eigentlicher, besonders antiquarischer Erudition übertraffen; allein der Verzug, die Wissenschaften für das gesellschaftliche Leben brauchbarer bearbeitet zu haben, gebühret uns. Wir erst fiengen an, zum Hauptzwecke unsrer litterarischen Beschäftigungen solche Gegenstände zu wählen, welche zunächst in unsrem Gesichtskreise liegen. Die Alten blieben meistens bey dem Allgemeinen stehen; und wir richten unser erstes Augenmerk auf das Besondere. Der Gang ihrer Litteratur war synthetisch; und der der unsrigen ist analytisch. Sie studirten,

um

um gelehrt zu seyn; und wir studiren, um durch Gelehrsamkeit der Menschheit und dem Staate dienen zu können. Freylich kommt es bey der Nutzanwendung unsrer Studien sehr oft darauf an, nicht nur, wozu wir tauglich sind, sondern auch, wozu wir tauglich zu seyn, Erlaubniß und Beruf haben.

Da nun mein gegenwärtiges Werk ein Versuch, und zwar, wie mich dünkt, der erste Versuch in seiner Art ist; so wagetich es, demselben bey aller seiner Unvollkommenheit eine günstige Aufnahme zu versprechen. Meine Absicht war hiebey, so wie bey dem **Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze**, nur das Wichtigste und Allgemeinbrauchbarste zu sammeln, und daher vorzüglich solche Stücke zu liefern, von denen ich glaubte, daß sie nicht bloß den deutschen Publicisten interessiren, sondern auch besonders dem vaterländischen Geschäftsmanne bey seiner Amtsführung gute Dienste leisten würden. Eine vollständige Sammlung lag demnach nicht nur ausser meinem Plane, sondern ich würde sie bey meiner gegenwärtigen Eingeschränktheit, wo mir kein Archiv

zu meinem Gebrauche offen steht, nicht einmal zu veranstalten im Stande gewesen seyn. Aber wozu auch eine solche Sammlung? Würde sie, da sie nothwendiger Weise zu einigen kostspieligen Folianten anwachsen müßte, nicht eben darum sehr wenige Käufer finden, und also den Zweck der Gemeinnützigkeit, welchen ich hier, so wie bey meinem **Auszuge der Salzb. Landesgesetze**, hauptsächlich vor Augen hatte, gerade am ehesten verfehlen? Und dann finden sich unter dem zahllosen Heere der Recesse und Landesverträge nicht sehr viele, die entweder, nach den Grundsätzen der Klugheit, schon für sich selbst, wenigstens zur Unzeit, kein Gegenstand der Publicität seyn dürfen, oder wegen ihrer Geringfügigkeit und aus Mangel an Interesse nicht einmal den Druck verdienten? Indeß wäre zu wünschen, daß von allen diesen Recessen und Landesverträgen, so wie von allen Kaiserl. Freyheitsbriefen, und rechtkräftigen Erkenntnissen der Reichsgerichte in Landesangelegenheiten, als den Hauptquellen des deutschen Territorial-Staatsrechts, ein möglichst vollständiges Verzeichniß in chronologischer Ordnung und mit kurzen Anmerkungen, ungefähr auf die Art, wie mein Chronolo-

nologisches Verzeichniß der merkwürdigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze und Verordnungen, verfaßt und zum Drucke befördert würde. Meines Erachtens würde ein Verzeichniß (Inventarium diplomaticum) nicht bloß dem Litterator, sondern auch dem Geschäftsmanne gewiß sehr willkommen seyn. Könnte ich auf Unterstützung rechnen, so würde ich mich einer solchen Arbeit mit Vergnügen unterziehen; aber ich würde meinen Plan erweitern, und nicht bloß die Quellen des vaterländischen Staatsrechts, sondern auch die Landesverordnungen, von den ältesten Zeiten bis jetzt, auf gleiche Weise zu verzeichnen suchen. Dieß wäre dann eine Chronik des Salzburgischen Staats- und Privatrechts, deren Ausführung aber, so wie manche andere meiner patriotischen Phantasien, (a)

(a) Z. B. eine Salzburgische Bibliothek, oder kritisches Verzeichniß aller das Erzstift Salzburg betreffenden Schriften. Eine Einleitung in das Salzburgische Landrecht, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen. — Indeß glaube ich hiervon das Neueste Kirchengesetzbuch des Erzstifts Salzburg ausnehmen zu dürfen; denn zur Ausführung desselben hat mir das hochwürdige Consistorium allhier mit einer beyspiellosen Bereit-

wil-

wahrscheinlich auf immer ein frommer Wunsch bleiben wird.

Da gegenwärtige Sammlung mit dem Auszuge der Salzb. Landesgesetze eben denselben Zweck hat; so kann sie in so fern als ein Anhang zu demselben betrachtet werden; indessen aber ist sie ein besonders selbstständiges Werk, das sich von dem Auszuge auch dadurch unterscheidet, daß ich hier, statt der alphabetischen, eine systematische Ordnung gewählet, und die Urkunden nicht im Auszuge, sondern vollständig, und, so viel möglich, mit diplomatischer Genauigkeit geliefert habe. Ich that dieses absichtlich, und nicht aus Gemächlichkeit; denn bey Auslegung der Landesverträge kommt es ja oft auf Einen Satz, oder gar auf ein einzelnes Wort an. Durch das Ausziehen würde ich ihnen daher nicht nur einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit genommen, sondern mir vielleicht auch, wenn dadurch irgend ein Vertrag oder Receß für einen oder den andern Theil eine günstigere Deu-

willigkeit alle Unterstützung zugesaget; und ich hoffe daher dieses Werk, wenn anders keine unvorgesehene Hindernisse darzwischen kommen, noch in diesem Jahre liefern zu können.

Deutung erhalten hätte, den Vorwurf eines parteyischen und unberufenen Auslegers zugezogen haben. Hier bin ich also bloßer Sammler; allein ich glaube durch mein Sammeln der Litteratur einen größern Dienst geleistet zu haben, als wenn ich über die geistlichen Wahlstaaten in Deutschland, welche besonders seit der bekannten Preisfrage des verdienstvollen Freyherrn von **Bibra** (b) die Aufmerksamkeit der deutschen Schriftstellerwelt auf sich gezogen haben, ein weitläuftiges politisch-juristisches Räsonnement geschrieben hätte. **Lünig**, der Sammler, steht noch immer in frischem Andenken, indeß die räsonnirenden Publicisten seines Zeitalters schon lange vergessen sind.

War eine Urkunde schon vorhin in irgend einem Werke abgedruckt, so habe ich dieses jedesmal angezeigt; auch habe ich hin und wieder kurze litterarische und historische Anmerkungen beygefüget,

(b) S. Journal von und für Deutschland 1785. Stück XII. Die aus Veranlassung dieser Preisfrage zum Vorschein gekommenen Schriften finden sich verzeichnet in D. Joh. Ludwig Klüber's Neuer Litteratur des deutschen Staatsrechts (Erlangen 1791.) S. 276.

füget, wobey ich mich am häufigsten auf die **Nachrichten von Juvavia** berufen habe; ein Werk, das im Auslande von allen Kennern mit dem lautesten Beyfalle aufgenommen worden ist, aber im Lande selbst noch nicht so allgemein gelesen wird, als es dasselbe verdiente. Ich wünschte es in den Händen aller Räthe und Beamten zu sehen; zumal bey der gespannten Stimmung des gegenwärtigen politisch-kritischen Zeitalters, wo publicistische Kenntnisse vielleicht mehr, als jemals, für jeden Staatsdiener ein wahres Bedürfniß zu seyn scheinen. Doch hiervon keine Sylbe weiter, da über den Nutzen und die Nothwendigkeit des staatsrechtlichen Studiums nicht bloß für den Justiz- und Policeybeamten, sondern auch für die Kameralisten (c) schon von andern Gelehrten so manches Wort mit Nachdrucke gesprochen worden ist! Uebri-

(c) Der jetzt regierende Erzbischof zu Salzburg hat daher aus eben diesem Grunde, bald nach dem Antritte seiner Regierung, sehr weislich verordnet, daß, wer immer nach weltlichen Bedienstungen sich bestrebet, ausser dem geistlichen, bürgerlichen und peinlichen Rechte auch das Staatsrecht hören sollte. S. Auszug der Salzb. Landesgesetze II. Band Art. Vorlesungen, akademische S. 383.

Uebrigens hoffe ich, mich durch das, was ich bisher gesagt habe, über den Zweck und die Einrichtung meines gegenwärtigen Werkes hinreichend erkläret zu haben. Also nur noch eine kleine Episode! Gewiß am unrechten Platze, aber vielleicht nicht zur unrechten Zeit geschieht es, wenn ich hier über einige meiner bisherigen litterarischen Arbeiten eine kurze Rechenschaft ablege. Daß mir Mancher, welcher mich an das Joch der Advocatur gern mit eisernen Klammern angeschmiedet sehen möchte, meine Schriftstellerey zur Sünde anrechnet, weiß ich wohl; allein wenn ich dazu verdammet bin, mein Stücklein Brod durch die Feder zu verdienen, was liegt daran, ob ich eine Replik, oder eine Brochüre schreibe? Offenbar würde der Staat nichts gewinnen, wenn ich auch alle Jahre um ein paar Dutzend Processe mehr führte. Indessen aber glaube ich durch keine meiner Druckschriften meinem Vaterland eine Unehre gemacht, oder demselben auf irgend eine Weise jemals geschadet zu haben. Noch jedes Product, das aus meiner Feder floß, es mochte meinen Namen an der Stirn tragen oder nicht, erhielt in den meisten gelehrten Zeitungen ein günstiges Urtheil, ob es mir gleich

an den zwey Haupterfordernissen eines Schriftstellers — an Musse und Heiterkeit des Gemüths — bis jetzt noch immer gefehlet hat. Was **Ovid** von Versen sagt, gilt auch von andern Kopfarbeiten.

— — Secessum scribentis et otia quaerunt.

Allein

Me mare, me venti, me fera jactat hiems.

Doch was liegt dem Publicum an dem Schicksale meiner Wenigkeit? Also, wie gesagt, nur eine kurze Rechenschaft über einige meiner schriftstellerischen Arbeiten!

Was ich bis jetzt in meinen Nebenstunden zur Bekanntmachung und Aufklärung der Salzburgischen Gesetzkunde geleistet habe, ist zwar nur Stückwerk, wenigstens gebe ich es selbst für nichts anders aus; denn da ich die Verordnungen, welche ich in den drey Bänden des **Auszuges der Salzb. Landesgesetze** geliefert habe, selbst nur nach und nach, und zwar größtentheils von Ungefähr kennen lernte, so war es mir, in Ermangelung eines allgemeinen

Ueber-

Ueberblickes der vaterländischen Gesetzgebung, nicht wohl leicht möglich, bey meiner Sammlung diejenige Auswahl und Ordnung zu treffen, welche ich dabey, meinem Plane gemäß, zu beobachten gewünscht hätte. Allein, wenn man bedenkt, daß vorher nicht nur keine Sammlung, sondern nicht einmal ein Verzeichniß von Salzburgischen Landesgesetzen existirte; und daß ich folglich unter meinen Landsleuten der erste war, der es wagte, trotz allen Hindernissen, die sich mir von mehreren Seiten entgegen stellten, die zerstreuten Gesetze mühsam aufzusuchen, und davon dem Publicum einen genießbaren Auszug in die Hände zu liefern: so muß man mir doch wenigstens die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich ein ödes Feld zuerst bebauet, und durch meine Vorarbeit jedem künftigen Sammler oder Abkürzer der Salzburgischen Verordnungen, er mag entweder meinen Auszug fortsetzen, oder ein neues Werk beginnen wollen, seine Mühe um ein Beträchtliches erleichtert habe. Ausser diesem Werke habe ich zum Behufe der Salzburgischen Gesetzkunde auch noch folgende kleine Aufsätze geschrieben, welche, da sie nicht einzeln gedruckt sind, vielleicht den wenigsten meiner Landsleute bekannt seyn dürften. 1) Chro-

1) Chronologisches Verzeichniß der merkwürdigsten hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze und Verordnungen. In des Herrn Prof. Joh. Christian Siebenkees Neuen juriſt. Magazin (Anspach 1784.) Erster Band S. 244 — 277.

2) Von dem Erbrecht des Fiscus in Salzburg auf das Vermögen der Bastarden. In des gleich erwähnten Herrn Prof. Siebenkees Beyträgen zum deutschen Rechte (Nürnberg und Altdorf 1786.) Zweyter Theil S. 143 — 148.

3) Beyträge zur Litteratur des Salzburgischen Rechts. In eben desselben Beyträgen zum deutschen Rechte. Dritter Theil. S. 35 — 80.

Vor einem Jahre schrieb ich eine Abhandlung: **Ueber das unredliche Betragen der Feinde der Aufklärung.** Diese kleine Schrift, welche mit Bewilligung der K. K. Censur gedruckt ward, machte wider alle Erwartung bey den Freunden und Feinden der Aufklärung eine ziemlich große Sensation, und

wurde

wurde von der einen Partey eben so sehr gelobt, als sie von der andern getadelt wurde. Zu Grätz in Steyermark wurde sie durch ein kreisamtliches Circulare den Seelsorgern und Beamten öffentlich empfohlen; und zu München in Baiern kam sie in das Verzeichniß der verbothenen Bücher. In manchen gelehrten Zeitungen (d) wurde sie unter vielen Lobsprüchen angezeigt; und in der Augsburger Kritik wurde sie mit Lästerungen überhäuft. Gegen alle diese widersprechende Urtheile könnte ich nun so ziemlich gleichgültig seyn, wenn man nur nicht einige übelverstandene, oder aus dem Zusammenhange herausgerissene Stellen meines Büchleins dazu zu mißbrauchen gesucht hätte, selbst mein Herz verdächtig zu machen, und mich vor meinen Gönnern und Obern, ja selbst vor meinem Landesfürsten, Gott weiß, für welchen gefährlichen Menschen auszuschreyen. Sie sollen wissen, diese meine Herzensrichter, daß ich mich über jeden Satz meines so sehr verketzerten Büch-

leins

(d) Z. B. in der Oberdeutsch. Allg. Litteraturzeitung, in der Nürnberger gelehrt. Zeitung St. 32. in den neuen Leipziger gel. Anzeigen N. 33. und in den Beylagen zu den Annalen der neuesten theolog. Litteratur S. 84. überall vom vorigen Jahre.

leins zu verantworten weiß, und daß ich stündlich erböthig bin, mich mit ihnen von jeder theologischen Fakultät in Deutschland, wobey ich ihnen die Wahl überlasse, aus der Theologie prüfen zu lassen, ob ich gleich nur ein Laie bin, und nie eine theologische Schule besucht habe. Sie sollen wissen, daß ich die Kirchengeschichte, so wie das geistliche Recht im ganzen Umfange studirt, manchen heiligen Vater, manches Concilium gelesen, und über die Religion, als eine allgemeine Angelegenheit nicht bloß der geweihten, sondern auch der ungeweihten Menschheit, vielleicht eben so oft und eben so reif, wie sie, nachgedacht habe. Sie sollen wissen, daß, wenn sie mir nicht nützen wollen, oder nicht nützen können, sie doch wenigstens kein Recht haben, mir zu schaden, oder auch nur schaden zu wollen. Das Motto meiner Religion ist: Nocere nemini et prodesse quam plurimis. O möchte es doch auch das der ihrigen seyn! — Mit diesem Wunsche sey nun dieser Vorbericht geschlossen.

Sälzburg, den 14. März 1792.

Jarnus.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Kaiserliche Freyheitsbriefe, und rechtskräftige Erkenntnisse der Reichsgerichte in Landesangelegenheiten.

Nr. I. Kaiserliches Privilegium de non appellando limitatum auf 2000 fl. = Seite 1.

Nr. II. Reichshofraths Conclusum, die Dauer der Domkapitelischen Zwischenregierung betreffend. 9.

Nr. III. Reichshofraths = Conclusum, wodurch verordnet wird, daß kein Domkapitular eines bloßen Widerspruchs wegen seines Sitz = und Stimmrechts im Kapitel entsetzet werden solle. = 13.

Nr. IV. Reichshofraths = Conclusum über den nämlichen Gegenstand. = = 16.

Nr. V. Reichshofraths = Conclusum, die Steuerverfassung und Steuerbeschwerden betreffend. 18.

Nr. VI. Reichshofraths = Conclusum, wodurch erklärt wird, daß jedes landschaftliche Mitglied eine Verabfolgung der Landtagsabschiede zu verlangen befugt ist. = = 22.

Nr. VII. Reichshofraths = Conclusum über die Domkapitelischen Eingriffe während der letzten Sedisvakanz. = = 25.

Inhalt.

Nr. VIII. Reichshofraths = Conclusum, wodurch die Accise = Bewilligung als ein zur Landschaft gehöriges Geschäft erklärt wird. - Seite 26.

Nr. IX. Reichshofraths = Conclusum, wodurch die Fortdauer der ausserordentlichen Getränksteuer bis auf das Jahr 1789. bestätigt wird. = 30.

Nr. X. Reichshofraths = Conclusum, die Beschränkung der Domkapitelischen Zwischenregierung betreffend. = , = 32.

Nr. XI. Reichshofraths = Conclusum über den nämlichen Gegenstand. = = 37.

Nr. XII. Reichshofraths = Conclusum, wodurch der zwischen dem Erzbischof und seinem Domkapitel geschlossene Vergleich für das Land als nützlich erkläret wird. = = 39.

Zweyter Abschnitt.

Verträge mit den benachbarten Staaten, Oesterreich, Bajern und Berchtesgaden.

Nr. I. Vergleichung zwischen Ferdinand Röm. König und Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. und dem Herrn Cardinalen und Erzbischof zu Salzburg abgeredt. = = 40.

Nr. II. Receß oder Abschied zwischen Römischer Königlicher Majestät ꝛc. als Erzherzogen zu Oesterreich, und dem Herrn Cardinal und Erzbischof zu Salzburg ꝛc. abgeredt. = 64.

Nr. III. Vergleichung zwischen einer Ersamen Landschaft in Khärndten und dem Erzbischof zu Salzburg. = = 80.

Inhalt.

Nr. IV. Auszug des Hauptvergleiches, welcher zwischen Sr. Kaiserl. Majestät Joseph dem Zweyten, und dem Erzstift Salzburg in Betreff der neuen Diöcesan-Einrichtung in Steyermark und Kärnthen getroffen wurde. = = Seite 87.

Nr. V. Recessus Monachiensis Concordatorum cum Ordinariis Bavariae celebratus anno M. D. LXXXIII. Mit einer gleichlautenden deutschen Uebersetzung. = = 96.

Nr. VI. Vertrag zwischen Churfürst Maxmilian in Bayern, und Erzbischof Paris wegen der Obsignation, Inventur und Tradition bey den in Bayern gelegenen Klöstern Salzburger Diöcese. = 125.

Nr. VII. Receß zwischen Bajern und Salzburg, die Stadt Mülldorf, und die herumliegenden Salzburgischen Grundunterthanen betreffend. = 132.

Nr. VIII. Interims-Vergleich zwischen Salzburg und Berchtesgaden, die Landesgränzen betreffend. 186.

Nr. IX. Haupt- Neben- und Executions-Receß zwischen Salzburg und Berchtesgaden wegen der Land- Jagd- Forst- Weid- und Alpgränzen und Rechte. = = 191.

Dritter Abschnitt.

Privilegien und Freyheiten sowohl der Landschaft überhaupt, als insbesondere des Domkapitels, des Fürstl. Stifts Chiemsee, des Prälatenstandes, der Ritterschaft und der vier Erbämter.

Nr. I. Wiederaufrichtung der Landschaft des Erzstifts Salzburg. = = 241.

Inhalt.

Nr. II. Receß mit dem Domkapitel, die Jurisdictional-Sachen betreffend. = Seite 252.

Nr. III. Erklärung des Domkapitelischen Recesses, die Inventuren und Gerhabsatzungen betreffend. 272

Nr. IV. Fernere Erklärung des Domkapitelischen Recesses. = = 276.

Nr. V. Letzte Erklärung des Domkapitelischen Recesses. = = = 282.

Nr. VI. Besonderer Receß mit dem Fürstlichen Stift Chiemsee, die grundherrliche Jurisdiction, insbesondre aber die Hofmarksgerechtigkeit zu Bischhorn und Bischofshofen betreffend. = 285.

Nr. VII. Receß mit dem Prälatenstand, die grundherrliche Gerichtbarkeit betreffend. = 294.

Nr. VIII. Besonderer Wald-Receß mit dem Kloster St. Peter. = = 305.

Nr. IX. Landesherrliche Erklärung über den mit dem Kloster St. Peter abgeschlossenen Wald-Receß. 322.

Nr. X. Landesherrliche Erklärung, welche dem Kloster Michaelbeuren in Ansehung des Waldwesens, mit Zugrundlegung des 7ten Absatzes des Prälaten-Recesses mitgetheilt worden. 339.

Nr. XI. Privilegium des Ritterstands in dem Erzstift Salzburg. = = 354.

Nro. XII. Receß mit den Erbämtern des Erzstifts Salzburg, die Jurisdictional-Sachen betreffend. 362.

Nr. XIII. Landesherrliche Erklärung über den 8ten Absatz des Erbämtlichen Recesses, wo in Ansehung des Waldwesens mit dem Erblandmarschallamt nähere Bestimmungen festgesetzt werden. 375.

Erster

Erster Abschnitt.

Kaiserliche Freyheitsbriefe, und rechtskräftige Erkenntnisse der Reichsgerichte in Landesangelegenheiten.

Nro. I.

Kaiserliches Privilegium de non appellando limitatum auf 2000 fl. *)

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König ꝛc. ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns und Unsre Nachkommen am heil. Römischen

*) Dieses Privilegium hat Herr Prof. Johann Christian Siebenkees, auf meine Veranlassung, in seinem Juristischen Magazin (Jena 1783.) II. Band, S. 442=449 abdrucken lassen, da es vorhin noch nirgends gedruckt, und überhaupt noch wenig bekannt war.

schen Reich öffentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglich, daß uns der hochwürdige Hieronymus Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und Primas in Deutschland, Unser Fürst und lieber Andächtiger geziemend vorgebracht, und zu erkennen gegeben habe, was massen Se. Liebden gleich vom ersten Antritt Ihro Regierung an bis auf diese Stunde sich immerhin eifrig angelegen seyn lassen, daß einem jeden ohne Unterschied der Person, dem Armen, wie dem Reichen, und dem Reichen, wie dem Armen bey Ihro Kanzleyen, Hofrath und all übrigen Gerichten in dem Erzstift Salzburg die unpartheyische Gerechtigkeit schleunigst wiederfahren, und sich niemand mit einigem Fug darwider zu beschweren, die geringste Ursache haben möge; zu dem Ende auch hätten gedacht. Se. Liebden ihre Gerichts- und Raths-Collegia mit guten Ordnungen und Gesetzen versehen, mit gelehrten, geschickten Räthen und Besitzeren, zu deren Bildung die Salzburgische hohe Schule die gute Gelegenheit verschaffet, bestellet, und liessen an Ihrem landesfürstlichen zur Handhabung, und Beförderung Rechtens allzeit geneigten Gemüth, vorsetzlich auch mit Daranstreckung großer Kösten, und Mühe nichts erwinden, was nur immer zur Verwaltung unpartheyischer Justitz gereichen möge; diesem allen ungeachtet jedoch erwiese die öftere Erfahrung, wie viele Ihrer Landsassen, und Unterthanen, oder wer sonst in Ihro Erzstiftischen Landen Recht zu nehmen und zu erwarten habe, durch die derma-

dermalen zur Ungebühr einreissende Prozeß-Sucht angetrieben, vielfältig nach denen bey Ihro Kanzleyen, oder anderen Gerichten abgeurtheilten Sachen an Unseren kaiserlichen Reichshofrath, oder Kammergericht zu Wetzlar, zu derselben selbst eigenem, und des obsiegenden Theils so verderblichen, als unwiederbringlichen Schaden, zu appelliren sich verleiten, und gelüsten lassen; und Uns daher vorgedacht- Seine Liebden, um solchem Unwesen abzuhelfen, geziemend angerufen, und gebethen, daß Wir Ihro und Ihro Nachfolgeren am Erzstift Salzburg ein Privilegium auf ein über die gewöhnliche Appellationssumme erhöhetes Quantum nach dem Beyspiel verschiedener anderer damit versehener Reichsstände dergestalt gnädigst zu ertheilen geruheten, daß keiner von Ihro Salzburgischen Landsassen, und Unterthanen, oder sonst, er sey gleich, wer er wolle, an Unseren Kaiserlichen Reichshofrath, oder Kammergericht in Zukunft unter sothaner erhöheten Summa zu appelliren befugt seyn solle.

Wann Wir dann sothane auf guter Ordnung, Recht, und Billigkeit beruhende Bitte angesehen, insonderheit aber, daß dieses zu schleuniger Fortsetz- und Beförderung der heilsamen Justitz, auch zu Verhütung vieler der Partheyen Beschwerungen, so denenselben durch langwürige und verzügliche Rechtfertigungen gemeiniglich zuzuwachsen pflegen, gereiche, und vornähmlich abziele, anbey erwogen, die ersprießlich werkthätige Dienste, welche Uns, und Unserem Durchläuchtigsten Erzhaus

Seiner Liebden Vorfahrere am Erzstift Salzburg zu allen Zeiten geleistet, vorzüglich aber gedachte Seine Liebden mit der Ihro angebohrnen unbeschränkten Devotion bey allen Gelegenheiten zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit thätig, und willigst erwiesen haben, nicht minder auch in gnädigste Betrachtung gezogen, daß das Erzstift Salzburg mit ansehnlichen, diese Unsere Kaiserliche Gnade verdienenden Vorzügen *) im heiligen Römischen Reich begabet, und von mehreren Reichständen umgeben ist, welche mit Kaiserlichen Privilegiis de non appellando begnadiget sind, woraus dann für die Salzburgischen Unterthanen eine Ungleichheit erwachse.

So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen besagt Seiner Liebden und deroselben Nachfolgeren Erzbischöfen, und dem Erzstift Salzburg obgebethenes Privilegium de non appellando auf zwey Tausend Gulden Rheinisch an Kapital allermildest verliehen, und mitgetheilet. Thun das auch, theilen mit und verleihen dasselbe also von Römisch-Kaiserl. Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, setzen, ordnen, und wollen, daß nun und hinfüro zu ewigen Zeiten keiner ostgedacht Seiner Liebden Landsassen, und Unterthanen, auch niemand anderer, welche an denen Salzburgischen

*) Von diesen Vorzügen hatte bereits der Salzburgische Rechtslehrer, Franz Ignaz von Wolleren, eine artige

gischen Gerichtsstellen Recht suchen, begehren, auch activè und passive procediren, von keinem Bey- oder Endurtheil, Erkanntniß- oder Dekreten, so an denen Salzburgischen Gerichten erkannt, da die Klage und — Hauptsache zwey tausend Gulden Rheinisch, und darüber werth wäre, weder an Uns, Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kaiser, und Könige, noch Unser, oder Ihr Kaiserliches Kammergericht appelliren, suppliciren, noch reduciren sollen und mögen, viel weniger einige avocationes causarum vor Uns, oder anderen, wer die auch seyn möchten, zugelassen, noch von Uns an Unserem Kaiserlichen Hof- weder an Unserem Kaiserlichen Kammergericht angenommen werden sollen, in keine Weis noch Wege, sondern dieselbe Urtheil, Erkenntnisse, Dekreten ganz kräftig, und mächtig seyn, bleiben, vollstrekt, und vollzogen, und an gedacht Sr. Liebden auch deroselben in der Regierung des Erzstifts Salzburg Nachfolgeren, niederen, auch Hof- und anderen Gerichten vollfahren, und procediret werden sollen, wie es sich gebühret, von allermänniglich unverhindert; und ob darüber von einem, oder mehr von einigen Urtheilen, die nicht an Kapital über zwey tausend Gulden Rheinisch, wie obstehet, antreffen, welchergestalt, oder von wem das beschehen, appelliret, suppliciret, oder reduciret, und derselben Appellation, Supplication, oder Re-

 duction,

artige Abhandlung geschrieben, welche Auszugsweise in P. Hansiz Germania sacra Tom. II. p. 1079. befindlich ist.

duction, eine oder mehr von Uns, und Unseren Nachkommen, oder Unseren und derenselben Kaiserlichen oder Königlichen Kammergerichten, oder anderen fremden Gerichten, aus Unwissenheit, Vergessenheit, oder auf ungleichen Bericht angenommen würden; so setzen, ordnen, und wollen Wir doch, daß solches alles dieser Unser Kaiserlichen Begnadigung und Freyheit unnachtheilig, und unabbrüchig, auch dieselbe Appellationes, Supplicationes und Reductiones, und was darauf gehandelt und fürgenommen, ganz kraftlos, untauglich, und nichtig seyn solle, welches Wir auch alles, und jedes von obberührter Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, und rechten Wissen jetzt alsdann, und dann als jetzt untauglich erkennen, erklären, aufheben, vernichten, und kassiren, in der allerbesten Form und Maaße, als Wir das thun mögen; und sollen auch dessen allen unangesehen vielgedacht Seine Liebden, und Dero Nachfolgere in dem Erzstift Salzburg sich dieser Unser Freyheit, und Kaiserlichen Begnadigung zu gebrauchen Macht und Gewalt haben, solche Urtheile, die also an Kapital zwey tausend Gulden Rheinisch, wie obbegriffen, nicht berühren, zu vollziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret, zu handlen, und zu vollführen, von allermänniglich unverhindert.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren,

weseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, insonderheit aber Unseren jetzigen und künftigen Kammer- und Hofrichteren, auch Beysitzeren Unserer Kaiserlichen Reichs-Hof- und Kammergerichten im heiligen Reich ernstlich und wollen, daß sie viel besagt Seine Liebden, und Deroselben Nachfolgere am Erzstift Salzburg an obberührter Unser Kaiserlichen Freyheit, und ertheilter Gnade des Nichtappellirens unter zwey tausend Gulden Rheinisch an Kapital vorstehendermassen nicht hinderen, noch irren, sondern Ihro Liebden, und sie dessen geruhiglich gebrauchen, freuen, geniessen, und ohne Irrung dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad, und Straf, und darzu eine Poen, nämlich ein hundert Marklöthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere, und des Reichs Kammer, und den anderen halben Theil oftgemeldt Seiner Liebden, und Ihro Nachfolgeren am Erzstift Salzburg unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle; doch Uns und Unseren Nachkommen am heiligen römischen Reich, und sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unnachtheilig und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den ein- und zwainzigsten Tag Monats Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn, und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehenhundert, sieben und siebenzigsten, Unsers Reichs im vierzehenden Jahre.

Joseph

Vt. Fürst Colloredo.

L. S. Caes.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Collat. und Registr.
MSMolitor.

Nro. II.

*) Der wesentliche Inhalt von diesem, so wie von dem folgenden Conclusum, findet sich auch in Joh. Jakob Mosers Zusätzen zu seinem neuen deutschen Staatsrecht, III Band, S. 355.

**) Diese Accise der ausserordentlichen Getränksteuer ist im Jahre 1775 eingeführet, und mit dem Ende des Jahres

Nro. II.

Reichshofraths-Conclusum, die Dauer der Domkapitelischen Zwischenregierung betreffend. *)

Martis 31 Augusti 1779.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischofen daselbst, Rescripti, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, dann verhaltene, Mitwiss- und Ausweisung des angelegten Universalgetränk-Accises betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo Ponantur, die von dem Herrn Erzbischofen und Fürsten zu Salzburg ad Rescriptum Caesar. ddto. 16 April et 8 July a. c. erstattete allerunterthänigste Berichte de praes. 13 July et 17 August ad acta, und können solche sammt den weitern fürstl. Exhibitis de praes. 19 August nup. parti impetranti, jedoch ad solam notitiam, verabfolget werden.

2do, Nachdem sämmtliche Landstände die Einsicht über die bisherige Verwendung der Accis-Kassa **)

Jahres 1789 wieder aufgehoben worden. S. meinen Auszug der Salzb. Landesgesetze, II Band, S. 3. und III Band S. 3. Wenn übrigens dem P. Placidus Berhandsky im Auszuge der neuesten Chronik des Klosters zu St. Peter in Salzburg, II Theil, S. 267 zu glauben ist, so betrug diese Abgabe alle Jahre ungefähr 140000 fl.

verbethen, der Herr Fürst aber in Zukunft seinem Erbiethen gemäß den Bedacht zu nehmen unermangeln werde, den — den Schlüssel dieser Kassa besitzenden landschaftlichen Deputirten anzuweisen, daß derselbe denen Landständen in Corpore von Zeit zu Zeit die erfoderliche Auskunft hierüber ertheile; als wird das impetrantische Domkapitel, als welchem in dieser Qualität keine besondere Befugnisse zustunden, sondern bloß als ein landschaftliches Mitglied des Prälatenstandes zu betrachten komme, mit seinem sämmtlichen Gesuch ab- und in Ansehung der von demselben consentirten Schuldbriefe dahin angewiesen, daß sich dasselbe mit dem fürstlichen Erbiethen dergestalt zu begnügen habe, daß Herr Fürst nach erfolgter gänzlicher Befriedigung dieser consentirten Kapitalien Capitulo den ausgestellten Consens zurückstelle, und demselben die bezahlte und cassirte Obligationes in Originali vorlege.

3^tio, werden dem impetrantischen Domkapitel dessen auf eine anmaßliche Erbherrlichkeit gegründete Sätze sowohl, als die gegen den Herrn Fürsten angebrachte ganz ohngegründete Beschuldigung, und andurch Ihro Kaiserl. Majestät vorgebrachte falsche und

*) Die sogenannte Erb- und Grundherrschaft der deutschen Domkapitel ist besonders in unsern Tagen sehr stark zur Sprache gekommen. Die Reichsgerichte sowohl, besonders der Reichshofrath, als die meisten Schriftsteller erklärten sich gegen dieselbe. Als Hauptschriftsteller über diese Materie, und zugleich als Commentator über gegenwärtiges, und das

und grundlose Behelligungen, als ob die ausgestellte consentirte Schuldverschreibungen nicht a Capitulo mitgefertiget worden seyen, sammt einigen anderen, in der Klagschrift enthaltenen ungleich angegebenen, der Ehre Anderer nachtheiligen Umständen auf das nachdrücklichste verwiesen, und dasselbe alles Ernstes gewarnet, sich dessen in Zukunft zu enthalten, auch Ihro Kaiserliche Majestät mit derley grundlosen und Respectswidrigen Anschuldigungen nicht ferner zu behelligen, als ansonsten Allerhöchstdieselbe die Urheber und Veranlasser derley ohngegründeter Sätze und Erdichtungen nach Beschaffenheit der Umstände mit schärfern Ahndungen ansehen würden.

Nachdem sich auch

4to, bey dem Verfolge gegenwärtigen Rechtsstreites geäussert, daß das Salzburgische Domkapitel nach richtig vollbrachter Wahl den erwählten Herrn Erzbischofen von Verführung der Landesregierung ab- und aufhalte, sich der Erzstiftischen Angelegenheiten fernershin unterziehe, ja sogar die Landesregierung und Regalien als anmaßliche Erzstifts-Erbherren *) nach eingelangter Päbstlicher Confirmation anerst

*) das unten Nro. X. befindliche Conclusum verdient hier angemerket zu werden A. F. H. Posse: Ueber Grnndherrschaft und Wahlcapitulationen der Deutschen Domkapitel. Hannover, 1787. gr. 8. — Indeß ist doch auch die Sache der Domkapitel mit vielem Eifer, und mit nicht weniger Gelehrsamkeit in folgender Abhandlung, die den Hofrath Dürr in Mainz

anerst demselben zu übertragen unterfange; als wollten Ihro Kaiserl. Majestät diesen, Dero allerhöchsten Gerechtsamen nachtheiligen Mißbrauch andurch allergerechtest aufheben, und anmit Capitulo anbefehlen, davon in Zukunft gänzlich abzustehen, und einen zu erwählenden Herrn Erzbischofen in Verführ- und Ausübung der ihme durch Dero Kaiserliche Commissarium eingelassenen Landesregierung und Regalien nicht mehr zu hindern.

5to. So viel die a Capitulo von der Landschaft anverlangte Mittheilung der Actorum communium betrift, communicetur das landschaftliche Exhibitum de praes. 7ten August nup. sammt denen — demselben sub Lit. C. beyliegenden Actenstücken, und wird die dießfällige Parition ad Rescript. Caes. de 8ten Julii a. c. für hinreichend angenommen, und das Domkapitel mit seinem weitern Gesuch, wegen Communication der landschaftlichen Protocollar-Extracten de 9ten et 23ten Martii a. c. abgewiesen.

6to. Ponantur Mandata procuratoria sowohl des Herrn Erzbischofen, als der Verordneten des kleinen Ausschusses der Salzburgischen Landschaft ad Acta.

Johann Peter Söhngen.

Nro. III.

Mainz zum Verfasser haben soll, erst unlängst verfochten worden: Dissertatio inaug. de juribus Capitulorum ecclesiarum metropoliticarum et cathedralium in Germania sede vacante, praecipue de eorum jure monetandi. *Moguntiae*, 1788. Aus-

Nro. III.

Reichshofraths-Conclusum, wodurch verordnet wird, daß kein Domkapitular eines bloßen Widerspruchs wegen seines Sitz- und Stimmrechts im Kapitel entsetzet werden solle.

Lunae 1 Maji 1780.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischofen und Fürsten daselbst, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, dann vorenthaltene Mitwiss- und Ausweisung des angelegten und beziehenden Universalgetränk-Accises betreffend; modo Restitutionis in integrum.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1.) Haben die von dem Herrn Fürsten zu Salzburg auf Cassation der vormals als capitulariter ausgestellten Domkapitel. Vollmachten, und auf die Anweisung, solche von jedem Kapitularen unterschreiben zu lassen, und die Proceßkösten aus eignen Mitteln zu bestreiten, gestellte Petita nicht statt; jedoch wollten sich Ihro Kaiserl. Majestät

2.) anmit ausdrucklich vorbehalten haben, bey künftigem Vertrag der Sachen selbst Dero allerhöchste

führliche, und zum Theil widerlegende Recensionen davon finden sich in Klübers kleiner Jurist. Bibliothek, V Band, S. 326 folgg. und in Schnauberts Neuester fortges. Jurist. Bibliothek, I Band, 4 Stück, S. 72 folgg.

ste Entscheidung auch darüber zu ertheilen, ob, und in wie fern die zu dem Processe aufgeloffene Kösten aus dem Kapitular-Fond, oder aber nur von denjenigen, so daran Antheil genommen, entrichtet werden sollen.

De Reliquo rescribatur

3.) dem Domkapitel zu Salzburg: Es hätten Ihro Kaiserliche Majestät aus dem allerhöchstdenenselben von dem Herrn Erzbischofen mitübergebenen Domkapitel. Protocollo, und Notariats-Instrument misfälligst vernommen, wie sich dasselbe bey Gelegenheit des — dem Domdechanten Herrn Fürsten von Breuner, dann denen Kapitularen Grafen von Wolfegg und Stahrenberg zugemutheten — von ihnen aber verweigerten Abtritts bey den Kapitular-Deliberationen über die gegen den Herrn Erzbischofen anhängige Proceß-Angelegenheiten gegen alle Ordnung und Verfassung bey dem Peremtorio den 13ten December des abgewichenen Jahrs ermächtiget habe, das Kapitel-Zimmer zu verlassen, seine Deliberationes mit derselben eigenmächtigen Ausschluß in der Wohnung des Domprobsten Herrn Fürsten von Firmian fortzusetzen, uud daselbst anderweite anmaßliche Kapitular-Schlüsse abzufassen, bey welchen allen sich der Herr Bischof von Chiemsee eines unbefugten Directorii angemaßt habe.

Gleichwie nun aber Capitulo niemalen, am allerwenigsten aber, nachdem die Proceß-Angelegenheiten bereits bey Ihro Kaiserlichen Majestät eingeklage

klagt gewesen, gebühret, die sich verweigernde Capitulares ihres Sitz- und Stimmrechts durch Kapitular-Schlüsse zu entsetzen, solche eigenmächtig in Vollzug zu bringen, auch vor erfolgter richterlicher Verordnung mit Beseitigung des Dochdechants und der übrigen Kapitularen Kapitel zu halten, und anmaßliche Kapitular-Schlüsse in Sachen zu verfassen; als wollten Ihro Kaiserliche Majestät dieses tumultuarische eigenmächtige Verfahren denen daran Antheil genommenen Kapitels-Mitgliedern, insbesondere aber dem Herrn Bischofen von Chiemsee das sich ordnungswidrig angemaßte Directorium verweisen; wie auch alles, was auf diesem illegalen Peremtorio und in dessen Verfolg seithero geschlossen, und unternommen worden, als null und nichtig cassiren und annulliren, anbey aber zu Vermeidung fernerem Aufsehens allergerechtest verordnen, daß zu Berathung der gegen den Herrn Erzbischofen eingeklagten Beschwerden ein anderweites Peremtorium ausgeschrieben werden solle, welchem der Domdechant Herr Fürst von Breuner und Graf von Stahremberg wegen der ihnen — ihrer Anverwandschaft mit dem Herrn Erzbischof halber a Capitulo gemachten Anstände in denen ersagten Proceßangelegenheiten den Abtritt zu nehmen verbunden, Capitulum aber auch nicht befugt seyn solle, einen andern Kapitularen des blossen Widerspruchs wegen, und wenn keine andere gegründete Ursachen vorhanden seyn, solchen zuzumuthen, bey welchem Peremtorio dann nach der Verfassung sämmtlicher Kapi-

teln

teln von dem anwesenden Seniore das Directorium geführet, dergestalten nachmals über die dermalige Proceßangelegenheiten deliberirt, und ein anderweiter rechtlicher Kapitularschluß gefasset werden solle. Wie nun Capitulum allem diesem die schuldigste Parition geleistet habe, hierüber gewärtigen Ihro kaiserliche Majestät in termino duorum Mensium dessen allerunterthänigste Paritionsanzeige.

4.) Retradatur das mit dem Exhibito de praes. 24 Decembris a. p. sub Num. 1. übergebene Mandatum speciale ad jurandum.

5.) Ponatur der von dem Herrn Fürsten ad Conclusum Caesareum de 31 Augusti. a. p. erstattete Bericht de praes. 22 Febr. nuperi ad Acta.

Johann Peter Söhngen.

Nro. IV.

Reichshofraths-Conclusum über den nämlichen Gegenstand. *)

Sabbati, 3 Martii 1781.

Zu Salzburg Domkapitel contra Herrn Erzbischofen und Fürsten daselbst, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, dann vorenthaltene Mitwiss- und Ausweisung des beziehenden Universalgetränks-Accises, in specie den von einem

*) Dieses Conclusum findet sich in Reuß deutscher Staatskanzley VI Theil, S. 198.

nem Theil des Domkapitels an Herrn Fürsten genommenen Recurs betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1) Communicetur die sub praesent. 19 Septembr. an. praet. von dem Domdechant Herrn Fürsten von Breuner, und Grafen von Stahrenberg ad rescriptum Caesareum de 1 Maji übergebene Vorstellung sowohl, als die dieserhalben übergebene Interventionsschrift des Herrn Erzbischofen und Fürsten von Salzburg de praes. 21 Sept. dem dasigen Domkapitel zur Vernehmlassung cum termino duorum mensium.

2) Communicetur quoque ersagter beyder Domkapitularen mandatum procurat. dem Domkapitel zu Salzburg, altero exemplari penes acta retento.

3) Nachdem Ihro kaiserliche Majestät durch die wegen des Abtritts neuerlich in Capitulo entstandene Irrung die Beendigung der Hauptgegenstände nicht aufgehalten wissen wollten; als verordneten Allerhöchstdieselbe hiermit provisorie, et salvis juribus utriusque partis, daß bis auf erfolgende anderweite Entscheidung sowohl bey dem abzuhaltenden peremptorio extraordinario, als auch bey allen übrigen Kapitular-Deliberationen, welche die Irrungen zwischen dem Herrn Fürsten zu Salzburg, und dessen Domkapitel zum Gegenstand haben, nach dem Kapitular-Protokoll vom 26 März, der Domdechant den Vortrag zu machen, und nebst den

übrigen fürstlichen Anverwandten sein Votum zu erstatten, sodann aber, bevor noch die übrigen Capitulares ihre Stimmen abgeben, abzutreten habe, nach diesem erfolgten Abtritt die übrigen Stimmen von dem Seniore Capituli zu sammeln, und der ausgefallene Schluß der Majorum dem Domdechant nach seinem Rücktritt anzuzeigen sey. Welcher denselben sodann in das Kapitular-Protokoll zu bringen habe.

4.) Nachdem Capitulum nicht bescheiniget, daß der Domherr Graf von Wolfegg den Abtritt bey derley Deliberationen, so seine eigne Person beträfen, verweigert habe, oder solchen zu verweigern gesonnen sey; als hat das dieserthalben gestellte Begehren noch zur Zeit nicht Statt.

Nro. V.

Reichshofrathsconclusum, die Steuerverfassung und Steuerbeschwerden betreffend.*)

Lunae 22 Julii 1782.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischofen daselbst, den neuen Steuerfuß betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo. Ponatur der von Herrn Erzbischofen und Fürsten zu Salzburg sub praesent. 23 April. 1781

*) Dieses Conclusum steht auch in Reuß deutscher Staatskanzley VI Theil, S. 211. und in der allgemeinen Jurist. Bibliothek II Band, S. 450.

1781 erstattete weitere Bericht auf den Domkapitl. ferneren Nachtrag de 30 Octobr. 1780 ad Acta.

2do. Wird das Domkapitel zu Salzburg mit seinem Gesuch wegen Einziehung der in Steuersachen ergangenen Verordnungen, besonders des Steuermandats de 12 Martii 1778 *), Herstellung des Steuerwesens auf den vorigen Fuß, Belassung bey der vormaligen Vermögenssteuer, Entrichtung des Cameral-Decimations-Rückstandes und zukünftiger Bezahlung der Fürstl. Decimation pr. 7500 fl. vor jeden einfachen Termin ab-, die anher recurrirte Unterthanen aber

3tio. dahin angewiesen, daß diejenige, so sich wider das eingeführte Steuersystem gegen andere prägravirt zu seyn erachten sollten, ihre vermeintliche Beschwerden zuvorderst bey den Fürstl. Justizstellen in prima Instantia ein- und ausführen, und falls sich sodann ein oder anderer mit dem ertheilten Ausspruch nicht begnügen würde, dem- oder denenselben hierauf der fernere Recurs an Ihro Kaiserl. Majestät offen stehen solle.

4to. Rescribatur ex Officio dem Herrn Erzbischof und Fürsten zu Salzburg: Es hätten zwar Ihro kaiserliche Majestät aus dem von beyden Theilen durchgängig belegten Hergang der neuen Steuereinrichtung befunden, daß der eingeführte Grundsteuerfuß Landesverfassungsmäßig beschlossen, und in die

*) S. meinen Auszug der Salzb. Landesgesetze, I Band, S. 201, und III Band, S. 141.

Ausübung gebracht worden sey; daher dann auch Allerhöchstdieselbe die gegen denselben, und die wider die auf die Urbarialgefälle vor dermalen eingeschränkte Decimationsconcurrenz gestellte Petita allergerechtest abgeschlagen hätten. Nachdem aber in einigen von ihm, dem Herrn Fürsten, theils an dessen Domkapitel, theils an die Landschaft erlassenen Decretis, so wie in den erstatteten Berichten verschiedene mit dessen eigenem bisherigen Landesverfassungsmässigen Betragen nicht vereinbarliche Grundsätze aufgestellet worden, als daß daselbst in Steuersachen der Willen des Landsherrn das alleinige Gesetz mache, daß die Steuereinrichtung nach dasiger Verfassung lediglich ad Jura Principis gehöre, und den Ständen nach Willkühr entzogen werden könne, daß ferners die fürstliche Concurrenz zur Decimation der befreyten Stände eben so willkührlich, und derselbe nicht verbunden sey, auch bey fortdauernder Decimation der Uebrigen die seinige beyzutragen, oder aber, wenn diese befreyten Stände auch auffer dem Urbariali zu einer weiteren Decimationsleistung angehalten werden sollten, sich zu etwas mehrerm einzuverstehen; endlich daß jeder Landesfürst befugt sey, die Abschreibung der sich etwa ergebenden fürstlichen Decimationsresten den Landständen Befehlsweis aufzutragen; die Aufstellung derley Grundsätze aber gegen den Buchstaben der Recesse und gegen das Herkommen anstosse, und nur zur Veranlassung nachtheiliger Irrungen und unnützen Behelligungen bey Ihro kaiserlichen Majestät

diene;

diene; als versehen sich Allerhöchstdieselbe zu ihm, dem Herrn Fürsten, daß er hievon für die Zukunft nicht nur gänzlich abstehen, sondern auch darauf sehen werde, daß in allen, sowohl an das Kapitel, als die Landstände zuerlassenden Decretis, und Verordnungen alle derley Aeusserungen vermieden bleiben würden. Wie dann derselbe daher auch unweigerlich die vor dermalen von den Urbarial-Gefällen vestgesetzte Decimation den Landständen zu entrichten, und falls die übrigen befreyten Stände nach Befund der Umstände in Zukunft einen stärkeren Decimations-Beytrag auf die dermalige, oder eine andere Art leisten würden, jederzeit auf den nämlichen Fuß, und nach der nämlichen Verhältniß die demselben hernach gebührende Portion mitzutragen habe. Uebrigens habe der Herr Fürst jene Unterthanen, so sich wider die neu eingeführte Steuer gegen andere prägravirt zu seyn glauben, mit ihren Beschwerden, wenn sie solche bey seinen Justizstellen gebührend einklagen, zu hören, denenselben unpartheyische Justiz angedeihen zu lassen, und den etwa gegen den erfolgten Ausspruch an Ihro Kaiserl. Majestät zu ergreifenden Recurs nicht zu verweigern, auch die bereits unterm 21 September 1778 zugesicherte Untersuchung ihrer übrigen mit der Steuer in keiner Verbindung stehenden Beschwerden sogleich vorzunehmen, und solche der Billigkeit nach zu erörtern, denen anhero gekommenen Deputirten der Unterthanen aber den an Ihro Kaiserl. Majestät genom-

genommenen Recurs weder directe, noch per indirectum entgelten zu lassen.

Wie nun der Herr Fürst diesen Allerhöchst Kaiserl. Verordnungen pflichtschuldigst nachzuleben gedenke, hierüber gewärtigen Ihro Kaiserl. Majestät in termino duorum Mensium dessen Befolgungsanzeige.

5to. werden die sich allhier befindende Salzburgische Unterthanen angewiesen, sich nunmehro von hier nacher Haus zu begeben.

Joh. Peter Söhngen.

Nro. VI.

Reichshofraths-Conclusum, wodurch erklärt wird, daß jedes landschaftliche Mitglied eine Verabfolgung der Landtagsabschiede zu verlangen befugt ist. *)

Lunae, 3 Februarii 1783.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischofen daselbst, Rescripti, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe ꝛc. nunc Restitutionis in integrum.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo, Nachdeme in Ansehung der VIten Beschwerde Capitulum den Herrn Fürsten niemals um die

*) Dieses Conclusum ist gleichfalls eingedruckt in Reuß deutscher Staatskanzley, VI Theil, S. 200. und in

die Zurückgabe eines anderweiten domkapitularischen Consensus und Vorlegung der darauf bezahlten cassirten Obligationen, als allein desjenigen, so dasselbe in anno 1772 ausgestellet, angegangen, noch auch über eine anderweite Verweigerung bey Kaiserl. Majestät geklaget hat; als wird sowohl die hierauf, als überhaupt gegen den übrigen Innhalt des Concluſi Caesarei de 31 Aug. 1779 nachgesuchte Restitutio in integrum ob irrelevantiam Novorum abgeschlagen.

2do. lassen es Ihro Kaiserl. Majestät bey denen in ersagtem Concluso membro III. et IV. enthaltenen Verordnungen, mit Verwerfung der dagegen gemachten ungegründeten Vorstellungen lediglich bewenden.

3tio. Cum inclusione der Domkapitel. Exhibitorum de 15 Octobr. 1781. et 14 August. 1782. rescribatur dem Herrn Erzbischofen und Fürsten zu Salzburg: Es hätten Ihro Kaiserl. Majestät aus deren Innhalt mißfälligst ersehen, wie dessen Stände der an ihn (Herrn Fürsten) unterm 8 Julii 1779 ergangenen Kaiserl. Verordnung ungeachtet dem dasigen Domkapitel auf dessen Verlangung die Mittheilung der LandtagsRecessen de 1779. 1780 et 1781 verweigert hätten. Nachdem aber jedes landschaftliche Mitglied die Verabfolgung derselben nachzusuchen allerdings befugt; als habe der Herr Fürst seinen Landständen nochmals ernstgemes-

der Allgemeinen Juristischen Bibliothek III Band S. 220.

sen anzubefehlen, daß sie dem Domkapitel die anverlangte Landtags-Abschiede gegen Entrichtung der Abschrift- und Vidimations-Gebühren nicht nur verabfolgen, sondern auch solche vor die Zukunft nicht ferners verweigern, und dadurch zu keinen unnöthigen Zwistigkeiten Anlaß geben sollen, als ansonsten Ihro Kaiserliche Majestät dieselbe durch schärfere Zwangsmittel zu Befolgung Dero allerhöchsten Verordnungen verhalten würden.

4to. In Causa des denen Fürstl. Anverwandten zugemutheten Abtritts detur dem Salzburgischen Domkapitel petitus terminus duorum Mensium zur Vernehmlassung, sub comminatione, daß ansonsten Lis pro contestata, et Libellus pro confessato angenommen seyn soll.

5to. Ponatur die von dem Domkapitel zu Salzburg ad Rescriptum Caesareum de 1 Maji 1780. et Provisorium de 3 Martii 1781 übergebene Paritions-Anzeige de praesentato 3 Augusti 1781 ad Acta.

Joh. Peter Söhnchen.

Nro. VII.

Nro. VII.

Reichshofraths-Conclusum über die Domkapitelischen Eingriffe während der lezten Sedisvacanz. *)

Veneris, 7 Februarii 1783.

Salzburg Erzstift, die bey lezter Sedisvacanz angeblich unternommene Eingriffe betreffend.

Imo. Cum inclusione des Landschaftl. Exhibiti de praesent. 12 Novembr. an. praet. rescribatur dem Domkapitel zu Salzburg: Es werde dasselbe aus dessen Inhalte des mehreren ersehen, wie ihme zur Last geleget werde, daß sich dasselbe bey lezter Sedisvacanz ein ansehnliches aus des verstorbenen Herrn Fürsten Verlassenschaft zugeeignet, Commissions-Kosten und Strafgelder ersetzen lassen, auch andere mehrere ihme nicht zustehende Verordnungen erlassen habe; Ihro Kaiserl. Majestät befehlen daher ersagtem Dompitel, daß sich dasselbe über diese Beschuldigungen in termino 2 Mensium standhaft verantworten solle, damit Allerhöchstdieselbe hierauf Dero obristrichterliche Verordnungen sowohl wegen des Vergangenen, als für die Zukunft zu erlassen vermögen.

*) Dieses Conclusum findet sich auch in der Allgemeinen Jurist. Bibliothek. III Band, S. 222.

2do. Injungatur dem Kaiserlichen Reichshofrathsthürhüter die Insinuation dieses Kaiserlichen Rescripti zu besorgen, und de peracta Insinuatione zu dociren.

Joh. Peter Söhnchen.

Nro. VIII.

Reichshofraths-Conclusum, wodurch die Accise-Bewilligung als ein zur Landschaft gehöriges Geschäft erklärt wird. *)

Veneris, 7 Februarii 1783.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischofen und Fürsten daselbst, puncto verweigerter Mitfertigung der Schuldbriefe, in specie das von der Fürstl. Hofkammer von der Accise beziehende Drittheil, und die über das Accisgefälle ertheilte Auskunft betreffend.

1mo. Fiat ex officio Rescriptum an den Herrn Fürsten und Erzbischofen zu Salzburg sequentis tenoris: Es hätten Ihro Kaiserl. Majestät theils bereits aus dem vormals von ihme (dem Herrn Fürsten) erstatteten Bericht, des mehreren aber bey Gelegenheit des von seinem Domkapitel gegen die Kaiserl. Verordnung vom 31 August 1779 übergebenen Libelli restitutorii wahrgenommen, wie derselbe

*) Dieses Conclusum steht eben daselbst S. 223. und in Reuß deutscher Staatskanzlez VI Band, S. 221.

selbe zu Bedeckung und Emporbringung des ihme von seinem Vorfahrer hinterlassenen Cameral-Standes einem Drittheil der in Ao. 1775 eingeführten Accise zur Kammer beziehe, und nur die übrigen zwey Drittheile zu Abzahlung der gleichfalls von dem abgestorbenen Herrn Fürsten übernommenen Cameral-Schulden verwenden lasse. Nicht minder hätten auch Ihro Kaiserl. Majestät aus ersagtem Libello restitutorio diejenige Auskünfte, so der landschaftliche Deputatus denen Landständen in Verfolg der Kaiserl. Verordnung vom 31 August 1779 über die Verwendung dieses Gefälles bis anhero ertheilet haben solle, ersehen. Nachdeme aber die Unzulänglichkeit der Kammergefällen ex Actis nicht zu übersehen, Ihro Kaiserl. Majestät aber durch Dero Verordnung vom 31 August 1779 so der Herr Fürst anerkannt habe, die Accise-Bewilligung nach der daselbstigen Verfassung und der Natur derselben als ein zur Landschaft gehöriges Geschäft erkläret hätten, wobey es auch für die Zukunft sein unabänderliches Verbleiben zu haben hätte, und die Bewilligung der künftigen Accisen jedesmal an die Landschaft zu bringen sey, anbey auch alles, was dermalen oder in Zukunft zwischen Haupt und Gliedern Mißhelligkeiten und Irrungen erregen könnte, aus dem Grunde zu heben, und eine vollständige dem Lande ersprießliche Einigkeit herzustellen gesonnen seyen, die nothwendige Verwendung des Accise-Drittheils zur Fürstl. Kammer aber ohne genauere und gründlichere Einsicht des Kammerzustandes nicht über-

übersehen werden könne; als habe der Herr Fürst in termino duorum Mensium standhaft und belegt allerunterthänigst zu berichten *), wie die Einnahme und Ausgabe seiner Kammer beschaffen sey, wie hoch sich der angegebene Abgang belaufe, ob demselben nicht durch Einschränkung entbehrlicher Ausgaben, oder in andere minder lästigere Wege abgeholfen werden könnte; oder soferne dieser Beyschuß zu Emporbringung der Cameral-Gefälle verwendet werde, wie lang diese Fortdauer zu ersagtem Endzweck annoch erforderlich seyn dörfte; endlich worinn die zeither von Jahr zu Jahr der Landschaft von dessen Deputirten ertheilte Auskunft bestanden habe.

2do. Fiat Decretum ex officio an die Salzburgische Landstände sequentis tenoris: Es seyen von dem dasigen Domkapitel jene Auskünften dem Libello restitutorio beygelegt worden, so derselben Deputatus ihnen in Verfolg der Kaiserl. Verordnung vom 31 August 1779 über die Accise vorgelegt haben solle. Da nun aber dieselbe, in so ferne solche dergestalt beschaffen wären, ganz unzulänglich

*) Der bey Gelegenheit dieses Berichts bey dem Kaiserl. Reichshofrath als Beylage übergebene Revenüen-Etat des Erzstifts Salzburg ist nunmehr eingedruckt in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 62. S. 243-247. Nach demselben sollen sich die jährlichen Einkünfte des Erzstifts, ohne die in andern Landen gelegenen Besitzungen, auf eine Summe von 2,338,793 fl. belaufen; allein da sich in diesem Etat mehrere auffallende

lich und denen allerhöchsten Gesinnungen nicht angemessen wären; als befehlen Ihro Kaiserl. Majestät denenselben, daß Sie Allerhöchstdenenselben die ertheilten Auskünfte ihres Deputirten einschicken, auch falls dieselbe angezeigter massen so beschaffen seyn sollten, die Ursachen in termino duorum Mensium allerunterthänigst anzeigen sollen, warum sie sich mit diesen ganz unvollkommenen Ausweisen begnüget haben.

3tio. Injungatur dem Reichshofrathsthürhüter die Insinuation dieser Kaiserl. Official-Verordnungen zu besorgen, und de peracta Insinuatione zu dociren.

Johann Peter Söhnchen.

Nro. IX.

fallende Unrichtigkeiten befinden, so hat man große Ursache, an dessen Aechtheit zu zweifeln, oder Schlözer muß doch wenigstens eine äusserst fehlerhafte Abschrift erhalten haben; und es wäre also zu wünschen, daß dieselbe von irgend einem sachkundigen Manne berichtiget werden möchte; zumal da sich für die Verheimlichung der Finanzen mit Grunde gar nichts, für die Publicität derselben hingegen so vieles sagen läßt.

Nro. IX.

Reichshofraths-Conclusum, wodurch die Fortdauer der ausserordentlichen Getränksteuer bis auf das Jahr 1789 bestätiget wird. *)

Veneris 21 Maji 1784.

Zu Salzburg Erzstift, das von der fürstlichen Hofkammer von der Accise beziehende Drittel, und die über das Accisgefäll bey den Landständen ertheilte Auskunft betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1) Ponantur die von dem Herrn Fürsten in satisfactionem Rescripti Caesarei de 7 Februar. 1783. sub praesent. 17 Junii et 7 Jul. an. praet. erstattete Berichte nebst der Rechtfertigung der Landstände ad Decretum Caesareum de 7 Febr. 1783. ad acta.

2) Rescribatur eidem: Nachdeme der Herr Fürst über die bisherigen Accise-Rechnungen bey dem, im abgewichenen Jahre vorgewesenen Landtag eine so vollständige Auskunft seinen Landständen ertheilen lassen, daß dem Rechnungsführer einhelliger Dank von denenselben erstattet worden sey; in Anbetracht der übrigen Kaiserl. Verordnungen aber

Dersel-

*) Dieses Conclusum ist auch eingedruckt in Reuß deutscher Staatskanzley IX Theil, S. 201. In der Allgemeinen

Derselbe für dießmal den Entschluß gefaßt habe, die ganze Beschaffenheit seines Kameralzustandes denen Landständen vorzulegen, und derselben gutächtliche Meinung über den weitern Bezug des zu Bedeck- und Emporbringung der Fürstlichen Kammer erforderlichen Drittels des Accises abzufordern, dieselbe auch sich nach genommener Einsicht per majora beyfällig erkläret, und den weitern Bezug derselben für nützlich und nöthig anerkannt hätten: Als werde einerseits die ertheilte Auskunft der Accise-Rechnungen für hinlänglich auf- und angenommen; so wie auch anderseits nunmehr Ihro Kaiserl. Majestät keinen weitern Anstand fänden, die Fortdauer des Bezuges des Accise-Drittels bis auf das Jahr 1789 zu begnehmigen, setzten aber anbey auf Denselben das allergnädigste Zutrauen, daß er seinen eignen Wünschen zufolge, auf den Fall, da seine Kammer durch wirthschaftliche Einrichtungen annoch früher empor gebracht, und hinlänglich bedeckt seyn sollte, den weitern Bezug desselben auch vor Ablauf dieses Zeitpunkts zur Erleichterung des Landes und der Unterthanen nachzulassen gesinnet seyn werde.

3) Wird das ad hanc causam unqualificirt auftretende Domkapitel mit seinem auf die Aufhebung der Reserve-Cassa und Kammerrechnungslegung in praesentia Deputatorum Capituli gestellten

meinen Juristischen Bibliothek IV Band, S. 463. und in Herrn Hofrath Hartlebens vollständigen Anzeigen der neuest. jurist. Litteratur, I. Theil, S. 462.

stellten Begehren, als ad causam nicht gehörig, mit allen seinen übrigen unstatthaften Gesuchen aber gänzlich abgewiesen.

4) Ponatur das von den Salzburgischen Landständen exhibirte Mandatum procuratorium ad acta.

Ignaz v. Hoffmann.

Nro. X.

Reichshofraths-Conclusum, die Beschränkung der domkapitelischen Zwischenregierung betreffend. *)

Veneris 16 Julii 1784.

Zu Salzburg Erzstift, die bey der letzten Sedisvacanz angeblich unternommene Eingriffe betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo. Ihro Kaiserl. Majestät haben aus der Allerhöchstderoselben ad Rescriptum Caesareum de 7 Febr. 1783 a Capitulo übergebenen Verantwortung allergerechtest ersehen, wie dessen Betragen bey lez-

*) Diese merkwürdige Reichshofraths-Erkenntniß ist auch eingedruckt in der allgemeinen jurist. Bibliothek IV Band, S. 464. und im Journal von und für Deutschland, I Jahrgang, VIII Stück, S. 118. Man vergleiche hiermit ein Paar wichtige Urkunden in den Nachrichten von Juvavia, §. 355. Not. c. und d. S. 545.

lezterm Interregno nicht durchgängig den Reichsgesetzen angemessen sey, als wornach sich desselben Potestas vicaria et nude administratoria nur auf solche Handlungen zu erstrecken habe, aus deren Verschub, so viel die interna Principatus betrifft, dem Hochstift oder dessen Unterthanen ein wesentlicher oder unersetzlicher Schaden zuwachse, die Justiz-Administration gehemmet, oder sonst die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret, quoad externa aber Reichs- und Kreisgeschäfte *) bey den Reichs- oder andern Ständischen Gerichten anhängige Proceß- oder andern dergleichen Angelegenheiten ein Aufenthalt verursachet werden könne. Denn obgleich Allerhöchstdieselbe, bey bekanntermassen vorgefundenem Abgang der nothwendigen Einrichtungen, die unverzügliche Anschaffung des Unentbehrlichen nicht mißbilligten, und die a Capitulo bey damaliger Theuerung den Armen geleistete Beyhülfe belobten; so habe sich doch Capitulum auch Verschiedenes zur Ungebühr herausgenommen und zugeeignet, worüber Ihro Kaiserl. Majestät zu dessen künftigem Benehmen folgende Verordnungen zu erlassen für nöthig erachteten, daß nämlich

I.) Das-

*) Während der Sedisvacanz beschicket das Domkapitel nicht nur den Reichstag, sondern es führet auch das Directorium im Fürstenrath. Vid. *Godofredus Daniel Hoffmann* de Capitulo Salisburgensi sede vacante Collegium Principum dirigente. *Tubingae* 1772. (16 Seiten in 4.)

I.) Dasselbe sich in Zukunft der Verwilligung aller Nachlässe oder Abschreibungen, so wie auch, ausser einem keinen Verzug leidenden Nothfall, aller Geldaufnahme oder Einrichtung der Fürstl. Gewerke, Gebäude und anderer Fahrnisse enthalten, sondern alles dieses dem neu zu wählenden Herrn Erzbischoffen überlassen;

II.) sich auch in Zukunft der Pensions- oder Gnadengelder-Verleihung (da Ihro Kaiserl. Maj. vermutheten, wie die in den Kammer-Bilanzien vorkommenden Gnadengelder sämmtlich von dem verstorbenen Herrn Fürsten herrührten, und Capitulum an deren Auswerfung durante Interregno keinen Antheil habe) nicht anmassen;

III.) alle ungewöhnliche Präsenten und Remunerationen der Willkühr des künftigen Herrn Fürsten lediglich überlassen;

IV.) jene 5000 fl. worüber demselben die Disposition überlassen worden, allein unter alte, wohlverdiente, von dem vorigen Herrn Fürsten weniger begnadigte Fürstliche Diener austheilen, und von dieser Vertheilung die Domkapitularische Dienerschaft gänzlich ausschließen;

V.) die zur Ungebühr durante interregno dem Domkapitlischen Beamten und Bedienten ausgeworfene Taggelder (da denenselben diese so wenig, als die Natural-Verköstigung gebühre), so wie die der Fürstl. Kammer zugemuthete Entrichtung der Kapitels-Gebäude, Reparationen und Kanzley-Nothdurften einstellen; auch

VI.) Da

VI.) da bey Interregnis bloß den zwey aufgestellten Oeconomis die Hoftafel gebühre, und diesen unbenommen sey, hierzu jederzeit einige von ihren Chorbrüdern beyzuziehen, die Erscheinung bey den Hof-Conferenzien auch ohnehin jedem Capitulari seinen Pflichten nach obliege, die Nachttafeln sowohl, als das statt derselben per Protocoll. Capitul. de 28 Decembris 1771 bestimmte Aequivalent gänzlich abstellen;

VII.) sich der Austheilung der sogenannten Fürstlichen Spielgelder nicht nur enthalten, sondern auch die dießfalls bezogene 6000 fl. von jedem Capitulari pro sua rata, unter ansonst zu gewarten habender Sperrung der Temporalien, in termino duorum mensium restituiren, auch die unter dem grundlosen Vorwand eines Ersatzes aus der Kammer in die Kapitels-Kasse abzugeben befohlene 3000 fl. aus lezterer sub poena realis Exsecutionis ersetzen solle; wie dann auch

VIII.) die Abschreibung für die Tittmoningische Schlachtgebäude-Unkosten hiermit cassirt, und deren Anforderung dem Herrn Fürsten freygestellet wird. Uebrigens könnten zwar

IX.) Ihro Kaiserl. Majest. geschehen lassen, daß, wenn die Erzstiftische Dienerschaft nicht etwa schon bey ihrer Aufnahme und Eintritt in die Fürstliche Dienste dem Domkapitel in casum sedisvacantiae (ausser welchem kein Fürstl. Diener Capitulo mit Pflichten zugethan ist) verpflichtet würde, dieselbe bey dem Hintritt eines zeitlichen Herrn Für-

sten a Capitulo, als Interims-Administratore, in neuerliche Pflichten genommen werden könnte, in welchem Fall jedoch denen Pflichtsformeln ausdrücklich einzuverleiben sey, daß diese Pflichten nur auf die Zeit der Capitularischen Interims-Administration eine Kraft und Wirkung haben, und mit dem Regierungsantritt des neuen Herrn Fürsten für erloschen gehalten werden sollen. Endlich habe

X.) Capitulum die in der Chatoulle eines verstorbenen Herrn Fürsten vorfindige Gelder auf den Fall, wo das Erzstift selbst dessen Erb ist, in keine besondere Kasse zu legen, und hierüber eine besondere Rechnung führen zu lassen, sondern dieselbe der Fürstlichen Kammer zu übergeben, und durch solche sämmtliche Ausgaben bestreiten zu lassen.

XI.) Wollten Ihro Kaiserl. Majest. allergnädigst gestatten, daß zu Prägung der Sterb- und Denkmünzen überhaupt eine Summe von 2000 fl. verwendet werde; und da es

XII.) Ihro Kais. Majest. zum allerhöchsten Wohlgefallen gereiche, daß Capitulum eine künftige Entschädigungs-Zumuthung der verwendeten Proceßkosten von der Fürstl. Kammer-Chatoulle, oder Landschaft für unbefugt ansehe; als hätten auch Allerhöchstdieselbe zu demselben das allergnädigste Zutrauen, daß es dieselbe bey künftigen Sedisvacanzien unter keinem Vorwand verlangen, sondern aus eignen Mitteln berichtigen werde. Versähen sich auch übrigens der genauesten und pünctlichsten Befolgung sämmtlicher dieser Kaiserl. Verordnungen

gen bey allen künftigen Sedisvacanzien, als ansonst bey ersterer dieserthalben erfolgender Fürstlicher oder Landschaftlicher Anzeige einer Contravention, nebst dem wegen unbefugter Zuwendung einiger Utilitäten, Geld und Naturalien zu gewarten haben-den doppelten Ersatz, Ihro Kais. Majest. solche vorsorgliche Wege einzuschlagen sich würden vermüssiget sehen, welche Dero allerhöchste Verfügungen für immer aufrecht zu erhalten vermögend seyn werden.

2do. Haecque omnia notificentur dem Herrn Fürsten und Erzbischofen von Salzburg per Rescriptum mit dem Auftrag, Ihro Kais. Majest. in termino duorum mensium unausbleiblich zu berichten, wie sowohl der Herr Fürst selbst, als sämmtliche Capitulares die anbefohlene Restitution der 6000 fl. Spielgelder ex propriis bewirket, als auch die Kapitels-Kasse die unbefugt erhobene 3000 fl. der Fürstlichen Kammer restituirt habe.

Johann Peter Söhngen.

Nro. XI.

Reichshofraths-Conclusum über den nämlichen Gegenstand. *)

Sabbati 12 Februarii 1785.

Zu Salzburg Erzstift, die bey der lezten Sedisvacanz unternommene Eingriffe betreffend.

*) Dieses Conclusum findet sich in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen. May 1785. S. 555.

1) Ponatur der von dem Herrn Fürsten und Erzbischofen zu Salzburg sub praesent. 11. Ian. anni currentis erstattete allerunterthänigste Bericht una cum edoctione insinuationis Concluſi & Rescripti Caesarei de 16. Jul. anni praeteriti ad acta.

2) Wird die a Capitulo in Ansehung des in membro VII. dicti concluſi anbefohlenen Ersatzes der 3000 fl. an die Fürstl. Hofkammer geleistete Parition für hinlänglich angenommen.

3) Detur sowohl dem Herrn Fürsten, als den übrigen Capitularen ex officio terminus duorum mensium ad satisfaciendum ulteriori injuncto membri VII. in Ansehung der zu ersetzenden 6000 fl. sogenannter Spielgelder sub priori comminatione der Sperrung der Temporalien.

4) Detur quoque dem Domkapitel zu Salzburg ex officio ulterior terminus duorum mensium, um auch in Ansehung der übrigen in dicto Concluſo membro I. bis VI. und membro IX. bis XII. erhaltenen Kaiserl. Verordnungen dessen Folgeleistung bey Ihro Kais. Maj. zu übergeben, damit nicht nöthig sey, mit Straf-Praeceptis gegen dasselbe vorzugehen.

Joh. Peter Söhngen.

Nro. XII.

Reichshofraths-Conclusum, wodurch der zwischen dem Erzbischof und seinem Domkapitel geschlossene Vergleich für das Land als nützlich erklaret wird. *)

Sabbati 19. Maji 1787.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischof und Fürsten daselbst, Rescripti, den eingeführten neuen Steuerfuß, in specie die Reduction der jährlichen Gülten und Gefälle betr.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1) Ponatur der von dem Herrn Fürsten zu Salzburg ad Rescriptum Caesar. de 7. Ianuarii an. curr. sub praesent. 24. Februarii nup. erstattete Bericht ad acta.

2) Nachdem es dermal ganz allein auf die Untersuchung des für das Land aus dem zwischen dem Herrn Fürsten und dessen Domkapitel geschlossenen Vergleich entspringenden Nutzens oder Schadens ankomme, Ihro Kaiserl. Majestät aber denselben hiermit für das gesammte Land als nützlich und ersprießlich erklärten, mithin die in der Folge von dem Herrn Fürsten erlassene Verordnungen der Salzburgischen Landschaft für künftige derley Fälle unnachtheilig und unpräjudicirlich verblieben, folglich auch die daraus gezogenen Besorgnisse überflüssig

*) Dieses Conclusum steht ebenfalls in der Mainzer Monatschrift von geistl. Sachen. Junius 1787. S. 470.

seyen; als wird der Salzburgischen Landschaft auferlegt, dem Herrn Fürsten die von Ihm seinem Domkapitel bezahlte 30,000 fl. wieder zurück zu erstatten, und sich nunmehr über die Art dieser Wiedererstattung weiters unverzüglich zu berathen, auch, wie sie diese allerhöchste Kaiserliche Verordnung befolget, Allerhöchstdenenselben in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Johann Niklas Schwabenhausen.

Zweyter Abschnitt.

Verträge mit den benachbarten Staaten, Oesterreich, Bajern und Berchtesgaden.

Nro. I.

Vergleichung zwischen Ferdinando Röm. König und Ertzherzogen zu Oesterreich ꝛc. vnd dem Herrn Cardinalen vnd Ertzbischoff zu Saltzburg abgeredt. *)

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhaimb, Dalmatien,

*) Diese Vergleichung ist eingedruckt in der Lands-Handvest des Löblichen Erzherzogthumbs Khärndten (1610. in fol.) S. 188 — 204. Zur Erläuterung derselben verdienen Hansiz in Germania sacra

tien, Croatien, vnnd Sclavonien, ꝛc. König, Infant in Hiſpanien, Ertzhertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyer, zu Khärndten, zu Crain, Marggrafe zu Mährern, zu Lutzenburg, in Ober vnd Nider-Schleſien, zu Wirtemberg vnd Tegg Hertzog, Fürſt zu Schwaben, Gefurſter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Phirt, zu Khyburg vnd zu Görtz, Landgrafen im Elſaß, Marggraf des heiligen Römiſchen Reichs zu Burgaw ob der Ens, Ober- vnd Nider-Lauſſitz, Herr auf der Windiſchen March, zu Portenaw vnd zu Salins, ꝛc. Bekennen für vnns vnſere Erben vnnd Nachkommen, Ertzherzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Steyer, Khärndten und Crain, mit dieſem offenen Brieff, vnd thun kund allermeniglich. Nachdem an vns der hochwürdig in Gott Vater Herr Mattheus der heiligen Römiſchen Kirchen Biſchoff, Cardinal vnd Ertzbiſchoff zu Saltzburg, vnd Legat des Stuels zu Rom, ꝛc. vnſer lieber Freund vnd Fürſt verſchiener Jahren etlich Beſchwarungen, zu ſein Freundſchaft, derſelben Stifft Saltzburg Leut Unterthanen vnd zugewandten, wider vns als Ertzherzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Steyer, Khärndten, vnd Crain, auch gegen den Erſamen gemainen vnſern Landſchafften, berührter vnſer Nider Oeſterreichiſchen Lande, auch vnſern Unterthanen vnd ſondern Perſonen darinnen wohnhafft, in etwa

 viel

ſacra Tom. II. pag. 602. beſonders aber Herr Franz Thaddäus von Kleimayrn in den Nachrichten von Juvavia §. 214. S. 256 folgg. nachgeleſen zu werden.

viel Artickeln, so hernach specificirt vnd außgetruckt werden, zu haben vermaint, gelangen lassen, vnd seidhero offtermalen von gemeldtem von Saltzburg hoch vnd trefflich angesucht worden seind, mit demütigem, gütlichen vnd fleissigen Bitten: daß wir zu hinlegung angezaigter spännigen Sachen gnedig einsehung thuen wolten. So wir dann bey vns selbs bedacht vnd erwegen, daß vns, vnsern Landschaften vnd Vnterthanen, auch dem Ertzbischoffen zu Saltzburg vnnd seinen zugehörigen etwas beschwärlich sey, fürterhin lenger in den Irrsaln, daraus viel vnraths zutragen mögen, zu stehen: Sondern vns, vnsern Erben vnd Nachkommen am Hauß Oesterreich auch vnsern Landschafften, vnd Vnterthanen, gleicher Weiß dem Stifft Saltzburg vnd fürnemlichen derselben zugehörigen, in bemeldten vnsern N. O. Landen gesessen, viel mehr zu Ehren, Nutz, auffnehmen, vnd wolfahrt raichen, so es zu Frieden, Ruh und Ainigkait in der güten gebracht würdet. Demnach haben wir auff solch des Ertzbischoffs mehrers beschehen ersuchen, vnd aus oberzehlten Vrsachen, vnd insonderhait aus der Freundschafft, gnädigem Willen vnd Naigung, so wir zu gemeldtem Stifft Saltzburg vnd ietzt regierendem Ertzbischoff daselbs tragen, gütlicher Handlung stat gethan, vnd darauff ainen Tag zu solcher gütlichen handlung angezaigter Irrthumben, an vnsern königlichen Hof hieher gen Wien angesetzt, und den Sachen zu gut, aus vnsern Räthen sechs Unterhandler verordnet. Darauff des benandten Ertzbischoffs

zu Saltzburg treffentliche Gesandten Räthe erschienen, vnd des Ertzbischoffen vnd des Stiffts Saltzburg, auch derselben Leut- vnd Vnterthanen Beschwärungen, vorgemeldten vnsern sechs nidergesetzten Underhändlern, gegen vnd wider vnsere Räth, so wir zu vnserm thail vnd versprechung vnserer darzu verordnet, auch gegen den Landschafften gemeldter Lande Gesandten fürgetragen, vnnd nothdürftiglichen die Partheyen gegen einander verhört, vnd folgends durch die gemeldten vnsere verordnete Underhändler, mit baider thail vorwissen, Willkür vnd Bewilligungen, solch schwebend Irrungen auff ein stäts vnd ewiges ende vergleicht, veraint vnd vertragen haben: welche vergleichung wir, als regierender Landsfürst in Osterreich, Steyr, Khärndten vnd Crain, wir für vns, vnser Erben vnd Nachkommen ietztberürter Lande, mit gutem zeitigen Rath wilkürlich eingenommen vnd bewilligt, annemen vnd bewilligen, das auch hiemit wissentlich in vnd mit krafft dits Briefes: Als daß wir, vnser Erben vnd Nachkommen am Hauß Oesterreich, auch vnsere Landschafften vnnd Vnterthanen berürter Lande vnnd den ietzig Ertzbischoff zu Saltzburg vnnd seiner Freundschafft Nachkommen am Stifft, vnd all derselben Leut vnd Vnterthanen in den Saltzburgerischen Herrschafften vnserer Fürstenthumb Oesterreich, Steyer, Khärnten vnnd Crain gesessen, vnd wohnhafft seyn, bey berürter Vergleichung, maß vnd Ordnung vnnd vnser begnadung, wie die hernach außtrücklich begriffen ist, vnverhindert, vnd vnangefochten bleiben,

ben, sich deren hinfürter ewiglichen gebrauchen, vnd genießen sollen vnd mögen.

Nemlichen zum Ersten, die landsfürstliche Obrigkait über des Stiffts Saltzburg Güter in den Niderösterreichischen Landen gelegen, betreffend: Sollen vns vnd allen vnsern Erben vnd Nachkommen Ertzhertzogen zu Oesterreich, Steyer, Khärndten vnd Crain alle Landsfürstliche Obrigkait, auff des Stiffts Salzburg Herrschaften Schlössern, Städten, Märckten vnd Gütern, in berürten vnsern Niderösterreichischen Landen gelegen, als Herrn vnd Landsfürsten, vermög des Hauß Oesterreich Freyhait vnd lang hergebrachten vnd ersessnen gerechtigkait, vollkommenlich vnbetrübt ewiglich bleiben vnd zustehen, vnd darvon vns, vnsern Erben vnd Nachkommen alle gehorsam, wie von andern vnsern Landleuten derselben Lande beschicht, geleistet werden. Da entgegen sollen vnd wollen wir, vnsere Erben vnd Nachkommen, aines Ertzbischoffs von Saltzburg Leut, Vnterthanen vnd Güter, in berürten vnsern Landen, bey allen derselben Land Landsfreyhaiten, Gerechtigkaiten Fried vnd Rechten, wie andere vnsere Landleut vnd Underthanen handhaben, schützen und schirmen.

Was aber die Appellation von den Saltzburgerischen Gerichten, in bemeldten vnsern N. Öst. Landen betrifft, haben wir als Römi. König, aus Königlicher macht vnd fürnemlich, als regierender Herr vnd Landsfürst der Nider Öst. Landen, auch in krafft vnser vnd vnsers Hauß Öst. derhalben habenden

Frey-

Freyhaiten, vnserm Freund dem Cardinal, Ertzbischoff zu Saltzburg, vnd seinen Nachkommen, am Stifft aus freundlicher vnnd gnädiger wolmainung die wir zu seiner Freundschafft, vnd Andacht vnd dem Stifft Saltzburg tragen, bewilliget, vnd mit gnaden fürsehen: daß nu hinfüro in ewig Zeit ainem Ertzbischoffen zu Saltzburg die erst Instanz vor seinen ordentlichen Städt, Land vnd andern Gerichten in N. O. Landen gelegen: vnnd die ander Instantz vor seinen Hauptleuten, Vitzdomben, vnd Hofmaistern in Oesterreich, Steyer vnd Khärndten zustehen vnd bleiben sollen, vnverhindert vnser, vnser Erben vnd Nachkommen, vnd menniglichs von vnsertwegen: doch daß alsdann die dritte Instantz, vnd wo die Sachen in erster Instantz für ains Ertzbischoffen zu Saltzburg Hauptleut, Vitzdemb oder Hofmaister in Landen selbst wüchse, daß volgend die Appellation in anderer vnd letzter Instantz, ohne mittel für vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Landfürsten iedes Landes, oder derselben nachgesetzten Regierung gedingt vnnd volführt, daselbst erledigt, vnd was gesprochen wirdet, weiter vngewaigert bey krefften bleibe, vnd volzogen werden.

Doch sollen die Saltzburgerische, wie ander vnser Vnterthanen, mit gleichen Rechten befürdert, vnd für ander nicht beschwert, herwiderumben auch obgemeldter gestalt die Appellation in dritter, ander vnd letzten Instantz den Partheyen für den Landfürsten, oder desselben Regierung von den Saltzburgerischen Ambtleuten frey vnverhindert zu volführen gelassen,

lassen, darmit darinnen auch kain Auffzug gespürt, oder die Partheyen wider jhren Willen zu verhinderung der Letzten Appellation in Vertrag oder güetliche handlung gedrungen werden.

Ferner haben wir gnediglich zugelassen, was sachen sich zwischen einen Ertzbischoffen zu Saltzburg vnd seinen Amptleuten, in Landen, oder zwischen denselben Amptleuten oder ainem Ertzbischoffen zu Saltzburg, oder zwischen den Amptleuten selbs, der Saltzburgischen Empter halber für jrrungen zutrügen, daß dieselben vor ainen Ertzbischoffen zu Saltzburg, oder wem sein Andacht solches iederzeit zu thun befilcht, verricht, vnd geörtert werden sollen vnd mögen.

Gleicher weiß geben wir zu, wo sich der Salzburgischen Lehen halber, in den N. O. Landen gelegen, jrrung oder mißverstand der Lehenschafft halben zwischen den Lehensherren vnnd Lehensleuten, der Lehens empfahung halben der Lehen zutrüge, daß derselben Jrrthumb der Lehen, was dem Lehensherrn zu rechtfertigen gebürt, vor dem von Saltzburg oder seiner Andacht Anwälden vnd derselben Lehensleuten in Landen gesucht, gehandelt vnd gerechtfertigt werden, wie Lehensrecht vnd von alter herkommen, vnd in jedem Land gebraucht worden ist. Daß auch die Lehensberuffung dermassen beschehe, vnd das des Stiffts Saltzburg Lehensleuten in berürten Landen, nach vermög jhrer alten Lehenbrieff verliehen, vnnd die newen Lehenbrieff denselben alten Lehenbriefen gemeß gestelt werden.

Paan

Paan und Acht halben, soll es mit ainer Ertz-
bischoffen von Saltzburg Städt, Land vnd Malefitz
Gerichten, in den N. O. Landen gelegen, gehalten
werden, nach jedes Landsgebrauch vnd gewonhait,
vnd wir andere vnsere Landleut vnnd Vnterthanen,
so Malefitz Gericht haben, zu thuen schuldig sein.
Aber nachdem vns vnser Freund, der Ertzbischoff
von Saltzburg, ain Freyhait von weiland vnserm
lieben Vranherrn Kaiser Friderichen Löblicher ge-
dächtnüß, außgangen, des Datum stehet, Wien
am Freytag vor S. Simon vnd S. Judas Tag
der heiligen Zwölfpotten, nach Christi Geburt im
1438 Jahr fürbracht, dariinnen sein Lieb als re-
gierender Landsfürst in Steyer dem Stift Salzburg
Paan vnd Acht vber das Landgericht Leybnitz mit
seinen bestimbten Gezirken außgezaigt vnnd gegeben
hat, vnd aber der Innhalt des beruerten Freybrieffs
etwas disputation gewachsen: haben wir fur vns,
vnsere Erben vnnd Nachkommen Hertzogen in Steyer,
weiter dem Stifft Saltzburg die Gnad gethan,
daß der Stifft Saltzburg bey obbemelter Kaiser Frie-
derichs Freyhait bleiben soll. Doch daß ain jeder
angehender regierender Ertzbischoff zu Saltzburg, sol-
chen Paan vnd Acht, ainmal sein Lebenlang durch
sich selbs oder sein aigen Potschafft an vns, vn-
sern Erben vnnd Nachkommen, so das Fürstenthumb
Steyer innen haben, empfähe: Welchen Paan-
vnd Acht wir vnd vnser Erben also demselben Ertz-
bischoffen zu Saltzburg oder seiner Andacht Pot-
schafft, auff ihr ersuchen jederzeit, vnnd als offt

es zu schulden kompt, ohn alle waigerung zu leihen schuldig sein sollen.

Damit alsdann nach solcher empfahung, derselb Ertzbischoff zu Saltzburg sein Lebenlang Paan vnnd Acht, in dem Landgericht Leibnitz *) mit seinem außgezaigten Gezirken, vermüg vnnd Innhalt obbestimbts Kayser Friderichs Freybrieff befehlen vnd gebrauchen mög, ohn, meniglichs jrrung vnd verhinderung.

Was aber die Stadt Petaw vnnd derselben Paan vnd Malefitz Gericht betrifft, dieweil gemeldt Petaw, von weiland vnserm Anherrn Kayser Maximilian, hochlöblicher gedechtnüß, dem Stifft Saltzburg auff ainen Widerkauff **) zugestelt: So bewilligen wir als Herr vnd Landsfürst in Steyer hiemit gnediglich, so lang Petaw bey dem Stifft Saltzburg von uns, vnsern Erben vnd Nachkommen Hertzogen in Steyer vnwiderkaufft bleibt, daß ain Ertzbischoff zu Saltzburg den Paan vnd Acht über Petaw, durch jeden derselben angehenden Vitzdomb zu Leibnitz, als offt es zu schulden kompt, von

*) Leibnitz gehört jetzt zum Bisthum Seckau, an welches diese beträchtliche Herrschaft, zu Vermehrung dessen Einkünfte, bereits Erzbischof Wolf Dietrich mit Einstimmung des Domkapitels, im J. 1595. abgetreten hat. S. Nachrichten von Juvavia §. 277. S. 373.

**) Im Jahre 1565. ist Pettau, so wie die Herrschaften

von vns, vnsern Erben vnnd Nachkommen, Hertzogen in Steyer zu Lehen nehmen vnnd empfahen, vnnd alsdann nach Ordnung des Landes, durch ainen Stadtrichter zu Petaw darmit handlen vnnd richten solle, vnnd die Ertzbischoff zu Saltzburg jhre Parschafft vnd Vitzdomb zu Leibnitz sollen mit solchen obbegriffnen Lehenschafft, Paan vnd Acht, vber Leibnitz vnd Petaw von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen nicht angezogen, noch in der Tax für andere Landleut, so dergleichen Hochgericht von vns zu Lehen haben, nicht beschwert werden.

Dann von wegen des mitleidens stewren vsnd Raisen von den Saltzburgerischen Gütern, in bemeldten Niderösterreichischen Landen gelegen, solle es also gehalten werden, daß der obgemeldt Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg vnnd all seiner Freundschafft Nachkommen am Stifft von den angezaigten Gütern, Rendten, Gülten, Städten, Märkten vnd ander Einkommen in den Niderösterreichischen Landen gelegen, neben vnd mit vnsern Landschafften berürter Lande, was und welcher gestalt durch sie iederzeit fürgenommen, bewilligt vnd beschlossen wird in allen Steuren, Raisen, Aufspotten, vnd andern, als ander vnser Landleut der Ritterschaft thun, ain gleichs vnd gebürlichs mitleiden tragen

ten **Gmündt** und **Rain**, gegen Rückgabe des Pfandschillings wieder an Oesterreich abgetreten worden. S. **Nachrichten von Juvavia** §. 278. S. 375.

tragen sollen, es beschehe inn oder ausserhalb Lands, wie es des Landsfürsten, vnd der Land noth vnd obligen erfordern wirdet. Darinnen sollen noch wöllen wir vnser Erben vnd Nachkommen für vns selbst noch auch den Landschafften zu sehen noch gestatten, daß die Saltzburgerischen Leut vnd Vnterthanen in den Auffpotten, Steuren vnd andern anlagen für andern im Land beschwärt, vberlegt noch zu hoch angeschlagen, sondern wie andere vnsere Landleut der Ritterschafft vnd derselben Vnterthanen jederzeit nach gelegenhait der Bewilligung gehalten werden: Gleicher weiß der Städt vnd Märckt halber, so der Stifft Saltzburg in vnserm Fürstenthumb Khärndten hat, solle es in dem mitleiden vnd gemainer Landschafft Bewilligungen, wie mit ander vnser Landleut Städten vnnd Märckten daselbsten in Khärndten beschicht, gehalten, vnd deßhalben ein Vergleichung gemacht werden. Und sollen solche Steur vnd Anlagen durch des Ertzbischoffs zu Saltzburg vnd desselben Nachkommen am Stifft Hauptmann, Vitzdomb vnd Hofmeister in berüerten Landen auff die Saltzburgerischen Leut Vnterthanen vnd Güter angelegt, eingebracht, vnd iedesmals gemainer Landschafft Einnemern, gegen gebürlichen Quittungen geraicht vnnd vberantwort werden. Deßgleichen der Musterung und Auffpott halber sollen es die Saltzburgerischen Amptleut mit derselben Vnterthanen jederzeit nach beschluß vnnd Ordnung gemainer Landschafft vnd wie es der gelegenhait vnnd Noth nach verordnet wird, wie andere vnsere Landleut thun,

beweisen, vnd darmit kain sonderung machen. Deßgleichen soll auch ain Ertzbischoff zu Saltzburg seine Vnterthanen in berüerten vnsern Landen gesessen, in seines Stifft obligen, wie ander vnser Landleut zu stewren haben.

So sollen auch aines Ertzbischoffs zu Saltzburg Hauptleut, Vitzdomb vnd Hofmaister, oder wen ihr Andacht aus ihren Amptleuten, darzu verordnen wurden, zu allen Landtagen, Hofgerichts vnd Landschrannen erfordert werden, vnd neben andern vnsern Landleuten, Grafen, Herrn, vnd der Ritterschafft, wie von alter herkommen ist, ihr gebürlich Stimm vnd Session haben, vnd des Landsfürsten vnnd gemaines Landes obligen, nach bestem vnd getrewlichen Verstand Rathschlagen verhelffen.

Es möge auch ein Land mit dem andern gemaine Handthierung treiben, vnnd ain Land dem andern, auff Wasser vnd Land, nach fruchtbarkait der Jahr, vnd iedes Landes Freyhait, vnd der Wahren gelegenhait vnnd Noth freyer Kauff vnd Paß gestat, vnd ohne sonderliche Ehafft kainerley spörr des zugangs solcher Nahrung, von ainem Land in das ander fürgenommen werden. Deßgleichen geben wir auch mit gnaden zu, daß ain ieder Ertzbischoff zu Saltzburg vnnd seine Prelaten, ihr aigen Traid aus ihren Emptern vnd Casten in vnsern Niderösterreichischen Landen, jederzeit nach ihrer Nothdurfft mit bezahlung gewöhnlicher Zoll, Maut vnnd Auffschlag anhaims führen lassen mögen, vn-

verhindert vnser, vnser Erben vnd mennig-lichs: Allein so sich dermassen Krieg oder Hungersnoth in vnsern Landen zutrügen, daß es ohn sondern hohen nachthail vnser oder vnser Lande nicht zugeben werden köndte, vnd wir oder sie solches Getraids selbs nothdürfftig würden, so solle es nach gelegenhait der leuff, zeit, obligen vnd noth der Lande gehalten werden.

Weiter haben wir vns gnediglich bewilligt, vnd achten es auch für billich, das des Stiffts Saltzburg Leut vnd Vnterthanen in vnsern Nider Öst. Landen auch die Vnderthanen im Stifft, kainer für den andern vnersucht Rechtens vnd der ordenlichen Obrigkait erster Instantz auffgehalten, noch darinnen (wo ainem das Recht von der ordenlichen Obrigkait nicht verzigen, sondern erfolgt) ainige represalia oder auffhaltung gegen jhnen stat haben, sondern daß vnser vnd des Stiffts Saltzburg Vnterthanen vnd Leut, jeder in erster Instantz bey seinem ordentlichen Gericht bleiben, vnd der Clager dem Antworter fur sein ordentlich Gericht nachfolgen thue.

Von wegen der Herrschafft Gmündt, dieweil ain Landschafft in Khärndten der Stewr, raiß vnnd anderer Obrigkait halben, zu gemeldter Herrschafft Gmünd gerechtigkait zu haben vermaint, vnnd aber der Ertzbischoff zu Saltzburg dafür gehalten, daß dem Stifft Saltzburg solche Herrschafft mit aller Obrigkait von weiland Kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnuß auff ainen ewigen widerkauff verkaufft wor-

worden sey, vnnd also die Stewer vnd Raiß vnd andere Obrigkaiten dem Stifft Saltzburg ohne mittel zuständig: haben wir vns als Herr vnnd Landsfürst in Khärndten, mit gedachtem vnserm Freund dem Ertzbischoff zu Saltzburg vergleicht, vnd dermassen bewilligt, daß die Herrschafft Gmünd in vnserm mehr benandten Fürstenthumb Khärndten gelegen, dem Stifft Saltzburg, in krafft des Kauffitls, vnd wie sie der Stifft bisher innen gehabt, als ain freye Herrschafft, als lang vnnd viel sie der Stifft vnabgelöst innen hat, mit aller Obrigkait, vermög des Kauffbrieffs zustehen vnd bleiben, auch dieselb wie ander des Stiffts Herrschafften im Land Khärndten gelegen, nutzen vnd gebrauchen sollen vnd mögen.

Doch so soll vns die Appellation, auch Paan vnd Acht, wie oben in dem gemainen Artickel begriffen, auff gemeldter Herrschafft Gmünd, als Landsfürsten in Khärndten bleiben, vnd soll darzu bemeldter Cardinal vnd seiner Freundschafft Nachkommen des Stiffts Saltzburg, mit solcher Herrschafft Gmünd in vnserm Fürstenthumb Khärndten gelegen, in des Landsfürsten vnd gemaines desselben Landes obligen in Raisen vnd Stewren wie mit andern seiner Andacht vnnd jhres Stiffts Leuten vnd Gütern im Land Khärndten ain gleich mitleiden tragen, daß auch vnsere landleut, so in der Herrschafft Gmünd gesessenen, oder Güter darinnen ligen haben, bey jrer ordentlichen Obrigkait der Landschrannen vnd andern hren Freyhaiten vnd Gerechtigkaiten, wie andere

Landleut in Khärndten gesessen, bleiben: vnd daß es mit den Vnterthanen in der Herrschafft Gmündt wohnhafft, des Land vnd Malefitz Gerichts halben, wie in andern Landgrichten vnsers Fürstenthumbs Khärndten, mit vnser vnd vnserer Landleut Vnterthanen beschicht, gehalten werde. Was aber der Stifft Saltzburg für Lehen in berüerter Herrschafft Gmünd hat, so vom Bischthumb Saltzburg vnd nicht von der Herrschafft Gmünd zu Lehen rühren, dieselben sollen vor vnd nach ablösung der Herrschafft Gmünd von dem Stifft Saltzburg, wie von alter her empfangen, vnd darmit wie mit andern des Stiffts Lehen im Land Khärndten gelegen, gehalten werden: die Ersuchung des aigenthumbs, nach dem widerkauff vnd derselben verjärung halben, lassen wir es bey dem Buchstaben vnnd Innhalt desselben Kauffbrieffs, vmb die Herrschafft Gmünd, von weiland Kayser Maximilian löblicher gedächtnüß gegeben, bleiben.

So viel dann die Herrschaft Rauhenkaitz vnd derselben Landgericht, auch des Stiffts zu Saltzburg Gemerck gegen vnserm Fürstenthumb Khärndten Gränitzen betrifft: Nach dem befunden, daß die Malefitzige Personen aus dem Gericht Rauchkaitzen, von alter her in die Herrschafft Gmünd in vnser Fürstenthumb Khärndten vberantwort, vnd also dem Land Khärndten zugethan gewest: Ist zu verhütung künfftiges Irrthumbs vnd erhaltung wegen guter Nachbarschafft, damit hierinnen der Confin halben zwischen dem Fürstenthumb Khärndten vnd

dem

dem Stifft Saltzburg an den orten ferner kain jrrung erwachse, dermassen vergleicht, vnd von vns als Regierenden Hertzogen in Khärndten angenommen, vnnd bewilligt, daß die Gräntz zwischen Khärndten vnd dem Stifft Saltzburg auff Käsperg, davor vnd jetzt ain Clausen oder Taber auffstehet, die recht Gräntz vnd Gemerck baider Land sein, vnd daselbst hin, zu ainem ewigen Gemerck der Gräntz ain sichtbarer Marckstain gesetzt, vnd in demselben Marckstain an der ainen seiten gegen Khärndten vnsere Fürstenthumbs Khärndten Wappen vnd an der andern seiten gegen dem Lungaw des Stiffts Saltzburg Wappen gehawen werden, vnd sol solcher Marchstain zwischen gemeldtem Fürstenthumb Khärndten ain Gränitz gegen dem Stifft Saltzburg in ewig zeit sain vnnd bleiben, auff vnnd abgehen, wie es dasselb Gepürg anzaigt, auch die Wassersaig von einander scheidt, vnd thailt, vnd der augenschein geben würdet. Vnd damit soll nu hinfüro zu ewigen zeiten Rauchenkaitz mit desselben Ein vnd zugehörungen in vnserm Land Khärndten gelegen vndisputirt ohn mittel bleiben. Dieselb Herrschafft Rauchenkaitz solte auch der Stifft Saltzburg, wie ander desselben Herrschafft vnd Güter in Khärndten gelegen, gebrauchen, nutzen vnnd niessen mögen: doch in allweg mit gemainem Land Khärndten in desselben obligen vnd bewilligungen als in Steur, Raisen vnd dergleichen nothdurfften wie andere Landleut in Khärndten gesessen sich halten, vnnd ain gleiches mitleiden darvon tragen, vnd daß die

Landleut so darinnen gesessen, oder Güter darinnen ligen haben, auch derselben Vnterthanen vnd des Stiffts Saltzburg Lehenleut darinnen mit der Jurisdiction, Appellation, Landgericht vnnd anderm gleicher gestalt, wie es in dem nächsten vorgehenden Artickel Gmünd halben austrücklich gehalten werden.

Vnd dieweil sich ain zeit hero zwischen vns vnnd dem jetzigen Bischoff zu Saltzburg, auch zwischen vnser vnnd des Ertzbischoffs Vorfordern, von wegen der Lehenschafft des Stiffts Gurck *) allerley jrrung zugetragen, vnd wiewol wir in Possession vnd gebrauch mit fürsehung des Bisthumbs Gurck von vnsern Vorfordern lange zeit gewesen: So haben wir doch dem Stifft Saltzburg zu sonder Freundschafft vnd gnaden, darmit künfftiger Jrrthumb verhüt, vnd mehrere Ruh vnd gute Nachbarschafft gepflantzt, nach gütlicher Underhandlung als Regierender Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Steyer, Khärndten vnd Crain gnediglich dahin bewegen lassen, vnd für vns, anser Erben vnd Nachkommen am Hauß Oesterreich bewilligt vnd zugelassen, daß nu hinfüro in ewige zeit, wann es zu fällen kömpt, es sey durch absterbung, vbergebung, abtrettung, oder wie es sich zutregt vnnd begibt, daß das Bisthumb Gurck vacirt vnnd ledig wird, vns, vnsern Erben vnnd Nachkommen

*) Von der Stiftung des Bisthums Gurkk, und von den übre die Lehnschaft desselben in den ältern Zeiten

am Hauß Oesterreich allweg die Ersten zu Lehenschafft zustehen, vnd zwene Bischoff nacheinander dahin gen Gurck erkiesen, setzen vnd verordnen mögen vnnd sollen: vnd alsdann volgends die Ertzbischoff zu Saltzburg, so das Bisthumb Gurck obberüerter gestalt vacirt, den dritten gen Gurk fürzunehmen vnnd zu verordnen haben sollen: volgends wir oder vnsere Erben widerumb zu Lehenschafft vnnd fürsehung des Bisthumbs Gurck, wann es zu fällen kompt, wie obstehet, zwischen vns, vnsern Erben vnd Nachkommen regierenden Landsfürsten in Khärndten vnnd dem Stifft Saltzburg gegen einander die vmbwächslung stat haben vnd gehalten werden. Das ist hierinnen lauter außgetruckt, wann die dritte lehenschafft an ain Bischoff zu Saltzburg also, vermög vnd in kraft dieser vnser gnedigen zulassung vnnd bewilligung, jederzeit mit fürsehung des Bisthumbs Gurck kompt, daß er kainen, so dem Hauß Oesterreich oder vns, vnsern Erben vnd nachkommen zu wider sey, fürneme, noch ihm dasselb Bisthumb Gurck verleihe, vnnd so ainer berürter massen, von ainem Ertzbischoff zu Saltzburg in seiner dritten Lehenschafft zu ainem Bischoff zu Gurck, der dem Hauß Öst. zuwider, erkießt: So soll derselb von dem Stifft Saltzburg belehneter Bischoff zu Gurg schuldig vnnd verbunden sein, sich in aigner Person zu vns, vnsern Erben vnd Nachkommen regierenden Landsfürsten in Khärndten zu stellen, daselbst sich erzeigen,

ten obgewalteten Irrungen s. Nachrichten von Juvavia §. 208. S. 246 folgg.

vnd von vns, vnsern Erben, vnnd denselben vnsern Nachkommen die Possession des Bisthums Gurck demütiglich ersuchen und begeren, die jm alsdann auch von vns, vnsern Erben verfolgt und gegeben werden soll: doch daß derselb Bischoff zu Gurck vor zustellung der Posseß, vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Hertzogen in Khärndten, als seinen vnd des Stiffts Gurck rechten vnd ainigen Landesfürsten vnd Erbvogtherren gehorsam vnd gewertig sein wöllen, ain gnugsamen Reverß vnd verschreibung, mit darinnen angehengten fernern verbindungen, wie es seine Vorfordern gethan, zustelle vnd vberantworte, ausserhalb desselben, wir noch vnsere Erben vnd Nachkommen ihme die Possession zu geben nicht schuldig sein wöllen, noch sollen.

Und so die Lehenschaft des Bisthumbs Gurgk an vns, oder vnsern Erben ist: So geben wir zu, vnd solle vns vnd vnsern Erben nicht zuwider sein, daß dieselb Person, so durch vns vnd vnsere Erben zu dem Stifft Gurgk fürgenommen, einem Ertzbischoff zu Saltzburg präsentirt, vnd die Geistlichen Ort als Confirmation, Consecration, Investitur vnd dergleichen von dem Stifft Saltzburg, vermüg jhrer berümbten Freyhaiten, ersucht vnd genommen werde: vnd daß derselb Bischoff zu Gurgk dem von Saltzburg, als seiner geistlichen Obrigkait, gehorsam zu sein, gebürlich pflicht thun möge und solle. Doch daß sich die Ertzbischoff zu Saltzburg jederzeit in dem allem fürdersam gutwillig erzeigen, vnd kainen lang damit auffziehen, noch von demselben Bischoff die

die Annata nicht nemen, sondern allein sich an ainer zimlichen Tax der Cantzley, biß in hundert Ducaten benuzen zu lassen, vnd darüber nicht beschwären.

So viel aber das Perkwerch Hüettenberg Besetzung aines Berckrichters betrifft, haben wir als Regierender Herr vnd Landesfürst, für vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, gedachtem vnserm Freund, Cardinal, Ertzbischoff zu Saltzburg vnd seinen Nachkommen, aus sonderm guten und genaigten Willen zugelassen und bewilligt, daß ain ieder Ertzbischoff zu Saltzburg iederzeit, vnd als offt jhn gelust, ain taugenliche der Perckwerck verstendige Person zu Perckrichter auffnehmen, vnd denselben gen Hüettenberg zu wohnen verordnen, auch demselben Perckrichter zween geschworne zugeben, vnd jhm solch Perckgericht befehlen mügen, vnd sollen. Doch wann von dem von Saltzburg oder sein nachgesetzte Obrigkait im Land iederzeit also ein Perckrichter gen Hüttenberg fürgenommen, das vnserm Landshauptmann oder in abwesen dem Landverweser in Khärndten solches allweg verkündt, damit derselben ainer von vns, vnser Erben vnd Nachkommen, als des Landsfürsten wegen, aigner Person, bey auffnehmung des Ayds von dem Perckrichter seyn möge: alsdann solle demselben Perckrichter vnd den geschwornen in jhren Ayden in Beysein des Landhauptmanns oder Landsverwesers eingebunden werden, daß sie der Ordnung, so wir oder vnsere Erben dem Perckwerch zu nutz auffgericht vnd gegeben, geleben, vnd derselben nach, getrew-

getrewlich handlen vnd das Perckwerch damit verse-hen wöllen. Doch soll allweg dieselbe Ordnung nach gelegenhait der Zeit mit rath vnnd Beysein der Saltzburgerischen darzu verordnet, berathschlagt, verfaßt vnd volgends erst von vns oder vnsern Erben auffgericht werden.

Deßgleichen soll auch ein Vitzdomb zu Frie-sach vber die Wald im Purckfried vnd Landgericht zu Altenhofen vnd Hüettenberg, die eines Ertzbi-schofen zu Saltzburg Güttern zugehörig, die verwal-tung haben, wie von alters herkommen ist, oder das solches dem Perckrichter zu verwalten befohlen werd.

Und dieweil vnser Landleut vnd Vnterthanen derselben enden etlich Wäld haben, so zu solchem Perckwerch bißher gebraucht worden, vnd noch zu gebrauchen dienstlich seyn mügen, darüber aber der von Saltzburg noch desselben Amptleut nichts zu ge-bieten haben: wöllen wir gnedigst handlung fürne-men, darmit solche Wälde hinfüran zu dem Perck-werch gebraucht, auch sonst gute Ordnung fürge-nommen werd, damit die Pergwercks verwandten vmb ain zimliche widerlegung gewisse handlung ha-ben mögen, vnd kain Vnterthan für dem andern verforthailt, sonder in allweg ain gleichhait geha-lten werde.

Dann der Appellation halben von dem Perck-gericht haben wir gnediglich bewilligt, daß dieselb in Ander Instantz für den Saltzburgerischen Vitzdomb gen Friesach gehen möge, der fürderlich darinnen,

nach

nach dem Perckwerchs sachen nit wol bitt erleiden mögen, was recht ist handlen solle.

Wo aber dasselb die Partheyen beschwert zu sein vermeinten, so mügen vnnd sollen sie in dritter vnd lezter Instantz für vns vnnd vnser Erben vnd Nachkommen, Hertzogen in Khärnten als Landsfürsten, oder derselben nachgesetzte Regierung appellirn, daselbst die Appellation erledigt, vnd was gesprochen, bey krefften bleiben, vnd volzogen werden solle.

Doch solle vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Steyer, Khärndten vnd Crain, auch denselben Landen, vnd vnsern Landleuten, darinnen solche obvermeldte gnaden, gab vnd Zulassung in all ander weg, an vnser landsfürstliche Obrigkait vnnd vns, den Landen an derselben Freyhaiten, Gebrauch vnd Gerechtigkaiten unvergriffen vnd ohn Schaden sein, vnd dardurch kainen nachtheiligen Eingang geberen, treulich vnd vngefehrlich. Vnd dieweil durch bemeldten vnsern Freund, Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg etlich jrrung, so der Stifft Saltzburg gegen vnsern N. O. Landen Gränitz halber solle fürgetragen, haben wir uns als Herr vnd Landsfürst berürter Lande, deßhalben dermassen verglichen, was für jrrig Gränitze seind, so vnser N. O. Lande gegen dem Stifft Saltzburg berühren, daß dieselben jrrungen durch vnser bayder Herren Commissari, auff den augenschein, oder sonst erörtert vnd vertragen werden sollen. So viel aber die Jrrthumben, so der Ertzbischoff zu Saltz-

burg

burg von der Stifft Herrschafften vnd Güter wegen, gegen vnsern aigen Herrschafften, Vnterthanen vnd Cammergütern, die on mittel in vnsern N. O. Landen gelegen, der Pidmarch eingriff vnd ander sachen halben beschwärt zu sein acht, betrifft: in diesen fällen sollen wir, als ainiger Herr vnd Landsfürst berüerter Lande unparteiische Commissarios verordnen, solche Irrthumben aintweder in der Güte zu vergleichen, oder mit rechtlicher Erkäntnüß zu entscheiden, doch dem beschwärten thail die Appellation für vnser N. O. Regierung vorbehalten. Was aber Irrung vnd sachen seind, die vnser Freund Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg von wegen seiner Lieb vnd jhres Stiffts Leut vnd Gütern, in angerüerten vnsern Erblanden gegen andern vnsern Landleuten vnd Vnterthanen darinnen zu sprechen hat: So soll sein Freundschaft solches, wo sich derselb mit der Partey selbs in der güte nicht vergleichen möcht, vor den ordentlichen Landsrechten in iedem Land suchen vnnd außtragen, wie Landsrecht vnnd gebrauch ist.

Solcher aller obvermeldter entlicher Vergleichungen, vnd vnser gethanen Begnadungen vnnd Bewilligungen, sollen durch vns, vnser Erben vnnd Nachkommen vnd Landschafften der obberüerten vnser Niderösterreichischen Lande, auch durch den jetzigen vnd nachkommenden Ertzbischoff zu Saltzburg, auch durch jhrer Andacht Leut vnd Vnterthanen hinfüro ewiglichen trewlich nachkommen, gelebt, vnd vollzogen werden.

Doch so soll vns, vnsern Erben, Nachkommen vnd Landen, deßgleichen dem Ertzbischoff zu Saltzburg, vnnd seinen Nachkommen am Stifft, solche obvermeldte vergleichung in all ander weg an vnsern vnd jhren Privilegien, Oberkaiten, vnd alten herkommen, kainen nachthail geberen noch bringen. Ohn gefärde. Darauff gebieten wir gegenwertigen vnd allen andern vnsern Vnterthanen vnd getrewen, in was würden oder Stands die in vnsern N. O. Landen sein, mit ernst, vnd wöllen, daß sie gedachten vnsern lieben Freund den Ertzbischoff zu Saltzburg vnd all desselben Nachkommen am Stifft Saltzburg vnd derselben Leut vnnd Vnterthanen, bey vorberüerter vnser gnedigen Bewilligung, vergleichung vnd begnadungen in allen derselben Innhaltung vnnd begreiffungen berühlich bleiben, sie darinn kaineswegs verirren, betrüben noch beschwären lassen: Solches auch selbs nicht thun, sondern sie darbey vestiglich handhaben, schützen, vnd schirmen, vnnd darwider nicht handeln in kain weiß noch weg, bey vermeidung vnser schwären Vngnad vnd Straff. Daß mainen wir ernstlich, vnd darmit in obvermeldter guetlichen vergleichung, so mit vnser vnd des Ertzbischoffs zu Saltzburg vorwissen vnd Willkür gnädiglichen vnd freundlichen bewilligt vnd angenommen, hinfüro ewiglich desto weniger jrrung, oder mißverstand einfall, sondern derselben von dem Ertzbischoff zu Saltzburg, dem Capitel daselbs vnd den Saltzburgerischen Leuten vnd Vnterthanen, auch derselben Nachkommen also nachgegangen, vnd Vol-

ziehung beschehe: So haben wir hierüber diesen vnsern Brieff auffrichten, mit vnserm Königlichen Insigel verfertigen, vnnd dem von Saltzburg zustellen lassen. Dargegen gemeldter Ertzbischoff zu Saltzburg, auch Thum Probst, Dechant vnd Capitel daselbst, für sich, jhre Nachkommen, Leut vnd Vnterthanen, solcher obvermeldter vergleichung Maß, Ordnung, vnd vnser gethanen begnadungen hinfüro ewiglich zu geleben vnd nachzukommen, vns ain Schrifftlichen Reverß vnter jhren Innsigeln vberantwortet, vnnd zugestelt haben. Mit Vrkund dits Briefes. Geben in vnser Stadt Wien, am 25 Octobris 1535. *)

*) Dieses Datum, welches in der Landshandvest fehlet, habe ich dem würdigen Verfasser der Nachrichten von Juvavia §. 214. S. 256 nachgeschrieben.

Nro. II.

Receß oder Abschied zwischen Römischer Königlicher Majestät, ꝛc. als Ertzhertzogen zu Oesterreich: vnd dem Herrn Cardinal und Ertzbischoff zu Saltzburg ꝛc. abgeredt. *)

Zu wissen sey menniglichen, Nach dem an die Römisch, zu Hungern vnnd Böhaimb Kön. May. vnsern allergnedigsten Herrn, der hochwürdigist Fürst vnd Herr Mattheus der heiligen Römischen Kirchen Bischoff

*) Auch dieser Receß steht in der Landshandvest des Erzherzogthums Kärnthen, S. 205 — 215.

Bischoff Cardinal vnnd Ertzbischoff zu Saltzburg etliche Beschwärung, so sein F. G. derselben Stifft Vnterthanen, Leut vnnd zugewandten, wider jhr Kön. May. als Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen in Steyer, Khärndten vnd Crain, auch jhrer Mayj. Landschaften Vnterthanen vnd sondern Personen in den bemeldten Landen zu haben vermaint, verschiener Jaren gelangen lassen: deßhalben die höchstgedacht Kön. May. auf bemeldtes Herrn Ertzbischoffs zu Saltzburg seithero mehr beschehen ersuchen vnd anruffen, zu güetlicher Hinlegung angezaigter Strittigkaiten vnnd verhüttung mehrers Unkostens vnd langwiriger Rechtfertigung, auff den 8. tag jüngst verschienes Monats Julii tagsatzung zu halten verursacht, vnd der Sachen zu guter fürderung, freundlicher vnnd gnädiger gütlicher vergleichung, hat jhr May. sechs aus derselben Räthen in diesem Irrthumb zu gütlichen Vnderhandlern verordnet: Darauff des bemeldten Ertzbischoff zu Saltzburg treffentlich Gesandten Räth erschienen, vnd seiner F. G. auch derselben Stifft, Leut vnd Vnterthanen beschwerungen, vorgemeldter der Kön. Mayj. ꝛc. sechs niedergesetzte Vnterhändler wider jrer May. Räth, so jhr May. zu versprechung jrer May. Gerechtigkait darzu verordnet, auch gegen der Landschafften bemeldter Landen Gesandten fürgetragen. Darauff die Partheyen nothdürfftiglich gegen einander verhört, vnnd volgends durch die Vnderhandler, mit der thail vorwissen, willkür vnd bewilligungen, solch schwebend Irrthumb in etlich weg auff ain stäts

vnd ewigs end vergleicht, veraint vnd vertragen worden, Inhalt der Brieff darumben außgangen: vnd so aber in solcher gütlichen handlung etlich spän vnd Irrthumben vmb Gränitz vnd andern Sachen, die auff dem jetzt gehaltnen tag nicht haben zu end vergleicht, noch erledigt werden mögen, auff weiter Beschawhandlung auff den Augenschein vnnd in ander nachvolgend weg angestelt worden sind: So ist darauff solcher vnerledigter Artickel vnnd Sachen halber dieser Abschied mit der Königlichen Majestat vnd des Ertzbischoffen zu Saltzburg vorwissen und bewilligungen, durch der Königlichen Majestat sechs verordnete Vnderhändler gemacht, gestelt, vnd vergleicht: wie hernach volgt.

Erstlich, betreffend die Irrthumben, so der Stifft Saltzburg gegen der Königl. May. N. O. Landen Gränitzen zu haben vermaint, als nemlichen zwischen der Landgericht Volkenstain vnd Ratstat an der Mändling, zwischen der Landgericht Wildenstain, Abbtenaw vnd Hüettenstain, in der Gösiach vnd in der Alben Lauffenberg, vnnd was sonsten der enden vnd Confinen sich zwischen dem Stifft Saltzburg als Kläger, vnd der Königlichen Majestat Niderösterreichischen Land Gränitzen jrrung halten, ist dermaß gestellt vnd vergleicht, das solcher Strit wegen von der Königlichen Majestat vnd von dem Cardinal vnnd Ertzbischoff zu Saltzburg, als von baiden thailen zugleich schicklich vnnd vnparteyisch Commission an die strittigen ort verordnet, vnd die jenen, so intereſſe darbey haben möchten, vor zeitlichen

darzu

darzu verkündt werden soll: Also daß dieselben baiderthails Commissarii auff Sontag Cantate nächstkünfftig zu Abends an der Mändling ankommen, vnd am Montag darnach an den strittigen orten der Land Gränitzen Beschaw halten, vnnd von dannen weiter die obgemeldten strittigen Gränitzen vnd eingriff nach einander beschawen, vnd sollen die bemeldten Commissari an iedem Ort, eines jeden thails Zeugen vnd Kundschafften vnd all andere Behelff, der jeder thail vermaint zu genieſſen, nothdürfftiglich hören, vnd von hinlegung solcher jrrung mit allem fleiß handlen. Wo sie aber die volg guetlicher hinlegung nicht stat haben möchten, so sollen sie nichts weniger, auff hinder sich bringen, vnd auff iedes Herrn ab- oder zuschreiben ains oder mehr mittel abreden: darmit alsdann durch die Herrn selbs, oder durch weiter zusammenschickung jhrer Räthe, zu hinlegung solcher jrrung gehandelt, auch darüber nothdürfftig vrkunden auffgericht werden mögen. So viel aber die Jrrung vnd Spän, des sich der Ertzbischoff zu Saltzburg von des Stiffts Herrschafft vnd Güter wegen in den N. O. Landen, gegen der Kö. May. aignen Herrschafften Vnterthanen vnd Cammergüter, die ohne Mittel in den N. O. Landen gelegen, der Pidmarck eingriff, vnnd ander sachen halben, beschwärt zu sein acht, darinnen solle die Kön. May. als ainiger Herr vnnd Landsfürst, vnparteyische Commissari verordnen, vnd jnen Befehl geben, sich an die strittige Ort auff gelegensame Zeit zu verfügen, vnd den Partheyen als der Kö. May. Pfle-

gern, vnd den Saltzburgischen Ambtleuten da die jrrung schwebt, vor zeitlichen darzu verkünden, vnd als dann bayde thail nothdürfftiglich gegen einander verhören, auch wo vonnöthen, kundschafft vnd Zeugnüß auffnemen, vnd alsdann fleiß fürkeren, sie gütlich mit einander zu verainen. Wo aber das nit stat haben noch verfangen werden möcht, dann darinnen Erkantnüß thun: doch dem beschwärten thail die Appellation für N. O. Regierung vorbehalten.

Was dann Jrrung vnd Sachen seind, die der Herr Cardinal vnd Ertzb. zu Saltzb. von wegen seiner F. G. vnd jhres Stiffts Leut vnd Güter in den Erblanden, gegen andern Landleuten hat, als nemlich die Eingriff zu Pairdorff, auch zu Velßperg vnd Sachsenburg ist abgeredt, wo sich sein F. G. mit denselben Partheyen selbs in der güte nit vergleichen mag, daß alsdann Seine F. G. vnd jre Nachkommen solche sachen vor den ordenlichen Landsrechten in jedem Land suchen vnd außtragen soll, wie Landsrecht vnd gebrauch ist.

Dieweil je billich, daß in Landen, so Stewr, Rais oder ander bewilligung beschehen, ein gleichhait gehalten vnnd kain Jnwohner oder Landmann für den andern beschwärt, auch die Städt vnd Märckt, so Bürgerliche Handlung vnnd Kauffmanns Gewerb treiben, nach gelegenhait jeglicher Städt vnd Marckts Handthierung vnnd vermügen, mit einander gleichlich heben vnd legen, vnnd deßhalben ain verainlich vergleichung beschehe: So solle die

Kön.

Kön. May. jhrem Landshauptmann vnnd Vitzdomb in Khärndten zuschreiben, vnd hierinnen zu Commissarien zu verordnen, mit Befehl, daß sie alle Städt vnd Märckt im Land Khärndten gelegen, so burgerliche Handlung vnd Gewerb treiben, sie gehörn der Kön. May. dem Stifft Saltzburg, Bamberg, oder andern Landleuten zu, auff ainen bestimbten Tag, für sich erfordern, darbey die Landleut oder derselben nachgesatzte Obrigkait, denen die Städt vnd Märckt zugehören, oder zu verwalten zustehen, auch sein vnd erscheinen mögen, vnd daselbs zwischen den Städten vnd Märckten, so ain gemaine bewilligung von ainer Landschaft, es sey in Raiß, Stewren, auffpotten, oder andern fällen beschicht, auff ain bestimbte Anzahl vnd Summa Gelds, was ainer ieden Stadt oder Marckt, als dann nach gelegenhait der bewilligungen vnd jhres vermögens vnd Handthierung zu raichen gepürt, ain vergleichung machen, vnd kain fleiß sparen, die Städt vnd Märckt hierinnen in ain gleiche Bürd zu bringen. Doch wann sie also ain gleiche Austhailung vnd Anschlag, darauff sich vergleicht, vnd ain gemaine Bewilligung von ainer Landschafft beschicht, so gibt die Königliche Majestat zu, daß die Landleut von jhren Städten vnnd Märckten die anlag einbringen, vnd in den gepürenden thail aller Städt vnd Märckt raichen sollen vnd mügen: vnnd daß auch den Landleuten, dieweil die Städt vnd Märckt all zusammen gezogen, was sie von derselben Städten vnd Märckten Einkommen eingelegt haben, dagegen auffgehebt, vnd

damit auch nicht beschwärt werden, vnd wie sie die sachen richten, vnd in ain Vergleichung bringen, desselben die Kö. Mayj. widerumb schrifftlich erinnern: damit jr May. wo weit beschwärung hierinnen an jr May. gelangten, ferner gebürlichen bescheid geben mögen. Doch solle solche obvermeldte vergleichung der Städt vnd Märckt anders nit, als wann ain Bewilligung gemainer Landschafft beschicht, verstanden werden, vnd wann ain Landsfürst aine sondere Anlag auf derselben aigen Städt vnd Märckt, als jhrem Cammergut ausserhalb gemainer Landschafft Bewilligung, in was weg das wär, machen, oder legen wollte, so sollen der Landleut Städt und Märckt darumben nicht darein gezogen, noch darmit für Cammergut gehalten, sondern darinnen alsdann ohn Beschwärung bleiben.

Als sich auch von wegen der Strassen, des Hällischen Saltz ausgang in Khärndten bißher jrrung gehalten, daß sich nicht allein der Ertzbischoff zu Saltzburg, sondern auch ein Ersame Landschafft beruerts Fürstenthumbs Khärndten beschwert, vnd die Kön. May. hierinnen offtermaln vmb einsehung angeruffen vnd gebeten: Darauff hat die Kön. May. bewilligt, zwischen dato vnd nechstkommend Pfingsten ainen tag in Khärndten anzusetzen, vnd jhre Commissari auff solchen tag zu verordnen, mit befehl, daß sie die Gemerk vnd teller, dahin das Hallingisch Saltz seinen gang haben soll, mit fleiß bereiten, ersehen vnd erkundigen, vnd alsdann fleiß fürkehrn, den Ertzbischoff zu Saltzburg, deßgleichen ain

Ersame

Ersame Landschafft in Khärndten, die sie durch jre Räth vnd Gesandten auch darzu beschreiben vnd erfordern sollen, hierinnen nach gelegenhait, so viel ohn der Kön. May. sonder hohen vnd grossen Nachtheil sein kann, zu frieden vnd Ruh zu stellen: vnd darinnen derselben Gemerck vnd teller ain benandte anzaigung verfassen, wohin vnd wie weit solch Hällingisch Saltz geführt werden, vnd seinen Außgang haben solle: vnd alsdann wie sie die Sachen befunden, vnd in ain vergleichung zu bringen vermeinen, die Kön. May. schrifftlich erinnern. So soll sich jhr May. darüber weiter gnediglich entschliessen, vnnd ainmal dieser jrrigen Sachen ain endschaft vnd außdruck zu geben, vnnd den von Saltzburg vnd ain Landschafft jhrer beschwärd hierinnen zu entheben mit gnaden ingedenck sein.

Dann von wegen der Alben Kuntzen vnd Paley, darinnen die Vrbarleut des Ampts Großkirchamb, des Stiffts Saltzburg Vnterthanen vnd Holden zu Stall jrrung vnd eingriff thun, soll die Kön. Mayj. jetzo von stundan derselben Landshauptmann vnd Vitzdomb in Khärndten, mit einschliessung Abschrifft der Klag vnd Endvrthl, vnd Zusendung der Mörtschacher jetzt fürgebrachter Supplication ernstlich schreiben vnd Befehl thun, daß sie auff solch der von Stall behabt vnd erlangt Vrthl, vnnd der von Mörtschach eingelegt Supplication die billigkait handlen, vnd dermassen nothdürfftig, vnd einsehung thun, damit kain thail, wider ergangen Vrthl vnd Recht noch in ander weg unbillicher weiß nit beschwärt,

auffgezogen, noch zu ferner füglicher Klage geursacht, auch dieser langwierige Stritt lenger nicht angehengt, sondern doch ainmal sein Endschafft erreichen möge.

Dann der Beschwärung halben, so von wegen des Grafen von Ortenburg, daß er die Vnder Vogtey vber das Bischthumb Gurck von der Kön. May. mit etwaß vngleichem Bericht, vnnd nicht klainem des Bistthumbs Gurck beschwärung (dann man jhme jährlichen ein Summa Gelds darvon raichen solle, erworben haben, fürkommen) dieweil befunden, daß solches ein newerung vnnothdürfftig vnd ein sonder Beschwär des Bisthumbs Gurck ist, so soll die Königliche Majestat vnd hat auch solches zu thun gnediglich bewilligt, solche Vndervogtey vnd beschwärung des Bisthumbs Gurck von dem Grafen von Otten widerumben auffheben, vnd gäntzlichen abstellen. Dann jhr May. vnd ainem jeden Hertzogen in Khärndten, als des Stiffts Gurck rechten vnd ainigen Landsfürsten vnd Erbvogtherren von vnnöten ist, ainen Vndervogt hierinnen zu haben, sondern jhr May. vnd ein jeder Hertzog vnnd Landsfürst in Khärndten mag ohn ainen Vndervogt, das Bisthumb Gurck selbs vnd durch derselben Landshauptleut, wie von alters herkommen, wol vogten, schützen vnd schirmen.

Und wiewol das Perkwerch zu Friesach lange Jahr hero, nicht ohn sondere Vrsachen im Verpot vnnd verenderung gestanden, vnd nach dem aber der Herr Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg so hoch

sein

sein F. G. solch Perckwerch in dem Purckfried zu Friesach zu bawen zu vergünnen, anlangen thut, so soll die Königliche Majestat den Commissarien, so ohn das gen Hüettenberg verordnet werden, darneben Befelch geben, daß sie sich der gelegenhait des obbemeldten Perckwerchs im Purckfried zu Friesach, vnd wie dasselb gestalt, mit fleiß erkundigen, vnd jhrer May. alsdann dasselb berichten: vnd so befunden, daß es ohn sondern nachthail der Kön. May. zu bawen vergunt werden mag, so wil die Kön. May. dem Herrn Ertzbischoff zu Saltzburg hierinnen auch, aintweder auff etliche Jahr lang, oder jhr May. vnd derselben Erben wolgefallen, mit Freundschaft entgegen gehen, vnd gnedige willfahrung erzeigen.

Was die Irrung vnd Spän zwischen obernendten zween, Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg Kläger ains, vnnd den Er. Landschafften der Fürstenthumben Steyer vnd Khärndten, von wegen des persönlichen erscheinen in den Landschrannen daselbs bißher schwebend, betrifft; wiewol die Kön. May. angezaigte Parteyen ermeldtes stritts halben je gern freundlich vnd gnediglich mit einander in der Güte verglichen vnd vertragen, vnd darinnen keinen Fleiß gespart hat; Aber solches fruchtbarlich nit thun mögen: Angesehen, dieweil die Gesandten baider Landschafften Steyer vnd Khärndten dieses Artickels halben mit gnugsamen gewalt nit abgefertigt gewest, auch wider obberüert des Stiffts Saltzburg Freyhait, so von wayland Friderichen hoch-

löblichster Gedechtnüß, des persönlichen erscheinen *) halben außgangen, einred zu haben vermaint: Jedoch dieweil Kön. May. Gemüt vnd Mainung ist, daß jr May. als obvermeldt diesen Artickel je gern verglichen säh. So hat jr Kön. May. auff des Herrn Ertzb. zu Saltzburg treffenlichen anziehens, daß seiner F. G. vnd dem Stifft daselbst mercklichen vnd hoch an diesem Artickel gelegen, als Herr vnd Landsfürst sich entschlossen, zu nächstkünfftigem Landtag, so in berürten zwayn Landen Steyer vnd Khärndten gehalten wirdet, dieser sachen halben, mit beyden Landschafften, durch derselben jr Kön. May. vnparteyische Räth, so sie darzu schicken, vnd mit instruction abfertigen wirdet, auff nachfolgend mittel vnd weg, oder ander gütlich vergleichungen, wie die in solcher handlung fürkommen vnd bey baiden thailen erhalten werden möchten, mit allen fleiß handlen zu lassen. Auff welchen Landtag dann des Cardinals vnd Ertzbischoffs Räth auch erscheinen, und die sachen zu gütlichem Außtrag zu brinnen, verhelffen sollen vnd mügen.

Nemlich, Erstlich obgedachter Ertzbischoff zu Saltzburg seiner F. G. Stifft vnd Nachkommen bey angezaigtem Kayser Friderichen Brieff bleiben und Persönlich zu erscheinen nicht schuldig seyn möcht, sondern, daß ain ieder regierender Herr zu Saltzburg

*) Die hierüber von K. Friedrich *III.* ausgestellte Urkunde d. d. Wien am Montag vor Allerheiligen Tag 1458. findet sich vollständig bey Hansitz in Germania

burg seinen volkommen Gewalt, mit anhangendem Insigel, auff seiner F. G. Hauptleut, Vitzdomb, oder Anwaldt, der zu jeder zeit des Stiffts Güter in berüerten Landen verwalt, stellen, vnd denenselben ainen Herrn von Saltzb. in Sachen des Stiffts Flecken oder Güter in Landen gelegen betreffend, zu vertretten befehlen sollen: also, wer zu ainem Herrn von Saltzburg ob berürter Güter vnd Sachen halben zu sprechen hat, daß derselb seiner F. G. Hauptleut, Vitzdomb, oder Anwald vor den Hofgerichten vnd Landschrannen in Steyer vnd Khärndten deßhalben beklagen vnd ersuchen möge: auff welche Klag die gedachten Saltzburgischen Hauptleut, Vitzdomb, oder Anwald in Landen schuldig sein sollen ainen Ertzbischoff zu Saltzburg im Rechten zu vertretten, Recht zu nemen vnd zu geben. Deßgleichen, wo auch ain Ertzbischoff zu Kön. May. Landleuten, oder Vnterthanen zu sprechen hette, daß in gleichem Fall jhrer F. G. obberüert Hauptleut, Vitzdomb vnd Anwäld dieselben Landleut oder Vnderthanen vor jhrem ordenlichen Landsrecht vnnd Gericht fürnemen vnd beklagen mögen: Auff welche Klagen Kön. May. Landleut vnd Vnterthanen den Saltzburgerischen Hauptleuten, Vitzdomben oder Anwälden in allermassen Recht zu nemen vnd zu geben schuldig sein sollen, wie sie obbemeldter massen von aines Ertzb. zu Saltzburg wegen auch verbunden seind,

vnd

nia sacra Tom. II. pag. 507. Man vergleiche damit die Nachrichten von Juvavia §. 286. S. 394. und unten die Urkunde Nro. III.

vnd was also mit Vrtl vnd Recht jederzeit erhalten, demselben sollen Kön. May. oder jrer May. nachgesetzte Obrigkait gebürliche volziehung thun. Doch iedem thail die Appellation vnnd ander Mittel des Rechtens für der Kön. May. N. O. Regierung vorbehalten.

Wolten aber die Landschafften an dem berüerten Gewelt nicht ersettigt sein, so sollen Kön. May. Gesandten Räth mit gutem fleiß dahin handlen, daß ain ieder angehender Ertz. zu Saltzburg in Jahrsfrist seiner F. G. treffenlich Potschafft zu den Hoftaidingen vnd Landschrannen schicken, vnd dermassen mit gewalt abfertigen sollen, daß sie daselbs vor offnen Rechten ainen Hauptman, Vitzdomb, oder Anwald, der zu jeder zeit des Stiffts Güter in berürten Landen verwalt, desselben regierenden Ertzb. volmächtigen gewalt mit gebürlicher ratification, wie in jedem Land gebreuchig ist, vbergeben, welche Hauptleut, Vitzdomb, oder Anwäld alsdann auff solchen vbergebnen Gewalt in zeit jrer verwaltung denselben Ertzbischoff ob berüerter massen in Rechten vertretten sollen vnd mögen, vnd weiter kaines andern Gewalt nothdürfftig seind.

Wolte aber dieser weg auch nicht stat haben, so sollen Kö. May. darauff mit fleiß handlen, daß die sachen auff ain zeit, als lang es bey den Landschafften erhalten werden mag, eingestelt vnd vergleicht werde: Also, daß ain Ertzb. zu Saltzb. in solcher zeit Persönlich zu erscheinen nicht schuldig sein soll, aber seine Hauptleut, Vitzdomb oder Anwald,

die

die zu jeder zeit des Stiffts Güter in berürten Landen in verwaltung haben, sollen, wie oben gemeldt, Recht zu nemen vnd zu geben verbunden sein vnd bleiben. Doch daß solche vergleichung nach außgang der bestimbten zeit ainem ieden thail an seinen haben Freyhaiten, Herrligkaiten vnd Gerechtigkaiten vnvergriffen vnd ohn Nachthail sey.

Wo aber der auch kainen statt haben wolt, vnd kain Mittel auff solchem Landtag zwischen dem Ertz. zu Saltzburg vnd den Landschafften gefunden, dardurch sie hierinnen gütlich vergleicht werden möchten: So wolle die Kön. Majestat doch bey den Landschafften soviel handlen, vnd sie dahin vermögen, daß sie aus derselben Mittel etlich Personen dieses Stritts halben mit volmächtigen gnugsamen Gewälten fürsehen, damit wann dieselben von der Königlichen Majestat als Herrn vnnd Landsfürsten angezaigter Sachen wegen, gegen dem von Saltzburg erfordert, erscheinen, vnd die Königliche May. alsdann nach vernemung baider thail Gerechtigkeit, aintweder ainen gütlichen oder rechtlichen endlichen Außspruch hierinnen thun mögen, Auff daß solcher Irrthumb doch ainmal sein endschafft erreiche vnd gepürlichen Außtrag gewinne.

Von wegen der Irrung, so sich zwischen den Ers. Landschafften Steyer vnd Khärndten Kläger an ainem, vnd dem Herrn Cardinal vnd Ertzb. zu Saltzb. ꝛc. für sich selbst, vnd anstat seiner F. G. Vnderthanen andersthails schweben, deßhalben dann von der bemelden Land Gesandten in ietziger gütlichen

chen Handlung, anforderung vnd gegenklag fürkommen, vnd dieweil aber solcher Artickl dißmals hie nicht wol beschließlichen vergleicht, noch vertragen mögen werden, vnd darmit aber derselb auch ainmal zu Ruh vnd Einigkait gebracht, so wil die Kön. May. auff nechstkünfftigen Landtag mit baiden obberüerten Landschafften handlen vnd allweg fleiß fürkehren, damit sie diesen Irrthumb, Spruch vnnd anforderung jhrer Majestat als jhrem Herrn vnnd Landsfürsten haimstellen vnd auffgeben: vnd so solches beschehen, So solle sich der Herr Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg auch dermassen dareinschicken vnnd erzeigen, daß die Königliche Majestat aintweder solches in der gütin hinlegen, oder ainen endlichen Außspruch darinnen thun möge: auff daß dieser Span auch erörtert, vnnd desto mehrer freundschafft gegenei nander gepflanzt vnd erhalten werde.

Zu vrkund, ist dieser Receß oder Abschied mit hochernendter Königlichen Majestat vnd des Herrn Cardinals vnd Ertzbischoffen zu Saltzburg Secreten verfertigt, vnd jedem thail ain gleichlautender zugestellt: der geben ist am ꝛc.

Vnd nach dem allhievor geschriebne Verträg, Reverß, Receß vnd Abschied, durch vns der König

*) Ob binnen diesen sechs Wochen ein solches Zu- oder Abschreiben erfolgt sey, ist nicht bekannt; denn es existirt kein mundirtes, von beyden allerhöchsten und höchsten Contrahenten gefertigtes Exemplar. Indessen sind doch die meisten der hier verglichenen Puncte in Ausübung gekommen; und da man sich bey

niglichen Majestat Räth, vnnd in dieser sachen verordnete gütliche Vnderhändler mit baider thail vorwissen vnnd Willkür, doch vnverbindlich auff hinder sich bringen, bedencken, vnnd bayder Herrn der Röm. Kön. May. vnd des Herrn Cardinals vnd Ertzbischoffen zu Saltzburg ab- oder zuschreiben, vergleicht vnd vertragen: So ist ferner beredt vnnd beschlossen, daß in der Rö. Kö. May. vnd des Herrn Cardinals vnd Ertzbischoffen zu Saltzb. macht vnd gefallen stehen soll, solch obvermeldt Vertrag, Reverß, Receß vnd Abschied in sechs Wochen, den nechsten nach dato zu besehen, zu- oder abzuschreiben, doch daß darinnen, wo sie angenommen nichts verändert, sondern zu wort zu wort als die hievor eingeleibt, verfertigt werden: Vnnd so aber vber solch sechs Wochen *) von baiden Herrn, mit zu- oder Abschreibung dieser Verträg vnd handlung verzogen, so soll solche vergleichung, so nur auff annemung jhrer Kön. May. vnd F. G. gestellt, krafftlos vnd vnwirklich seyn, vnd sich ain thail gegen dem andern vnverhindert dieser vergleichung, oder verfassung, seiner Rechten vnd Gerechtigkait gebrauchen, vnd darbey gebürlich handzuhaben wissen. Zu waren Vrkund haben wir obvermeldt, von der Königlichen Majestat in dieser Sachen verordnete gütliche

bey den nachgefolgten Handlungen und Correspondenwechselweise darauf bezogen, und solche immerher zur Grundlage angenommen hat; so ist gegenwärtiger Receß, wo nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend ratificirt worden. S. Nachrichten von Juvavia S. 394.

che Vnderhandler, dieser hieobverleibter vergleichungen zwo gleichlautende verfassen, mit vnsern hierunder gestellten Petschafften verfertigt, vnd ainen der Röm. Kön. May. vnserm allergnedigsten Herrn, vnd den andern vnsers gnedigsten Herrn Cardinal vnd Ertzbischoff zu Saltzburg Gesandten Räthen zustellen lassen: Actum Wien, am 25. Octobris Anno &c. im 35.

Nro. III:

Vergleichung zwischen einer Ersamen Landschafft in Khärndten vnd dem Erzbischoffen zu Salzburg. *)

Wir hernach benandt, Veit Weltzer von Eberstain, Landshauptmann: vnnd Christoph von Laaß Vitzdomb in Khärndten. Bekennen, Nach dem sich zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Matheusen, der heiligen Römischen Kirchen Bischoff, Cardinalen, Ertzbischoffen zu Saltzburg, vnd Legaten des Stuels zu Rom, ꝛc. vnsers gnedigsten Herrn, an ainem: vnd ainer Ersamen Landschafft des Ertzhertzogthumbs Khärndten, anders thails, von wegen des persönlichen Erscheinen vor dem Landsrechten daselbs, jrrungen gehalten: Derhalben der allerdurchleuchtigist Fürst vnd Herr, Herr Ferdinand, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hungern, Böhaimb, Dalmatien, Croa-

*) Diese Urkunde findet sich gleichfalls in der Landshandvest des Erzherzogthums Kärnthen. S. 227 — 231.

Croatien, ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Steyer, Khärndten, Crain, vnd Würtenberg ꝛc. Grafe zu Tyrol, ꝛc. vnser allergnedigster Herr vns auff den jüngst gehalten Landtag jubilate, so von hochgedachter Kön. May. ꝛc. gen Sanct Veit in Kharndten angesetzt, vnnd daselbst gehalten worden ist, zu Commissarien vnnd Unterhandlern verordnet, mit Instruction vnd Befehl, zwischen obgemeldtem vnserm gnädigisten Herren von Salzburg, vnnd ainer Ersamen Landschafft gütlich Handlung zu pflegen, vnd dieweil aber auff solchem Landtag, nichts verfänglichs ausgericht worden, so hat ihr Röm. Kön. May. ꝛc. einen andern Tag, nemblich auff den ain vnd zwaintzigisten Tag dits Monats Augusti, her gen Clagenfurt angesetzt, vnd vns widerumb zu Vnterhandlern verordnet, mit Befehl allen Fleiß fürzuwenden, Damit angeregte jrrung hingelegt, vnd gütlich vergleicht werde. Demnach sein gemeldts vnsers gnedigisten Herren von Saltzburg, Gesandten vnd Räthe, benendtlich der Ehrwürdig, auch die Gestrengen hochgelehrten vnnd Edlen, Herr Ambrosi von Bamberg zu Sneeperg, Thumdechant, vnnd Official zu Saltzburg, Francißk von Thaunhausen, ꝛc. Ritter, Röm. Kay. vnd Kön. May. ꝛc. Rathe, Hauptmann vnd Vitzdomb zu Friesach, Nicolaus Rybeisen, der Rechten Doctor, Pfleger zu Semondt, auch ainer Ersamen Landschafft in Khärndten geordene Außschuß ꝛc. vor vnser erschienen, die wir zu beederseit, in ihrem an- vnd fürbringen ver-

nommen, daß wir demnach diese Irrung mit beeder thail willen, wissen vnd zugeben, nach fleissiger gebrauchter Vnterhandlung, auff nach folgend mittel gütlich verglichen vnd vertragen haben: vnd nemblich, daß nu hinfüran, benandtlich ain hundert vnd ain Jahr, die sich zu Weyhenachten des 1537. ꝛc. Jar schierist anfahen, der jetzig, noch die Nachkommenden Ertzbischoff zu Saltzburg, auff jemands Klag, oder anruffen, vor dem Landsrechten des Ertzherzogthumbs Khärndten Persönlich zu erscheinen, oder zu antworten nit schuldig sein sollen, Sondern wer zu seinen F. G. oder derselben Nachkommen, vmb Güter vnd sachen, die vor diesem Landrechten zu rechtfertigen gebüren, und im Land gelegen sein, Sprüch vnnd Anforderung hat, oder künfftiglich gewünne, der sol oder mag jederzeit seiner F. G. Hauptmann, oder Vitzdomb zu Friesach, der ain geborner Adlsmann *) sein solle, welchem aus jnen ihr F. G. den Gewalt geben wirdet, beklagen. Derselb Hauptmann, oder Vitzdomb sollen ainen Ertzbischoff zu Saltzburg im Rechten vertretten, als ob sein F. G. selbs persönlich entgegen wär, Rechtne men, vnnd geben: deß gleichen wo auch ain Ertzbischoff zu Saltzburg zu den Landesleuten, oder andern des Ertzhertzogthumbs Khärndten zu sprechen het, so soll vnd mag in gleichem fall, ain Hauptmann oder Vitzdomb zu Friesach, dieselben vor ihren

*) Das Vitzdomamt zu Freisach pfleget gemeiniglich dem Bischof zt Lavant verliehen zu werden; nebst die=

ren ordentlichen Landsrechten vnnd Gericht fürnehmen, vnnd beklagen, auff welche Klagen die Landleut, vnd ander ainem Saltzburgischen Hauptmann, oder Vitzdomb zu Friesach, in aller massen Recht zu nemen, vnnd zu geben schuldig sein sollen. Wie ain Hauptmann, oder Vitzdomb von aines Ertzbischoffen von Saltzburg wegen, verbunden ist: vnd was also mit Urtl vnd Recht jederzeit erhalten, demselben solle durch die ordentlich Obrigkait gebürliche Volziehung beschehen, doch jedem thail die Appellation, vnd ander Mittel des Rechtens, für die Kön. May. ꝛc. oder derselben Regierung der N. Oest. Lande, vorbehalten. Damit aber die Ordnung Rechtens, gehalten, vnd ain jeder Hauptmann, oder Vitzdomb ainen Herrn von Saltzburg, dester statlicher in Rechten vertretten, vnnd also Recht nemen vnd geben mög, So ist bedinglich abgeredt, vnd bewilligt: daß jetziger vnser gnädigster Herr von Saltzburg, in Jahrsfrist, seiner F. G. Thumbprobst daselbst, oder wo der mit fueg nicht geschickt werden möcht, seiner F. G. Thumbdechant, vnd wo der auch nicht erscheinen köndt, ainen ansehnlichen namhafften Thumb-Herrn aus dem Capitel zu Saltzburg, darzu des Adls, ainen treffenlichen Landmann aus dem Stifft, vnd ainen aus seiner F. G. Räthen, zu dem Landsrechten in Khärndten verordnen soll, mit dem Befehl, vnd Gewalt, daß sie im Namen seiner F. G. vor offnem Rechten,

diesem aber ist zugleich ein Vitzdomamtsverweser angestellet.

den gegenwerligen, vnd die künfftigen seiner F. G. Hauptmann, oder Vitzdomb zu Friesach, die des Stiffts Güter in Kharndten, in Zeit seiner F. G. Regierung verwalten werden, welchen ihr F. G. aus ihnen erkiesen wirdet, volmächtigen Gewalt, mit gebürlicher Ratification aller seiner F. G. Klagen vnd Antworten, so dieselben im Landsrechten mehrgemeldts Ertzherzogthumbs Khärndten zu thuen haben, am Gerichtsstab vbergeben, vnd ihren schrifftlichen gewalt, der vnter des Herrn Ertzbischoffen von Saltzburg, auch des Capitels Sigln verfertigt sein solle, ainer Landschafft zustellen vnd vberantworten. Vnd wann der gedacht vnser gnedigster Herr von Saltzburg, auch seiner F. G. Nachkommen, in den obgemeldten hundert vnd ain Jahr, ainer, oder mehr Tods vergehen, wann, vnd als offt es sich zutregt, so soll der Nachkommend vnd regierend Ertzbischoff, auch in Jahrsfrist, nach Angehung seiner F. G. Regierung, den Thumbprobst, wo der nicht möcht, den Thumbdechant, vnd wo der auch nicht kundt, alsdann ainen ansehenlichen namhafften Thum-Herrn aus dem Capitel, darzu ainen Landmann des Stiffts, vnd ainen aus seiner F. G. Räthen verordnen, vnd die Klagen vnd Antworten vor Gericht, am Gerichtsstab in allermaß. wie vor angezaigt ist, übergeben, ꝛc. Entgleichen, wann sich begibt, daß aines Herrn von Saltzburg Hauptmann oder Vitzdomb zu Friesach, der wie obstehet, den Gewalt von seiner F. G. haben wirdet, Todes vergehet, oder aber seines

nes Ampts entsetzt, vnnd ain ander von seiner Gn. in angezaigter Zeit der hundert vnd ain Jahr, geordnet würde, so soll, als offt nach beschenem Todfall, oder Veränderung, der Herr von Saltzburg schuldig sein inner den nächsten acht Wochen ainen andern Hauptmann, oder Vitzdomb zu Friesach, dem ihr F. G. Gewalt geben wil, zu setzen, derselb Hauptmann, oder Vitzdomb, der, wie hievor gemeldt, ain geborner Adelsmann sein soll, in aller maß von des Herrn von Saltzb. wegen, in Zeit seiner F. G. Regierung zu klagen, vnnd zu antworten haben, als hette er die vbergab vor Gericht am Stab obvermeldter massen angenommen. Wo aber ain Herr von Saltzb. in gemeldter Zeit, kainen Hauptmann, oder Vitzdomb setzen, oder verordnen würde, so sollen vnd mügen nichts weniger, des von Saltzburg wider vnd gegenpartey im Rechten, wie Landesrecht ist, auff vor ergangen Gerichtlich Handlung, vnd vorbeschehen übergab zu procediren vnd zu verfahren, fug, macht, vnd Recht haben, Es soll auch darauff wie Landsrecht ist, gericht werden, vnd die Exequution volgen, vnd so das geschicht, soll ain Herr von Saltzburg, in Zeit seiner Regierung, ferrern oder mehrern Gewalt vberzugeben nit schuldig sein: sondern soll also in solch regierender Zeit, mit Recht nehmen vnd geben gehalten werden, allermassen wie oben begriffen ist. Deßgleichen soll es auch Durch ainen Hauptmann, oder Vitzdomb zu Friesach, im fall, wo ain Ertzb. zu Saltzburg mit Tod abgieng, vnd biß ain anderer erwöhlt, vnd

confirmirt wirdet, mit Recht nemen vnd geben, gehalten werden, ꝛc. Doch ist zu beederseits, auch außtrücklich bedinget, vnnd gemeldt worden, daß dieser Vertrag obgemeldter Römischer Kön. May. ꝛc. an derselben Landesfürstlichen Obrigkait, vnd baiden thailen, auch menniglich an ihren habenden Freyhaiten, Verschreibungen, brieflichen Urkunden, Rechten, Gerechtigkaiten, altem herkommen vnd gebräuchen vnvergriffenlich in alweg ohn Schaden vnnd Nachthail sey, daß auch dieselben hiemit ganz vnbegeben, vnnd durch verscheinung der ainhundert ain Jahr, nicht verjäret, noch präscribirt sein, noch werden sollen, vnd nach Verscheinung der vielgemeldten hundert vnd ain Jahr, solle dieser Contract vnd Vertrag erloschen vnd auffgehebt sein. *) Des zu wahrem Vrkund, haben wir obgenandt, Veit Welzer Landshauptmann, vnd Christoph von Laaß Vitzdomb in Khärndten, als Königliche verordent Commissarien, vnnd Unterhandler, vnser Insigel hieran gehangen, vnd zu mehrer gezeugniß der Sachen, auch zu stäter haltung, haben baid thail, nemblich vnser gnedigster Herr von Saltzburg, seiner F. G. vnnd derselben Thumb Capitel zu Saltzburg, ihre Insigeln hieran gehangen, vnd von vielgemeldter ainer E. Land-

*) Bey dem Receß von 1729. wurde von Seite Oesterreichs Nr. 18. als Beschwerde angebracht, „daß „der Receß de anno 1536, vermög wessen ein zeitlicher Erzbischof zu Salzburg, als Steyerisch- und „Kärnthnerischer Landstand von der Personal-Erscheinung vor Gericht auf 101 Jahr dispensirt worden

„den

Landschafft wegen, der hochwürdige Fürst, auch die Ehrwürdigen, Gestrengen, Edl, Vest, Herr Philipps Bischof zu Lavand, Herr Sebastian Abte zu Vitring, Herr Christoph Thumbprobst vnnd Ertzpriester zu Gurck, Herr Christoph Weltzer von Eberstain der Elter, Herr Wolff von Keutschach, Herr Moritz Rumpff von Wuelroß Ritter, vnnd Ulrich von Ernaw, hochgedachter Kön. May. ꝛc. Räthe, ihre Insigel auch hierangehangen. Beschehen zu Clagenfurt, den 26. Tag des Monats Augusti, Anno Domini, funffzehen hundert, vnd im sechs vnd dreissigisten.

Nro. IV.

Auszug des Hauptvergleiches, welcher zwischen Sr. Kaiserl. Majestät Joseph dem Zweyten, und dem Erzstift Salzburg in Betreff der neuen Diöcesan-Einrichtung in Steyermark und Kärnthen getroffen wurde. *)

Erstens haben S. K. K. A. Majestät allergnädist erkläret, daß diese neue Convention den zwischen dem durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich, und dem

„den, verflossen sey, von dem Erzstift aber wider „die Verjährung protestirt werde.“ Hierauf wurde beschlossen: Hierinfalls ist erstgedachter Receß nachsuchen zu lassen, sich jedoch dermalen, bis auf dessen Erfindung, und weitere Fürsehung hierinfalls nicht aufhalten zu lassen erachtet worden. S. Florian Dalham's Concilia Salisburgenf. pag. 632.

*) Dieser Auszug ist entlehnt, aus Reuß Deutf. Staatskanzley

Erzstift Salzburg bestehenden Verträgen, dann einem rechtsbeständigen Herkommen, auser denjenigen Sätzen, welche in der gegenwärtigen Convention abgeändert worden, keinesweges abträglich seyn solle.

Zweytens begeben sich Se. hochfürstl. Gnaden der Herr Erzbischof sammt dem Erzstift Salzburg für sich und ihre Nachkommen derjenigen Diöcesanrechte, welche dieselben in den Ländern Steyermark und Kärnthen bisher durch ihre Generalvicarien ausgeübt und besorgt haben. Sie überlassen und cediren diese Rechte den Herren Bischöfen zu Gurk, Lavant und Seckau auf ewige Zeiten zur eignen unmittelbaren Ausübung dergestalt, daß die Vorsteher der gleich benannten 4 Bisthümer selbst beständige, und mit dem vollen Umfang aller und jeder zur Diöcesan- und Ordinariatsgewalt gehörigen

ley XV. Theil, S. 137 — 144. Auch finden sich daselbst S. 123. folg. die Actenstücke in Betreff des von dem Herrn Erzbischof zu Salzburg abgetretenen Kirchsprengels an den Herrn Bischof zu Neustadt, welche auch schon vorhin in Herrn Ignaz de Luca's Staatsanzeigen bey den K. K. Staaten III. Heft S. 222 — 234 abgedruckt waren. Man vergleiche damit die Nachrichten von Juvavia §. 172. S. 184. — Vor der neuen Diöcesaneinrichtung in Steyermark und Kärnthen hatten das Erzhaus Oesterreich, und das Erzstift Salzburg wegen der geistlichen Gerichtbarkeit und anderer kirchlichen Gegenstände von Zeit zu Zeit gegen einander Beschwerden geführet, und zu deren Beylegung mehrere Vergleiche geschlossen, wovon folgende zwey die wichtigsten sind:

1) Re-

rigen Rechte begabte Bischöfe seyn sollen. Die Erzbischöflichen, oder Metropolitan-Rechte aber bleiben fürohin über die mehrbesagte 3 Bischöfe, und Bisthümer Sr. Hochfürstl. Gnaden und dem Erzstift Salzburg auf beständig vorbehalten, und folglich werden die Diöcesan-Bischöfe zu Gurk, Lavant und Seckau als wahre Suffraganen in dieser Verbindung mit Salzburg zu betrachten seyn. Wie nun

Drittens Se. K. K. A. Majestät zu Leoben ein neues Bisthum zum Besten der Religion und Seelsorge allermildest zu errichten, und zu dotiren beschlossen haben, so wollen Allerhöchstdieselben aus besonderer gnädigster Rücksicht für den Herrn Erzbischof, und das Domkapitel zu Salzburg auch diesen vierten unabhängigen und eignen Diöcesan-Bischof in Leoben als ein Suffragan in Ansehung der Erzbischöflichen Recht dem Erzstift Salzburg untergeordnet haben, jedoch mit der ausdrücklichen Be-

 din-

1) Receß in puncto Jurisdictionis Episcopalis cum annexis, welcher mit Kaiser Leopoldo in Ansehung der Herzogthümer Steyermark und Kärnthen anno 1671 errichtet worden. Ist eingedruckt in **Florian Dalhams** Conciliis Salisburgensib. pag. 620-626.

2) Receß über den nämlichen Gegenstand vom J. 1729. Steht eben daselbst pag. 629 — 639. — Noch der letztverstorbene Erzbischof **Sigmund** ließ in den Jahren 1766 und 1767 durch einen eigen Abgeordneten dem K. K. Hofe 29 dergleichen Beschwerden zur Abhülfe vorlegen, worüber zwar manche, theils abschlägige, theils willfährige Resolution, aber kein förmlicher Receß erfolgte. S. **Nachrichten von Juvavia** §. 170. not. (d) S. 176.

dingung, daß auch an diesen Bischof und seine Nachfolger das vollständige Jus Dioecesanum et Ordinariatus von dem Erzstift aus dem Grunde übertragen werde, weil dessen Kirchsprengel dem Salzburgischen Diöcesan-Rechte bisher unterworfen war. Da ferner

Viertens zu Folge der von Sr. K. K. A. Majestät allerhöchstbestimmten Eintheilung der Diöcesen für die hier bemerkte vier Salzburgischen Suffraganen verschiedene neue Antheile der Kirchsprengel, oder der Diöcesan-Bezirke denselben als inländischen Bischöfen und Ordinarien zugeeignet worden sind, welche bisher niemals zur Salzburgischen Erzdiöcese gehöret haben; so sollen dem ungeachtet aus gnädigster Rücksicht für das Salzburgische Erzstift auch diese Antheile dem Salzburgischen Erzbischöflichen Rechte nach Maß der einem jeden Suffragan zugetheilten Diöcesan-Territorii untergeben seyn, und zu diesem Ende von dem betreffenden Erzbischof und Bischof zu Laybach und Görz die behörigen Cedirungen erfolgen.

Fünftens soll einem jeweiligen Herrn Fürst-Erzbischof zu Salzburg noch weiter die Nomination auf das Bisthum Seckau und Lavant in der bisherigen üblichen Art privative, und auf das Bisthum Gurck alternative jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung zustehen, wobey jedoch der Herr Fürst-Erzbischof jederzeit personam gratam zu ernennen, auch in dieser Absicht vor der

Benen-

Benennung die in Antrag gebrachte Person dem allerhöchsten Hof namhaft zu machen hat. Eben so verbleibt dem Herrn Fürst-Erzbischof und seinen Nachfolgern das Confirmations- und Consecrations-Recht über gleichbenannte 3 Bischöfe in der bisher üblichen Art, jedoch mit möglichster Vermeidung aller Unkosten bevor. Die Installation und Besitznehmung der Temporalien betreffend ist das, was dießfalls Herkommens und in Uebung war, zu veranstalten und vorzunehmen. In Ansehung des Reichs-Fürstenstandes der drey obstehenden Bischöfe bleibt es bey der dießfälligen Beobachtung. Dagegen behalten Se. K. K. A. Majestät

Sechstens das Jus nominandi für jeden Fall des erledigten Leobner Bisthums sich und allen Allerhöchstdero Thronfolgern gänzlich bevor, und es soll nebst dem erzbischöflichen Rechte dem Herrn Fürst-Erzbischof zu Salzburg, und seinen Nachfolgern in Ansehung des Bisthums Leoben nichts anders, als das Jus confirmandi, et consecrandi und zwar in der obbemeldten Art und Weise, wie bey den übrigen 3 Suffraganen, gebühren, wegen welchen auch Se. K. K. A. Majestät sich allergnädigst erklären, daß allerhöchst Sie niemals einen andern Bischof in Leoben erkennen und annehmen werden, als der von einem jeweiligen Erzbischof, und Metropoliten Salzburgs dazu confirmirt und consecrirt ist.

Siebentens haben Se. K. K. A. Majestät allergeneigtest zugesichert, dem Herrn Fürst-Bischof

zu

zu Seckau, mit Beybehaltung des Namens seines Bisthums, den künftigen Wohnsitz in der Stadt Grätz anzuweisen, und denselben mit einer ansehnlichen Kathedralkirche nebst dem erforderlichen Domkapitel gnädigst versehen zu lassen.

Achtens die beyden Probsteyen Marienfaal und St. Mauriz bleiben für stetshin dem Bisthum Lavant dergestalt incorporirt, daß die Collation der erstern in Folge der von weyland Ihro K. K. Majestät, Maria Theresia den 8. Jenner 1780 gefertigten Urkunde in der bisherigen Art alternative, jene der zweyten aber allein von dem Herrn Fürst-Erzbischof, jedoch nicht Jure Episcopali, sondern Jure privatorum, geschehe.

In Ansehung jener Beneficiorum curatorum et simplicium in Steyer und Kärnthen dagegen, welche der Herr Fürst-Erzbischof Jure liberae collationis vergeben hat, kommt es hiervon mit Abtretung des Ordinariatus von selbst ab, in so weit jedoch Se. Hochfürstl. Gnaden das Jus Patronatus jure privatorum ausgeübt haben, bleiben Dieselben in dessen ruhigem Besitz und Genuß.

Neuntens, wollen Se. K. K. A. Maj. in Ansehung des von dem Erzstift Saltzburg gestifteten Klosters Admont einem jeweiligen Fürst-Ertzbischof die bisher bey jeder Wahl eines neuen Klostersobern zu Admont ausgeübten Rechte, jedoch dergestalt zugestehen,

gestehen, daß derselbe deßhalb nicht persönlich in Salzburg zu erscheinen hätte.

Zehntens, belassen Se. K. K. A. Maj. das Erzstift Salzburg in dem ruhigen und ungestörten Besitz seiner Lehenrechte, Güter und Einkünfte in den Oesterreichischen Erblanden in der nämlichen Art und Eigenschaft, wie es den errichteten Handvesten, Verträgen und rechtsbeständigen Herkommen gemäß ist. Wie nun

Eilftens, das Erzstift Salzburg jene Pfarren, die dasselbe in den tyrolischen Landen jure dioecesano besitzt, an sein Suffragan-Bisthum Brixen Jure Ordinarii überlassen wird; so werden sich auch Se. Hochfürstl. Gnaden der Herr Erzbischof mit dem Herrn Bischof zu Brixen wegen Ueberlassung seiner in dem Salzburgischen Zillerthal innhabenden Pfarrey- und Ordinariats-Bezirke an das Erzstift einvernehmen, und die wechselseitige dißfällige Austauschung zu Stande bringen. Endlich werden

Zwölftens, Se. Hochfürstl. Gnaden jene Curatpfründen, welche in dem Oesterreichischen Innviertel dermal noch zu der Salzburgischen Ordinariats-Jurisdiction gehören, durch Einverständniß mit dem Herrn Bischof zu Linz an diesen gänzlich, gleich bey dem Schluß der gegenwärtigen Convention servatis servandis nach der Art und Weise abtreten, wie solches in Ansehung des abgetretenen Neustädter Salzburgischen Bezirks vor einiger Zeit geschehen ist, also zwar, daß hinfür die Landesgränzen

zugleich

zugleich die Salzburgischen und Linzer Diöcesen von einander scheiden sollen. Was aber insonders Straßwalchen und Hechfeld, dann die Herrschaft Mattsee berühret, haben in so lang, bis die darüber obwaltenden Territorial-Differenzen *) verglichen oder hingelegt sind, auch die Diöcesanrechte und Gränzen in dem von Alters hergebrachten Stande zu verbleiben, in der Folge aber, da die erstere ihre gütliche, oder rechtliche Erledigung erhalten, ist zugleich der Bedacht dahin zu nehmen, daß nebst den Landesgränzen auch jene der Diöcesen oder geistlichen Jurisdiction berichtiget, und diese nach den erstern regulirt werden.

Dreyzehntens, so viel den Diöcesan-District belangt, welchen das Salzburgische Suffragan-Bisthum Chiemsee in Tyrol besitzt, darüber erklären Se. K. K. A. Maj., daß es dieserwegen durchgehends bey dem Alten, sohin nach der hergebrachten Lage und Verfassung zu bewenden habe.

Schließlich soll diese Convention für allerhöchst, und höchste Paciscenten, und Ihre beyderseitige Nachkommen und Nachfolger ihre stets wirkende Kraft behalten.

Die Präliminarien von dieser Convention sind

von

*) Von diesen noch nicht beygelegten Irrungen s. Nachrichten von Juvavia §. 314-317. S. 461-467. und Freyherrn von Kreittmayr's Grundriß des Bayrischen Staatsrechts §. 137. S. 264.

von den Kaiserl. Königl. auch Hochfürstl. Saltzburgischen Gewaltträgern, als K. K. Seits von

Franz Joseph von Heinke,
K. K. wirklichen Hofrath bey der K. K. Böheim- und Oesterreichischen Hofkanzley.

dann von

Franz Sales von Greiner,
wirklichen Hofrath bey der K. K. Böheim- und Oesterreichischen Hofkanzley.

Hochfürstl. Salzburgischer Seits aber von

Anton Freyherrn von Tinti,
Hochfürstl. Salzburgischen Residenten und Minister am K. K. Hofe.

Ddto. Wien, den 19ten April 1786
unterzeichnet worden.

Von dieser Haupturkunde aber sind zwey gleichlautende Exemplaria errichtet, und eines hiervon von Sr. K. K. A. Majestät d. d. Wien den 2ten May Anno 1786, das andere aber von dem Herrn Erzbischofe und dem hochwürdigen Domkapitel, d. d. Salzburg den 17 May 1786 gefertiget und unterschrieben, und solchergestalt gegeneinander ausgewechselt worden.

Nro. V.

Nro. V.

Receſſus Monachienſis Concordatorum cum Ordinariis Bavariae celebratus anno M. D. LXXXIII.

Mit einer gleichlautenden deutſchen Uebersetzung. *)

IN DEI NOMINE.

Notum ſit univerſis, & ad futuram memoriam pateat evidenter. Cum ſuperioribus annis per Reverendiſſimos in Chriſto Patres ac Dominos, Archiepiſcopum Salisburgenſem Metropolitanum, cæterosque per Bavariam Epiſcopos, gravamina, iis de rebus, quæ jurisdictionem

*) Dieſer Receß iſt auch eingedruckt in *Wigulei Hundii* Metropoli Salisburg. Tom. I. pag. 63-67. in *Hanſizii* Germania ſacra Tom. II. pag. 639-643. und in *Floriani Dalham* Conciliis Salisburgenſibus provincialib. et dioeceſan. pag. 596—600. — Wie mit Oeſterreich, ſo hatten die Erzbiſchöfe zu Salzburg ſammt den übrigen Biſchöfen des Bajeriſchen Kreiſes auch mit Bajern wegen der geiſtlichen Gerichtbarkeit von jeher zu kämpfen gehabt. Eine pragmatiſche Geſchichte dieſes Kampfes würde für den Kirchenrechtsgelehrten gewiß eine angenehme Erſcheinung ſeyn. Ich will hier davon nur einige der wichtigſten Epochen angeben: Im Jahre 1419 machte Erzbiſchof Eberhard III. mit den Bajeriſchen Biſchöfen

nem Ecclesiasticam, Clerique immunitatem concernerent, ad Sedem Apostolicam fuissent explicata, unde adductus S. D. N. Gregorius XIII. Pontifex maximus, per Reverentissimum in Christo patrem, Dominum Felicianum, eo tempore Scalensem, nunc S. Agathæ Episcopum, qui tum ad superiores Germaniæ partes suæ S. Nuncius, cum potestate Legati à Latere destinatus erat, primum apud Serenissimum Principem Albertum Bavariæ Ducem, piæ memoriæ, Anno Christi Salvatoris nati M. D. LXXVIII. deinde ab ejus obitu, cum successore filio Serenissimo Duce Guilielmo, de iis gravaminibus variè hucúsque egisset, dictusque Serenissimus Dux Guilielmus, pro

schöfen einen feyerlichen Bund zu Aufrechthaltung der kirchlichen Immunität gegen die weltlichen Eingriffe. Der Bundbrief steht bey **Metzger** in Historia Salisburg. Lib. VI. pag. 1021, und bey **Hansiz** in Germ. sacra Tom. II. pag. 470. Im Jahre 1772 wurden dem Münchner Hofe verschiedene Beschwerden vorgeleget; allein, des vielen Betreibens, und langen Harrens ungeachtet, erfolgte darauf nicht die geringste Erledigung. Diese Beschwerden finden sich bey **Florian Dalham** in Conciliis Salisburg. pag. 642—647. Endlich im Jahr 1788 entstand ein Streit über die Decimation oder Besteurung der Geistlichkeit in Bajern. Die dahin gehörigen Actenstücke stehen in **Reuß** deutscher Staatskanzley XXII. Theil, S. 271-318.

Bayerische Staatsbibliothek München

pro ſua in Deum pietate, in Religionem Catholicam ſtudio, & erga Eccleſiaſticum ſtatum amore & benevolentia ſingulari, ad ſe maximè pertinere judicaret, curare, & efficere, ut ea ipſa, quæ ſic controverſa viderentur, per Provincias ac ditiones ſuas, ad æquas ac honeſtas rationes componerentur, facilè probavit, ut ad ipſum Reverendiſſimum Dominum Nuncium Apoſtolicum Ordinarii Bavariæ huc convenirent. Itaque, ubi ad præſcriptum tempus, nimirum ad feſtum Aſſumptionis Deiparæ Virginis Matris, Reverendiſſimus in Chriſto Pater D. Georgius à Kuenburg, Coadjutor ac Præpoſitus Salisburgenſis in propria Perſona, & alii hujus Metropolis Epiſcopi, per honeſtiſſimas Legationes comparuiſſent, de omnibus ac ſingulis, in quibus gravari viſi ſunt, mediante Reverendiſſimo D. Nuncio Apoſtolico, ordine propoſitum eſt, & cum deputatis Sereniſſimi Ducis Conſiliariis collatum ac deliberatum; donec hinc inde concordatis ſententiis, ac animis, per Dei gratiam, omnia iſta, in ſeptem capita redacta placide & amicabiliter componerentur, ordine ac modo ſequentibus.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zu vermerken, daß der Eingang und Schluß dieses Concordaten-Receß, in das Teutsche zu übersetzen, für eine Unnothdurft gehalten seye, also, daß man allein die Haupt-Capittel verteutschet hat. Wie aber solche Concordaten abgehandlet worden, wer sowohl auf Seiten der Herren Ordinarien, als Ihro Fürstliche Durchleucht in Bayrn ꝛc. dabey gewesen; wie auch der Päbstliche Nuncius Unterhandlung gepflogen, und folgends diese Concordaten confirmiret, das gibt der Eingang und Schluß, in der Lateinischen Copie, mit mehreren zu vernemmen, und seyn dieselbe in 7. Capittel abgetheilet.

Das Erste Capitel.

Von denen Visitationen und anderen Gerechtigkeiten derer Herren Bischöffen in Bayrn, &c.

Erstlich. Sovil die Visitationen, und andere Gerechtigkeiten derer Bischöffen anlangt, würdet für billig gehalten, daß die Visitationen, mit Vorwissen des Lands-Fürstens, und Zuordnung der Fürstlichen Räthe und Commissarien angestellet, und der Lands-Fürst von solchen wichtigen Sachen, welche in dessen Landen zu verrichten seyn, berichtet werde, in dreyen Fällen.

Zum ersten. Wann die Layen sammt denen Geistlichen visitiret und examiniret werden sollen.

Zum andern. Wann man in der Visitation von weltlichen Sachen handlen würdet.

Drittens. Da gleich allein der Geistlichen, doch ein gemeine oder durchgehende Visitation anzustellen zu seyn erachtet wurde, so gebühret sich, daß auch die Fürstliche Commissarii, welche bey Examinirung der Geistlichen Personen seyn werden, auch Geistlichen Stands seyn, es erfordern dann dringende Ursachen, daß auch, von wegen die Sachen einander anhängig, fürnehmlich so es weltliche Sachen seyn, auch weltliche Personen darzu müssen gezogen werden.

Aber im vierdten Fall, wann die Herren Ordinarii eine Particular-Visitation werden fürnehmen, und ihres Ambts halben bey der Priesterschafft, und beyder-

Nro. I.

De Visitationibus & Juribus D. D. Ordinariorum in Bavaria.

Primum. De Visitationibus ac Juribus Episcoporum. Ut visitatio cum præscitu Principis, & adjunctis Ducalibus sive Commissariis, sive Consiliariis instituatur, Ipseque Princeps de tantæ molis negotio intra provinciarum suarum fines conficiendo, certior fiat, æquum judicatur in tribus casibus. Primó, ubi Laici simul cum Clericis visitandi, & examinandi erunt. Secundó, ubi in visitatione temporalium rerum tractatus suscipietur. Tertio, si quando solius etiam Cleri visitatio, tamen generalis, seu universalis instituenda videbitur. Ac tum Commissarii Ducales, qui Examini Ecclesiasticarum personarum interfuturi sunt, ut ipsi quoque sint Ecclesiastici status, conveniens erit, nisi urgentes causæ postulent, ut propter rerum temporalium, maximé, concurrentium, sæculares quoque Personæ addantur. Quarto vero casu, ubi Reverendissimi Domini Ordinarii visitationem frequentabunt particularem, ac pro sui Officii ratione in Clerum, ac utriusque sexus

beyderley Geschlechts Geistlichen Personen, in Sachen die Religion und Geistliche Zucht betreffend, nachforschen werden, mögen sie solches durch sich selbst allein, nach ihrem oder der ihrigen Ermessung verrichten, und in allen obgemeldten Visitations-Fällen, thun Ihro Fürstliche Durchl. alle fleißige Beförderung und Hülf des weltlichen Arms, gnädiglich und willig anerbiethen.

Wann aber die Prälaten, wegen übler Verwaltung der zeitlichen Dingen, verdächtig seyn, so mögen die Lands-Fürsten ihres Interesse halben, in Vermög eines unfürdenklichen Gebrauchs, auch sonderbahren Indults, wie auch die Herren Ordinarii selbst, wann sie visitiren, oder zu anderer Zeit, von ihnen die Rechnung erfordern. Damit also mit gemeinem Rath und Zuthun, der Kirchen Nutzen befördert werde. Doch sollen solche Orth, von keinem Theil, mit Zehrung über Land, beschweret werden. Ebenfalls soll auch mit gleichem Fleiß, gegen denen Pfarrherren und Spital-Pflegern, wann sie wegen Verschwendung zeitlicher Güter angegeben worden, in der Visitation oder zu anderer Zeit verfahren werden.

Es ist auch denen Geistlichen unverbothen, ihren Herren Ordinariis Insul und Weichsteur, charitativa subsidia genannt, wie auch andere Bischöffliche Gerechtigkeiten zu reichen: Allein, daß keine Anlag und Forderung, so ungewöhnlich, oder wider den Inhalt der alten Verträg ist, fürgenommen werde.

Damit auch die Kirchenpröbst und anderer gottseeliger Oerter Verwalter, derselben Gefäll und Einkommen,

religioſas Perſonas, circa Religionis negotium ac diſciplinam Eccleſiaſticam inquiſituri ſunt, rem per ſe ſoli, ſuo ſuorumque arbitratu adminiſtrabunt, atque in omnibus ſupradictis viſitandi caſibus, Sereniſſimus Dux promotionis ſtudium, & brachii ſæcularis auxilium, benigné promptéque offert.

Quod ſi Prælati de mala rerum temporalium adminiſtratione ſuſpecti fiant, Principes pro intereſſe ſuo, ab iis vigore immemorabilis uſus, ac indulti ſpecialis, ſicut etiam ipſi Ordinarii quoque, vel viſitationis tempore, vel alio, rationes ab iis exigere poſſunt. Ut ſic communi conſilio & opera Eccleſiarum commodum procuretur. At loca illa à neutra parte, itineris expenſis graventur. Itidem curetur pari opera circa Rectores ſeu Parochos Eccleſiarum ſive Hoſpitalium, de bonorum temporalium diſſipatione accuſatos, ſcilicet viſitationis vel alio tempore.

Haud prohibetur etiam Clerus, Ordinariis ſubſidia charitativa, & alia Jura Epiſcopalia tribuere: dummodo non fiat inſolita exactio, aut præter antiquarum transactionum formulam.

Ut ne vero Vitrici Eccleſiarum, aliorumque piorum locorum Præfecti, redditus ac

Das Erste Capitel.

Von denen Visitationen und anderen Gerechtigkeiten derer Herren Bischöffen in Bayrn, &c.

Erstlich. Sovil die Visitationen, und andere Gerechtigkeiten derer Bischöffen anlangt, würdet für billig gehalten, daß die Visitationen, mit Vorwissen des Lands-Fürstens, und Zuordnung der Fürstlichen Räthe und Commissarien angestellet, und der Lands-Fürst von solchen wichtigen Sachen, welche in dessen Landen zu verrichten seyn, berichtet werde, in dreyen Fällen.

Zum ersten. Wann die Layen sammt denen Geistlichen visitiret und examiniret werden sollen.

Zum andern. Wann man in der Visitation von weltlichen Sachen handlen würdet.

Drittens. Da gleich allein der Geistlichen, doch ein gemeine oder durchgehende Visitation anzustellen zu seyn erachtet wurde, so gebühret sich, daß auch die Fürstliche Commissarii, welche bey Examinirung der Geistlichen Personen seyn werden, auch Geistlichen Stands seyn, es erfordern dann dringende Ursachen, daß auch, von wegen die Sachen einander anhängig, fürnehmlich so es weltliche Sachen seyn, auch weltliche Personen darzu müssen gezogen werden.

Aber im vierdten Fall, wann die Herren Ordinarii eine Particular-Visitation werden fürnehmen, und ihres Ambts halben bey der Priesterschafft, und beyder-

Nro. I.

De Visitationibus & Juribus D. D. Ordinariorum in Bavaria.

Primum. De Visitationibus ac Juribus Episcoporum. Ut visitatio cum præscitu Principis, & adjunctis Ducalibus sive Commissariis, sive Consiliariis instituatur, Ipseque Princeps de tantæ molis negotio intra provinciarum suarum fines conficiendo, certior fiat, æquum judicatur in tribus casibus. Primó, ubi Laici simul cum Clericis visitandi, & examinandi erunt. Secundó, ubi in visitatione temporalium rerum tractatus suscipietur. Tertio, si quando solius etiam Cleri visitatio, tamen generalis, seu universalis instituenda videbitur. Ac tum Commissarii Ducales, qui Examini Ecclesiasticarum personarum interfuturi sunt, ut ipsi quoque sint Ecclesiastici status, conveniens erit, nisi urgentes causæ postulent, ut propter rerum temporalium, maximé, concurrentium, sæculares quoque Personæ addantur. Quarto vero casu, ubi Reverendissimi Domini Ordinarii visitationem frequentabunt particularem, ac pro sui Officii ratione in Clerum, ac utriusque sexus

beyderley Geschlechts Geistlichen Personen, in Sachen die Religion und Geistliche Zucht betreffend, nachforschen werden, mögen sie solches durch sich selbst allein, nach ihrem oder der ihrigen Ermessung verrichten, und in allen obgemeldten Visitations-Fällen, thun Ihro Fürstliche Durchl. alle fleißige Beförderung und Hülf des weltlichen Arms, gnädiglich und willig anerbiethen.

Wann aber die Prälaten, wegen übler Verwaltung der zeitlichen Dingen, verdächtig seyn, so mögen die Lands-Fürsten ihres Interesse halben, in Vermög eines unfürdenklichen Gebrauchs, auch sonderbahren Indults, wie auch die Herren Ordinarii selbst, wann sie visitiren, oder zu anderer Zeit, von ihnen die Rechnung erfordern. Damit also mit gemeinem Rath und Zuthun, der Kirchen Nutzen befördert werde. Doch sollen solche Orth, von keinem Theil, mit Zehrung über Land, beschweret werden. Ebenfalls soll auch mit gleichem Fleiß, gegen denen Pfarrherren und Spital-Pflegern, wann sie wegen Verschwendung zeitlicher Güter angegeben worden, in der Visitation oder zu anderer Zeit verfahren werden.

Es ist auch denen Geistlichen unverbothen, ihren Herren Ordinariis Insul und Weichsteur, charitativa subsidia genannt, wie auch andere Bischöffliche Gerechtigkeiten zu reichen: Allein, daß keine Anlag und Forderung, so ungewöhnlich, oder wider den Inhalt der alten Verträg ist, fürgenommen werde.

Damit auch die Kirchenpröbst und anderer gottseeliger Oerter Verwalter, derselben Gefäll und Einkommen,

religioſas Perſonas, circa Religionis negotium ac diſciplinam Eccleſiaſticam inquiſituri ſunt, rem per ſe ſoli, ſuo ſuorumque arbitratu adminiſtrabunt, atque in omnibus ſupradictis viſitandi caſibus, Sereniſſimus Dux promotionis ſtudium, & brachii ſæcularis auxilium, benigné promptéque offert.

Quod ſi Prælati de mala rerum temporalium adminiſtratione ſuſpecti fiant, Principes pro intereſſe ſuo, ab iis vigore immemorabilis uſus, ac indulti ſpecialis, ſicut etiam ipſi Ordinarii quoque, vel viſitationis tempore, vel alio, rationes ab iis exigere poſſunt. Ut ſic communi conſilio & opera Eccleſiarum commodum procuretur. At loca illa à neutra parte, itineris expenſis graventur. Itidem curetur pari opera circa Rectores ſeu Parochos Eccleſiarum ſive Hoſpitalium, de bonorum temporalium diſſipatione accuſatos, ſcilicet viſitationis vel alio tempore.

Haud prohibetur etiam Clerus, Ordinariis ſubſidia charitativa, & alia Jura Epiſcopalia tribuere: dummodo non fiat inſolita exactio, aut præter antiquarum transactionum formulam.

Ut ne vero Vitrici Eccleſiarum, aliorumque piorum locorum Præfecti, redditus ac

kommen, nicht nach ihrem Gefallen verwenden, so soll es mit demselben gehalten werden, was in der Regenspurgischen Reformation, im Jahr unsers Herrn 1524. publiciret, im 18. Articul vorsehen ist, und gelesen wird, auf dise Weise.

Damit auch der Christglaubigen Allmosen, zu dem Gebrauch, zu welchem man sie reicht, verwendet werden; So soll der Kirchenbau-Verwalter oder Kirchenpröbst nit Macht haben, von denen zu der Kirchen Gebäu gehörigen Gefällen, etwas auszutheilen, oder an die Gebäu oder andere Sachen etwas zu verwenden, ohne des Pfarrers Vorwissen: sondern sollen es in den Zechschrein legen, wie es bishero gehalten worden, zu welchem man zween oder drey Schlüssel, nach jedes Orts Gewohnheit haben, deren einen dem Pfarrer zu verwahren geben, und es mit denen Schlüsseln und Rechnungen gehalten werden solle, wie es die Fürsten und Obrigkeiten bishero im Gebrauch hergebracht.

Das Anderte Capitel.

Von der Wahl und Bestättigung der Prälaten.

Zum andern. Die Erwählung der Prälaten betreffend: Wann ein Prälat verstorben, soll dasselbe der Geistlichen und Weltlichen Obrigkeit angefüget werden, welche sich mit einander, eines Wahltags werden vergleichen, welchem Wahl-Tractat, auch die Fürstlichen Commissarii beywohnen, (doch zu der

Wahl

proventus eorundem pro libitu diſſipent, in iis obſervabitur, quod in Ratisbonenſi reformatione, Anno Domini M. D. XXIV. publicata, decimo octavo Artic. proviſum legitur in hunc modum. Ut autem Chriſti fidelium Eleemoſynæ in uſum, quo erogantur, vertantur, non liceat procuratoribus ſeu vitricis fabricarum, in ſingulis Eccleſiis, quicquam de pecuniis ad fabricam provenientibus, diſtribuere, aut in ædificiorum, ſeu alterius rei uſum diſpenſare, ſine Rectoris ſcitu, ſed ad armaria fabricæ reponantur, ut hactenus ſervatum eſt, duobus vel tribus clavibus, pro loci conſuetudine tenendis, quarum una ipſi Rectori ſervanda tradatur, obſervato uſu, in clavibus, & rationibus reddendis, à Principibus & ſuperioribus hactenus recepto.

Nro. II.

De Electionibus & Confirmationibus Prælatorum.

Secundó. Quo ad Electiones Prælatorum, mortuo Prælato ad utrumque & Eccleſiaſticum & ſæcularem magiſtratum referatur, qui inter ſe convenient de die electionis conſtituenda: Cujus electionis tractatui intererunt Ducales Commiſſarii (ipſi autem electioni non aliter

Wahl anderst nit, sie werden dann zu Spruchleuth oder Scrutatoren erkiest) und wann die Wahl ordentlich fürgangen, und der Erwählte alsbalden soll bestättiget werden, im Namen des Lands-Fürsten, von dessentwegen sie bey der Wahl seyn, ihre Einwilligung thun.

Wann aber die Bestättigung oder Institution, erst über eine Zeit hernach zu begehren ist; So soll der Erwählte und der zu bestättigen ist, von dem Lands-Fürsten Bewilligung und Approbations-Brieff, mit sich bringen.

Es soll auch keinem vacirenden Closter, im Namen des Lands-Fürsten, einiger Verwalter gegeben oder aufgetragen werden, ohne des Herrn Ordinarii Consens und Verwilligung.

Das Dritte Capitel.

Von der Geistlichen Personen Verbrechen und Straffen.

Zum dritten. Ist man der Geistlichen Personen halben dahin verglichen, daß die Geistliche, wann sie verbrechen, ein jeder zu seinem Ordinario, oder der von dem Bischoff hierzu verordnet, sollen geschickt werden. Wann dann ihnen ein Geldstraff von den Herrn Bischoffen wird auferlegt, soll dasjenige, was ausser dessen, so darinnen denen Notarien und Pedellen gebührt, übrig ist, zu der Kirchen-Gebäu, oder dergleichen gottseeligen Gebrauch, inner des Lands zu Bayrn, verwendet werden. Dahero werden die

Herren

quám, ſi in compromiſſarios ſeu ſcrutatores aſſumantur) atque ubi Electio Canonicé proceſſerit, & electus ſtatim confirmari debebit, Principis nomine, qui adſunt electioni factæ aſſenſum præſtabunt.

Si verò ex intervallo Confirmatio ſeu inſtitutio petenda erit, tum electus & confirmandus approbationis ſeu aſſenſus litteras Ducales ſecum feret. Nec etiam vacanti alicui Monaſterio Principis nomine dabitur, aut imponetur adminiſtrator ſine ordinarii conſenſu.

Nro. III.

De Perſonarum Eccleſiaſticarum Delictis & Pœnis.

Tertió. De Perſonis Eccleſiaſticis, ita eſt conventum, quod Clerici delinquentes ad Ordinarium quisque ſuum, vel deputatum ab Epiſcopo remittantur, quodſi iis ab Epiſcopis pecuniaria pœna fuerit irrogata, parte ejus aliqua Notariis cauſæ, ac Pedellis ceſſura, reſiduum in Eccleſiarum fabricas, vel ſimiles, pios uſus, intra Bavariæ fines collocetur, ideóque

Herren Ordinarii denen Pflegern Anfügung thun, wie hoch sie gestraffet haben, damit solch Geld nicht unterschlagen werde. Wann aber die Geistlichen mit verbottenen Wöhrn ergriffen, sollen ihnen dieselbige durch die weltliche Obrigkeit genommen werden.

Es sollen auch die Layen im Land, wann aus denen Ursachen, welche der Citation einverleibt seyn, daß es eine Geistliche Sache betreffe, zu sehen ist, zu erscheinen nit abgehalten; sondern da sie im Erscheinen ungehorsam, zu solchem mit Straffen angehalten und vermögt werden.

Wo die Geistliche um Schlag-Händel zu beklagen und zu straffen, ist allbereit oben vermeldet.

Daß aber die Layen, wann sie einen Priester schlagen, über die Straff, welche die weltliche Obrigkeit gegen ihnen fürgenommen, auch die Geistliche Absolution begehren sollen, wird für rechtmäßig gehalten und angenommen.

Da aber ein Geistlicher verbricht, wo die Schwere des Lasters nit ein anders erfordert, soll er angeloben, sich bey seinem Ordinario, oder vom selben derzu Verordneten einzustellen, oder da der Flucht halben ein Argwohn, deshalben Borgschafft leisten: Wann aber das Verbrechen also gestaltet, daß es die Verhaftung erforderte; so solle doch im Ueberschicken aller überflüssiger Unkosten, auch, so vil die Maaß und Nothdurft fleißiger Verwahrung erleyden mag, die Entunehrung der Priesterlichen Würden verhütet werden. Entzwischen aber auch die Verordnung geschehen,

ſignificabunt Ordinarii Præfectis in quanto mulctaverint, ne intercipiantur iſtæ pecuniæ. Deprehenſi vero Clerici cum prohibitis armis, in amiſſione eorum à magiſtratu ſæculari plectentur.

Laici quoque provinciales, ubi ex cauſa citationi inſerta, ſpirituale negotium eſſe conſtiterit, comparere non prohibebuntur, ſed contumaces in comparendo pœnis potius coërcebuntur & adigentur.

Ac de Clericis percuſſoribus, ubi conveniendi puniendique ii ſint, jam ſupra commemoratum eſt.

Laici verò percutientes Clericum, ut ultra pœnam à ſæculari mágiſtratu irrogatam, etiam abſolutionem Canonicam petere teneantur, tanquam Juri conſonum recipitur.

Clericus porrò delinquens, niſi criminis atrocitas exigat aliud, de ſiſtendo ſe apud ſuum Ordinarium, vel ejus delegatum, ſuæ promiſſioni vel ubi fugæ aliqua ſuſpicio eſt, fidejuſſoriæ cautioni committetur. Ac ſi delicti qualitas capturam poſtulet, in traductione tamen ſuperfluus ſumtus, ac quantum diligentis cuſtodiæ ratio, ac neceſſitas patitur, ordinis irreverentia vitabitur. Interim autem providendum, ne captivus in ædibus ſuis, aut bo-

nis

hen, daß der Verhafte in seinem Hauß, oder an seinen Gütern, keinen Verlust oder Schaden leyde: Es wäre dann, daß er selbst durch die Seinige Verordnung thäte.

Das Vierte Capitel.

Von Verleyhung der Geistlichen Beneficien.

Zum vierdten. Das weltliche Lehen der Beneficien betreffend, soll das Examen von dem Lands-Fürsten, welches bishero die Priester, denen die Seelsorg vertrauet worden, ausgestanden, unterlassen werden, da anderst die Schärffe deß Bischöfflichen Examinis und emsige Visitation, das in gedachtem Fürstlichen Examine gesuchte End erstattet: Also, daß auch die Priester, welche zur Seelsorg zugelassen, nach Gelegenheit und Nothdurfft des Orths, dahin sie zu schicken seyn, nochmahlen von den Bischoffen examinirt, und ihrer Tauglichkeit kundschafft, den Investituren einverleibt werden sollen.

Wann dann nun durch ein Geistliche Person aus des Bischoffs Verordnung einem Beneficiaten der Einsatz geben würdet, so soll der weltliche Pfleger selbigen Orths, mit und bey seyn, damit er an des Fürsten statt, ihme die Einwilligung der zeitlichen Administration gebe, wie bishero gebräuchig gewesen, und hierzu sollen die Beneficiaten, bey der Fürstlichen

Regie-

nis jacturam vel damnum patiatur, nisi ipse per suos prospiciat.

Nro. IV.

De Collatione Beneficiorum Ecclesiasticorum.

Quartò. Circa Beneficiorum collationem, omittetur primum Ducale examen, quod subierunt hucusque Sacerdotes: quibus animarum cura commendata fuerat, si finem in eo examine quæsitum præstabit Episcopalium examinum rigor, ac frequens visitatio. Ita quoque ut Sacerdotes ad animarum curam admittendi, pro respectu ac necessitate loci, ad quem mittendi fuerint, denuo ab Episcopis examinentur, suæque sufficientiæ testimonium investituris inseratur.

Jam ubi per Ecclesiasticam personam, ex Episcopi delegatione, Beneficiatus in possessionem inducitur, Præfectus loci sæcularis adhibetur (quod vulgariter **den Einsatz** vocant) ut Principis loco assensum temporalis administrationis, sicuti hactenus consuevit, præstet. At quam rem, *ex regimine cujuscunque loci*, permissio-

hen, daß der Verhafte in seinem Hauß, oder an seinen Gütern, keinen Verlust oder Schaden leyde: Es wäre dann, daß er selbst durch die Seinige Verordnung thäte.

Das Vierte Capitel.

Von Verleyhung der Geistlichen Beneficien.

Zum vierdten. Das weltliche Lehen der Beneficien betreffend, soll das Examen von dem Lands-Fürsten, welches bishero die Priester, denen die Seelsorg vertrauet worden, ausgestanden, unterlassen werden, da anderst die Schärffe deß Bischöfflichen Examinis und emsige Visitation, das in gedachtem Fürstlichen Examine gesuchte End erstattet: Also, daß auch die Priester, welche zur Seelsorg zugelassen, nach Gelegenheit und Nothdurfft des Orths, dahin sie zu schicken seyn, nochmahlen von den Bischoffen examinirt, und ihrer Tauglichkeit kundschafft, den Investituren einverleibt werden sollen.

Wann dann nun durch ein Geistliche Person aus des Bischoffs Verordnung einem Beneficiaten der Einsatz geben würdet, so soll der weltliche Pfleger selbigen Orths, mit und bey seyn, damit er an des Fürsten statt, ihme die Einwilligung der zeitlichen Administration gebe, wie bishero gebräuchig gewesen, und hierzu sollen die Beneficiaten, bey der Fürstlichen

Regie-

nis jacturam vel damnum patiatur, nisi ipse per suos prospiciat.

Nro. IV.

De Collatione Beneficiorum Ecclesiasticorum.

Quartò. Circa Beneficiorum collationem, omittetur primum Ducale examen, quod subierunt hucusque Sacerdotes: quibus animarum cura commendata fuerat, si finem in eo examine quæsitum præstabit Episcopalium examinum rigor, ac frequens visitatio. Ita quoque ut Sacerdotes ad animarum curam admittendi, pro respectu ac necessitate loci, ad quem mittendi fuerint, denuo ab Episcopis examinentur, suæque sufficientiæ testimonium investituris inferatur.

Jam ubi per Ecclesiasticam personam, ex Episcopi delegatione, Beneficiatus in possessionem inducitur, Præfectus loci sæcularis adhibetur (quod vulgariter den Einsatz vocant) ut Principis loco assensum temporalis administrationis, sicuti hactenus consuevit, præstet. At quam rem, *ex regimine cujuscunque loci*, permissio-

Regierung *) jedes Orts die Zulassungs-Brief, welche man Possess-Brief nennet, erforderen, doch ist man dem Pfleger für seine gehabte Mühe, ein mehrers zu geben nit schuldig, weder was die Tax der neuen Lands-Ordnung vermag.

Daß aber die Geistliche ihre Dignitäten und Geistliche Beneficia, denen Weltlichen ohne Vorwissen und Consens der Herren Ordinarien mögen resigniren, und andere so hierzu befördert, vor des Herrn Ordinarii Bestättigung und Confirmation, die Verwaltung derselben annehmen, oder daß einem erledigten Beneficio oder Dignität die weltliche Obrigkeit eigens Gewalts Fürsehung thun sollen und mögen, das ist keineswegs zuzulassen.

Das Jus des Päbstlichen Monats, so der Lands-Fürst præscribirt, soll auf die Beneficia, in welchen einem anderen das Jus Patronatus, oder Geistliche Lehen gebühret, sich nit erstrecken, und dieweil vielleicht nur noch von wenigen Beneficien der Strit ist, wird man auf Mittel bedacht seyn, solche Irr auch gütlich zu vergleichen.

Das

*) Nunmehr werden von den Pfarrern, beständigen Vicarien und Beneficiaten die Zulassungs- oder Possessionsbriefe nicht mehr bey der Regierung, sondern bey dem geistlichen Rath in München erholet. Wie es übrigens sowohl mit Erhebung dieser Briefe, als mit der wirklichen Possessionsertheilung gehalten wer-

missionis literas (quas Possess-Brief dicunt) beneficiati requirent. Præfecto tamen ipsi pro impertita opera, ultra taxam statuti Provincialis recentis nihil prorsus præstabunt.

Ut autem Clerici vel resignent dignitates & beneficia Ecclesiastica sæcularibus absque præscitu & consensu Ordinariorum, aliique ad eadem promoti ante Ordinarii confirmationem, & investituram administrationem eorum suscipiant: vel vacanti beneficio aut dignitati magistratus sæcularis sua quadam authoritate provideat, id verò nunquam admitti debet.

Pontificii quoque mensis Jus præscriptum non extendet Sereniſſimus Dux ad ea beneficia, in quibus alteri Jus Patronatus competit. Et quia de paucioribus forte adhuc disceptari contingit, inibitur utrinque talis controversiæ sopiendæ commoda aliqua ratio.

Nro. V.

den soll, davon sehe man die Neue Ordnung des Churfürstlichen Geistlichen Rathes vom Jahre 1779. §. 11. in Franz Xav. Moshammers Sammlung der neuesten Instructionen für die Kurpfalzbairischen Dikasterien in Baiern. S. 221-224.

Das Fünfte Capitel.

Von denen Personen der Geistlichen und ihren Güttern.

Zum fünfften. Von denen Personen der Geistlichen und ihren Güttern, würdet erstlich der Gebrauch der Scharrwercken also gemäßigt werden, daß solcher zu der Kirchen schweren Nachtheil nit gereiche. Und dann in den Contracten, die man über der Kirchen-Gütter aufricht, ist zu Krafft derselben, beeder hohen Obrigkeit Consens zu begehren, und wofern die Weltlichen in Bayrn, mit dem Opffer, Allmosen und anderen Kirchen-Gefällen, für sich selbst lediglich Anordnung gethan, oder die Pfleger, Richter, und andere weltliche Obrigkeiten, als man den Priestern den Einsatz geben, oder so jährlich das Baurs-Volck, wegen der Ehehaft recht zusammen kommt, den Priestern und Pfarrern bisher beschwerlich gewesen, soll es hinführo nit mehr geschehen, und werden Ihr Fürstliche Durchleucht, daß solche Zusammenkunfften nit mehr in Pfarrhöffen fürgenommen werden, mit Fleiß Verordnung thun.

Also auch in Erkanntnuß der Zehends-Sachen, soll den Herren Ordinarien ihr Recht verbleiben. Doch gehören dieselben in gewissen Fällen, die in Rechten zugelassen, auch für die weltliche Obrigkeit. Nehmlich in denen Zehenden, welche nunmehro weltlichen Rechtens worden: Auch wo eintweders beede Theil, oder allein der Beklagte ein Lay ist: Item in Contracten, so über die Zehend nur auf eine Zeit gestellt

seyn.

Nro. V.

De Perſonis & Bonis Clericorum.

Quintò. De perſonis ac bonis Clericorum: Primum angariarum uſus ita temperabitur, ut in gravius Eccleſiarum diſpendium non cedat.

Deinde in contractibus ſuper rebus Eccleſiarum celebrandis, pro eorum legalitate, utriùsque ſuperioris conſenſus requirendus eſt. Et ſi fæcularis per Bavariam de Offertoriis, eleemoſynis, & aliis rebus ad Eccleſias oblatis, per ſe ſimpliciter diſpoſuerunt: Vel Præfecti Judices, Provincialesque fæculares, cum poſſeſſio daretur Clericis, aut annui celebrantur ruſticorum conventus, quos Ehehaft appellamus, ſacerdotibus & parochis graves fuerunt hucusque, id ut in poſterum ne fiat: Et tales conventus in parochialibus ædibus non amplius celebrentur, per Sereniſſ. ſedulò curabitur.

Sic etiam in cauſarum Decimalium cognitione, Ordinariis Jus ſuum conceditur. Eæ tamen in certis caſibus, à Jure permiſſis, ad fæcularem quoque magiſtratum ſpectant, puta in iis decimis, quæ jam effectæ ſunt Juris Laici: ac ubi vel uterque vel reus tantum Laicus eſt: item in contractibus decimalibus temporariis, ſcilicet ubi fructus tantum decimarum ad

seyn. Nemlich wo allein die Frücht des Zehends auf ein Zeit verkaufft oder verlassen worden. Auch da die Frag ist, ob sie bezahlt, oder nit bezahlt seyn. Item, da des Innhabens halben die Frage an der blossen Geschicht stehet, und vom Eigenthum nichts eingemischet würdet und in dergleichen Fällen, in welchen man zum Rechten, und dessen Lehrer soll gewiesen seyn.

Letztlich der Klag, wegen der weltlichen Siglung, über Geistliche Gütter, thut die neue Lands-Ordnung abhelffen. Nehmlich, daß den Prälaten und Geistlichen, die Siglung über ihre Gründ insgemein gebühre. Wo aber die Fürstlichen Pfleger, oder andere, von uralten Zeiten dise Gerechtigkeit des Siglens durch Verjährung erlangt, sollen sie auch in solchen Fällen, damit die Kirchen vor Schaden verhütet werden, allein nit Siglen, sondern der Grund-Herr soll zur Mitsiglung allezeit ersuchet werden.

Das Sechste Capitel.

Von der Geistlichen Testamenten.

Sechstens. Wegen der Geistlichen Testamenten, ist verschiner Zeiten, nehmlich, nach der Geburt Christi, im Jahr 1539. zwischen Herren Pancratium Bischoffen zu Regenspurg, und Hertzog Ludwigen in Bayrn, ꝛc. ein Vertrag aufgerichtet worden, und dieweil derselb durch Ihr Fürstliche Durchleucht, Herrn Cardinal zu Trient, Legaten im jüngsten Reichs-Tag zu Augspurg, wie auch Päbstlicher Hei-

tempus venditi locative ſunt: atque etiam in caſu ſoluti, vel non ſoluti; & in poſſeſſoriis, ubi nuda facti quæſtio eſt, nihilque proprietatis admixtum continetur, & ſimilibus caſibus, de quibus ad Jus ejusque interprętes relatio habeatur.

Quærelæ denique, circa ſæcularem ſuper bonis Eccleſiaſticis ſigillationem, remedium adhibet novum ſtatutum Provinciale. Ut ſcilicet Prælatis & Clericis ſuper fundis ſuis ſigillandi Jus regulariter competat. At ubi præfecti Ducales, vel alii, ab antiquiſſimo tempore hoc Jus præſcripſerunt, ut tamen indemnitati Eccleſiaſticarum conſuleretur, nec tunc ſolis ſigillare licet, ſed fundi Dominus pro conſigillando ſemper eſt requirendus.

Nro. VI.

De Teſtamentis Clericorum.

Sextó. Super Teſtamentis Clericorum transactum eſt ſuperiori tempore, nimirum à CHRISTI nativitate M.D.XXXIX. inter Epiſcopum Ratisbonenſem Pancratium, & Ludovicum Bavariæ Ducem, quæ quidem formula cum Reverendiſſimo & illuſtriſſimo Cardinali Tridentino, Legato nuper in Comitiis Auguſtanis, atque ipſi quoque Reverendiſſimo Domino Nuncio

ligkeit Nuncium, für gantz vernünfftig und der Billigkeit gemäß erkennt, ist er allhie auch angenommen, und soll von allen gehalten werden, der lautet also:

Wann Geistliche verstorben, und ein ordentlich Testament gemacht haben, sollen die Testamentarii, sie seyen geistlich oder weltlich, die hinterlaßne Gütter beschreiben, das Testament dem Herrn Vicario zu Regenspurg, um dessen Bekräfftigung überschicken, und folgends dasselb vollziehen, doch an keinem andern Orth, weder wo der Priester verstorben, und die hinterlaßne Gütter gelegen seyn.

Wo aber einer ohne Testament verstorben, alsdann sollen entweders die Herrn Vicarii zu Regenspurg, oder die Fürstliche Beamte, welchen dann der Todt-Fall am ersten kund gethan würdet, die verlassene Güter verpettschieren, wann gleich der eine Theil abwesend wäre, welchem es doch alsbalden soll zu wissen gemacht werden, damit sie alsdann mit gesammtem Rath, einen Tag fürnehmen, an welchem, auf zuvor von ihnen zugleich gemachtes Inventarium, die Glaubiger vor allen Dingen bezahlt werden: Mit dem übrigen soll man handeln, was die hievor ausgangne Regenspurgische Reformation fürschreibt. Es sollen auch grosser Unkosten und Beschwerden der Erbschaft nit aufgetrungen, noch auch die Glaubiger und andere, zu lang nit beschwehrt noch gehindert werden, und diß aus gedachten Vertrag. Im übrigen, soll es bey Verordnung gemeinen Rechtens, und jedes Orths Gewohnheit bleiben. Und damit diß Orths

nichts

Apoſtolico, viſa ſit diſcreta, & æquitati conſona, huc quoque accepta eſt, ab omnibus æqualiter obſervanda eaque ſic habet:

Clerici, qui legitimo Teſtamento confecto mortem obeunt, bona relicta Teſtamentarii, ſive Eccleſiaſtici ii ſint, ſive ſæculares deſcribant ipſum Teſtamentum Vicario Ratisbonenſi pro confirmatione offerant, illudque deinceps exequantur, nec tamen id alio, quam eo loco, ubi Sacerdos vita functus eſt, bonaque iſta relicta ſita ſunt; ubi vero quis inteſtatus decedat, tum vel Vicarii Ratisbonenſ. vel Officiarii Ducales, ad quos primum de obitu perlatum fuerit, bona relicta obſignent, etiam abſente altera parte: ad quam tamen de eo ſtatim referatur, ut deinceps communi conſilio diem ſtatuant, in qua, Inventario ſimul ab iis confecto, creditoribus ante omnia ſatisfiat: cum reſiduo id agatur, quod Ratisbonenſ. reformatio jam ante edita, præſcribit, ſumptùsque majores & gravamina hæreditati minime imponantur, nec creditores, aut álii moleſtentur, aut impediantur diutiús. Hæc ex transactione illa: in reliquis ſtetur diſpoſitioni Juris communis, & conſuetudini loci.

nichts ermangle, hat man auch das angezogne Capitel der Regenspurgischen Reformation, welches das 23. ist, hieher setzen wöllen, welches also lautet:

Wir verbiethen über das auch, daß nun füran die Bischöff, die Ehelich gebohrnen Priester, wann sie ohne Testament verstorben, in ihnen Ererbten, oder aus eignem Fleiß eroberten Gütter nit mehr Erben mögen oder sollen.

Das Siebende Capitel.

Von den Ehesachen.

Letztlich werden die Ehesachen, sowohl als andere kundlich für die Consistoria gehörige Sachen, dem Geistlichen Gericht freygelassen, desgleichen soll auch die Gerichts-Uebung dem Catholischen Volk die Bussen aufzulegen, den Herren Ordinarien und ihren hierzu Deputirten allezeit frey seyn. So aber die Gestaltsame des Verbrechens, und der Person Beschaffenheit ein Geldstraff erforderte, sollen sie Verordnung thuen, daß solch Geld zu gottseeligen Wercken, inner dem Land zu Bayrn verwendt werde. Und das seyn die Puncten, über welche zwischen den Herrn Ertz-Bischöffen zu Saltzburg und andern Herren Ordinarien in Bayrn, Ihr Fürstliche Durchleucht Hertzog Wilhelmen in Bayrn, ꝛc. gütlicher Vergleich beschlossen worden, mit protestation und Vorbehalt aller Theilen, wie in dem Lateinischen Exemplar mit mehrerm begriffen.

Et ne quid desit hoc loco, etiam reformationis Ratisbonens. caput hîc allegatum, quod XXIII. est, addere libuit, quod ita habet: Inhibemus insuper, ne in posterum Episcopi Clericis legitimis, ab intestato decedentibus, in patrimonialibus bonis seu industria propria acquisitis, succedere possint ac debeant.

Nro. VII.

De Causis Matrimonialibus.

Ultimó. Causæ matrimoniales æque ac aliæ liquidò consistoriales foro Ecclesiastico liberé committuntur, sic etiam pœnitentiarum injungendarum judicium Ordinariis: eorumque deputatis in populo Catholico liberum semper erit: Si tamen delicti qualitas, et personæ conditio satisfactionem pecuniariam imponendam suaserint, curalunt ii, ut ea pecunia ad pios usus intra Baviriæ fines collocetur.

Atque hæc sunt, de quibus inter Reverendissimos Dominos Coadjutorem Salisburgens. Metropolitanum, aliosque istius Provinciæ Episcopos, ac Sereniss. Bavariæ Ducem Guilielmum, amicabiliter & placidé conventum est, in iis, quæ Ecclesiasticæ Jurisdictionis esse censebantur. In quæ quidem concordata eatenus consentit pientissimus Princeps, ut tamen in casibus non expressé specificatis, sibi Jus suum re-

ſervet, ac, quod jam teſtatiſſimum eſſe vult, etiam in expreſſis caſibus eoúsque conventis ſtabitur, dum Reverendiſſimi Domini Ordinarii, quod liberaliter piéque pollicentur, & ſua Serenitas plané confidit, ita rem per ſe vel ſuos adminiſtrabunt, ut Catholicæ Religionis profectus, ac circa Clerum Eccleſiaſticæ diſciplinæ nervus conſervari poſſit: ſin quid ſecus ipſi, aut remiſſius egerint, vel etiam aliquas prætactarum conventionum jam ſupra memorato inſtituto, ac propoſito fini minimè deſervire, oſtenderit ſequens uſus, certiſſimus legum & conſiliorum explorator, Princeps tunc pro ſua pietate, & publicæ ſalutis cura, de opportunis & efficacibus remediis vigilantiſſimè curabit ſemper.

Atque hæc quoque ea ratione Reverendiſſimi Domini Ordinarii admittunt, ut in caſibus tamen hic non expreſſis, vel declaratis, atque in iis, in quibus aliqui ex Dominis Ordinariis peculiares habent cum Sereniſſimis Bavariæ Ducibus transactiones, Jus ſuum ſibi conſervant, & dato quod abſit caſu, quo Ordinarii, etiam admoniti, officio ſuo minus fecerint ſatis, tunc hæc Juris communis, & ſacrorum Canonum diſpoſitioni relinquantur. Quibus tamen proteſtationibus, utrinque factis non obſtantibus, iisque quo de Jure valere poſſunt modo, vel non, in ſuo vigore relictis, in ſupra ſpecificatis negotium hoc in præſentiarum amicabiliter compoſitum ſit & maneat.

Acta

Acta ſunt hæc Monachii & concordata penitús, quinto die Septembris. Anno Chriſti Salvatoris nati, M. D. LXXXIII. Præſentibus Reverendiſſimis in Chriſto, Reverendis, Generoſis, Nobilibus, Doctiſſimis & Clariſſimis Viris ſequentibus.

Primùm Metropolitanæ Eccleſiæ Salisburgenſ. nomine, cum ipſo Reverendiſſimo Coadjutore ſæpe dicto, D. Sigismundus Fridericus Fuggerus, Baro in Kirchberg & Weiſſenhorn, Decanus. P. Sebaſtianus Cathaneus Dominicanus, Theologus, & D. Balthaſar Hofinger, J. U. D. Conſiliarius.

Ex Friſingenſ. Eccleſia, D. Bartholomæus Schollius, S. Theologiæ L. Epiſcopus Darienſ. Suffraganeus, &c. D. Ludovicus Shrenckius J. U. D. Canonicus, Vicarius, & Officialis, ac S. Andræ Friſingæ Præpoſitus.

Pro Ratisbonenſ. Eccleſia, D. Sbinco Bercka, Baro de Duba & Leippa, &c. Adminiſtrator Epiſcopatus Ratisbonenſ. Præpoſitus Vuiſſegarden, & Oettingenſ. Protonotarius Apoſtolicus & S. D. N. Cubicularius. D. Joannes Baptiſta Pihelmair, S. Theologiæ D. Epiſcopus Aſmirenſ. Suffraganeus, &c.

Cum Patavienſis Eccleſiæ mandatis, Hector Wegman, S. Theologiæ L. Epiſcopus Symbalienſ. Suffraganeus & Officialis, Præpoſitus Ilcenſ. D. Antonius Fabricius, S. Theologiæ D. Decanus. D. Wolffgangus Mollius, J. U. D.

Con-

Consiliarius. D. Casparus Heldius, Congregationis Notarius.

Chiemens. quoque Episcopi vice supradicti D. Fuggerus, Decanus, & P. Cattaneus.

Ex parte vero Sereniſſimi Ducis Bavariæ, D. Georgius Lautherius, S. Theologiæ D. Præpositus Monachiensis & Canonicus Patavienſis; D. Christophorus Elsenhaimer in Hamppersberg, J. U. D. Supremus Bavariæ Cancellarius, Præfectus in Traunstein, D. Sebastianus Francius, S. Theologiæ L. Decanus Monachiensis, & Canonicus Frisingensis.

D. Antonius Welserus, Canonicus Monachiens. C. Joannes Chrysostomus Kraisser, J. U. D. Cancellarius Burckhusiens. D. Casparus Lagus in Erlhofen, J. U. D. & Profeſſor Ingolstadii, D. Theodorus Peisser in Magersdorff, J. U. D. & Erasmus Vendius, omnes Consiliarii Ducales.

Et in horum omnium perpetuam memoriam istorum Concordatorum, pro singulis partibus, singuli scripti sunt libelli, quibus Reverendiſſimus Dominus Coadjutor & Præpositus Salisburgens. ac Sereniſſimus Dux Guilielmus, ad propriæ manus subscriptionem sigilla quoque sua secreta appendi curarunt, atque ipse Reverendiſſimus D. Nuncius Apostolicus manum sigillumque suum addidit. Quod felix faustumque accidat & Religioni, & Reipublic. Bavaricæ. Amen.

Nro. VI.

Vertrag zwischen Churfürst Maximilian in Bayern, und Erzbischof Paris wegen der Obsignation, Inventur und Tradition bey den in Bayern gelegenen Klöstern Salzburger Diöcese. *)

Zu wissen. Als sich ein Zeithero zwischen dem Durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximilian Pfaltzgraven bey Rhein, Hertzogen inn Obern vnd Nidern Bayrn, ꝛc. Deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß vnd Churfürsten an ainem, Dann dem Hochwürdigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Pariß deß Stuels zu Rom Legaten vnnd Ertzbischoffen zu Saltzburg, am andern Thail, vmb vnd von wegen Obsignation, Inventur, vnd Tradition der Closterſachen, bey denen im Churfürstenthumb Bayrn gelegnen Clöstern Saltzburgischer Diœces, Stritt vnd Irr erhalten, in deme, höchst gedacht Ihr Churfürstl: Durchl: auff zuetragende Fähl der veränderungen eines Prælatens, obbemelte obsignation, Inventur, vnd Tradition der Temporalien in Ihren Churfürstenthumben vnd Landen alleinig, sowohl als Ihre geehrte VorEltern von vnverdencklichen Jahren hergebracht vnnd vorgenommen, dessen auch also allein vnd privativè berechtiget zu seyn; Entgegen aber höchsternandt Ihr Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg vorge-

*) Dieser Vertrag ist auch vollständig eingedruckt in Florian Dalhams Conciliis Salisburg. Provinciäl. et diœcesan. pag. 617 — 618.

vorgeben, das solches von Jhr vnd dero vorfordern Herrn Ertzbischoffen mehrfeltig widersprochen, Jhnen von Rechtswegen gebühre, Sie auch solcher gestalt, wann Sie berührte Actus nit zugleich mit verrichten, vnd dardurch Wissenschafft bekommen, wie die Clösterſachen in einem vnd andern bey den Clöstern administrirt werden, Jhrem tragenden Ertzbischofflichen Amt kein sattes benügen laisten, noch die Clösterliche disciplin erhalten könden, Vnd aber solche eingefallene differentien ein Zeithero, die Ersetzung der Prælaturen bey den Clöstern gespört, vnd dardurch so wol in Geistlicher disciplin als administration der Weltlichen Sachen allerhand Nachtheil vnnd Schaden verursacht, also zu Abkürtzung ferrer weitleüffigkeit, Verhüetung der angezognen Inconvenientien, bevorab zu Beförderung der Clöster Nutzen vnd Auffnemmen, wie auch zu Erhaltung guten nachbarlichen Verstandts, haben sich beede Chur: vnnd Fürsten, eines güet: vnd endtlichen Vergleichs entschlossen, wie von Puncten zu Puncten hernach folgt.

Nemblich vnd fürs erste, wann ins künfftig ein Prælatur, Abbtey, oder Brobstey vacirt, solle die obsignation der Clösterſachen beyden Theilen gemain seyn, Vnd zwar also, daß die prævention nit statt habe, hierdurch den andern abwesenden Theil von besagter obsignation vnd verpetschierung außzuschliessen, sonder wer ehender erscheint, der kan ohne deß andern Theils præjudiz vnnd Nachtheil die obsignation gleichwol vor die Hand nemmen, jedoch daß

daß der hernachkommende Theil gleichfahls die Spörr vorzunemmen sein Recht behalte, mit diser Condition vnd geding, daß in den Geistlichen Sachen, als bey der Sacristey Ihrer Hochfürstl: Gn: Commissarius primum locum, in dem vbrigen aber Churfürstl: Abgeordnete in Verpötschierung den ersten vnd vornemmen Orth haben solle.

Damit man aber nit Vrsach habe, etwann auß Mangel der täglichen Notturfft vor Erwöhlung eines newen Haupts die Spörr zu eröffnen, so würdet der vorkommende Theil, oder beyderley Commissarij miteinander (Da sie sich zugleich in loco befinden) dahin gedacht sein, damit vorhero auß den Zimmern vnnd andern Orthen die nothwendige vnd vnendtpärliche Sachen herauß genvmmen, beschriben- vnd dem Priori, oder respectivè Decano, sambt dem Seniori Conventus auff künfftige Verantwortung eingehendigt werden: Auff den Fahl aber je eine Zimmer, etwas nothwendiges herauß zunemmen, müste eröffnet werden, solle solche Eröffnung in beysein beyderseits Commissarien beschehen, da aber etwann periculum in mora, vnnd deß andern Thails Ankunfft nit erwartet werden kundte, solle deß abwesenden Commissarij Stell Pater Prior oder Decanus vnd Senior zugleich vertretten, vnd die newe obsignation vornemmen, darauff auch alßbalden das Jenige, was fürüber gangen, an sein Orth berichten.

Zum andern solle beyden Thailen die Inventation vnd Beschreibung, auch gemain seyn, jedoch

auff

auff diſe weiß. Wann man ſich wegen künfftiger Wahl oder Poſtulation deß newen Prælaten, Abbten, oder Brobſtens, aines gewiſſen Tags verainbart, auch die Election oder Poſtulation vorvber gangen, vnnd der new erwöhlte Prälat offentlich ex ſuggeſtu publicirt vnnd verruefft worden, ſolle mit geſambter Hand zur Inventur oder Beſchreibung aller zum Cloſter gehörigen Mobilien geſchritten, vnnd beederſeits von den Commiſſarijs abſonderliche Inventaria beſchriben werden, ſo ſie hernach mit einander zu collationirn, jedoch iſt in Auffrichtung deß Inventarij ob angeregter Vnderſchied zu halten, daß bey den geweicht- vnd geiſtlichen in der Sacriſtey verhandvnnd dahin gehörigen Sachen Ihr Hochfürſtl: Gn: Commiſſarij primum locum, in andern Sachen aber, die Churfürſtl: Abgeordnete haben ſollen.

Vnd demnach zu Auffrichtung des Inventarij (darinn ſo wol die credita, als debita einzubringen) ein Notturfft, die Vrbaria, Stifft- vnnd Gültbücher, vnd Cloſterraittungen, wie auch deß geweſten Prælatens Diaria, vnd Schreib-Calender zu revidirn, Als ſolle zu Beförderung der Sachen ſolche revidirung von beederſeits Commiſſarijs conjunctim vorgenommen werden.

Drittens ſolle die Einantworttung in beyſein beyder Theil verrichtet werden, alſo daß mit vberraichung der Cloſter-Schlüßlen ein jeder Thail ſein beſtimbt hernachfolgende Traditionis formulam gebrauchen, vnd nichts darvon noch darzu thun ſolle.

FOR-

FORMVLA TRADITIONIS

In Namen Ihr Hochfürstl: Gn: zu Saltzburg, ꝛc.

AN Statt vnd in Namen deß Hochwürdigisten Fürsten und Herrn, Herrn Paridis deß Stuels zu Rom Legaten vnd Ertzbischoffens zu Saltzburg ꝛc. Vnsers Genedigsten Herrn, vbergeben vnnd einantworten Wür euch als newerwöhlten Prælaten hiemit durch vberzaichung diser Schlüssel die Geistliche Iurisdiction, vnd andere Sachen, so zu erhaltung guter Clösterlichen disciplin vnd administration vonnöthen, vnnd erstgedacht Ihr Hochfürstl: Gn: als diß Orths Ordinarius vnnd hohe Geistliche Obrigkeit zu vollziehung ihres Ordinari Ambts euch zugeben haben, daß ihr dieselbe gebrauchet vnd verwaltet, wie Ihr euch solches vor Gott dem Allmächtigen vnd Ihrer Hochfürstl: Gn: als Hoher Geistlicher Obrigkeit zu verantworten getrawet.

FORMVLA TRADITIONIS

In Namen Ihr Churfürstl: Durchl: in Bayrn.

AN Statt vnd in Namen deß Durchleüchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Obern und Nidern Bayrn, deß H. Römischen Reichs Ertz-Truckseſſen vnd Churfürstens, vnsers Gnädigst: Herrn, vbergeben vnd

einantworten Wür euch, als newerwöhlten Prælaten, hiemit (durch vberraichung diser Schlüssel) die Weltliche Iurisdiction vnd andere Temporalia, daß Ihr dieselbe gebrauchet, vnd verwaltet, wie Ihr euch solches vor Ser. Churfürstl: Durchl: als diß Orths weltlichen hohen Obrigkeit vnd LandsFürsten zu verantworten getrawet, hierzu wöllen höchstermelt Ihr Churfürstl: Durchl: Euch auff erheischende Notturfft das Brachium sæculare vnnd alle Weltliche Landfürstliche assistenz und Hülff gnädigist raichen lassen.

Dem newen Prælaten nach verrichter Tradition, ist das Inventarium mit beyder Thails Commissariorum Insigeln bekräfftigt einzuhendigen, vnd damit wegen der præcedenz obangedeüte Ordnung kunde gehalten werden, mag man supellectilis sacræ & prophanæ, Jedes ein besonders Inventarium auffrichten.

Sovil aber die Fürstell- vnnd Anweisung der Vnderthanen betrifft, soll solche durch die Churfürstl: Commissarien zu jhrer gelegenheit nach Abtrettung der Saltzburgischen allein verrichtet werden.

Ein gleiche Mainung solle es auch mit den Frawen Clöstern haben, vnd in allen Puncten, wie jetzo nach lengs erzehlt worden, ebenmessig cæteris paribus verfahren werden.

Vnd damit diser Vergleich desto steiffer gehalten, vnd nit etwann zu Erweckung anderer Strittigkeiten Anlaß genommen werde, so ist außtrucklich

lich bedingt vnnd vorbehalten worden; Woferrn ain oder anderer Thail disen Vergleich in andern Verstand ziehen, oder jhme sonsten hierdurch ein mehrers Recht, als er befuegt, zuaignen, vnd dem andern Thail an seinen Rechtsamen ichtwas schmellern oder entziehen wolte, daß auff solchen vnverhofften fahl diser Vergleich gantz krafftloß, nichtig, todt, vnd abseyn, auch einem jeden Thail sein Recht vnd Gerechtigkeit, vnd derowegen habende Sprüch vnd Forderungen vorbehalten, In gestalten dann auch sonst diser Vertrag ain: vnnd anderm Thail an jhren wol hergebrachten Recht vnd Gerechtigkeiten, wie auch denen in Anno 1583 auffgerichten Concordaten vnpræjudicirlich seyn solle. Treulich ohne Geverde. Zu wahrem Vrkhundt vnd ewiger Stätthaltung seynd diser Vertrags-Handlung zween gleich lautende Brieff, jedem Thail ainen einzehendigen auffgericht, mit beeder Chur: vnd Fürsten aigner Handt Vnderschrifft vnd anhangendem Secret-Insigl bekräfftiget worden. Geben den Sibenzehenden Monatstag Ianuarij. Nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburt, Im Sechzehenhundert Acht vnd Zwaintzigistem Jahre.

Maximilian, 2c. Pariß, 2c.

Nro. VII.

Receß zwischen Bajern und Salzburg, die Stadt Mülldorff, und die herumliegenden Saltzburgischen Grundunterthanen betreffend. *)

Von Gotttes Gnaden Wir Ferdinand Maria in Ober- und Niederbajern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst ꝛc. ꝛc. Und Wir, Guidobald Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, Unsre Erben, und Nachkommen am Stifft, und thuen kund hiermit allermänniglich. Demnach sich eine geraume Zeit her zwischen Unser beyderseits Beamten in verschiedenen Orten, wie hernach zu vernehmen, allerhand nachbarliche Spänn und Irrungen zugetragen, seyen auch zu gütlicher Hinterlegung derselben Unsere Räthe in Unserer, des Churfürsten zu Bayern, Stadt Neuenötting auf den sechszehnten May des Ein tausend sechshundert ein und sechzigsten Jahrs zusammen geschickt, und nach gepflogener langwierigen Conferenz, fleisiger Ersehung der Acten und eingenommenen Augenschein, auf Beyderseits Ratification, ein und

*) Gegenwärtiger Receß ist unter den übrigen Verträgen, welche zwischen Bayern und Salzburg wegen der Stadt Milldorf und der umliegenden Probst- und Voitgerichte von Zeit zu Zeit geschlossen wurden, darum der wichtigste, weil er sich nicht nur über alle wesentliche, dahin gehörige Gegenstände verbreitet

und anders solchergestalt abgeredt, verglichen und beschlossen worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Zu wissen, demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand Maria in Ober- und Niederbayrn, auch der Obernpfalz Herzogen ꝛc. ꝛc. Und dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Guidobaldo Erzbischofen zu Salzburg ꝛc. ꝛc. unsern gnädigsten Herren, auch Ihro Churfürstl. Durchleucht, und Hochfürstl. Gnaden Beamten verschiedener Orten, wie hernach mit mehrerm zu vernehmen, wegen des Geleits zu Milldorf, auch der Jurisdiction und anderer Gerechtigkeiten, beyderseits Pfleg- und Landgerichten, auch insonderheit des Erzstifts bey Milldorf gelegenen Probst- und Voigtgerichten, wie nicht weniger der Land- und Milldorferischen Burgfriedsgränzen, auch des eigentlichen Verstands unterschiedlicher in vorigen Verträgen begriffenen Artikeln nachbarliche Spänn und Irrungen sich zugetragen, haben höchstgedachte beyde Chur- und Fürsten zu deren gütlicher Erörterung und Hinlegung Ihre Räthe in Ihro Churfürstl. Durchleucht Stadt Neuötting auf den 16. Maji des 1661. Jahrs zusammen geschickt, welche nach gepflogener langwierigen

sondern in demselben auch der Gehalt der ältern Verträge größtentheils wiederholet wird. Uebrigens vergleiche man hiemit die Nachrichten von Juvavia §. 302. S. 415. folgg. und Freyherrn von Kreittmayr's Grundriß des Bayrischen Staatsrechts, §. 137. S. 263.

rigen Conferenz, Ersehung der Acten, eingezogenen Erfahrungen und eingenommenem Augenschein, auf beyder höchstermeldter Chur- und Fürsten gnädigste Ratification zu Fortpflanzung guten nachbarlichen Vernehmens, und Abschaffung deren, von den Unterthanen bishero getragenen Beschwerungen hernachfolgende Mittel abgeredt, verglichen und beschlossen.

Und erstlich, nachdem sich eine Zeither zwischen Churbayrn und dem Erzstift Salzburg, in specie wegen des Geleits sowohl auf der Seiten gegen dem Churfürstl. Landgericht Neumarkt, als auch der andern Seiten über die Innbrucken der Stadt Milldorf gegen dem Churfürstl. Landgericht Mörmosen Irrung und Mißverständniß ereignet, dadurch bey Führung solchen Geleits, sonderlich Kaiserlicher und anderer hohen Personen viel Beschwerden und Ungelegenheiten erweckt worden, zu Fürkommung solcher Ungelegenheiten, und damit es mit dem Geleit ins künftig seine Richtigkeit habe, diese Geleitsgerechtigkeit auf beyder Chur- und Fürsten hieroben vermeldte gnädigste Ratification dahin abgeredt worden, daß solche beyderseits, das ist, sowohl wegen Churbayrn und den Landgerichten Neumarkt und Mörmosen gegen und auf die Stadt Milldorf zu, als ex parte des Erzstifts Salzburg in und ausser der Stadt Milldorf

*) Die Namen dieser **Probst- und Voitgerichte**, und deren Unterabtheilungen in **Obmannschaften** finden sich in den **Nachrichten von Juvavia** §. 300. S. 412.

dorf durchgehends auf jede Begebenheit eingestellt und unterlassen, auch diejenige Commissarien, welche zu Aufwartung der Kaiserlichen und anderer hohen Personen beyderseits verordnet werden möchten, nicht für Geleits-Commissarien, wie es ohne das die Meinung damit nicht hat, oder sie hiermit verordnet und gehalten, sondern die bisher gewesene Geleitsstreitigkeit dadurch beyderseits beygeleget und verglichen seyn solle.

Zum andern, nachdem wegen der Exsecution in des Erzstifts Probst- und Voitgerichten *) Zweifel und Difficultäten movirt worden; indem man an Seiten Churbayrn solche allein in die Stadt Milldorf restringiren wollen, dagegen man ex parte des Erzstifts darauf bestanden, daß selbige den Probst- und Voitrichtern nicht allein in bemeldter Stadt Milldorf, sondern auch in den Probst- und Voitgerichten selbst zustehe, so man aber an Seiten Churbayrn widersprochen: ist dieser Punct dergestalt hingelegt worden, daß dem Probst und Voitrichter die völlige Exsecution, sowohl in dem ganzen Probst- und Voitgericht, bey allen des Erzstifts rechten alten Urbarsunterthanen **) in den Probsteyen auf den Wälden und Mittern-Garsch, und darunter auch bey denjenigen rechten alten Salzburgischen Urbarsleuten, so den Vogt nach Mermosen

**) Das Erzstift besizt in diesen Gerichten verschiedene Gattungen von Unterthanen. Ihre Benennungen stehen gleichfalls in dem angeführten Werk §. 300. S. 413.

und Kling reichen, in allen Sachen, in welchen ihm, Probst und Voitrichter, zu urtheilen und zu schaffen zusteht, also gebühren solle, daß bedeuter Probst und Voitrichter zu Einbringung der Churfürstl. Steuern, auch des Erzstifts Gefällen, Einkünften, auferlegter Strafen und anderer Gebührnussen, item zu Vollstreckung der von ihm, Probst- und Voitrichter, ausgefällten Urtheln und ergangenen Geschäften, ingleichen der auf erfolgte Appellation von den Churfürstlichen Regierungen, Hof- und Revisions-Rath ausgesprochenen Confirmations- oder Reformations-Abschieden sich der Städelsperr, Austreschung des Getreids, Auswerfung der Unterthanen und ihrer Fahrnuß, Auspfändung, Verhaftung der Ungehorsamen, Führung der Pfanden und Verhaftung nach Milldorf, und anderer obrigkeitlichen Exfecutions-Mittel ruhig und ohne fernere Irrung, Eintrag und Einred gebrauchen möge. Soviel des Erzstifts Vogtleut, Freysessen und Inwerts-Eigen auffer des Voitgerichts allenthalben in Bayrn seßhaft anreicht, wird es bey denen im Vertrag vom Jahr 1525. §. deßgleichen soll es in Unser. des Fürsten von Bayrn ꝛc. den auf der andern Unser des Erzstifts Unterthanen ꝛc. zu Einbringung des Erzstifts Weihsteuer, Vogteyen, Gülten, Herrenforderungen und Dienst versehenen Mitteln gelassen, gestalten es auch bey der, im Vertrag 1525 und 27. §. Auch die Dingnussen ꝛc. in den Appellations-Fällen bedingten Remission der Acten, daß solche neben dem Abschied anderer Instanz den Voit-

und

und Probsteyrichtern zur Execution zugesendet werden sollen, sein Verbleiben.

Nachdem drittens vorgekommen, daß eine Zeit lang die Verschaffung zu Abhörung der Zeugen in Malefizsachen aus den dreyen Salzburgischen Hofmarchen Alten-Milldorf, Garsch und Buchbach, wie auch aus dem Burgfried Milldorf, von dem Pfleger allda, und besagter Hofmarchsobrigkeit verweigert, dann die Forderungen in den Zeugensachen, welche den Chur-Bayrischen Landgerichtern vermög der Verträg zu strafen und zu richten gebühren, an Seiten Milldorf difficultirt werden wollen; so ist beyderseits dahin verglichen worden, daß hinfüran die Zeugenspersonen in Malefizsachen nicht allein aus den obverstandenen dreyen Salzburgischen Hofmarchen, und auch aus dem Milldorferischen Burgfried selbst, auf vorgehende Requisition, zu den Chur-Bayrischen Landgerichtern hinfüran unweigerlich verschafft, und wegen der Vorforderungen der Unterthanen in denjenigen Sachen, wo gemeldte Churfürstl. Landgerichter, ausser des Voit- und Probstgerichts, zu richten haben, denenselben kraft des Vertrags de anno 1530. §. Auch in was Sachen 2c. weiters kein Einhalt bezeigt, sondern selbe ihnen allerdings ohne vorher begehrende Verschaffung zustehen und verbleiben sollen. Hingegen soll dem Probst- und Voitrichter, und seinen Amtleuten, nach Ausweisung des jetzt allegirten Vertrags, in seinen Voitgerichtischen Forderungen von den Chur-Bayrischen Pflegern und Landrichtern ebenfalls keine

Verhinderung beschehen, auch das Langericht Neumarkt die Probst- und Voitgerichtischen Unterthanen zu den Landgerichtshandlungen, als wegen Vormundschafften, Zeugenschaften, und dergleichen Sachen, so im Landgericht vorfallen, desiderirt, von erstbesagtem Landgericht an das Probst- und Voitgericht die Verschaffung ordentlich begehrt worden, doch daß es mit denjenigen Handlungen, so in dem Voitgericht vorgehen, und nach Neumarkt gehörig, sowohl mit Vorforderung der Partheyen, als Gezeugen, bey dem angezogenen Vertrag de anno 1530. §. Auch in was Sachen ꝛc. gleichfalls sein Verbleiben haben soll.

Zum vierten, ob zwar im Vertrag de anno 1555. §. 4. und 5. fürsehen, daß das falsche untreue Zehenten, auch da einer oder andere seinen Nachbarn übersichtige March gefährlicher Weise überackert, übermähet, überzäunet, übergrabt, überhackt, überätzet, übertrattet oder überfahrt, und was dergleichen Verbrechen antrifft, von den Churbayrischen Landgerichten geklagt und gestraft werden, im Falle aber dergleichen Verbrechen eines aus Unwissenheit, und nicht arglistiger oder gefährlicher Weise begangen würde, solches dem Voitrichter abzuhandeln gebühren solle; ist doch dieser erzählten Puncte halber die Sache dahin vereinbaret und verglichen worden, daß die Abhandlung und Abstrafung aller solcher Verbrechen, und derentwillen vorgehenden Verpfandungen, und was diesem anhängig, es geschehen gleich dolose, oder culpose, hinfür bemeldten Churbayrischen

bayrischen Landgerichten bey allen Salzburgischen rechten alten Urbars- auch allen derselben Vogteys-Leuten, Freysessen, Inwärtseigen und Hündlern in dem Voit- und Probstgericht, auch ausser dessen, allein und privative, ohne einige Irrung des Voit- und Probstrichters zu Milldorf, zustehen, doch hiervon ausgenommen das Ueberhacken, unzulässiges Laubabstreifen, Mießscharen, und andere Holzverbrechen in des Erzstifts Bannförsten, benanntlich in dem Oeschler oder Aiglwald, dem Brandl, Milldorfer Hardt, Hampersperg und in andern Urbarshölzern, darunter auch der Steinbach und Tarsperg begriffen; deren Bestrafung, und dabey sich ereignende Pfandung dem Erzstift in erstbemeldten Bannförsten und Urbarsgehölzen vorbehalten seyn soll. Was aber die gerichtliche Exfecutions-Pfandung anlanget, ist bey hierobigen andern Puncten bereits verstanden, daß solche des Erzstifts Probst- und Voitgerichten in allen Fällen, in welchen selbige zu handeln und zu richten haben, gebühre.

Fünftens, ist wegen der Rauchfangsbeschau man dergestalt überein gekommen, daß solche den Churbayrischen Landgerichten bey allen Salzburgischen Vogtleuten, Freysessen, Inwärtseigen, Hündlern und Lehenleuten in, und ausser dem Voit- und Probstgericht gebühren, hingegen dem Erzstift Salzburg bey allen desselben Urbarsunterthanen, welche in dem Saalbuch vom Jahr 1527 für rechte alte Salzburgische Urbar benennet werden, in und ausser dem Voitgericht zustehen solle.

Sechs-

Sechstens, wiewohl ex parte des Erzstifts die Abstrafung der Injurien oder Schmähungen, so nicht malefizisch, dem Landgericht Neumarkt in dem Probst- und Voitgericht, mit Anziehung der Verträge de anno 1525. und 1527. §. 3. difficultirt worden; so hat man jedoch die Sache dahin abgehandelt, daß alle diffamationes, Injurien oder Schmähungen, ohne Ausnahme oder Unterschied, ob selbige malefizisch, verläumdend oder, nicht, dem besagten Churbayrischen Landgericht abzustrafen völlig zugehören sollen.

Zum siebenten hat es der Schlägerey halber bey den vorigen Verträgen sein Verbleiben, daß deren Abhandlung und Abstrafung, obschon dieselbe zu Nacht, in oder ausserhalb den Häusern (wenn keine vorsätzliche, gefährliche Nachstellung, Fürwartung, oder Vergewaltigung unterlauft), item zwischen Mann und Weib vorgehen, dem Erzstift in dem Voitgericht (ausser der in den Verträgen de an. 1527. §. So soll 2c. und de an. 1530. §. Fürs andere 2c. ausgenommenen ansehentlichen Beinschröten, Friedbruch, dem Richter oder Obrigkeit angelobt, Vergewaltigung, und verdächtlich Heimsuchen nebst allen Malefizsachen und Vizdomhändeln) zustehen, darüber noch weiters verglichen worden, daß neben den Beinschrötigen Schäden, und andern hierobgesetzten Fällen, auch die Verwundungen oder Schäden mit Kandten, Degen, Messern, Stileten, Pistolen, Weidnern und andern scharfen Waffen den Churfürstlichen Landgerichten abzuhandeln und abzustrafen gebühren sollen.

Fürs

Fürs Achte hat man die Sachen wegen der Liedlöhne dahin vermittelt, daß deren Abhandlung bey allen Salzburgischen Lehensunterthanen, Vogtleuten, Freysessen, Inwärtseigen und Hündlern den Churfürstl. Landgerichten (ausgenommen, wann es im Voitgericht zu einer Gant gelangt) competiren, entgegen bey allen Salzburgischen, in dem Saalbuch de an. 1527 benennten rechten alten Urbarsunterthanen, inner und ausser des Voitgerichts, dem Erzstift zugehören; und da im Voitgericht der Probst- und Voitrichter bey einem Vogtunterthan, Freysessen, Lehenmann, Inwärtseigen oder Hündler einen Gantproceß vorkehret, er in solcher Ganthandlung auch die wegen der Liedlöhne vorfallenden Anforderungen zu erörtern, und die erfolgende Erkanntnuß zu exsequiren haben solle. Nachdem sich auch

Neuntens das Voitgericht die gemeine Leichtfertigkeiten unter den ledigen Personen von einer Zeit her abzustrafen unternehmen wollen; dagegen aber die Churbayrischen Landgerichte unterschiedliche vielfältige Actus gemeldter Bestrafung beygebracht; als ist die Sache dahin abgeredt worden, daß es hinfür gleich, wie bisher, bey Abstrafung aller solcher Leichtfertigkeiten und fleischlichen Verbrechen sein Verbleiben haben, und diese allein den Churbayrischen Landgerichten zustehen soll.

Zum zehenten ist im Vertrag 1530. §. 3. vorsehen, wie es auf den Kirchtägen, allwo das Churbayrische Landgericht Neumarkt den Kirchschutz hat,

hat, im Voitgericht mit Berufung des Friedboths, und Annehmung, auch Bestrafung derjenigen Verbrecher, welche auf den Kirchtagen delinquiren, gehalten werden soll; dabey es annoch sein Verbleiben, und solcher Vertrag noch hinfür allerdings zu observiren, insonderheit nach dessen Ausweisung, da die Strafe vermög des Vertrags dem Voitrichter zusteht, der von dem Landgericht gefänglich Angenommene vorher des nächsten Morgens wieder ledig zulassen, und mit der Strafe an den Voitrichter zu weisen; wenn aber er Verbrecher ein lediger und nicht Angesessener ist, derselbe dem Voitrichter auf Ersuchen zu überantworten.

Fürs Eilfte, wiewohl das Erzstift in dem Voitgericht den Gantproceß von unerdenklichen Jahren hergebracht zu haben, und deßhalben eine große Anzahl der Acten vorhanden zu seyn sich vernehmen lassen; so hat doch das Landgericht Neumarkt demselben allein den Edicts-Proceß zugestehen, die wirkliche und öffentliche Vergantung aber der auf die Gant geschlagenen Güter darum difficultiren wollen, weil man nicht erweisen könne, daß das Erzstift bey den geführten Gantprocessen die in der Churbayrischen Gantordnung vorgeschriebene Solemnität des Glockenstreichs *) observirt; immassen andern im Churfürstenthum Bayern gelegenen Hofmarchen,

*) S. Gandtproceß IV Titul, 1 Articul, S. 86. In dem Landrecht, Policey- Gerichts- Malefiz- und andern Ordnungen der Fürstenthumben, Obern und NidernBayrn. München 1616. fol.

marchen, welche erwähnte Vergantung hergebracht zu haben nicht probiren mögen, nach Ausweisung der Churbayrischen Landrechte, der bloße Edictsproceß verstattet, die Vergantung aber nicht zugelassen werde. Sintemalen man aber im Namen des Erzstifts zu erkennen gegeben, daß man jedesmal in der Substanz dasjenige, was vermög der Rechte zur Vergantung erfordert wird, beobachtet, und das Landgericht Neumarkt in dergleichen des Erzstifts Ganthandlungen sich niemals eingeschlagen; so ist dieser Punct dahin abgehandelt, und an Seiten Churbayrn eingewilliget worden, daß dem Erzstift in besagtem Voitgericht der vollkommene Gantproceß sammt der wirklichen und öffentlichen Vergantung, ohne fernere Hinderung, competiren, dabey jedoch von demselben der Glockenstreich, und andere in angezogener Churbayrischen Gantordnung vorgeschriebene Solemnitäten ordentlich observirt werden sollen.

Zum Zwölften verbleibt es der Scharwerke halber bey dem Inhalt der Verträge von den Jahren 1525. und 1527. §. und anfänglich von wegen der Scharwerk ꝛc., daß des Erzstifts alte rechte Urbar, und derselben Besitzer sammt ihrem gebrödten Hausgesind, wo die im Churfürstenthum Bayrn, in und ausser des Voitgerichts, gelegen, so dem Erzstift Salzburg und sonst niemand mit Vogtey verpflichtet seynd, die auch dem Erzstift jährlich Getreid, Geld und Anders dienen, und in dieselbe Stift kommen und veranlaitet werden, von dem

dem Churhaus Bayrn und dessen Beamten der Scharwerke bemüssiget und entlassen seyn, und solche Scharwerke dem Erzstift zustehen sollen. Soviel aber die Inleute, so auf angedeuteten des Erzstifts alten rechten Urbarsgütern die bloße Wohnung haben, anbelangt, ist verglichen, daß dieselben gedachtem Churhaus Bayrn und dessen Pflegern die Scharwerke, doch auf die Weise und mit der Maß, wie in vorangeregten Verträgen de an. 1525. und 1527. §. aber auf allen des Erzstifts Vogtleuten ꝛc. von den Salzburgischen Vogtleuten, Freysessen und Inwärtseigen, item im Vertrag de an. 1555. §. 1. und im Vertrage 1577. §. 1. disponirt ist, mit dem Leib, und nicht mit dem Geld nach billiger Proportion leisten sollen. Ingleichen sollen die Voitgerichts- und andere Salzburgische, in und ausser dem Voitgericht seßhafte, Unterthanen, ausser des Erzstifts rechten alten Urbarsholden, zu der Churfürstlichen Pfleg, denen Churfürstlichen Pflegern gleichfalls mit der Maß, wie die allegirten Verträge mit sich bringen, die Scharwerke verrichten; und demnach des Erzstifts Unterthanen, welche zu den Churbayrischen Scharwerken mit verstandener Maße obligirt, sich beklagt, daß bey deren Verrichtung von einem und anderm Churbayrischen Landgericht zwischen ihnen und den Landgerichtsunterthanen die geziemende Gleichheit nicht in Obacht genommen, sondern die Salzburgischen gegen diesen sowohl der Arbeit- als Zeithalber überladen, auch jezuweilen über die, in den Verträgen

bestimm-

bestimmten drey Meilen von ihrem Anwesen dazu gezogen werden; sollen bedeutete Churfürstl. Landgerichte hierinnen dem Inhalt angeregter Verträge gebührlich nachleben, und zwischen besagten des Erzstifts Unterthanen, und andern die billigmässige Proportion observiren, auch sie Erzstiftische über die bedingten drey Meilen von ihrem Anwesen zu den Scharwerken nicht erfordern. Demnach auch wegen Machung der Wolfsnetze, ob hierzu des Erzstifts Unterthanen zu concurriren schuldig, Zweifel vorgefallen, und man dabey erwogen, daß solche die gemeine Landsnothdurft betreffen; als ist verglichen worden, daß sowohl des Erzstifts rechte alte Urbarsunterthanen, als die Vogtleute, Freysessen, Inwärtseigen und Hündler, in und ausser dem Voitgericht, zu bemeldten Wolfsnetzen, da die gemeine Noth deren Verfertigung erfordert, die Gebühr beytragen, gleichwohl solche Anlage zu den Wolfsnetzen von den Salzburgischen Unterthanen durch des Erzstifts Beamte eingebracht, und gehörigen Orts geliefert werden solle.

Dreyzehentens ist vorgekommen, daß die Handwerkszünfte zu Milldorf die Handwerksgenossen aus den Salzburgischen Hofmarchen und Voitgericht in besagte Stadt Milldorf zu ihrer Lade zu ziehen und allda ihnen aufzulegen, sich einzukaufen, und mit selben Zünften zu halten, sich unternehmen wollen; welches, weil es dem Vertrag de an. 1530. §. 8. zuwider, dahin veranlaßt worden, daß hinfüran kein Handwerker aus dem Voitgericht und Salz-

burgischen Hofmarchen bey den Milldorfischen Handwerkszünften, wider besagten Vertrag, einzuverleiben gestattet, sondern die bisher einverleibte zu besagtem Milldorf, da deren einige vorhanden, aus der Lade wieder gethan, und in die Churbayrischen Landgerichte mit Einschreibung in die Zünfte gewiesen werden sollen.

Zum vierzehnten, nachdem des Erzstifts Beamten die Landsteuern, Musterung und Anschläge, vermög der Verträge, einzubringen gebühret; nun aber, ob solche Verträge wegen Einforderung der Landsteuern, Musterung und Anschläge auch auf die vorfallende Kriegs-Contribution zu verstehen seyen, in Zweifel gezogen werden wollen; als ist beschlossen worden, daß solche Kriegs-Contributiones und Anlagen sowohl, als die Landsteuern, Musterung und Anschläge, durch erwähntes Erzstifts Beamte nach Inhalt der Churbayrischen Steuerordnung, und den Verträgen de an. 1525, und 1527 gemäß eingefordert, und an gehörige Orte geliefert werden sollen. Ob zwar

Fünfzehentens im Vertrag de an. 1527. §. betreffe aber ꝛc. klar versehen, daß in wissentlichen Freveln, Rumor-Schlägen, Verwundungen und andern strafbaren bürgerlichen Sachen, die der Richter, in dessen Gerichtszwang die Verbrechen geschehen, zu strafen hat, Einer dem Andern von Gerichtswegen die Verbrecher in die Strafe verschaffen soll; so ist doch ex parte Churbayrn vorgebracht worden, daß der Voitrichter diesem zugegen gehandelt,

und,

und, wenn in seinem Gerichtszwang ein Landgerichtsunterthan ein solches Verbrechen begangen, denselben, ohne vorhergehende Requisition und Verschaffung, durch seine Voitgerichtsamtleute vor sich erfordern lassen, auch gegen denselben mit wirklicher Arrestirung seiner Person, und zu Milldorf habender Schulden, auch Abhandlung und Bestrafung verfahren haben soll. Daher dann dieser Punct, dem oben allegirten Vertrag gemäß, dahin abgeredt worden, daß fürtershin kein Voitrichter die landgerichtlichen Unterthanen wegen der im Voitgericht verübten Verbrechen, oder in andern Fällen, ohne Begrüßung der Churfürstlichen Pfleggerichte, vor sich erfordern lassen, noch ohne vorher begehrte, und erfolgte Verschaffung gegen dieselben in Rechten zu verfahren nicht haben, entgegen die Churbayrischen Landgerichte in den Fällen, in welchen dem Voitgericht die Abstrafung oder Abhandlung gebührt, mit der Verschaffung, auf vorhergehendes Ersuchen, ohne Aufzug gebührlich willfahren sollen.

Zum sechzehnten, obwohl in den Verträgen de an. 1525, & 1527. §. dann von wegen der Land- und Weihsteuer ꝛc. sonderbar versehen ist, daß einem jeden Erzbischof zu Saltzburg zu Antritt seiner Regierung die Weihsteuer von allen des Erzstifts rechten Urbarsleuten, wie die im Saalbuch beschrieben seynd, auch Vogtleuten, Inwärtseigen und Freysessen, im Land zu Bayrn gesessen, unverhindert verabfolget, wie nicht weniger des Erzstifts Domprobsten und andern Prälaten ihre Weihsteuer,

so viel sie deren in wissentlichem Brauch hergebracht haben, von ihren Leuten im Land zu Bayrn ebenmässig ohne Hinderung entrichtet werden solle; so haben doch theils Churbayrische Pfleg- und Landgerichte dieselbe in Zweifel gezogen, weil seit Errichtung obenbemeldter Verträge ein und anderer aus den Herren Erzbischöfen zu Antritt ihrer Regierung die Einforderung gedachter Weihsteuer von vielen Jahren unterlassen; zumal man aber an Seiten des Erzstifts vorgestellt, daß berührte Nachsehung der Weihsteuer von den Herren Erzbischöfen allein aus Gnaden geschehen, und durch solche Begnadigung an derjenigen Schuldigkeit, so angeregte Verträge ausweisen, nichts derogirt werden können; hat man sich an Seiten Churbayrn erkläret, und bewilliget, daß es dießfalls bey der Disposition mehrbedeuteter Verträge verbleiben, und solches ersagten Churfürstlichen Pfleg- und Landgerichten zur Nachricht angefügt, doch die noch ausständige und künftige Weihsteuer nach Billigkeit discrete taxirt und eingefodert, auch dem Pfleggericht Reichenhall die Bezahlung der Ausstände an erwähnter Weihsteuer ohne weitern Aufzug zu verschaffen aufgetragen werden solle.

Zum Siebenzehnten, hat das Churfürstliche Kastenamt zu Burghausen bey denen im Salzburgischen Voitgericht liegenden Churbayrischen und dahin gehörigen Urbars- und Kastengütern nicht allein die Inventur, Vormundschafts-Satzung und Brieferey, sondern auch den Gantproceß; ingleichen

das

das Kastenamt Neumarkt bey denen dahin gehörigen, ebenfalls in dem Voitgericht gelegenen Churbayrischen Kastengütern die Inventur, Gerhabschafts-Satzung und Brieferey prætendirt. Ob man nun zwar an Seiten des Voitgerichts die angezogene Possession in einem und andern widersprochen, und sowohl die Verträge, als vorgegangene Gegen-Actus zum Behelfe allegirt; so hat man doch beyderseits eingewilliget, daß besagten Churbayrischen Kastenämtern zu Burghausen und Neumarkt auf berührten Churbayrischen Kastengütern im Voitgericht die Inventur, Vormundschafts-Satzung und Brieferey competiren, die Ganthandlung aber über solche Güter und deren Besitzer dem Voitrichter, nach Ausweisung dieses Vertrags, vorbehalten seyn solle. Demnach auch

Achtzehentens vorgetragen worden, daß der Voitrichter zu Milldorf sich geweigert habe, von seinen verfaßten Prioritäts-Urtheln denen Churbayrischen Landgerichten oder deren Unterthanen die begehrten völligen Abschriften ausfolgen zu lassen, sondern anstatt deren bloße Extracte ertheilet, derentwegen die Gotteshäuser, oder deren verordnete Kirchenpröbste, aus Mangel nicht genugsam habender Information, bey Anhandnehmung und Verfassung der Provocations-Schriften ihre zuständige Jura in gebührende Obacht nicht nehmen, sondern wohl gar die in Rechten zulässigen Appellations-Mittel unterlassen müssen; als hat man sich, zu Vorkommung dessen, dahin vereinbaret, daß besag-

ter Voitrichter fürtershin auf alle Begebenheit der bey ihm ereigneten Edicts-Processen und hierüber abgefaßten Prioritäts-Erkanntnussen denen Parteyen auf ihr Begehren ordentliche und vollkommene Abschriften unweigerlich ausfolgen lassen solle. Und obwohl nach Inhalt des Vertrags de anno 1530. §. 4. in eines Voitgerichtsmanns Belieben gestanden, ob derselbe in willkührlichen Contracten bey dem Landgericht Neumarkt, oder Voitgericht Milldorf wolle aufrichten lassen; so seynd doch solche bey ermeldtem Landgericht Neumarkt aufgerichtete, und hernach bey vorgefallenen Edicts-Processen producirte Briefe von dem Voitrichter zu Milldorf nicht in die achte, sondern erst in die neunte Stelle, und zwar um die Ursache gesetzet worden, daß solche Briefe vor ordentlicher Obrigkeit nicht wären aufgerichtet worden, woraus dann erfolget, daß diejenige, welche dergleichen Briefe bey mehrbesagtem Landgericht Neumarkt bona fide und dem oben allegirten Vertrag gemäß aufrichten lassen, wegen nicht erhaltener achten Stelle mit ihren Sprüchen in gänzlichen, oder doch merklichen Verlust gesetzet worden; als solle fürtershin wegen der Briefereyen, welche die Churfürstl. Landgerichte, als auch ordentliche Obrigkeit, entweder schon vorher aufgerichtet, oder noch aufrichten werden, und derentwegen im hernachfolgenden §. 19. mit mehrerem Anregung geschieht, bey künftig sich ereignenden Voitgerichtischen Edicts- und Ganturtheln einiger Unterschied nicht verstattet, sondern jede und alle von den Churbayrischen

rischen Landgerichten aufgerichtete Briefereyen, sowohl wegen der im Churbayrischen Gantproceß ausgezeigten Stelle, als auch quoad prælationem secundum prioritatem temporis et alias praerogativas mit denen zu Milldorf aufgerichteten Voitgerichtischen durchgehends gleich und einförmig gehalten werden.

Zum Neunzehnten, ist in dem Vertrag de an. 1530. §. 4. versehen, daß, in was Sachen der Voitrichter vermög des Vertrags von Voitgerichtswegen in der Gütigkeit oder gerichtlich handelt, Entscheid giebt, oder Verträge machet, er auch, und niemand anderer über dieselbe seine Handlung zusigeln Macht haben solle; herentgegen soll dem Pfleger- und Landrichter zu Neumarkt seine Besieglung in Sachen, darinn er Inhalt des Vertrags zu handeln und zu richten hat, gleicherweise auch zustehen. Dabey es dann noch allerdings sein ungeändertes Verbleiben haben soll. Und ob zwar im erstangezogenen Vertrag de an. 1530. §. 4. ferner zu ersehen ist, daß andere freye und willkührliche Contracte und Obligationen, als um Kauf, Wechsel, Heurathssachen, Erbfälle und dergleichen Contracte dem Urbargericht nicht zugehörig, noch anhängig, darin die Parteyen frey seyn sollen, ihre Briefe und Urkunden aufrichten und besiegeln zu lassen, wo sie wollen; so ist anjetzo aber zu mehrerer beständiger Richtigkeit abgeredt und verglichen worden, daß die Fertigung sowohl in allen willkührlichen Contracten, als sonst durchgehends, darunter auch die Fahrnuß

begriffen, dem Erzstift Salzburg bey allen dessen rechten alten Urbarsunterthanen und Inwärtseigen in dem Voitgericht alleinig und privative competiren, bey allen Vogtleuten und Freysessen im erstbemeldten Voitgericht aber, neben den hergebrachten Inventuren, Vormundschafts-Satzungen, Aufnahme der Rechnungen, die Besieglung und Fertigung in hernach benannten Fällen, als nämlich die Besieglung der Erbsverträge, es rühren gleich die Erbfälle her ab intestato, oder ex testamento, item der Schuldbriefe über die Gelder, welche von den Voitgerichtlichen Vormundschaften, oder denjenigen Gottshäusern, dabey das Voitgericht die Rechnungsaufnahme hat, ausgeliehen werden, wie auch der Quittungen, so von den jeztverstandenen Handlungen herrühren, sammt allen Vormundschaftsquittungen ebenmässig privative zuständig seyn, entgegen den Churbayrischen Landgerichten alle übrige Fertigungen und Briefereyen, so hievor für das Erzstift in specie nicht exprimirt, bey allen Salzburgischen Vogtleuten und Freysessen in dem ganzen Voitgericht durchgehends, ohne einige Ausnahme, gleichergestalt privative und alleinig gebühren und zugehören sollen.

Zum zwanzigsten hat sich mit der Besieglung über die Fahrnuß bey den Urbarsunterthanen in der Probstey auf den Wälden zwischen dem Churfürstlichen Landgericht Mörmosen, und dem Probstgericht Irrung ereignet; immassen berührter Fertigung halber beyderseits unterschiedliche Actus beygebracht,

und

und von einem und andern Theil die Possession allegirt worden; es ist aber leztlich die Sache dieser Besieglung halber dahin verglichen worden, daß zwar solche dem Probstrichter auf den Wälden sowohl über Grund und Boden, als die Fahrnuß, doch nur bey den alten rechten Urbarsunterthanen privative zustehen solle. Dabey auch beyderseits für gut befunden und beliebt worden, daß sowohl der Voitrichter, als der Probstrichter auf den Wälden und zu Mittern-Garsch jährlich den Churfürstl. Landgerichten ein Verzeichniß der veränderten Salzburgischen Urbarsunterthanen, zu mehrerer Richtigkeit und Entfliehung künftiger Irrungen, ertheilen sollen. Es hat sich auch

Zum Ein und zwanzigsten bezeigt, wenn ein Voitgerichtsmann ein Gut im Voitgericht, und zugleich im Churfürlichen Landgericht ein Gut oder Grundstück besessen, oder da hingegen ein Landgerichtischer Unterthan zwey dergleichen Güter oder Grundstücke, das ist, ein Landgerichtisches und Voitgerichtisches miteinander inngehabt hat, und die Sache mit ein- und dem andern Vermögen zur Gant gekommen ist, daß über das Voitgerichtische bey dem Voitgericht, und über das Landgerichtische bey dem Landgericht der Edictsproceß formirt und ausgeschrieben worden; welches nicht allein viele Inconvenienzien, sondern auch denen auf die Gant geschriebenen Unterthanen und ihren Gläubigern doppelten Unkosten und großen Schaden verursachet hat. Daher für billig erachtet und verglichen worden, daß in der-

gleichen Fällen, wenn ein Landgerichtischer Unterthan oder Voitgerichtsmann zwey Güter oder Grundstücke eines im Landgericht, und das andere im Voitgericht besitzt, und auf die Gant gerathet, beyde Güter und Vermögen in eine Massam gezogen, und der Gantproceß allein in demjenigen Gericht, oder von der Obrigkeit vorgenommen und ausgeübt werde, unter welcher der Unterthan, so auf die Gant gekommen ist, das Domicilium gehabt hat; doch nach vollführtem Gantproceß es mit der Fertigung dergestalt gehalten werde, daß jede Obrigkeit über ihren Grund und Boden den Käufer, oder wem das Gut eingeschätzet wird, mit gehörigen Briefen versehe. Ferner und

Zum zwey und zwanzigsten ist zwar im Vertrag de anno 1530. §. 7. verordnet, daß über der Fürsten von Bayrn Landgerichtsamtleute, im Voitgericht seßhaft, der Voitrichter keine Obrigkeit haben solle, sie besitzen dann voitgerichtische Gründe, oder da ihrer einer, als eine sondere Person, im Voitgericht Frevel begienge; so hat man doch an Seiten Churbayrn sich beklagt, daß diesem zugegen besagter Voitrichter zu Milldorf sich unterfangen, den Landgerichtsamtmann Christoph Praschlsperger, so zu Ampfing im Voitgericht ein Herberger oder Inmann gewesen, der Ursachen halber mit gefänglichem Arrest anzuhalten, um willen derselbe aus seiner gestifren Herberg auf des Gutsbesitzers beschehenes Ausboth nicht ausfahren wollen. Wiewohl man nun ex parte Salzburg bisher wegen

gen dieses Particular-Falls die gründliche Information nicht erlangen können; so hat man nichts desto weniger sich erbothen, die Fürsehung zu thun, damit angeregtem Vertrag fürterhin gebührend nachgelebt, und wider die Churbayrischen Amtleut, diesem Vertrag zugegen, nicht gehandelt werde. Ueber dieses hat zwar der Voitrichter zu Milldorf bey dem Churbayrischen Zollner zu Ampfing, als welcher ein Voitgerichtisches Haus, oder Grund daselbst besessen, die Inventur behaupten wollen; alldieweilen man aber an Seiten Churbayrn die bey ereigneten Todfällen der Churbayrischen Zöllner zu besagtem Ampfing verrichtete unterschiedliche Actus possessorios der Inventuren und Vormundschaftssatzungen entgegen gesetzet; hat man sich dergestalt verglichen, daß auf künftig erfolgende Todfälle der Churfürstl. Zöllner zu Ampfing die Inventur nicht allein über die zum Zollwesen gehörigen Schriften und Sachen, sondern auch über das Voitgerichtische, von dem Erblasser inngehabte Gut, und dabey vorhandene Fahrnuß dem Churfürstl. Landgericht Neumarkt competiren, auch im Fall einer aus des abgeleibten Zollners Söhnen in dem Zollamt succedirt, und die übrige hinterlassene Kinder bey ihm verbleiben, erstbesagtem Landgericht zugleich die Gerhabschaftssatzung für solche Kinder zustehen; wann aber keiner aus des mit Tod abgegangenen Zollners Söhnen zum Zollamt angenommen wird, die Verordnung der Vormünder für des Verstorbenen hinterbleibende Kinder dem Voitgericht gebühren, und zu

dem

dem Ende demselben von dem Landgericht das aufgerichtete Inventarium eingehändiget werden, im Uebrigen die Jurisdiction wegen des Voitgerichtischen Guts, und da er, Zollner, als eine sondere Person, im Voitgericht Frevel, welche dem Voitrichter, nach Ausweisung jetzigen und vorigen Verträg, abzuhandeln gebühret, begienge, nach Inhalt des Vertrags de anno 1530. §. 7. dem Voitrichter verbleiben solle. Es ist

Zum drey und zwanzigsten in dem Vertrag de an. 1530. §. wo sich auch ꝛc. fürsehen, wann sich im Voitgericht zerspaltene Handlungen zutragen, also daß jeder Richter seines Theils darin zu strafen und zu richten, daß einer den andern, soviel ihm der Vertrag zu strafen zuläßt, nicht verhindern solle. Daraus dann dieser Mißverstand erfolget; nämlich wann ein Raufhandel im Voitgericht vorgegangen, und nicht gleich anfangs ein beinschrötiger oder solcher Schaden gewesen, wie hieroben §. 7. vorsehen, sondern erst nach etlichen Streichen letztlich daraus entsprungen ist, daß den Anfang des gemeinen Raufens der Voitrichter, folgends das Churfürstl. Landgericht den beinschrötigen Handel, ungeachtet alles uno Actu und in einem Raufen vorbeygegangen, abgestraft habe; dadurch die Verbrecher in doppelte Strafe und Unkosten gekommen seyn. Zumalen aber dergleichen Verbrecher für keine zerspaltene Handlung zu halten; als ist dieser Punct dahin vereinbaret worden, daß es zwar bey oban-

gezo-

zogenem Vertrag in den eigentlich zerspaltenen Handlungen allerdings sein Verbleiben, jedoch diejenige Delicta, welche uno eodemque actu geschehen, nicht dafür gehalten werden, sondern demjenigen die Abstrafung darüber zuständig seyn solle, welchem sie, nach Beschaffenheit des aus dem Raufen endlich erfolgten Schadens, vermög des vorigen und jetzigen Vertrags §. 7. gebühret.

Zum vier und zwanzigsten, dieweil theils Unterthanen auf einer und andern Seiten eingewendet, daß bey den Beschauen, Inventuren, Gantprocessen, Bestrafungen und andern gerichtlichen Handlungen jezuweilen mit den Zehrungen, Bestimmung der Strafen und Einforderung der Gerichtskosten Excefs vorgeloffen; ist beyderseits die Veranlassung beschehen, den Beamten eines und andern Theils, bey Vermeidung exemplarischer Strafe, ernstlich einzubinden, daß sie hierin jedesmal die gebührende Maß, der Churbayrischen Polizeyordnung nach, in Acht nehmen, und die Unterthanen mit keiner unziemlichen Uebermaß beschweren, insonderheit auch das Pfleggericht Mörmosen, nach Ausweisung des Vertrags vom Jahr 1577. §. Soviel aber die rechte gegen Mörmosen gevögte Salzburgische Urbar betrifft, bey des Erzstifts nach Mörmosen gevögten Urbarsgütern die Inventuren mit dem Salzburgischen Probstrichter gesammter Hand auf einen, von ihnen beyden veranlaßten gefälligen Tag verrichten, und beyde deßhalb nicht mehr, dann

ein

ein Deputat oder Besoldung, nach Taxation der Polizeyordnung, nehmen, welche jede Obrigkeit zu halben Theil zu empfangen und inhändig zu behalten. Dabey auch beyderseits beliebt worden, daß, nachdem bisher die Gerichtsamtleute von denen in dem Probst- und Voitgericht geschöpften Strafen von jedem Gulden vier und zwanzig Kreuzer Nachrecht eingefordert; solches nun aber übermässig und den Unterthanen beschwerlich befunden worden; hinfüran sowohl die Neumarktische, als Voitgerichtische Amtleute von denen respective durch das Landgericht Neumarkt, oder Salzburgische Voitgericht dictirten Strafen mehrers nicht, dann von einem Gulden zwölf Kreuzer Nachrecht einzubringen befugt seyn sollen. Und nachdem auch vorgekommen, daß der Voitrichter zu Milldorf, auf Befehl der Churfürstl. Regierung, die erforderte Berichtgebung jezuweilen zu lang verschoben, auch auf erhaltene Regimentsbefehl die befängnußten Unterthanen nicht gleich des Verhafts entlassen haben soll; als soll er Voitrichter hinfüran die Verträge und Churfürstliche Regimentsbefehle in schuldige Obacht nehmen, und die Berichte befördern, damit die Parteyen der Beschwerden und Unkosten enthoben seyn mögen.

Zum fünf und zwanzigsten, demnach auch die Unterthanen der Probstey Wäld sich beklagt, wasmassen das Landgericht Mörmosen ihnen zwey, und zwar übermässige Tagwerk- und Hochzeit-Wilengelder aufzuladen, benebens daß sie, Unterthanen,

sich

sich mit dem Hofwirth zu Mörmosen, wegen nicht in seiner Tafern, sondern etwa anheims gehaltener Nachhochzeit vergleichen und mit Geld abfinden sollen, wider den gemeinen Gebrauch, und Inhalt der Bayrischen Policeyordnung *) zuzumuthen angefangen haben soll, welches zwar gedachtes Landgericht theils wegen doppelter Willengelder widersprochen, und theils das Herkommen vorgewendet; hat man für billig befunden, daß solche Zumuthungen nach Billigkeit abgestellet, und der Policeyordnung nachgegangen werden solle.

Zum sechs und zwanzigsten, als sich begeben, daß Personen aus der Hofmarch Alten-Milldorf in dem Burgfried von Milldorf gemeine Raufhändel gehabt, welche man zu Neumarkt abzustrafen, und die Verbrecher aus der Hofmarch zuverschaffen begehrt; entgegen an Seiten berührter Hofmarchsobrigkeit die Verschaffung darum difficultirt hat, weil die Hofmarch Alten-Milldorf auch im Burgfried gelegen sey, da doch mehrgedachte Hofmarch vermög der Verträg ganz absonderliche Hofmarchsgerechtigkeit habe: als ist abgeredt und erklärt worden, daß in dergleichen Fällen die Unterthanen von Alten-Milldorf, welche auser selbiger Hof-

*) III Buch VI Titel 15 Articul. Daß einem jeden sein Häfftwein und Hochzeit, wo er will, zu halten frey seyn soll. In dem oben §. 11. angemerkten Landrecht S. 567.

Hofmarchs Ettern **) in dem Burgfried verbrechen, gedachtem Gericht zu gebührender Abhandlung, auf gebührendes Zuschreiben, unweigerlich verschaffet werden sollen.

Zum sieben und zwanzigsten, so viel die Gemeinhaltung der Unterthanen in den Probsteyen auf den Wälden betrifft, ist abgeredt worden, daß man zwar bey deren Anstellung in bemeldten Probsteyen der Churbayrischen Polizeyordnung sich gemäß verhalten, doch dem Pfleger zu Milldorf, als Probstrichter, unbenommen seyn soll, die Unterthanen wegen der Steuern, Anlagen und andern Probstgerichts- und Urbarssachen nach Milldorf zu erfordern, und die Nothdurft mit und zwischen ihnen abzureden und abzuhandeln.

Zum acht und zwanzigsten, anlangend die Obmannschafts-Satzung in der Probstey auf den Wälden, hat man es dahin vermittelt, daß jedesmal das Churfürstl. Pfleggericht Neumarkt einen, und der Probstrichter den andern Obmann, da auch deren mehr, als zwey zu verordnen vonnöthen, jeder Theil allzeit einen zu setzen Macht haben, doch jeder aus den gesetzten Obleuten demjenigen, von dem er gesetzt worden, die gebührliche Pflicht zu leisten schuldig seyn solle.

Zum

*) Von dem Worte: **Etter** s. **Wiesands** Jurist. Handbuch, S. 368. besonders aber Chlingensperg Tract. de jure Hoffmarchiali in Bavaria Cap. IV. num. 4.

Zum neun und zwanzigsten hat man zwar im Namen des Erzstifts vorgebracht, daß aus des Forsts Spitzbrand Namen, Situation, und weil dem Erzstift derselbige eben sowohl, als der Brand, und die übrige drey gemeine jagdbare Bannförste mit dem Eigenthum gehörig, abzunehmen, daß solcher Spitzbrand ein Theil des Forsts Brand sey, und daher dem Churhaus Bayern und dem Erzstift miteinander das Mitjagen in demselben weniger nicht, als im bemeldten Brand selbst gebühre. Dieweilen man doch ex parte Churbayrn vorstellet, und sich im Augenschein gezeigt, daß ernannter Spitzbrand durch einen ordentlichen Gangsteig und getriebenen Fahrtweg von Gweng und Flossing unterschieden, auch dem Churfürstl. Pfleggericht Mörmosen vor langer Zeit durch ausgefertigte Churfürstliche Befehle und vorgegangene Einreitungen zu dessen Amtsgejaider eingeraumt, und im Namen höchstgedachten Churhauses die Jagdbarkeit in demselben von vielen Jahren wirklich exercirt; ist es dahin verglichen worden, daß dem Churhaus Bayrn das Jagen im mehrbesagten Spitzbrand allein und privative competiren, doch dem Erzstift sein Eigenthum, und andere zuständige Gerechtigkeiten, wie bey andern Förstен, vorbehalten seyn sollen.

Zum dreyßigsten, nachdem die anstatt der im Jahr 1608. ab- und niedergegangenen Landmarchen vor langer Zeit veranlaßte Wiederaufrichtung einer neuen Landmarchsäule auf dem Scheibelberg zwischen Churbayrn, Salzburg, und Tyrol bis auf

jetzige Zeit anstehend verblieben; ist für nothwendig ermessen und beschlossen worden, daß solche bisher hinterbliebene Aufrichtung der Landgräniz und Marchsäule ehest ins Werk gestellet, auch zu diesem Ende in Ihrer Churfürstl. Durchlaucht und Hochfürstl. Gnaden Namen ein gesammtes Schreiben an die Erzfürstl. Durchlaucht Herrn Erzherzog Ferdinand Karln zu Oesterreich abgelassen, und dahin getrachtet werde, damit man zu beständiger Vermärchung dieser drey Landen, sowohl wegen der Form der Marchsäulen, als des Orts, wo selbige aufzurichten, und der Zeit der Zusammenkunft (welche entweder noch im nächstkünftigen Herbst, oder, wofern hierzu die Zeit zu kurz fallen würde, auf den Sommer des künftigen 1662. Jahrs anzustellen) sich förderlich vergleiche. Ingleichen hat man beyderseits beliebt, daß wegen der andern Landgräniz zwischen Churbayrn und Salzburg auf und an bedeutetem Scheibelberg mit Setzung ordentlicher Marchsäulen ebenmässige Richtigkeit gepflogen werde. Demnach

Zum ein und dreyßigsten bey diesen Conferenzien und Vergleich an Seiten des Erzstifts Salzburg das Gesinnen und Begehren beschehen, daß es bey demjenigen Befehl, welcher weiland von der Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn Herzog Maximilian höchstsel. Gedächtnuß an die Regierung Landshut den 14. August anno 1641. der Getreid- Victualien- und anderer Pfennwerth- Sperr, dann des neuen Aufschlagshalber gegen der Stadt Milldorf ergangen ist,

ist, sein Verbleiben haben, und die von Milldorf für Inländer gehalten werden möchten; sich auf jetzt beschehenes unterthänigstes Berichten die Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn dahin gnädigst resolvirt, daß zu Bezeigung, wie geneigt Dieselbe seynd, daß die bisher entstandene Irrung zwischen den Churfürstlichen Landgerichten, dann dem Erzstift Salzburg, dessen Voit- und Probstrichtern und anders betreffend in Güte verglichen und hingeleget werde, es Dieselbe bey dem abgegangenen Befehl an Dero Regierung Landshut de dato 14. Aug. 1641. mit der darin gesetzten Maß und Unterschied dergestalt verbleiben lassen wollen, daß solcher Befehl secundum subjectam materiam, nämlich wegen der damals vorgenommenen, aber gleich wieder relaxirten Sperre auf Getreid und andere Victualien, und dann von dem zugleich darin enthaltenen neuen Aufschlag verstanden, und weiter nicht extendirt werde; wie dann nicht dafür zu halten, daß die Bürger von Milldorf durchgehends in allen Sachen, sogar auch in onerosis für Inländer gehalten werden sollen; da man sie aber allein in favorabilibus für Inländer, und hingegen in onerosis für Ausländer halten würde, solches allen Rechten, und der natürlichen Billigkeit selbst zuwider wäre. Daher es gegen denen von Milldorf in einem und anderm hinfür gleich wie bisher gehalten werden soll, daß sie sich dessen mit Fug nicht zu beschweren haben: als ist solche willfährige Erklärung im Namen Ihro Hochfürstl. Gnaden und des Erzstifts mit gebührendem,

dem, und wegen der Stadt Milldorf mit unterthänigstem Danke acceptirt worden.

Zum zwey und dreyßigsten sollen alle des Erzstifts Unterthanen zu Flossing und in Ried fürbaß bey der Ehehaft-Thätigung zu Mörmosen erscheinen, auch die Rieder, und jenige Flossinger, welche in Probstey Alten-Milldorf von Alters gehören, nach bisheriger Observanz sich zugleich bey der Ehehaft-Thätigung zu Alten-Milldorf einfindig machen, doch daß dem Pfleggericht Mörmosen an den hergebrachten alten Tägen, an welchen das Ehehaft gehalten wird, keine Hinderung erzeigt werde. Wiewohl

Zum drey und dreyßigsten vermög der Verträge de an. 1525. und 1527. §. weiter ist abgeredt ꝛc. über die auf des Erzstifts rechten alten Urbarsgütern liegende Geldschulden, folglich auch über die davon herrührende Zinsungen oder Interessen, als welche neben dem Capital auf dem Gut versichert, die gerichtliche Abhandlung und Erkanntnuß dem Probstrichter im Voitgericht zugehört; zumal jedoch das Churfürstliche Landgericht Crayburg solches in Zweifel zu stellen, und des Erzstifts Probstrichter im Voigtgericht allein über ein ausständiges Jahres-Interesse die Handlung zugestatten, über die übrige hinterstellige Zinsungen aber, als einen Personal-Spruch, solche an sich zuziehen vermeinet; ist die Erläuterung und Abrede beschehen, daß dem Probstrichter im Voitgericht die Verhandlung über alle ausständige Interessen sowohl, als über die

Haupt-

Hauptsumma auf denen recht alten Urbarsgütern in besagtem Voitgericht unverhinderlich zulassen. Nachdem sich auch

Zum vier und dreyßigsten zwischen dem Churbayrischen Gericht Trosperg, dann des Erzstifts Salzburg Pfleggericht Tittmoning bey den Churbayrischen sechszehen Urbarsgütern *), welche in besagtem Gericht Tittmoning gelegen, sonst aber zum Churfürstlichen Kasten Trosperg gehörig seynd, wegen unterschiedlich dabey sich ereigneter Jurisdictions-Fälle Zweifel und Irrung erhoben; indem an Seiten des Erzstifts Salzburg die Ordinari-Steuer, Inventuren, Gerhabschafts-Satzungen, Aufnahme der Gerhabschafts-Rechnung, Briefereyen, Handlungen, die von Grund und Boden herrühren, Musterung und Scharwerk zwar bestanden, die übrige Jurisdiction aber widersprochen worden; hat man auf Ratification Ihro Hochfürstl. Gnaden endlich bewilliget, daß bey vorgedachten sechszehen Trosperg-ischen Urbarsunterthanen, über die Ordinari-Landsteuer, Inventuren, Gerhabschafts-Satzung, Aufnahme der Gerhabschafts-Rechnungen, Handlungen, die von Grund und Boden herrühren, auch alle Briefereyen, Musterung und Scharwerk dem Churfürstlichen Pfleggericht, auch die Abstrafung der Fraiß und Frevel, ausser des Malefiz, wie nicht

*) Von diesen 16 Urbarsgütern, und den im folgenden §. vorkommenden 86 Vogtunterthanen s. Freyherrn von Kreittmayr's Grundriß des Bayrischen Staatsrechts §. 137. S. 268.

weniger alle andere Personalsprüche, dann auch die Vergantung, neben all anderer Niedergerichtbarkeit, zustehen, jedoch dasjenige, was bey dem Churbayrischen Urbar, das Mittergut genannt, durch den Pfleger zu Tittmoning vor diesem vorgenommen, es dabey sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Und weil

Zum fünf und dreyßigsten in des Erzstifts Salzburg Gerichten Tittmoning, und Tettelham ebenmässig sechs und achtzig Troßberger Vogtunterthanen seßhaft, welche eine gewiße Vogtey in Churbayrn zu reichen schuldig, und bey denenselben das Gericht Troßberg die Ordinari-Steuer und Scharwerk hergebracht hat; als ist es gemeldter Ordinari-Landsteuer halber, daß solche das Gericht Troßberg dabey zu erfordern habe, gelassen, und wegen der Scharwerk vereinbart worden, daß auch solche gemeldtes Gericht Troßberg bey gedachten sechs und achtzig Churbayrischen Vogtunterthanen, wie es hergebracht worden, noch fortan zu gebrauchen und zu ersuchen haben, aber die übrige Jurisdiction, Extraordinari-Land- und Kriegssteuern, Landsscharwerke und andere obrigkeitliche Jura über bedeutete Troßbergische Vogtunterthanen dem Erzstift verbleiben sollen.

Zum sechs und dreyßigsten ist vom Markt Troßberg und selbigen Gerichtsverwandten Beschwerde eingekommen, daß an Seiten des Gerichts Tittmoning nicht wolle verstattet werden, daß selbige Unterthanen in besagtem Markt und Gericht Troßberg

berg ihre Hochzeiten, Stuhlfeste und dergleichen Zehrungen halten, oder braunes Bier in das Gericht Tittmoning bringen sollen; welches, weil es nicht allein dem alten Herkommen zuwider, sondern dem Gericht Tittmoning nicht verweigert wird, wann die Troßbergische Gerichtsunterthanen dergleichen Gastungen allda anstellen wollen; als ist abgeredt und verglichen worden, daß hinfüran (zumal vorab die Milldorfische Inwohner mit gewißer Maß für Inländer gehalten werden) den Tittmoningischen Unterthanen ihre Hochzeiten, Stuhlfeste, und andere dergleichen Gastungen und Zehrungen in dem Markt und Gericht Troßberg zu halten, auch von da aus braunes Bier abzuhohlen unverwehrt, und alles Gewerb gegen Troßberg ungesperret seyn, hingegen es ebenmäßig also von dem Gericht Troßberg gegen dem Gericht Tittmoning unweigerlich gehalten werden soll.

Zum sieben und dreyßigsten, nachdem man auch wegen des Orts zu Auslieferung der Malefi-canten bey der Hofmarch Garsch different gewesen; als ist abgeredt und beschlossen worden, daß solche Auslieferung der Maleficanten von der Hofmarch Garsch hinfür bey der steinern Martersäule, so auf einem hohen Bühel unweit von dem Fahrtweg, welcher von der Hofmarch Garsch nach Au geht, stehen thut, beschehen, und allda die Maleficanten vom Gericht Neumarkt übernommen, doch diese Vergleichung allein auf das Lieferungsort der Maleficanten verstanden werden, und es im Uebrigen bey dem Vertrag und Saalbuch de an. 1525. Rubric.

Garsch ꝛc. und dem alten rechtmässigen Herkommen allerdings sein Verbleiben haben soll.

Zum acht und dreyßigsten, dieweil man wegen des Gantproceß und Vergantung, auch der Appellationum in dem Milldorfischen Burgfried ebenfalls in Irrung gestanden; ist es dergestalt vermittelt, daß der Gantproceß samt der Vergantung (welche doch dem Churbayrischen Gantproceß gemäß vorgenommen werden soll) über die Unterthanen, Inwohner und Güter im Burgfried dem Stadtgericht zu Milldorf gebühren, die Appellationen aber von den Ganturtheln oder andern Abschieden, welche das Stadtgericht zu Milldorf in dem Burgfried ausfället, an die Churfürstliche Regierung gehen; hingegen von den Gantabschieden, welche durch das Pfleggericht Troßberg, vermög ihm zuständiger Niedergerichtbarkeit, über eines oder andern aus den sechszehen Troßbergischen, im Landgericht Tittmoning gelegenen Urbarsunterthanen Hab und Güter ausgesprochen werden, oder von andern Sentenzen, so vom bedeuteten Pfleggericht Trosperg wieder einen aus berührten Urbarsholden ergehen, die Weigerung und Appellationen an das Salzburgische Hofgericht beschehen, die Execution aber deren, in höhern Instanzen erfolgenden Reformatori- oder Confirmatori-Verabschiedungen in obverstandenen Fällen von den Churfürstlichen Regierungen dem Stadtgericht zu Milldorf, und von dem Salzburgischen Hofrath dem Pfleggericht Trosperg, als Richtern der ersten Instanzen, committirt werden solle.

Zum

Zum neun und dreyßigsten, wiewohl man für die Salzburgische Pfleger und Beamte zu Milldorf das kleine Weidwerk in dem Bezirk des Milldorfischen Burgfrieds, auch um Erharding, Mettenheim und Ampfing prätendirt; dieweil jedoch solches an Seiten des Churhauses Bayrn widersprochen, und sonderlich, daß von gedachtem kleinen Weidwerk in den Verträgen nichts vorsehen, angezogen worden; ist man von solcher, wegen der Pfleger und Beamten zu Milldorf gestellten Prätension gewichen, daß angedeutete Pfleger und Beamte zu Milldorf der Uebung des kleinen Weidwerks sich weiter nicht gebrauchen, sondern von selbem enthalten sollen. Obgleich

Zum vierzigsten in dem Vertrage de anno 1442. *) die Gemärke des Milldorfischen Burgfrieds begriffen, und als sich selber Gemärke halber hinnach Irrung ereignen wollen, besagter Burgfried gegen dem Gericht Mörmosen laut des Vertrags de an. 1577. mit weitern Gemärken und Umständen verglichen und beschrieben worden; so hat sich doch seit den berührten aufgerichteten Verträgen abermal bezeigt, daß sich die verzeichnete Gemärke, wo sie, der Beschreibung nach, eigentlich seyn sollen, zum Theil nicht finden, sondern derenthalben, wie auch wegen Auslieferung der Maleficanten Irrung ereignen wollen. Daher dies- und jenseits

*) Von diesem Vertrag, und dem Inhalte desselben findet sich etwas Weniges in den Nachrichten von Juvavia §. 302. S. 415.

des Inns die Gemärke des Milldorfischen Burgfrieds wieder mit Fleiß abgesehen, verglichen, mit steinenen Marksäulen vermarkt und mit Umständen, wie hernach folget, beschrieben worden.

Erneuerte und, so viel möglich, nach den Verträgen de an. 1442. et 1577. ausgesteckte Gemärk des Burgfrieds Milldorf gegen den Churbayrischen Pfleg- und Landgerichten Neumarkt und Mörmosen.

Erstlich fangt es an im Mörmoser Gericht gegen Ehring wärts bey dem Fluß, genannt der Inn, allwo von solchem Fluß in die zwanzig Schritt heraufwärts zu künftiger Nachricht eine Marksäule mit den Churbayrischen und des Erzstifts Wappen, und mit Nr. 1. bezeichnet, aufgerichtet, und geht in die Gasse zum Gut hinein, genannt das Gimpel, welches Gut im Burgfried steht, und von dannen die Gasse hinum zu der Lohemühl, welche auch im Burgfried liegt, auf den Lapbach, und von dannen nach dem Lapbach hinauf bis zu einer gesetzten Marksäule mit Nr. 2. nächst dem Lapbach, von dannen hinum neunzehen Schritt zu einem Graben, allda wiederum eine Marksäule mit Nr. 3. gesetzt, von solchem Graben hinauf bis zu dem Anfang des Moß, allda abermal ein Markstein mit Nr. 4. gesetzt, von dannen nach Gräben und Hecken gerad neben dem Moß hinab bis nächst an das Mörmoserische Hofgericht oder Moßgraben, darzwischen drey Marksäulen mit Nr. 5. 6. und 7. und allda bey dem Moßgraben nächst

dem

dem Hochgericht wiederum eine Markſäule mit Nr. 8. geſetzt; von ſolchem Moßgraben gerad hinab auf die Milldorfiſche Landſtraße, allwo das Waſſer aus dem Moßgraben in dem mittern Weiher zu dem Seehaus gehörig (welches Seehaus anjetzo Johann Fiſcher Burgermeiſter zu Milldorf inne hat) zwo Markſäulen mit Nr. 9. und 10. dieß- und jenſeits der Landſtraße geſetzt, und mitten in der Landſtraße ſcheidet die Langwied das Landgericht und Burgfried von einander, und geht hinaus gegen Floſſing bis zu dem Brünnlein, ſo aus des Gotthardten Weiher herausfließt, deſſen Gut jetzt Hanns Steger zu Milldorf beſitzt, allwo bey der Landſtraße auf einem Bühel bey vorgemeldtem Brünnlein eine Markſäule mit Nr. 11. geſchlagen, und diß Ort zur Auslieferung der Maleficanten beſtimmt worden. Von jeztgemeldter Markſäule und Lieferungsort bey dem Waſſergraben gerad hinab in den Tegernbach und Tegernau *), da mehrmalen dieß- und jenſeits des Bachs zwo Markſäulen mit Nr. 12, und 13. geſetzt, von dannen nach dem Tegernbach gegen dem Strähbach, woher dießhalb des Tiefenfurths und Strähbachs auf einem Bühel der Tegernau, an dem Moß gelegen, eine Markſäule mit Nr. 14. geſetzt, von dannen nach dem Moß um bis deſſen Ende an unterſchiedlichen Orten vier Markſäulen

*) Der Name der Tegernau iſt in unſren Tagen durch eine zwiſchen den Bayriſchen Bauern und der Bürgerſchaft von Milldorf ausgebrochene Fehde berühmt geworden.

säulen mit Nr. 15. 16. 17. und 18. von dannen weiter, unweit von denjenigen Wiesen und andern Gründen, so an dem Brandt liegen, nächst an und vor jetztgemeldtem Brandt hinab bis in den Fluß, Inn genannt, neun Marksäulen, mit Nr. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. und die letztere nächst am Inn mit Nr. 27. gesetzt worden.

Folget die weitere Beschreibung des Burgfrieds zu Milldorf gegen dem Gericht Neumarkt.

Erstlich erhebt sich der Milldorfische Burgfried gegen dem Churfürstl. Landgericht Neumarkt oberhalb Alten-Milldorf auf dem Bühel, worauf eine hölzerne Kreuzsäule steht, darneben der Zeit auch ein Stock von einem Birnbaum vorhanden, allda die erste steinene Marksäule mit Nr. 1. in welcher auf einer Seiten das Churbayrische, und auf der andern des Erzstifts Wappen gehauet, gesetzt worden; von dannen schlagt man sich gleich rechter Hand in den Graben und fortweg hinein, vor die zwey Güter auf der Gändt, welche fast rührend zur linken Hand ausser des Burgfrieds gelassen werden, allda wiederum die andere Marksäule stehen thut mit Nr. 2. Weiter solchen Graben und Fahrtweg gerad fort zu dem Fallthur vor dem Hardt, genannt der Zuckermantel, und ist allda die dritte Marksäule mit Nr. 3. gesetzt, und dirser Ort, wie von Alters, zu Auslieferung der Maleficanten verordnet worden. Alsdann durch erstgemeldtes Fallthor den Graben auf dem Fürstenweg hinab

hinab herenterhalb des Guts Hinterholzen, so linker Hand ausser des Burgfrieds entlegen, allda die vierte Marksäule mit Nr. 4. stehend ist, und weiter innerhalb berührtem Fürstenweg, gerad ab über den Kreuzweg, so auf Mettenhaim geht; und endet sich allda die fünfte Marksäule mit Nr. 5. Von da noch weiter dem Fürstenweg nach, herunter zum Falthof an dem Harthauser Feld, allwo abermal die sechste Marksäule zu sehen ist mit Nr. 6. Ferner dem Fürstenweg abwärts wiederum ein Fallthor, folgends auf die Kreuzstraßen hinunter, deren eine von Milldorf auf Harthausen, die andere von Alten-Milldorf auf Meßling geht, dabey auf der rechten Hand hölzerne Kreuz stehen, und wiederum die siebente Marksäule gesetzt worden mit Nr. 7. Von dannen aus weiter hinunter nach dem Fürstenweg auf der Harthauser Graben-Fallthor, dabey die achte Marksäule mit Nr. 8. zu finden ist. Ferner auf der Straße, nach dem Linkerseits liegenden Graben fort bis zu Ende des Fürstenwegs, welcher auf die rechte Hand nach Milldorf in die Stadt geht, allda des Weindlpettermayrs Land liegt, so jetzt Johann Fischer Burgermeister zu Milldorf inne hat, und vor diesem die Steinwiese genannt worden, allwo die neunte Marksäule steht mit Nr. 9. Von hieraus im Graben hinunter neben der zu rechter Hand liegenden Hecke, zu drey Kerschbaumstöck in gemeldter Hecke, und folgends bis auf einem Stock von einem abgehauten Eichreiß, daselbst die zehnte Marksäule mit Nr. 10. zusehen ist. Alldort

schlagt man sich linker Hand um die im Burgfried gelegene Aigens-Länder, vor diesem das Aigen genannt, und Anfangs zwar im Feld auf einem Rain (allwo die eilfte Marksäule mit Nr. 11. gesetzt) hinein alsdann den Zwerchrain, allwo die zwölfte Marksäule mit Nr. 12. abwärts auf der Meßlinger Gangsteig, allda die dreyzehnte Marksäule mit Nr. 13. zu finden, weiter fort bis zu der Hecke an dem Hardt zu den Leimgrüben, daselbst die vierzehnte Marksäule zu sehen mit Nr. 14. Folgends gerad über den Hardt, auf welchem die fünfzehnte Marksäule mit Nr. 15. zwischen der vorgemeldten Hecke, und dem Gut Winkel gesetzt worden, in die Gasse zu gedachtem Gut Winkel, allda die sechszehnte Marksäule mit Nr. 16. solche Gasse ab für erstberührtes Gut Winkel, so zu rechter Hand im Burgfried liegt, bis zu Ende gemeldter Gasse auf das Fallthor, allda die siebenzehnte Marksäule mit Nr. 17. zu finden. Alsdann zwischen den rechter Hand gelegenen Milldorfischen Burgersäckern, und linker Hand daran stossenden Landgerichtlicher, des Hirschvogts, dann der Unterthanen zu Hölzling und Niedern-Achhaim Gründen, welche ausser des Burgfrieds, und mit der achtzehnten, neunzehnten und zwanzigsten Marksäule mit Nr. 18. 19. und 20. obenbenannte Milldorfische Burgersäcker, und des Hirschvogts, der Hölzlinger und Niedern-Achhaimer Gründe von einander vermärkt seynd, bis nachgehend zu einem Wäldlein, so auf der linken Hand liegt, alldort die ein und zwanzigste Marksäule

zu

zu finden ist mit Nr. 21. Vonda aus dem Gangsteig gerad über den Berg oder Leiten hinab, auf welcher Leiten heroben die zwey und zwanzigste Marksäule mit Nr. 22. steht, neben des Bauern zu Obern-Achhaim dermal inhabenden, aber nicht zum Gut gehörigen, sondern einschichtigen hierzu erkauften Landacker, so linkerseits ausser des Burgfrieds liegt, zum Inn auf die weißsteinerne Kreuzsäule, allda die drey und zwanzigste Marksäule mit Nr. 23. gesetzt worden ist; von dannen den geraden Weg in den Inn hinab, dergestalt, daß alles, was, obenverstandener Beschreibung nach, rechter Hand gelassen worden, im Burgfried gelegen; was man aber zur linken Hand laßt, ausserhalb des Burgfrieds ist; doch der Hofmark zu Alten-Milldorf an ihren Hofmarks-Gerichten und Gerechtigkeiten in dem bemeldten Burgfried vorbehalten und unabgenommen. Dabey man gleichwohl ex parte des Erzstifts Salzburg reservirt, und an Seiten des Churhauses Bayrn concedirt und bestätiget, daß hierdurch der Stadt Milldorf, oder Bürgerschaft Gotteshäusern und deren Obrigkeiten auf allen denjenigen Gründen, Aeckern, Wiesen, Gehölzen, Blumbesuchen und dergleichen, so ausserhalb dieses auf beyder Seiten gegen Mörmosen und Neumarkt von neuem ausgemärkten Burgfrieds-Districts liegen, an ihren Juribus mit Steuern, Zinsen, Scharwerken, Fertigung (im Fall und soviel sie deren rechtmässig hergebracht) auch Nutzung, Steinklauben zu den Wasserschlächten und andern Nothdurften, und sonst ganz und gar nichts benom-

nommen, sondern dabey allerdings gelassen und manutenirt werden sollen. Dahingegen hat man ex parte Churbayrn vorbehalten, und an Seiten des Erzstifts eingewilliget, daß den Churfürstlichen Landgerichten und deren Unterthanen, welche in dem Burgfried Grundstücke haben, oder den Blumbesuch und andere Jura hergebracht, solche gleichfalls hinfüran imperturbirt verbleiben und dabey geschützt werden sollen. Demnach auch, und zum

Ein und vierzigsten die Nothdurft erfordert, daß die Unterthanen Wissenschaft haben, was dem Churfürstlichen Landgericht Neumarkt, und hingegen des Erzstifts Probst- und Voitrichter zu Milldorf zu handeln und zu richten, oder vor was Obrigkeit die Aufrichtung der Briefe zu thun gebühre; als sollen jedes Jahr bey dem Erzstifts-Thädding, so man von Voitgerichtswegen zu Georgi und Michaelis haltet, den Voitgerichtsleuten, so dahin kommen, folgende Artikel, Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn, und Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg gerichtliche Obrigkeit betreffend, vorgelesen und vorgetragen werden; dabey auch jederzeit der Churfürstliche Pfleger oder Pflegsverwalter, oder jemand anderer an ihrer Statt seyn mag, oder auch an Seiten des Landgerichts Neumarkt absonderlich diese Artikel abgelesen werden mögen.

Folgen

Folgen die Artikuln, So bey der Ehehafftthätigung den Probst- und Voitgerichtsunterthanen jährlich zweymal zu verlesen.

Zu wissen

1) daß in Sachen, wo das Gericht Neumarkt im Voitgericht zu handeln hat, ist dessen Amtleuten auch die Fürforderung im Probst- und Voitgericht sowohl der Parteyen- als Zeugs- Erfahrungs- und anderer Personen zuständig, aber in Fällen, welche sich im Landgericht zutragen, müssen sich darzu aus dem Probst- und Voitgericht vonnöthen habende Personen zu Vormundschaften, Zeugschaften, und dgl. Sachen von dem Probst-, und Voitgericht zu verschaffen begehrt werden, hingegen dem Probst-, und Voitrichter, auch dessen Amtleuten in Sachen, worinnen er zu richten, und zu handeln hat, in seinen voitgerichtischen Forderungen von den Churfürstlichen Pflegern, und Landrichtern ebenfalls keine Verhinderung beschehe.

2) Daß Ihrer hochfürstliche Gnaden des Erzbischofen zu Salzburg Pröbste sollen im Voitgericht zu richten haben, über des Erzstifts rechte alte Urbar, nämlich um Grund und Boden, auch um Geldschulden derselben, und was solchen Urbarn anhängig ist, auch über die Urbarsgründ, und Besitzung derselben, und was aus dem Urbar fliesset, und dem anhängig ist, die Besieglung haben. Deßgleichen soll es in der Churfürstlichen Durchlaucht

von Bayrland mit des Erzstifts Salzburg rechten Urbarn auch gehalten werden.

3) ist zu wissen, daß Ihrer hochfürstlichen Gnaden des Erzbischofs zu Salzburg Voitrichter in des Erzstifts Voitgericht, und auf den Leiten und Gütern, von Alters darein gehörig, in allen Sachen, die sich im Voitgericht zutragen, oder begeben mögen, zu handeln, zu richten, und zu straffen haben, ausgenohmen, und hindann gesetzt, ansehnliche Bainschrött, Inzicht, Fridbruch dem Richter oder Obrigkeit angelobt, Vergwaldigung, verdächtlich heimsuchen, und alle malefizische Sachen und Vizdomhändel samt allen Schmähungen, und anderer Fälle, welche vermög hinnach folgender Puncten dem Churhaus Bayern und desselben Pfleg- und Landgerichtern zu Neumarkt zugehörig seynd. Und sollten ansehnliche Bainschrött seyn, und geheissen werden, nämlich eine jede sichtige Bainschrött, sie sey klein oder groß, so in den Kopf geschieht, dardurch einem im Kopf das Bein zerschiefert, oder zergänzet ist; dergleichen so jemand ein Spindl oder Nehrn in einem Arm, Bein, oder Schenkel zerspalten, oder abgehauen, oder einem ein Finger, oder Glied vom Leib, oder im Leib abgeschlagen wird.

4) gehören alle Handlungen wegen unrechten Zehents, auch um überäckern, übermähen, überzäunen, übergraben, überhacken, überötzen, das ist, wenn ein Vieh dem andern zu Schaden gehet, item überjätten, oder überfahren, und was dergleichen

Verbre-

Verbrechen antrift, sie geschehen gefährlicher oder ungefährlicher Weise sammt denen hierum rührenden Pfandungen durchgehends allein nach Neumarkt, ausgenommen das Ueberhacken, unzulässiges Laubabstreifen, Mießscharen, und andere Holzverbrechen, so in des Erzstifts Panförsten, benanntlich dem Oeschler- oder Aiglwaldl, dem Brand, Müldorfer Hart, und Hampperspерg, auch in anderen Urbarsgehölzen, darunter auch der Steinbach und Taxsperg begriffen, vorgehen, deren Abhandlung und Abstraffung, wie auch derenthalber sich ereignende Pfandungen dem Probst- und Voitrichter zustehet.

5) Die Rauchfangbeschau bey den rechten alten Salzburgerischen Urbarsunterthanen in- und ausser des Voitgerichts hat ein Probstrichter vorzunehmen, und zu straffen; aber bey des Erzstifts Salzburg Vogtleuten, Freysessen, Inwertsaigen, Hüendlern, und Lehenleuten hat das Landgericht Neumarkt solche Rauchfangbeschau vorzunehmen, und zu verrichten; ingleichen gehören ermeldtem Landgericht Neumarkt die Abhandlung und Abstrafung um alle Injuri, und Schmähungen ohne einigen Unterschied.

6) Die Schlägereysachen, und darvon herrührende Handlungen gebühren dem Erzstift Salzburg in dem Voitgericht, obschon dieselbe zu Nachts in- und ausserhalb der Häuser, item zwischen Mann und Weib vorgehen; ausgenohmen, wenn eine vorsetzliche oder gefährliche Nachstellung, Fürwartung

oder Vergwaldigung mitunterlauft; dann dergleichen fürsetzliche und gefährliche Fürwartung, Nachstellung oder Vergwaldigung, auch neben den ansehnlichen Beinschrötten, Fridtbruch, dem Richter, oder Obrigkeit angelobt, verdächtlich heimsuchen sammt allen Malefizsachen und Vitzdomhändeln, zugleich die Verwundungen oder Schäden, die mit Kandten, Degen, Messern, Stilleten, Bistollenn, Waidtnern, und anderen scharfen Waffen beschehen, sollen zu Neumarkt abgehandelt, und abgestraft werden.

7) In Liedlohnsachen gebührt dem Pfleger zu Mülldorf bey des Erzstifts-Rechten alten Urbarsunterthanen inner- und ausser des Voitgerichts die Abhandlung; aber bey allen andern Salzburgischen Lehensunterthanen, Vogtleuten, Freysessen, Inwertsaigen und Hüendlern soll um dergleichen Liedlohnsachen zu Neumarkt geklagt werden; jedoch wann es im Voitgericht zu einer Gant gelangt; so soll der Probst- und Voitrichter auch die wegen der Liedlohn vorfallende Anforderungen zu erörtern, und die erfolgende Erkanntniß zu exequiren, und zu vollziehen haben.

8) Seynd bey dem Landgericht Neumarkt alle leichtfertige, und fleischliche Verbrechen abzuhandeln, und abzustraffen.

9) Soll die Scharwerch, von allen voitgerichtischen Unterthanen, ausgenohmen des Erzstifts Salzburg alte Rechte befreyte Urbar, und deren Besitzer sammt ihrem gebrödten Hausgesind, wo die in

dem

dem Churfürstenthum Bayern in- und auſſer des Voitgerichts gelegen, zu gemeiner Landsnothdurft, als Weg und Steg helfen zu machen, Getreid zuführen, zu den Gebäuden der Churfürstl. Schlösser und Gerichtshäuser des Landgerichts, darinn sie gelegen seynd, dem Churhaus Bajern, und deſſelben Pflegern zu Neumarkt auf die Weiſe und Maß, wie es die Verträg mit sich bringen, mit dem Leib, und nicht mit Geld, auch mit Haltung billigmäſſiger Gleichheit zwiſchen ihnen, und denen landgerichtiſchen, unweigerlich geleiſtet, jedoch über die bestimmte drey Meile Wegs von ihrem Anweſen darzu nicht gezogen werden.

Ingleichen ſollen auch die Inleut bey denen rechten alten Salzburgiſ. Urbarsunterthanen dem Churhaus Bajern, und dero Pflegern zu Neumarkt die Scharwerch, den Verträgen gemäß, zu verrichten, ſchuldig seyn.

10) Die Handwerksgenoſſen ſowohl im Voitgericht, als in den drey Hofmarchen Garſch, Puechpach, und Alten-Mülldorf, ſollen ſich zu Neumarkt in die Zunften einverleiben laſſen.

11) Sollen auch hinfüran die zu Neumarkt aufgerichtete, oder auch inskünftig noch aufrichtende Briefe zu Mülldorf bey dem Prioritätserkenntnüſſen durchgehends der Zeit, und andern Vorgangsfreyheiten gemäß, neben den Mülldorfferiſchen in gleiche Stelle geſetzt werden.

12) Die Aufrichtung der Briefe betreffend,

soll dem Voitrichter in allen denen Sachen, worinnen er vermög der Verträg von Voitgerichtswegen in Gütigkeit oder gerichtlich handelt, Endscheid giebt, oder Verträg macht, die Fertigung allein gebühren.

Ingleichen soll das Landgericht in allen denen Sachen, worinnen selbiges vermög der Verträg handlet, Endschied giebt, oder Verträg macht, die Fertigung auch allein haben.

In andern Sachen aber soll alle und jede Besieglung sowohl über die Fahrnuß, als über Grund und Boden bey des Erzstifts Rechten alten in dem Voitgericht seßhaften Urbarsleuten, und Inwertsaigen allein dem Probst- und Voitrichter zustehen? Nicht weniger hat ein Voitrichter zu Mülldorf neben den Inventuren, Vormundschaftssatzungen und Vormundschaftsrechnungen bey allen Voigtleuten, und Freysessen im Voitgericht die Fertigung und Besieglung der Erbsverträg, es rühren gleich durch Testament, oder ohne Testament her; item der Schuldbrief über die Gelder, welche aus den voitgerichtischen Vormundschaften, oder denjenigen Gotteshäusern, darbey das Voitgericht die Rechnungsaufnahm hat, ausgeliehen worden, wie auch der Quittungen, so von denen jetzt verstandenen Handlungen herrühren sammt allen Vormundschaftsquittungen; alle andere Briefereyen aber, so hievor für das Voitgericht nicht ausgedruckt seynd, sollen die Vogtleut und Freysessen in dem ganzen Voitgericht durchgehends hinfür allein beym Gericht Neumarkt verbitten, und aufrichten.

13) Gegen die Appellationen oder Weigerungen von allen des Voith-, und Probstrichters zu Mülldorf Urtln, Abschieden, und Erkanntnussen an die Churfürstliche Regierungen. Wann aber ein Urbars- oder Voitgerichtsmann gegen einem Voitrichter, oder andern Salzburgerischen Offiziren zu Mülldorf von Amtswegen in solchen oder dergleichen Fällen, darbey nämlich der Dritte nicht interessirt, sondern allein des Offiziers persönliche Handlung betreffend Beschwerden zu haben vermeinen, sollen sie dieselbe ihre Beschwerden, und Anliegen einem Herrn Erzbischofen zu Salzburg per modum supplicationis fürbringen, und um Milderung oder Erledigung unterthäniglich anhalten, und darbey ohne weiter Verweigern verbleiben.

14) sollen alle und jede Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg Urbar- und Dienstleut alle Jahr ihren Dienst und Gilten gebührlich, zu aufgesetzter, und verrufener Dienstzeit, treulich heimdienen; darnach sich männiglich zu richten und für Straf zu hüten hat.

Schließlich ist von beyden Theilen sonderbar und mit Fleiß abgeredt, veranlaßt und bedingt worden, daß nicht allein hierobengesetzten Vergleichspuncten von Ihrer Churfürstl. Durchläucht, und Hochfürstl. Gnaden Pflegern, Beamten und Unterthanen, nach erfolgten Chur- und Fürstlichen Ratificationen, beständig nachgelebt, sondern auch alle vorige Verträge in allem ihrem Begriff, Inhalt und Artikeln, was daran durch den jetzigen Vergleich nicht ausdrück-

lich geändert worden, bey ihren vollkommenen Kräften, Wirkung und Bestand, insonderheit auch wegen der beyderseits darinn und darunter, in specie in den Verträgen de an. 1525. et 1527. §. auch die Dingnussen ꝛc. auch an andern Orten beschehenen Reservationen nach deren Inhalt und Verstand gelassen und erhalten, und denselben nicht weniger stets, fest und unabbrüchlich nachgegangen werden solle. Dabey sich ferner die deputirten Räthe gegeneinander erbothen, ihre Relationen zu dem Ende zu befördern, damit Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchläucht, und Hochfürstl. Gnaden über die, auf derselben Ratificationen, abgehandelten Vergleichungen sich zeitlich erklären können. Zu Urkund dessen haben beyderseits verordnete Räthe gegenwärtigen Receß eigenhändig unterschrieben und ihre Pettschaften darauf gedruckt. Geschehen in der Stadt Neuötting, den dreyzehenten Julii, nach Christi unsers Seligmachers Geburt, im Ein tausend sechs hundert, ein und sechzigsten Jahr.

Franz Freyherr von Neuhaus zu Greifenfels und Ehrenhaus.

Johann Fr. von Platz.

Johann Gundacker von Aurbach.

Volpert Motzel.

Johann Baptist Khreit Dr.

Gotthardt Buchholz.

Als haben Wir dieses alles, wie es durch Unsre beyderseits verordnete Räthe endlich abredt, beschlossen

beschlossen und verglichen, und auf Unsre Ratification ausgestellet worden ist, zu Erhaltung und Pflanzung beständiger guter Freund- und Nachbarschaft, auf darüber abgelegter umständlicher und ordentlicher Relation, ratificirt und zu Gefallen genommen, auch für Uns und Unsre Erben, und Nachkommen am Stifft darein bewilliget, thun auch das in Kraft dieses Libells, also daß solchem allem, wie oben steht, durch Unsre Beamte und Diener jedes Orts zu ewigen Zeiten nachgegangen, und solcher Vergleich in allen seinen Puncten und Artikeln wirklich vollzogen werden soll. Treulich ohne Gefährde, und seind dessen zu Urkund und ewiger Gedächtnuß solcher Abrede und Vertrags, auch darüber, Kraft dieses, beschehener Ratification zwey gleichlautende Libelle mit eignen Handunterschriften, und Unsern beyderseits Chur- und Fürstlichen hier anhangenden Secreten hiemit verzeichnet und besiegelt, gegeneinander extradirt und ausgeliefert worden. Geschehen den dreyzehnten September, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im Ein tausend sechshundert, zwey und sechzigsten Jahr.

Ferdinand Maria
Churfürst.

L.S.

Guidobald.

L.S.

Nro. VIII.

Interims-Vergleich

zwischen Salzburg und Berchtesgaden, die Landesgränzen betreffend.

Zu wissen, daß nach beschlossenem und verfertigtem Salz-Interimsvergleich *), dessen Datum steht, den letzten Monatstag Octobr. dieses 1628. Jahrs, zwischen dem hochwürdigsten durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden Erzbischoven zu Cölln und Churfürsten, Bischoven zu Paderborn, Lüttich und Münster, Administratorn der Fürstl. Stifter Hildeshaim, Brechtesgaden, Corvey und Stablo, Pfalzgraven bey Rhein, in Ober- und Niederbayern, Westphalen, Engern und Bouillon Herzogen, Margraven zu Franchimont ꝛc. Eines, und dann auch dem hochwürdigsten in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Paride Erzbischoven zu Salzburg, Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. Andern Theils, von den hochansehnlichen Kaiserl. Subdelegirten, welche im bemeldtem Salz-Interim benannt, zugleich in den Gräniz-Irrungen auch ein Interimsvergleich getroffen, auf Maß und Weis, wie folgt.

Erstens,

*) Dieser Salzvergleich besteht aus 6 Artikeln, deren wesentlicher Inhalt in der Unparteyischen Abhandlung von dem Staat des Erzstifts Salzburg §. 281. S. 333. zu lesen ist. Eben daselbst findet

Erstens, so viel die strittige Berchtesgadnerische Gränizen gegen den hochfürstl. Salzburgischen Landgerichten Lichtenberg und Lofer betrift, solle das Erzstift Salzburg die landsfürstliche Hoch- und Obrigkeit auf der Reiter Albm, wie die mit Wand umfangen ist, von dannen auf das Müllstürzhorn bis an Sulzenstain, hin aufs Mos, Moswand, Camelhorn, der Höhe nach bis an den Siderspach und Weinpachscharten, Plaintsch, Großen Hundstet, Gejaidkopf, gerad allhin aufs Bernloch mitten auf dem Fundensee, in die Glungleiten und hin an die Stuhlwand haben.

Hingegen aber solle Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht Stift Berchtesgaden der hoch- und nieder Wildbann an obbemeldten und andern hernach specificirten Orten, nichts ausgeschlossen, nämlich auf der gemeldten halben Reiter Albm, von dannen bis über den Sulzenstain, aufs Sulzenstainegg, im Laimgraben, als weit derselbe zu beyderseits Gejaidern fürgehen wird, hinauf an den Gerhardstain, den Weißbach durch, auf über den hohen Kranz, über den ganzen Kallbrunn bis an Fußstain, exclusive desselben Fußstains, herab in die Saal, wie darein der Dießbach fleußt, denselben Dießbach gerad wiederum hinauf bis zum Rottwasser,

findet sich auch eine kurze actenmässige Geschichte von den Ansprüchen, welche ehedem das Erzstift Salzburg an das Stift Berchtesgaden gemacht hatte, und von dem darüber bey dem Kaiserl. Reichshofrath entstandenen Processe.

wasser, fort und fort über den kleinen Hundstet, Hochsattel, alsdann dem hohen Gebirg auf Salfelden zunach, und nachhin bis auf die Stuhlwand und Wildhorn ꝛc. sammt dem Jure forestali, wie solches bis dato hergebracht, Eigenthum, Steuer (als viel man in Possessione auch hergebracht) und Dienst, Wuhn und Wayd, *) Albm und Albmsgerechtigkeit, auch unwidersprechlich hergebrachten Albmgerichtbarkeit allerdings zustehen und verbleiben.

Zum Andern, anbelangend das Haag, solle gleichfalls das Erzstift Salzburg die landsfürstliche Hochheit, und Niedergerechtigkeit, nämlich von dem Aisingerbach umhin, als die Wassersaig sagt, in den Rottofen, von dem Rottofen in das Rötl, von dannen auf den hohen Schrankbaum, auf die Fager zu dem Todtenmann, wie solche Oerter alle an der Höche und Schneid des Gebirgs hinumgehen, von demselben auf den Stain in dem Haag bey der Mauer, und auf bis in die Weißwand usurpiren; das Fürstl. Stift Berchtesgaden aber dieß Orts den hoch- und niedern Wildbann, die Proprietät, Jus Foresti, wie es solches hergebracht, Pascua und Jus lignandi behalten, jedoch dem Erzstift Salzburg, auf jede nothwendige Fälle, zu dessen bey Reichenhall habender Wasserwerks-Reparation die Nothdurft

*) Nach Wiesands Erklärung im Juristischen Handbuch S. 1274 wird durch die Worte: Wuhn und Weyde die völlige Huthgerechtigkeit ausgedrücket.

durft Holz auf vorgehende Notification, um Aus-zeigung willen, an gelegenen Orten folgen lassen.

Drittens, betreffend die strittige Gränizen bey dem hangenden Stain, solle des Fürstl. Stifts Berchtesgaden Gräniz bis auf gedeuten hangenden Stain, und von demselben auf der Unterspergs Seiten über gemeldten Unterspers gerad hinauf, auf der andern Seiten aber wiederum gerad vom hangenden Stain über das Wasser Achen oder Albm hinauf durch den Graben unterhalb des Thurnwalds gehen, und also der ganze Thurnwald, und was innerhalb jetzt-benannten Gränizen begriffen, Wuhn und Wayd, In- und Ausfahrten, jedoch beyderseits Unterthanen Juribus unvergriffen ꝛc. dem Fürstl. Stift Berchtesgaden mit aller landsfürstlichen Hoch- und Obrigkeit, Proprietät, Wildbann, forstlichem Recht und aller Gerichtbarkeit, nichts ausgenommen, zustehen, jedoch von gedachtem Fürstl. Stift Berchtesgaden aus gemeldtem Thurnwald zu Unterhaltung des Wuhers bey dem hangenden Stain (welches in dem Stand, wie es anjetzo findig, verbleiben soll) wie auch zu des nebenlaufenden Albmgrabens, dadurch das Wasser auf Salzburg geführt wird, soviel und weit, als bisher geschehen, auf jede begebende Fälle die Nothdurft Bauholz, gleichwie es aus dem Haag zum Reichenhallerischen Werk Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, und Dero Nachkommen ausgezeigt, vergonnt und abgegeben werden.

Und

Und dies alles, wie das Interim im Salzwesen, nur auf drey, und hernächst von fünf zu fünf Jahren absque praejudicio partis utriusque verstanden seyn solle *).

Deß zu wahrem Urkund und Bezeugnuß, daß solches alles mit beyderseits gutem Wissen, Willen und Zuthun also geredt, verglichen und beschlossen worden, sind dieses Vergleichs zwey gleichlautende Originalia begriffen, und sowohl von obernannten Kaiserl. Subdelegirten Herren Commissarien Oesterreichischen und Eichstädtischen Räthen, als auch der beyden Chur- und Fürstlichen Partheyen hierzu deputirten und gevollmächtigten Räthen mit derselben Hand-Subscription und fürgedruckten Pettschaften bekräftiget, und jedem Theil eines zugestellet worden; so geschehen zu Reichenhall den vierten Monatstag Novembris, als man zählt nach Christi Geburt, im sechszehnhundert und acht und zwanzigsten Jahre.

Nro. IX.

*) Die hier vorbehaltene Wiederruflichkeit ist in der Folge aufgehoben worden. S. die folgende Nr. IX. im Eingange.

**) Ausser diesem Receß sind mit Berchtesgaden auch noch einige andere, minder wichtige Vergleiche geschlossen

Nro. IX.

Haupt- Neben- und Executions-Receß zwischen Salzburg, und Berchtesgaden wegen der Land- Jagd- Forst- Weid- und Alpgränzen und Rechte.**)

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom des Deutschland Primas ꝛc. ꝛc. Dann Wir von Gottes Gnaden Caietan des heil. römischen Reichs Fürst, Probst und Herr zu Berchtesgaden ꝛc. bekennen für uns und unsere Nachkommen an unsern Erz- und Stiftern, und thun kund öffentlich Kraft dieses Briefes.

Nachdeme zwischen unsern geehrten Herren Vorfahrern von ein- so andern Saeculo her sich, wegen der Land- und Jagdgerechtigkeitsgränzen, Wald, und Alm, dann anderer mehrley Sachen halber Spänn, und Irrungen, sonderheitlich in- und gegen denen zwey erzstiftlichen Pfleggerichtern Lofer, und Lichtenberg erhoben: welche man zwar im Jahre 1628 unterm dato 4ten Novembr. vermittels eines errichteten Interims-Vergleich beyzulegen gesucht, jedoch nicht also erörtern, und erklären mögen,

worden, als im J. 1676. der Waldungen halber am Dürnberg, dann in den Jahren 1673. 75. 1713. und 1730 wegen Wald- und Gränzsachen am hängenden Stein. S. Nachrichten von Juvavia, §. 304. S. 419.

gen, daß nicht beederseitige Stellen, und Beamte nach der Hand aus ungleicher Auslegung weitere Anstände genommen, und in Zwistigkeiten gerathen, ja ohnerachtet etwelch angestellter Augenscheinen, und abgehaltener Commissionen die Sachen gleichwohlen noch in ihrer ehevorigen Verwürrrung, und Unrichtigkeit verblieben, auch je länger, je mehr sich zu besorglich schädlichen Witterungen angelassen haben. Daß wir solchemnach in Beherzigung dessen, und zu Bezeigung unserer friedliebenden Gemüther, auch zu Behebung all künftig fernerer Mißverständnisse, und Strittigkeiten eine Haupt-Commission anzuordnen für gut befunden, und von unserer des Erzbischofes von Salzburg Seite hiezu bevollmächtiget haben unsere respective geheimen Hof- und Kammerräthe Hieronymum Christani de Rall, geheimen Rath, Hofkanzlern, Lehenprobsten, Hofraths- und geheimer Kanzley-Directorem, auch Landmann: Franz Mathiasen von Caspis, Hofrath und Landmann, Franz Anton von Helmreich, Hofkammerrath und Oberstwaldmeistern, und Johann Philippen Wolfner, Hof- und Kriegsrath, auch Oberstjägermeisterey-Assessorem Liebe Getreue; dann von unserer des Fürsten von Berchtesgaden wegen: Philipp Jakoben Löhr, Canzlern, auch Gerarden Gerlichs, Hof- und Regierungsrath und Wald-Directorn, auch Liebe Getreue.

Wann uns nun diese, nach angestellt mehrley Conferenzien, und darbey wohlerwogenen beederseits vorgebrachten Behelfen, auch hierzwischen an

jenen

ienen Land- und Geiaidsgränzen, wie solche im obberührten Interim beschrieben, gesammter Hand, und mit Beyziehung der beederseitigen Beamten, Jägern, Forst- und Waldverständigen, auch anderer alt erlebten Leuten vorgekehrt; genauen Augenschein den wahren Befund der Sachen mit all unterlaufenden Umständen in Unterthänigkeit vorgetragen.

Als haben wir uns auf eingenommene deren stattlich gepflogene Unterhandlung, aller Irrungen halber, worvon hernach Meldung beschiehet, auf ein Stets, und Ewiges folgender Gestalten verglichen, und vereiniget, daß zwar itztangezogner Interimsvertrag des 1628 Jahrs in all, und ieden seinen Punkten, und Artikeln (ausser was Respectu der Revocabilität, so zur Beybehaltung unzertrennlich guter Nachbarschaft, und beständiger Richtigkeit hiemit allerdings gehoben, und abgethan seyn solle, darinnen bedungen) bey Würden, und Kräften verbleiben, und dawider von keinem Theile gehandelt, noch zu handeln gestattet werden solle.

Dieweilen aber solcher Vertrag in mehrley Weg unlauter, und zweifelhaftig angesehen worden, also, daß man eigentlich nicht wissen mögen, wessen man sich dießfalls zu verhalten habe, und was iedem zu handeln gebühre? als sollen

Erster Artikel,

Lichtenbergische und Loferische Land- und Jagdbarkeits-Gränzen betreffend.

Erstlich so viel die obbesagt Lichtenberg- und Loferisch, auch respective Berchtesgadische Land- und Jagdbarkeits-Gränzen betrift, diese von der Stuhlwand ab- und ab solcher Gestalten regulirt, und eingerichtet werden, daß in der Höhe gedachter Stuhlwand, wie Wasser rinnet, und Kugl walzt uns Erzbischofen zu Salzburg einer: und unser des Probsten zu Berchtesgaden anderer Seits, auch unsern Nachfolgern an Erz- und Stiftern die Landesfürstl. Hoh- und Obrigkeit, gleichwie ehevor, alf auch in das künftig ohne einzige Neuerung vorbehalten seyn, und beederseitige respective Erz- und Stifter auf solche Weise geschieden verbleiben. Wo hingegen

Andertens zu beederseits künftiger Richtigkeit, und Behebung fernerer Irrungen, so sich herunten auf den Boden, und Fuß bemeldter Stuhlwand gegen den Funtensee bis zum Bärnloch begeben möchten, eine mitten auf dem Funtensee eintreffende Linie gezogen werden solle, und zwar dergestalten, daß

Drittens das in der Wand, mehrgedachten Stuhlwand fundig, großrunde Loch, oder Hohlung pro Termino territoriali et Venationis in der Ebne den Funtensee zu künftigs hin und zu ewigen Zeiten zu halten, und zu achten, auch in der

Mitte

Mitte dessen ein Kreuz einzuhauen, neben welchem rechter Hand oftbemelten Funtensee zu gegen Berchtesgaden der Buchstaben B. gegen Lichtenberg aber linker Seits der Buchstaben S. auch oberhalb des Kreutzes lit. L. und unterhalb Lit. I. zu stehen kommen sollen: um mit denen ob und untern Litteris L. et I. die Land- und Jagdbarkeitsgränzen, mit denen Buchstaben B. et S. aber Berchtesgaden und Salzburg anzuzeigen, dergestalten, und mit der weitern Erläuterung, daß, was zur rechten Seite von der Stuhlwand herab gegen den Funtensee gelegen de Berchtesgadensi Territorio et Venatione: Was aber linker Hand gegen Lichtenberg liegend, Salzburg quoad Territorium et Venationem verbleiben, und respective zustehen solle. Wie dann

Viertens von obengemeldt ersten Gränzmark, oder in die Stuhlwandshöhlung eingehauten Kreuz abwärts über dem Albgraben in einem, ober der Leithe des so genannten Hannen-Kampls, oder Schönfeld-Stein sich befindenden groß, unbeweglich, und dem Hügel anliegend ganz blatten Stein, das anderte Land- und Jagdbarkeits-Gränzmark gesetzt, und darein abermahlen ein Kreuz, so rechter Hand an verstandene Stuhlwand, und derer Höhlung, linkwärts aber an die Mitte gedachten Funtensee's zu zu zeigen hat, und diesen zur Halbscheid durchschneidet, eingestammet, auch mit obigen Litteris und deren Verstand gezeichnet. Wo sohin

Fünftens durch eine gerade Linie herab, wie gleich gedachter Markstein von selbsten weiset, an

einem Palfen, so enthalb des Funtensee dem Bärnloch zu, am Fuß der sogenannten Geigen, gegen dem See findig ist, und eben auf ienen Stein, auf welchen die Linie gerade abziehlet, und erholten Funtensee beylich in der Mitte durchschneidet, erwähnte Lands- und Geiaidsgränze ausgestekt, darfür erkennet, und gehalten, auch in dessen Gefolg auf dickerwähnten Stein, dessen Situation nach, gegen der Stuhlwand mehrmahlen ein Kreuz eingeschlagen werden solle: solcher Gestalten, daß oben Litt. L. und unterhalb der Buchstabe I. rechterseits aber das S. und linkerseits das B. zu stehen komme. Und weilen

Sechstens von der Mitte des Funtensee bis zum Bärnloch hinüber und von dannen weiters hin, bis an den hohen Hirschbuhl von keiner Landgränz Irrrung, oder Streitigkeit (ausser der daselbstig so genanten Moßwand, und Moß) wissend ist; als solle es billig bey dem Interimsvertrag sein ungeändertes Verbleiben haben. Betreffend aber

Siebentens die bisher hin- und wider sich geäusserte Mißverständnisse der Geiaidsgränzen halber, da solle die Berchtesgadnische Jagdbarkeitsgränz folgender Gestalten reguliret und eingerichtet werden, daß nemlich

Achtens von dem Palfen oder so genannten Geigen, und dem daselbst eingehauten Kreuz gerader Linie nach an die sogenannte alte Märk, in ein grossen, neben dem Fuß, oder Steig liegend unbeweglichen Stein ein mehrmaliges Kreuz gegen der Geigen hinab zeigend mit Litt. S. rechter Hand, und

link-

linkwärts mit B. dann unterhalb mit Litt. I. eingestemmet werden solle. Von dannen

Neuntens gerade hinauf bis an die Höhe, allwo in einen grossen felsigen Stein neben obgedachtem Steig dem Hirsch zu, rechter Hand wiederum ein Kreuz, nach der Situation des Steins, zum nächst vorigen Markstein Nro. 4. deutend mit obigen Buchstaben, als rechter Hand mit Litt. S. Links aber mit B. dann unter dem Kreuz mit dem I. eingezeichnet werden solle.

Zehntens von diesem gerad hinab in die Tiefe des sogenannten Hirsch auf einem einschichtig freystehenden Felsen, so daselbst in Gestalt einer Kapelle stehet, am Fuß des Hirschen gen Funtensee linker Hand des Fußsteiges gen Schönbühl gehend, ist mehrmalen ein Kreuz einzuhauen, gegen dem vorigen Markstein Nr. 5, deutend, so eben wie vorgedacht, als nemlich rechter Seits mit S. linker Seits mit B. unterhalb aber mit dem gewöhnlichen I. zu litteriren.

Eilftens von diesem in Form einer Kapellen stehenden Stein auf, und auf durch den grossen Graben, wie das Wasser rinnt, bis in die Höhe des Hirschs, allwo in einem Palfen hinauf gen Schönbühl rechter Hand ober des Grabens liegend ein Kreuz einzustemmen, welches gen erstgemeldten Kapellenstein hinabsehend, rechter Hand mit dem S. linker Hand aber mit dem B. dann unterhalb mit dem I. abermal litterirt werden solle.

Zwölftens Vom erstgedachten Palfen gehet die Jagdsgränzlinie weiter bis an einem hohen Palfen, ob des sogenannten Schönbühls linker Hand von dem Fußstaig herüber abwärts gen gedachten Schönbühl, in welchen Palfen, so ekkicht ist, an der Seite, die gegen den groß, und kleinen Hundstödt zeiget, mehrmalen ein Kreuz gegen diesen groß, und kleinen Hundstödt weisend mit den gewöhnlichen Litteris, als rechter Hand mit dem B. linkerseits aber mit S. dann unterhalb des Kreuzes mit dem I. signirter eingehauen werden solle.

Dreyzehentens Von erstbeschriebenen Ekk des Palfen, und Kreuz gerader Linie nach, hinauf dem Fuß des kleinen Hundstödt zu sind die Jagdsgränzen ferner ausgesteket worden an ein rothes Wändl, fast in der Mitte der so benamsten verlohrnen Weide, in quer gehend, und mit der Röthe des Palfen herab gen erstgedachten Markstein des Palfen Ekk weisend, allwo mehrmalen ein Kreuz einzuschlagen, gegen wiederholten Markstein Nr. 8. weisend mit denen Litteris, als rechter Hand dem S. linker Hand aber dem B. und untenher dem I. gezeichnet.

Vierzehentens Von diesem letzgedachten Markstein der rothen Wand voriger Linie nach, dem Fuß des kleinen Hundtstödt zugehend, solle in einem hohen weiß, und oben auf kuglrunden Palfen, welcher aber gegen dem Hirsch hinab dermalen mit grünen Stauden überzogen ist, ein mehrmaliges Kreuz herauf gen wiederholten Fuß des kleinen

Hunds-

Hundstödt zeigend, in Gestalt des vorigen eingehauen, und mit denen Litteris B. rechterseits, linkerseits aber mit S. dann unterhalb mit I. signirt werden. Fernershin, und

Fünfzehentens Solle vom erstgedachten kugl-runden Palfen aufwärts gegen den Fuß des kleinen Hundstödt gehend an einem der höchsten Palfen, dem hinüber darunten liegend tiefen rothe, und plattächtigen Graben zu mehrmalen ein Kreuz abwärts gegen den runden Palfen weisend angezeichnet, und deme rechter Hand der Buchstaben S. linker Hand aber Littera B. dann unterhalb Litt. I. beygerükt worden.

Sechszehentens Von diesem letzteren über erstgedachten Graben der Tiefe nach hinab schauend ist auf einer weißen unbeweglichen Platten auf dem Hügel des untern tiefen Grabens stehend, wiederum ein Kreuz gegen den Fuß des kleinen Hundstödt deutend anzumerken, und deme rechter Hand Litt. B. linker Hand aber S., und unterhalb das I. beyzufügen. Weiters und

Siebenzehentens Von erstberührter Platte, dem Ekk des Fußes des kleinen Hundstödt zu, in gerader Linie, ist zum ferneren Jagdgränzmark anzusetzen eine weiße Platten unter dem Ekk, und Fuß gedacht kleinen Hundstödt, und oberhalb des darunter findigen tiefen Grabens liegend, auf welcher Platten mehrmalen ein Kreuz gegen erst oben beschriebener Platte deutend angezeichnet, deme rech-

ter Hand ein S. linkerseits aber ein B. und unterhalb des Kreuz ein I. eingehauen werden soll.

Achtzehentens Sohin dem Fuß des kleinen Hundstödt nach, herab ferner gegen den Wasser, so aus dem Dießbachekk flüsset, die Linie fortziehend, hat man einen fast in der Mitte des Grabens, und gerad unter dem Klämbl liegend, auch auf dem Dießbachekk, und respective auf dem kleinen Hundstödt zeigenden, sehr groß, und rothlechtem Stein, der gegen dem Graben eine runde Höhle hat, für das weitere Geiaidsgränzmark auszusteken, und anzusehen in diesem Ekk, so gegen oben gedachtem Stein oder Platten weiset, ein Kreuz angemerket, wo rechtwärts ein ⌈S. linkwärts aber ein B. und unterhalb des Kreuzes ein I. beygerükt werden solle.

Neunzehentens Von diesem Markstein ist die rechte Linie an Fuß der Wand, worüber aus dem Dießbachekk das Wasser hinab flüsset, zu ziehen, und daselbst zu einem ferner weiteren Jagdgränzmark ein Kreuz nach schräms einzuschlagen, bey welchem Kreuz an dem Arm, so hinauf deutet, dit Litt. B. bey dem untern auf dem Boden weisenden Arm aber ein S. dann zu Ende des Kreuzes das gewöhnliche I. beygesetzt werden solle, und zwar mit der Lit. B. zu bedeuten, daß die Wand auf und auf Berchtesgadisch, mit dem S. aber zu zeigen, daß, was unter der Wand, Salzburgischer Jagdbarkeit seye.

Zumalen nun ratione erstgedachten letzten Marksteins erfolgte, daß die berchtesgadische Jäger von Dießbach hinauf, auf die verlorne Weide, oder das

sogenannt steinerne Meer, und selbige Gegend, ihren erst vorausgestekten Jagdsbezirk nicht anderst, dann mit Besteigung der sogenannten steinernen Stiegen, und der Höhe des Dießbachekks, und kleinen Hundstödt besuchen könnten; als ist man dahin einhellig worden, daß zwar besagten Jägern von Wasser des des Dießbachs, allwo dieser bey denen mittern Kasern vorbey flüsset, bis an das vorgesetzte Mark, so auf einer weissen Platte unter dem Ekk, und Fuß des kleinen Hundstödt, und respective oberhalb des darunter liegenden tiefen Grabens sub Nro. 13. findig, und erst vorhin §vo siebenzehentens vers: weiters etc. des breitern beschrieben worden ist, der freye Durchgang, zur Besuchung ihres obern, gegen der sogenannt verlohrnen Weide entlegenen Geiaidsboden gestattet werden solle; iedoch gegen deme, daß sich dieselbe in diesem vorgeschriebenen Bezirk weder aufhalten, noch jagen, oder pürschen sollen. Fernershin, und

Zwainzigstens Ist vom erst ausgestekten Markstein an der Wand bey dem Wasser abwärts dem Dießbach zu, der Tiefe der Wand deß Dießbachekks nachzugehen, und am tiefesten der Wand, und fast an deren Ende ein Kreuz nach schräms mit denen Litteris und der Bedeutung, wie vor, für ein Jagdsgränzmark einzuschlagen.

Ein und zwainzigstens Von erst gedacht eingeschlagenen Kreuz solle die berchtesgadische Jagdslinie ab, und ab den Dießbach zu, und nach und nach am Fuß, und Tiefe der Wand, wie diese situirt ist,

Bis an derer Ende laufen, beynebens an letztem Ekk Herab an erst gedachte Wand ein Kreuz in schräms eingeschnitten, dessen Stamm aber an Dießbach zeigend, an obern Arm, nach obigem Verstand der Buchstab B. beym untern Litt. S. dann unterhalb des Kreuz das gewöhnliche I. beygesetzt werden.

Zwey und Zwainzigstens Von diesem Kreuz, wie dessen Nam zeiget, soll die Linie den weitern Fortgang nehmen bis an den ohnweit davon flüssenden Bach, Dießbach genannt, dann so fort hin, und hin, wie gedachter Bach laufet (wenn schon dieser in das künftig ein, oder dem andern Theil was geben, oder hinweknehmmen thäte) bis an das Ende des Wallgretbachs, allwo dieser in den Dießbach flüsset.

Drey und Zwainzigstens Solle von dannen die Berchtesgadische Jagdgränzlinie weitersfortzwischen der Kallbrunner Alben, und dem Fußstein, aus und aus dem Burzlbach zu, folgender Gestalten gezogen werden, als nemlich

Von dem Ort, allwo der Wallgretbach in Dießbach flüsset, heraufwärts nach obigem Wallgretbach, wo dieser nächst an dem Walde des Fußsteins hinab rinnet, und von dannen nach des Fußsteins Waldpranft bis an ein Kreuz, so auf einem unbeweglichen Stein, am äussersten erwähnten Waldpranft in quer anzumerken ist, bey welchen Kreuz aufwärts gen Burzlbach, linkwärts ein S. rechtwärts aber ein B. und unterhalb ein I. eingestammet werden solle.

Vier-

Vier und zwainzigstens Von diesem Kreuz sofort bis an einen röthlechten Palfen, so fast auf der Höhe unbeweglich lieget, in welchen mehrmalen ein Kreuz, dem vorigen Markstein Nr. 18. zu deutend mit Litt. S. rechtere mit B. aber linkerseits dann unterhalb mit I. eingeschlagen werden solle.

Fünf und zwainzigstens Von dannen wiederum den Waldpranft oder Sarg zu, auf einem Stein, so nächst am Wald des Fußsteins unbeweglich lieget, allwo wiederum ein Kreuz in schräms einzuprägen mit dem Stammen an nächstfolgenden Markstein zeigend, in dessen obern Arm ein S. am untern aber ein B. und unterst ein I. zu stehen hat.

Sechs und zwainzigstens Von diesen so fort an, dem Waldpranft in gerader Linie nach, bis an einen unbeweglich- weißlechten Stein, so fast am Ekk lieget, an welchem mehrmalen ein Kreuz auf das vorige hinüber zeigend mit B. linkerseits und S. rechts, dann unterhalb mit dem I. signirter eingeschlagen werden solle.

Sieben und zwainzigstens Von dannen einen Palfen zu, so zwischen denen zwey Klamen entlegen, in welchen abermalen ein Kreuz in quer anzumerken ist, mit Litt. S. am obern, dann mit Litt. B. am untern Arm, und Litt. I. gewöhnlichermassen bezeichnet.

Acht und zwainzigstens Von diesen solle man an ein nächst daran stehenden Hügelschreiten, allwo abermalen ein Kreuz in einem Steine, dem vorigen

zuzei-

zuzeigend mit Litt. S. rechter- und B. linkerseits, dann unterher mit I. einzuprägen ist.

Neun und zwainzigstens Von diesen abwärts an die hohe Palfen, bis an einem unter diesem liegenden unbeweglichen Stein, auf welchem gleichfalls ein Kreuz, gegen den Wasserfall zeigend mit dem Buchstaben S. links, und B. rechts, dann I. unterhalb eingehauen werden solle.

Dreyßigstens. Von diesen so hinfort, wie der Waldpranpft, das ist, der Waldpranst gehet, bis ans Ekk, und das daran liegend kleine Mößl, worein ein Wässerl laufet, nach dem gedachten Pranst und Mößl bis an den Wasserfall, und von diesem ab und ab, wie der Bach flüsset bis an Anfang der Ekkwiese, allwo in einen Stein, nächst an Bach, wieder ein Kreuz in quer solle geschlagen werden, gegen dem Ekk hinein mit dem Stammen deutend, und mit Lit. S. am obern, dann mit Lit. B. am untern Arm, und mit dem I. am Ende des Stammens bezeichnet.

Ein und dreyßigstens, Von dannen gerader Linie nach, in das Ekk hinein, bis an einen in der Erde tief liegenden, doch erhöhten Stein, an welchem mehrmalen das Kreuz nach quer mit dem Stamme gegen Purzlbach hinaus deutend mit der Litt. S. am obern mit B. am untern und mit dem I. unterhalb des Stammes einzuprägen ist.

Zwey und dreyßigstens Von diesem Kreuz hinaus so forthin, den Waldpranst nach bis ans Ende

de des Ekks hinaus dem Purzlbach zu, und bis an einen kleinen Stein, so etwas unterhalb des Waldpranft lieget, in welchen wiederum ein Kreuz den Ekk zudeutend mit beygerückter Litt. S. links, dann B. rechterseits, und unterhalb Litt. I. gesetzt werden solle.

Drey und dreysigstens dann so fort hin und hin den Waldpranft nach, bis an den untersten grossen Palfen, so neben dem unten stehend kleinen Möösl liegt, in welchem mehrmalen ein Kreuz in quer mit dem Stamme gegen Purzlbach deutend cum Lit. S. am obern, und B. am untern Theile, dann mit dem I. unterhalb solle eingehauen werden.

Vier und dreysigstens Von dannen ab und ab, wie der Bach, so dermalen zu Triftung des Holzes nacher Reichenhall dienet, laufet, und der Klausenbach oder Kallbrunner Graben genennet wird, bis an das Eck der sogenannten Geisblatten, allwo in einem andern und rothlechten Palfen ein den Purzlbach zu weisendes Kreuz eingehauen, und rechter Hand mit Lit. B. dann linker Hand mit S. unterhalb aber mit I. gezeichnet werden solle.

Fünf und dreysigstens Ferners von diesem letzten Kreuz den Graben hinab, sodann durch den Fußweg oder Steig über den sogenannten Stabgraben und Wasser, so unterhalb wieder in Kallbrunnerbach rinnet, bis an das Ekk, allwo ganz neben den Fußsteig in einen weißlechten Palfen mehrmalen ein Kreuz in die quer an die sogenannte Stabwand hinüber deu-

tend,

tend, soll eingehauen werden, mit denen Litt. am obern Arm B. am untern aber S. und am Ende I.

Sechs und dreyßigstens Von diesem gerader Linie nach hin an das Ekk der Stabwand, allwo am Palfen zu unterst, ein mehrmaliges Kreuz nach quer, mit dem Stamme auf den hohen Kranz zeigend, solle eingehauen, und am obigen Arm Litt. S. am untern aber B. dann unter dem Stamme das I. beygesetzt werden.

Sieben und dreyßigstens Von diesem Kreuz an erwähnter Stabwand findig, nach und nach hinauf bis an die rothe Wand, und Scharten, durch welche vom Keßl herab ein weniges Wasser rinnet, daselbst solle mehrmalen ein Kreuz in quer mit dem Stammen auf den hohen Kranz deutend, eingestammet, und wie nächst vor litterirt werden.

Acht und dreyßigstens Von diesen weitershin, hinauf an Fuß des Scheibenköpfls um und um hinauf bis an obern Fuß gedachten Scheibenköpfls, allwo abermalen ein Kreuz, und zwar aufrecht stehend, gegen der grossen röthlichten Scharten, welche durch die Felsen des hohen Kranzes von Boden auf und auf gerader Linie nach gehet, eingehauen und links mit einem S. rechts mit dem B. dann unterhalb mit dem gewöhnlichen I. gezeichnet werden solle.

Neun und dreyßigstens Von diesem Kreuz hinauf erst gedacht grosser Scharten zu, solle die Geraidslinie zwischen unsern Erz = und Stiftern durch erst gedacht, grosse röthlechte Scharten gerade

hinauf

hinauf den hohen Kranz, so dann durch die höhere Scharten hinauf, und hinüber auch enthalb hinab der Querleithen zu, bis an den Wasserfall, oder das sogenannte Ochsentrögl gehen, allwo mehrmalen ein stehendes Kreuz eingehauen, und deme rechter Hand Litt. B. linker Hand aber Litt. S. und unterhalb Litt. I. eingestemmet werden solle.

Vierzigstens Von diesem Kreuz solle obverstandene Linie geradehin ab an den sogenannten Feuerstein fortgesetzt, und in diesen Stein ein gleich gestalt- und litterirtes Kreuz, dem Ekk der Wand des Gerhardsteins zu weisend, eingehauen werden.

Ein und vierzigstens Dann so fort hinab, dem Weißbach zu, etwas unterhalb der hohen Brüken, denen Gschoßmädern zu, bis an einen scheiblicht grossen weissen Palsen oder Felsenstein, welcher gleich oben linker Hand abwärts dem Weißbach nach lieget. Diesem solle mehrmalen ein Kreuz in obiger Eigenschaft, und mit gleichen Litteris eingeschlagen werden.

Zwey und vierzigstens Von diesem Kreuz laufet die Linie fort gerade über den Weißbach, und die Gschoßmäder hinauf an das Ekk am untersten Stein des Wandekks von Gerhardstein, welcher Stein unter höhlig ist, allda mehrmalen ein stehendes Kreuz am Ekk einzustemmen, mit denen Buchstaben S. rechter Hand, linker Hand aber B. und unterhalb mit dem gewöhnlichem I. gezeichnet, andurch die Entscheidung der Haupt-Gelaidsgränzlinie

linie zu verstehen, beynebst aber und zu Entscheidung unserer Jagdbarkeiten zwischen den Gerhardstein und Liztlalm hinüber, solle linker Hand des erst verstandenen Kreuzes, ein anders Kreuz in quer eingehauen werden, bey dessen obern Arm Litt. S. dann beym untern Litt. B. und am Ende des Stammes, so gegen Mitternacht hineinzeigen sollte Litt. I. anzuzeichnen, mit der Bedeutniß, daß die Höhe des Gerhardsteins, und ob der Wand unsers Erzstifts Salzburg, was aber unterhalb der Wand lieget, unsers Stifts Berchtesgaden Jagdbarkeit seye.

Drey und vierzigstens. Vom erst gedachten Ekk der Wand des Gerhardsteins, solle obverstandene Linie sohin fort nach und nach am Fuß der Wand wiederholten Gerhardsteins gegen Mitternacht geführet werden, bis an einem Ekkpalsen unterhalb der Wand, gegen der Litzlwiese zeigend, allwo künftig mehrerer Richtigkeits Willen mehrmalen ein Kreuz in quer mit dem Stamme weiters hinaus weisend einzustemmen, und an deren obern Arm die Litt. S. an dem untern aber Litt. B. und unterhalb des Kreuzes das I. beyzusetzen ist.

Vier und vierzigstens Von diesem Kreuz sofort, und an dem Fuß der Wand gedachten Gerhardsteins nach und nach hinaus, laufet die fernere Linie bis an einen ganz glatt und abgeräumten Palsen, oder Theil der Wand ofterwähnten Gerhardsteins, in welchem Palsen, und am untersten dessen solle ein mehrmaliges Kreuz in quer liegend,

und

und mit dem Stamme abwärts zeigend, eingeschlagen, und mit denen ehevorigen Litteris als nemlich mit S. am obern, und mit B. am untern Arm, dann mit I. unterhalb des Stammes gezeichnet werden.

Fünf und vierzigstens Von diesem Kreuz solle man weiters unter der Wand des Gerhardsteins bis ans Ekk gehen, dann so fort vom Ekk herab bis an den Ekk-Palsen, in welchem Ekkpalsen gegen der Lißlalm, und deren Zaun, oder Hag solle mehrmalen ein in quer liegendes, und mit dem Stamme herabwärts an nächst folgenden Markstein zeigendes Kreuz eingepräget, und wie erst vorgemeldt mit Litt. S. am obern, dann mit B. am untern und mit I. am Stamme des Kreuzes litterirt werden.

Sechs und vierzigstens Von diesem Kreuz fast herab laufet die Linie bis an einen grossen Stein oberhalb tief in der Erde liegend, in welchen Stein rechter Hand abwärts gegen der Lißlalm mehrmalen ein Kreuz in quer liegend, und mit dem Stamme gerad hinab deutend eingehauen, und mit der Litt. B. am Haubt des Kreuzes, unten aber mit I. signirt werden solle.

Eben an diesen Stein solle auf der andern Seite linkwärts herab gegen den Zaun oder Hag der Lißlalm ein gleichförmiges Kreuz eingeschlagen, und mit dem Buchstaben I. am Ende, dann mit S. oben auf bezeichnet werden, um andurch zu bedeuten, daß rechter Hand hinab die Linie der

Berchtesgadischen, linkwärts aber Salzburgische Jagdbarkeit seye.

Sieben und vierzigstens Von diesem gehet die Linie hinab, bis zu einem dermalen zwischen gedachtem Hag liegenden und zwar großen, iedoch ledigen Steine, in welchem ein Kreuz stehend, und gegen den Sulzenstein deutend eingeschlagen, auch mit denen Litteris S. linker-, dann B. rechterseits, und mit dem I. unterhalb signirt werden solle.

Von diesem angesetzten Markstein solle die beederseitige Jagdbarkeitslinie hin, und hin, wie dermalen der Hag und Zaun führet, welcher die Lizalm von der Hirschbichlerischen Weide abschneidet, bis an dem Gatter, so sich auf den Fuhrweg nacher Lofer finden lasset, gezogen werden, auch zur künftigen Sicherheit, und besserer Richtigkeit halber diese Linie mit Einsetzung der Marksteine, deren jeder zweyhundert Klafter von dem andern entfernet, und vierekkig seyn solle, auch jeder Stein rechter Hand hinüber gegen Sulzenstein mit Litt. B. linkwärts mit Litt. S. vorwärts aber mit Litt. I. (so durchgehends gegen Sulzenstein zu verstehen, dann auf den vierekkigten glatten Kopf mit einem, mit dem Stamme gegen gedachten Sulzenstein hinüber deutenden Kreuz, rükwärts aber mit der zutreffenden Zahl angemerkt werden solle.

Acht und vierzigstens Sodann bey vorgemeldtem Gatter, so den Fuhrweg naher Lofer sperret; gleich ober desselben, allwo dermalen ein grosser

ser Fichtenbaum stehet, so pro memoria mit einem Haasenfuße angemerkt worden, solle ein eben so gestaltsamer Markstein gesetzt, auch wie die nächstvorige litterirt, und signirt werden.

Von diesem Markstein nach vorigen Zaun, oder Hag hinab bis in die Tiefe des Hags, allwo sich dieser im Thale jenseits wiederum aufwärts wendet, solle daselbst eben ein solcher Markstein, wie die vorige gesetzt werden.

Von diesem Markstein gehet oben verstandene Linie erwähntem Zaun nach, bis an die Höhe des gleich darob stehend weißen Palfen; und zumalen in diesen, wegen dessen Weiche kein dauerhaftes Kreuz mag eingeschnitten werden; alsf ist in der Höhe, und gleich ober des höhern Palfen ein Markstein litterirt, wie die nächst vorige zusetzen; iedoch daß das Kreuz mit dessen Stamme gerad über den Graben hinüber auf den enthalb des Grabens stehend höheren Palfen zeige: von dannen solle die Linie ihren fernern weitern Lauf, wie vorgemeldet, über den Graben gerad hinüber nehmen, und an die Höhe erst verstandenen enthalb des Grabens liegengen Palfen über die Krümme sich ziehen bis an das Ekk vielgemeldt höheren Palfen, und von dannen gerad in die Tiefe des anderten daranliegenden Grabens hinab, dann durch die Mitte letzt erwähnten Grabens auf und auf bis an eine Kluft, oder kleinen Wasserfall gehen, allwo und neben diesem linker Hand hinauf gegen der Höhe ein stehendes

Kreuz in dem daran stossenden Felsenstein marquirt mit Litt. S. am Kopf, mit dem I. aber am Ende des Stammes, rechtwärts aber ersterwähnten Wasserfalls ein anders stehendes Kreuz mit dem Buchstaben B. am Kopf, und mit dem I. unterhalb des Stammes eingeschnitten werden, um andurch zu bedeuten, daß, was von der Mitte des Grabens hinüber gegen Lofer gelegen ist, salzburgis., was aber gegen der Mooswand sich zeiget, berchtesgadische Jagdbarkeit seye.

Schlüßlich, und letztlich solle durch wiederhollte Geiaidslinie von erst verstandenen Wasserfall gerade hinauf und auf, durch die Mitte letztbesagten Grabens bis an die Höhe und Schneide des an diesen Graben gegen der Reiter-Alm anstossenden Kopf gehen, und in dessen Schneide in einen Stein oder Palsen ein stehend großes Kreuz gegen vorgedachter Mooswand weisend, eingeschnitten, an dessen rechten Arm beynebens die Littera S. linkwärts aber Litt. B. und unterhalb des Stammes die gewöhnliche Litt. I. eingeschlagen werden samt der Jahrzahl 1733. von welch letztern Kreuz die Geiaidslinie in die Reiter-Alm hinein, auf Art und Weiß, wie das Interim von Anno 1628. des völlern Inhalts ausweiset, ferner weit hinzuziehen ist, mit dieser Anmerkung, daß gleicher Gestalten in dem erst ausgesteckten Markstein im Loche der Stuhlwand die Jahrzahl dieß laufenden 1733. Jahres, dann auch der Nro. 1., sodann fort bey iedem Markstein der Ordnung nach die zutreffende Zahl beygesetzt werden solle, damit, wenn

ein oder anderer Markstein abgängig seyn würde, man dessen Abgang leichter wahrnehmen, und nachsehen, auch der Nothdurft nach die Ersetzung thun möge.

Wie man nun aber mit Einrichtung, Auszeigung dieses Geiaids-Districts schwerlich zu einer Richtigkeit gekommen, wenn nicht beederseits etwas nach, und von des Erzstifts Salzburg wegen zugegeben worden wäre, daß man berchtesgadnischer Seits in Zukunft den kleinen Hundstödt, und das daranstossend sogenannte Dießbachekk völlig und bis an Fuß deren Wänden zu bejagen haben; entgegen aber Berchtesgaden sich aller Jagdbarkeit auf der Stuhlwand in soweit sich über diese das salzburgische Territorium erstreket, begeben, dann gleichfalls auf der Gegend, welche von dem Ort, allwo der Wallgretbach in den Dießbach rinnet, den Dießbach nach und nach hinab rechter Hand, bis dieser in die Saal flüsset, und wiederum unter denen Wänden des Fußsteins herauf bis an benannten Wallgretenbach gelegen ist, nichts mehr zu thun, oder zu jagen haben solle. Also lassen wir es zur gütlicher Hinlegung der Sachen bey all obigen auch allerdings verbleiben, und verbünden uns hiemit für uns und unsere Nachkommen am Erz- und Stiftern erst erzehlt beederseits nachgegebener Geiaidsgerechtigkeit halber einige Forderung in Zukunft auf ewige Weltzeiten nicht mehr zustellen.

Zweyter Artikl,
Die Forstlichen Jura betreffend.

Was nun das in mehr besagtem Interimsvergleich enthaltene Jus forestale berühret, obschon ratione possessionis und über die im gleichgedachten Interim enthaltene Wort „Wie solches bis dato hergebracht ꝛc." gegen einander vieles gesprochen, und vorgestellt worden: so haben wir uns iedennoch, um vollständiger Richtigkeits willen, beederseits dahin vereinbaret, und verglichen, daß

Primo. Dem fürstl. Stift Berchtesgaden über iene Waldungen allein, so zwischen, und innerhalb derer, in gleich vorstehender Rubrik beschriebenen Land- und Geiaidsgränzlinie gelegen, sie mögen hernach inner, oder ausser Band und Steken befindlich seyn, das Jus forestale zustehen, und gebühren solle. Damit aber

Secundo in Zukunft dießfalls keine Zwitracht, oder Irrungen entstehen, auch ieder Theil wissen möge, was eigentlich dieses Jus forestale mit sich bringe, und iedem hiedurch hinfüro zustehen solle; so ist beederseits verabredet, und beschlossen worden, daß

Tertio Wir Probst von Berchtesgaden berechtiget seyn sollen, einen, oder höchstens zwey Forst-, oder Waldaufseher ohne einzigen Entgelt des Erzstifts auf- und abzustellen. Welche hingegen

Quarto schuldig und gehalten, auf oben verstandene Waldungen gutes Auf- und Nachsehen zu haben, und die in solchen bemerkende Excels, wovon hieunten mehrere Meldung beschehen würdet, zu notiren, auch quartaliter behörigen Orts, als gleichfalls hernach zu vernemmen, gegen deme zu hinterbringen, daß diese in Einlangung ihrer Gebühr, denen Loserischen und respective Lichtenbergischen Unterwaldmeistern, durchaus gleich gehalten werden sollen, wie nicht minder und in sonderheit denen Unterthanen die Nothdurft an Brenn- auch, auf behöriges Anmelden bey der Grundherrschaft, an Bauholz vorzuzeigen. Was nun aber

Quinto. Die Bestraffung der Walderceſſen anbelanget, da solle das fürstliche Stift Berchtesgaden befuget seyn, diese, nach dem aus der Salzburgischen Waldordnung de anno 1713 *) gezogenen, iedoch nachstehender Massen regulirten Tax, ohne künftige Minderung oder Mehrung, abzuwandeln und zu bestraffen, auch die vorkommende Straffen für sich einlangen zu lassen. Und zwar

Wer ohne des Forst- oder Waldauffehers Vorwissen und Bewilligung, in Hof- und Sachen,

*) Diese Waldordnung, welche am 1. Jul. des besagten Jahrs 1713. ausgefertiget wurde, und im Drucke 53 Seiten in 4. beträgt, war damals die neueste. Die dermal geltende Waldordnung vom Jahr 1755. welche von jener, besonders in Bestimmung der Strafen, hin und wieder abweicht, findet sich in meinem Auszug der Salzburg. Landesgesetze II. Band S. 386 — 414.

oder Schwarzwäldern, wo er Behölzungsgerechtigkeit hat, Holz schlagt, soll Straffe geben von iedem Stamme pr. — fl. 1 ß. (Schilling).

Schlagt aber einer Holz ohne Bewilligung, und wo er kein e Gerechtigkeit hat, solle er neben Abtrag des Schadens, deme solcher geschehen, von iedem Stamme gestraft werden pr. — fl. 2 ß.

Wer Brenn- Zimmer- oder anders Holz schlagt, und über zwey Jahre im Walde liegen lasset, ist zu straffen von jedem Stamme mit — fl 2 ß.

Von zweyen Wipfeln, so im Walde auf Verderben liegen bleiben, und gebraucht könnten werden, Straffe pr. — fl 1 ß.

Wer einen Baum kostet, solle Straffe geben pr. — f 2 ß.

Wer einen grünen Baum schlagt zum Brennholz, ob er schon den Willen genommen, und wären am selbigen Orte Windwürf, dürres oder liegendes Holz, so zum brennen noch gut, vorhanden, der solle von jedem grünen Stamme Straffe bezahlen — fl 2 ß.

Wer an einem andern Orte Holz schlagt, als ihme der Forst- oder Waldaufseher bewilliget, und vorgezeiget, solle von jedem Stamme Straffe erlegen pr — fl 1 ß.

Wer ohne Consens Holz verkaufet aus seinen eigenen Hofsachen, Heim- und Feyhölzern, soll gleich-

gleichfalls für jedem Stamme gestraft werden mit fl. 1. ß.

Schlagt und verkauft derselbe aber Holz aus Hoh- und Schwarzwäldern, wo er Holzgerechtigkeit hat, Straffe pr. — fl. 2 ß.

Entgegen aber solle man mit derley Verwilligung besonders bey denen, welche zu ihren gütern mit überflüssiger Nothdurft an Holz versehen, gegen Entrichtung der Gebühr, und des Stockrechts, wann, und in so weit solches hergebracht, nicht difficil seyn.

Wer die Stöcke in Holzschlagen, da es anders des Stammes und Standes halber seyn kann, höher machet als am obern Ort, einen Werkschuh hoh von der Erde, solle um ieden Stock gestraft werden, pr. — . 1 ß.

Wo in der Unterthanen Hofsachen Düren, Windwürf, oder über zwey Jahre geschlagenes Holz liegen verbliebe, und solches zu Nutzen zu bringen gewesen wäre, ist die Straffe ab iedem Stamme pr — flf 1 ß.

Wer Zimmerholz, item Eichen, Lerchen, oder anders taugliches Bau- und Zeug-Holz ohne des Forsts- oder Waldaufsehers Wissen, und Bewilligung schlagt, solle von iedem Stamme nach Gestalt desselben, und Ortsgelegenheit Straffe geben von 2 — 4 bis 6 iedoch dergestalten, daß man dem Unterthan zu seiner Nothdurft den Consens ohne Ursache nicht versagen solle.

Wer zu Einfriedung der Gründe in die Häge oder Zäune Boschen oder Erdstämme braucht, und hätte doch mit Klobnen Zaun, oder andern Gestaudach Gelegenheit gehabt, es seye denn mit absonderlicher Bewilligung des Forst- oder Waldaufsehers geschehen, von iedem Stamme — fl. 1. ß.

Wer ohne Verwilligung Kohlen brennet, solle von einem Sacke gebüsset werden — fl. 4. ß.

Wer einen Mais, es seye in Schwarzwald oder Hofsachen, ohne des Forst- oder Waldaufsehers Erlaubniß, nachbrennet, und reuthet, solle von ieder Klafter Straffe geben — fl. 2. ß.

Wer einen Holzwuchs ausreuthet, oder die Stöcke, und junge Boschen ausgrabet, und zu Baugrunde raumet, soll von ieder Klafter Lands, es seye in denen Schwarzwäldern, oder Hofsachen, punirt werden mit 2 fl. Benebens aber das Ort zu dem Holzwuchs wiederum auslassen.

Wer in die obbeschriebene zwischen der Land- und Jagdgränzlinien entlegene Holzmais mehr Vieh treibet, als derselbige berechtiget, oder ihme von seiner Grundherrschaft bewilliget worden ist, solle gestraft werden von einem Roße — 1 fl.

Von einer Geis — fl. 4. ß.

Von einem Schaf, oder Rindvieh — fl 2 ß.

Wer ein Reuth machet ohne Erlaubniß des Forstaufsehers, es seye in Hofsachen oder Schwarzwaldungen, und obschon allda eine alte Reuthstatt gewesen, soll Straffe erlegen pr 1 fl — ß.

Im-

Imgleichen wer eine Reuth länger, als zwey Jahre inne hat, und in dritten Jahre nicht wieder auslasset pr 1 fl. — ß.

Item wer ein Reuth mit andern, als Laubholz, so darauf gewachsen, oder Klobnen Zaun einfriedet pr. 1. fl. — ß.

Nicht weniger, wenn einer dem andern ein Reuth verkauft pr. 1 fl. — ß.

Wer ein Reuth machet, wo Schwarzwald, oder Poschach steht, oder gestanden ist, es seye in Wäldern, in den Almen, Aesten, Oetzen, oder Mädern, allda zuvor kein alte Eheblöß gewesen, soll neben dem, daß ers alsbald wieder zu Holzwuchs auslassen solle, von iedem Klafter Straffe zahlen 4 ß.

Wer an Vorbergen über die Glak, und alte Reuthstatt Reuthet, solle von ieder Klafter Lands gestraft werden pr. 1 fl. — ß. und den Zaun wieder an die alte Stelle setzen.

Wer in denen Almen, Aesten, Mädern, und Oetzen, sowohl auch bey den Baugrunden oder zu Wald in den Maisen inner oder auser Zaun, und in Summa, wo einmal Holz gestanden, und nicht alte Eheblössen sind, es seye mit Abhaken, anhaken, Ausziehen oder andere Mittel, die erdacht werden mögen, sich des Schwendens unterstehet, soll Straffe geben von iedem Poschen oder Stammholz 2 ß.

Wo aber alte Eheblössen sind, und da sonst das Schwenden nicht verbothen, aber die Poschen die Hiftgröße erreicht, solle von iedem geschwendten Baum die Straffe seyn — fl. 1 ß.

Für

Für einem Baume, oder Poschen, so über zwey Drittel von der Erde geschnaidt worden, ist die Straffe in den Schwarzwäldern — fl. 2. ß.

Für einen Mark- oder Gläkbaum, wenn dieser freventlicher Weiße, und dem Thäter zu Nuß geschlagen wird, Straffe 10 fl. — ß.

Wer aber aus Uibersehen, und Unwissenheit einen Markbaum umschlagt, solle alsobald denselben Tag zum Forst- oder Waldaufseher gehen, ihme solches anzeigen, und den Stok weisen, so ist er der Straffe ledig, wo aber dieß nicht geschieht, soll er gestraft werden pr. — fl. 6. ß.

Ein Geishirt, so mit einer Hak, oder Schnaidtmesser, oder Feuer in einem Schwarzwald betretten wurde, solle drey Tage in der Keuche abbüssen, hierumen dann die landesfürstliche Obrigkeit cum expressione causae zu requiriren, welche auch ohne weiters Untersuchen zu deferiren schuldig, dem Angegebenen iedoch der Recurs, wie hernach folget, im Falle er beschwärt zu seyn vermeynte, vorbehalten seyn: der Bauer aber, so ihn schikt, gestraft werden solle pr. — fl. 5. ß.

Die fremde, oder inländische Pechbroker, und Lörgetbohrer, sollen, sobald sie betretten, zu Verhaft genommen, und neben Hinterlassung des ersammleten Pech- oder Lörget pr. 5. fl. — ß. oder mit dreytägiger Keuchenstraffe, worum die Landesfürstl. Obrigkeit gleichfalls, wie oben, zu requiriren, abgebüßt werden.

Wer

Wer eine Haselstaude, woraus Raise könnten gemacht werden, ohnnützlich verhaket, den Stok aber nicht verderbt, soll zur Straffe erlegen 4 ß.

Deßgleichen, wann das Vieh einen schädiget — fl. 2, ß.

Wäre aber der Stok damit geschwendet pr. 1 f. — ß.

Wer ohne Erlaub und wider das Verboth die Heken- Dorn- Hotschenbeer- und Kranabethstauden unnutz verhakt, soll gestrafet werden pr. — fl. 2. ß.

Damit bey obigem Puncto 5to die Bestraffung der Walderceſſen betreffend, nicht geirret werde, so hat es damit

Sexto diesen weitern Verstand, daß, da und im Falle sich iemand, innerhalb der oft erholten Land- und Jagdsgränzlinien, in obigen Punkten vergehen wurde, dieser auf Betretten, wenn er ein in Berchtesgadischen Land angesessener, oder wohnhafter Unterthan, die Straffabwandlung der Regierung daselbsten, oder deren Subordinirten lediglich allein: iedoch und in Ansehung des in Salzburgischen Territorio begangenen Verbrechens obiger Taxordnung gemäß zustehen, und gebühren; dem allenfalls gravirten aber der Reichsconstitutions- mäßige Recurs ad Caesarem allezeit vorbehalten seyn solle. So aber der Verbrecher ein im Salzburgischen Land ansässiger, oder wohnhafter Unterthan (welches auch auf diejenige Berchtesgadner zu verstehen, so innerhalb vielgedachten Land- und Jagdsgränzen sich befinden, solang

sie

sie alldort in Aufenthalt sind, und zu verbleiben haben, wofern sie zu solcher Zeit von Berchtesgaden wollten abgestraft werden, oder aber ein solcher wäre, welcher weder ein Salzburger, noch Berchtesgadner ist) da solle in diesem Falle von dem berchtesgadischen Forst- oder Waldaufseher der excels einem leweiligen zu Lofer, oder Lichtenberg stehenden berchtesgadischen Grundherrschaftsverwalter, oder Amann angezeigt, und von diesem die Straffe taxordnungsmässig geschöpft, angesetzt, und eingelangt werden. Wie dann

Septimo uns Probsten zu Berchtesgaden hiemit zustehen solle, in gedachten zwey Pfleggerichtern Lofer, und Lichtenberg den dermalen habenden Amann zu begwalten, oder einen andern Verwalter hierzu zu bestellen, welcher gleichwohlen in ein oder dem andern Orte wohnhaft seyn, und allda sowohl die vorfallende Straffs- als andere nachfolgende Abhandlungen nach gestaltsame des Orts, wo das Verbrechen geschehen, oder der Handl sich anbegeben, vornehmen möge, und solle; iedoch dergestalten, daß derselbe, der Hin- und Wieder-Reise halber einiges Deputat nicht einzulangen hat, ausser was die etwa vorzukehren habende Augenscheine mit sich bringen, in welchem Falle demselben, von dem Orte aus, wo die Handlung zu pflegen, die Deputats-Gebühr nach der Salzburgischen Landgerichtstaxordnung, wie einem Unterbeamten, allerdings paßirlich ist, welche Meynung es auch in Einlangung der anderen Gerichtsgebühren, sowohl vor ihme Verwalter, als

dessen

dessen Ansager haben solle. Was nun dieser Verwalter thun, und handeln würdet, solches solle unter keinem andern Nahmen, und Verstand, als eines unserigen berchtesgadischen Grundherrschafts Verwalters, und Amanns, wer dieser sonsten der Person, und Würde nach immer seyn möchte, angesehen, und gehalten werden, mit dem weiterem Anhange, daß, was vom besagtem Verwalter, oder Amann, sowohl in obigen Straffen, als in nachfolgenden Civilsachen rechtlicher Ordnung nach, gehandelt, und gesprochen seyn würdet, von denen Partheyen vollzogen werden, in Verweigerungsfalle aber auf ergehende Requisition die Salzburgische Landsgerichter hiezu obrigkeitliche Hand biethen sollen. Es wäre dann Sach, daß

Octavo ein Theil sich wegen solcher Punctirung, oder Judicatur wider die Gebühr und rechtlich beschwert zu seyn vermeynte, in welchem Falle demselben bevorstehen solle, innerhalb 14 Tagen, von Zeit der geschöpften Straffe, oder ergangenen Civilerkenntniß sub poena desertionis sein gravamen, oder Beschwerde vel per viam supplicationis aut recursus an uns Erzbischofen zu Salzburg als Landsfürsten zu bringen, und von uns aus die weitere Recess- mässige Untersuchung sich auszubitten, auch hierüber den fernern Ausschlag zu erwarten. Welche Meynung es auch

Nono allerdings haben solle in causis damnidati, iedoch mit diesem Unterschiede, daß, wann sowohl der Kläger, als der Beklagte berchtesgadische

Inn-

Innsassen, oder Innwohner sind, die Abhandlung obberührter Massen der Regierung Berchtesgaden oder dero subordinirten zustehen, in all andern Fällen aber, und da der Berchtesgadische Forst- oder Waldaufseher vi officii selbsten de damno dato Klage stellen wollte, die partes an die Verwaltung nacher Lofer oder Lichtenberg gewiesen, und so fort von dieser in causis summariis innerhalb 6 Wochen 3 Tagen, in andern wichtigeren Fällen, oder Streitsachen aber innerhalb 4 Monathen (von Zeit der gemachten Instanz anzurechnen) verhandelt werden, bey solch verstriechner Zeit aber ihnen Partheyen, die Sache bey unserem, des Erzbischofen zu Salzburg, Hofgerichte, als gleichsam erster Instanz, und mit Vorbehalt des weitern Supplicirens und Recurs an uns selbsten anhängig zu machen, bevorstehen solle. Nebst deme, und

Decimo Ist auch beederseits beliebt worden, daß Wir Erzbischof zu Salzburg, in denen zwischen dukerholten Land- und Geiaidsgränzlinien entlegenen grundherrschaftlichen berchtesgadischen Waldungen, zu Machung und Conservirung der Wege, Stege, Brüken, Verwerk und Wasserschlachtgebäuden ohne Verstokrechtung: zu Unterhalt- und Verpallisadirung des am hohen Hirschbühl stehenden Erzstiftischen Blokhaus aber, auch für einen ieweilig daselbst aufgestellten Wachter das bedürftige Brennholz, dann da, und im Falle in Zukunft ein Soldatesca der Orten zu commandiren die Landessicherheit erfordern wurde, auch für diese die Nothdurft an Brennholz, iedoch in diesen 3 letztern Fällen gegen ein Stokrecht als zu 6 kr.

für

für die Klafter Brennwid, dann eben 6 kr. für jeden Stamm Bau- oder Pallisadenholz herdannnehmen, und schlagen zu lassen Fug und Macht haben sollen; solcher Gestalten jedoch, daß der Wachter sich allemal wegen des nöthigen Brennwids bey dem Berchtesgadischen Forst- oder Waldaufseher melden, dieser auch bey Schlagung des Bruck- oder andern Holzs, gegenwärtig seyn möge, um darauf zu sehen, damit nicht unwaldmännisch verfahren, und das bessere Holz vor dem schlechtern unnöthiger Dingen hergenommen werde, welches die Landesfürstl. Obrigkeit alles Ernstes abzustellen, und keineswegs zu gestatten, von selbsten wissen wird, mit dem weitern Anhange, daß so viel das zu Verpallisadirung, oder Reparirung des Wachthauses bedürftige Holz belanget, man Salzburgischer Seits gleichwohlen an die Berchtesgadische Waid-Directorey die vorläufige Anzeige zu thun gehalten seyn solle. Was weiters und

Undecimo. Die zwischen viel erhohlten zwey Linien entlegene Feuerstätt, Gebäud, Kassärm, Stall, und Stadln, dann alle Hag, Zäune, und Einfänge, Gschwendt, Reuth- und Brandstätte betrift, obschon von Seite Salzburgs die Aufheb- und Abthuung einiger hat wollen prätendirt werden; so ist es jedoch der Gestalten vermittelt worden, daß zwar alles in dem itzigen Stand gelassen, und bey nächst bevorstehender wirklicher Vermarkung zu beederseitiger Wissenschaft des jetzigen Befunds gesammter

Hand ordentlich beschrieben, in Zukunft aber Berchtesgaden ohne Vorwissen, und Bewilligung, unser, des Erzbischofes zu Salzburg Hofkammer dergleichen von selbsten nicht vorzukehren oder zu gestatten haben: Wo entgegen auch erstgedacht unsere Hofkammer dergleichen auf Berchtesgadischem Grunde und Boden daselbst, ohne vorläufiges Wissen und Einverstehen der Berchtesgadischen Grundherrschaft zu bewilligen, oder was dermalen innerhalb viel besagten Linien gelegen, und nacher Berchtesgaden steuer- und dienstbar ist, mit Steuer und Dienst zu belegen ebenfalls nicht befugt seyn solle. Und weilen

Duodecimo das Pechbrocken und Lörgetbohren in denen zwischen mehrgedachten Land- und Jagds-District seyenden Waldungen auch zum Forstsachen hat wollen gezogen werden; als würdet dem Stift Berchtesgaden zugestanden, durch dessen Pechbrocker und Lörgerbohrer das Pech in obigen Waldungen suchen, und sammeln, sofort das gesammelte entweders naher Berchtesgaden, oder in das Erzstift Salzburg zum Verschleiß bringen zu lassen. Uebrigens und

Decimo tertio ist wegen der Wasenmeisterey, und Hinwekbringung des hingefallenen Viehs, so man an Seite Berchtesgaden für einem dem Juri forestali anhängigen Effect angegeben, so viel zugestanden worden, daß, ob zwar das Erzstift deßwegen billiges Bedenken tragen könnte, einen fremden Wasen-

senmeister das Aas in seinem Lande aufsuchen, und die innländisch berechtigte hierunter ausschlüssen zu lassen, jedannoch ein solches dem Berchtesgadischen Wasenmeister innerhalb oft erwähntem Gränz District dergestalten bewilliget seyn solle, daß er denen Lofrischen, und Lichtenbergischen Abdekern alle 5 Jahre, und zwar allemal im Monath Augusti, jedem eine abgezogene Schaafhaut zu einer Recognition so gewiß, und unfehlbar in deren Wohnungen zustellen solle, als in Unterbleibung dessen die innländische zween Wasenmeister den Besuch zu versehen haben, nud der Berchtesgadische für beständig ausgeschlossen seyn würde.

Dritter Artikel.

Wuhn- und Weid-Alm- und Almsgerechtigkeit, auch Alms-Gerichtbarkeit betr.

Hierinn hat man zwar von Seite Salzburgs billige Ursache zu haben vermeinet, den gründlichen Beweisthum von Berchtesgaden zu erwarten, wie, und an was Arten man obiges Recht exercirt, und hergebracht habe? insonderheit aber in wem eigentlich die angeführte sogenannte Almsgerichtbarkeit bestehen thue; zumalen aber hierdurch und in Erwegung der Berchtesgadischen Erinnerung, und Gegeneinreden sich die Sache in eine Weitläufigkeit hätte ziehen mögen; als haben wir Erzbischof zu Salzburg zu gänzlicher Abhelfung der Sache zugegeben, daß

Erstens in das künftige mehrgedachtes Stift Berchtesgaden in all und jeden Strittigkeiten, welche von wegen Wuhn, und Weide, Alm, und Almgerechtigkeit zwischen Inn- und Ausländischen, so hierzu in denen schon viel angezogenen Land- und Jagds-Gränz-Districten ein Recht zu haben vermeinen, vorfallen möchten, rechtlicher Ordnung nach zu erkennen, und zu sprechen, darüberhin auch bey Strafe 5 fl. nicht höher, zu gebiethen, und zu befehlen haben solle, wann und zu was Zeit die Alms-Auf- und Abfahrt vorzunehmen, und wie das inficirte Vieh von dem gesunden abzusondern, auch daß in Auftreibung dessen die bestimmte Zahl der habenden Gerechtigkeit nach beybehalten werde, und keine gefährliche Ueberötz- und Ueberzäunung vorbeygehe, und zwar obig alles mit dem Verstande, daß sowohl in Bestrafung der Verbrecher, als Beurtheilung der Strittigkeiten denen §§. 6. 7. 8. et 9. oben sub Articulo die Forstliche Jura etc. enthalten, so viel als dieselbe die Gerichtbarkeit, und Competentiam fori berühren, nachgegangen werden solle. Mit der weitern und besondern Anmerkung, daß, im Falle ein fremdes unberechtigtes Vieh jemand berechtigten in seinem Grunde innerhalb den Linien zu Schaden gienge, ein so anderes Stück hievon zum Beweisthum hergenommen, und in denen Kasern, oder Ställen selbiger Linien behutsam, und ohne Schaden eingesperret, auch im Falle sich der Eigenthümer hierum anmelden thäte, und die Extradirung verlangte,

solche Stück gegen Empfang eines andern Zeichens, herausgegeben, dann da sich die Theil in der Güte deßwegen nicht vereinigten, die Sache dem Berchtesgadischen Verwalter alsogleich zu Untersuch- und Abhandlung hinterbracht werden solle. Und obschon

Andertens. Die Alm Fundtensee, Schönbühl, Viehkogl, Schönfeld, und Stuhlwand einige ganz andere aber in etwas ausser der Eingangs angemerkten, und beederseits beliebten neuen Lands- und Griaidslinien liegend seind; so wollen wir Erzbischof zu Salzburg jedennoch geschehen lassen, daß das Stift Berchtesgaden auch über die in obigen Almen, und deren von unerdenklichen Jahren wohlhergebrachten Besuchs-District allein, nach erst gegebener Maaß in all und jedem zu handeln, und zu erkennen, auch die Berchtesgadische Grundholden obbesagte Almen, wie sie dieselbe von altersher besucht, inngehabt, und benutzt, ohne Verhinderung, oder Eintrag auch fürdershin zu genieſſen haben sollen. Wo dann entgegen

Drittens Wir Probst zu Berchtesgaden ebenfalls geschehen lassen, daß unsere Unterthanen, und Holden, so an gleich obbesagten, und andern zwischen wiederholten Land- und Jagdsgränzbemärkung entlegenen Orten einige Alms- oder andere Gerechtsame haben, zu Fortpflanzung des gemeinen Commercii, und Beybehaltung gut nachbarlichen

Vernehmens dergleichen allenfalls denen Salzburgischen Unterthanen durch allerley in Rechten erlaubte Contract und letzwillige Verordnungen, jedoch mit Vorbehalt des von Rechtswegen erforderlichen Grundherrschaftlichen Consens, und aller einem Grundherrn von gemeinen beschriebenen Rechten wegen zuständigen Befugniß zukommen, und überlassen mögen. Gleichwie aber

Viertens all obiges was sub Rubricis die Forstl. Jura etc. dann Wuhn und Weide ꝛc. mit mehreren angeführt worden, nur auf die intra saepe memoratas lineas entlegene Berchtesgadische Grund und Boden allein zu verstehen: als ergiebt sich von selbsten, daß all anders, so nicht innerhalb obbegriffenen Linien in Salzburgl. Territorio befindlich, Uns Erzbischofen als Landesfürsten vorbehalten, auch unsern Satz- und Ordnungen unterworfen verbleiben solle, ausser der Berchtesgadischer Seits bishero extra praedictas lineas hergebrachten Verzinnß- Verhack- und ausser Landsverkaufauch Verlakung ihrer eigenthümlichen grundherrschaftlichen Waldungen, welche gleichwohlen noch, wie vor sowohl des Brenn- als Erdholzes halber ohne Ausnahme, um so mehr aber in denen intra lineas entlegenen Wäldern exercirt und solcher Gestalten genützt werden mögen, daß sothane Verläkungen an Ort und Enden, wo ein Salzburgl. Wald hinzustosset, und anlieget, unser des Erzbischofen Hofkammer, zu etwo befindender Abordnung

ordnung, eines Waldmeistereys-Verwandten jederzeit anzuzeigen und eine solche Anzeige von Seite Salzburgs gegen dem Stifte Berchtesgaden hinwiederum reciproce zu beobachten; im übrigen aber die Pfleggerichter Lichtenberg, und Lofer auf Anruffen die richterliche Hand unverweigerlich biethen sollen, wann sich ein oder anderer, wer der seyn möchte, in Abfuhr des schuldigen Stockrechts sowohl pro praeterito als futuro säumig oder widerspänstig erzeigen würde. Was auch

Fünftens sonst noch dem Berchtesgadischen Stifte in diesem Recess von denen oft mentionirten Land- und Jagdslinien von Geiaids-Forst-Recht- und Almgerichtsbarkeitssachen zu verstehen, nicht ausdrücklich eingeräumt, bedungen, und zugestanden worden, dieses alles solle dem Erzstifte Salzburg, und dessen Landesfürstl. Hoh- und Obrigkeit reservirt seyn, und verbleiben; sohin, und insonderheit denen Landgerichtern Lofer- und Lichtenberg allein zustehen, und gebühren, alle maleficische Sachen, worunter auch die gefährliche Ausgrab-, Veränder- oder Uebersetz- und respective Aufhebung der Marksteine, Land-Häge, und Zäune, dann all und jede Frevel mit Wort, und Werken, das ist, so einer über den andern freventlich zuckt, schlagt, wirft, oder sonst Jemand an seinen Ehren, und Leumuth schwerlich antastet, und verletzt, mit zu verstehen, dann andere dergleichen Verbrechen, wie diese immer Nahmen haben mögen, auch wann sie schon sonst,

qenen gemeinen Rechten nach, nicht dafür geachtet werden könnten, gleichwohl aber vermög unserer, des Erzbischofen ergangenen, und ins künftig noch, jedoch denen bereits oben eingestandenen Juribus unabbrüchig, ergehenden Generalien dafür erklärt wurden, alleinig vorzunehmen, und zu handeln, folgsam das fürstl. Stift Berchtesgaden, oder dessen Verwalter hierinfalls nichts zu tractiren haben, sondern dieser letztere schuldig, und gehalten seyn solle, solche Verbrecher, da er hievon Wissenschaft bekommet, unsern Land- und Pfleggerichtern unverweilt anzeigen zu lassen. Unerachtet nun, und

Sechstens in Kraft gleich vorstehenden §. 5tens dem Erzstift Salzburg, oder dessen vielerholten zwey Land- und Pfleggerichtern Lofer, und Lichtenberg bey denen Berchtesgadischen Grundholden inner- und ausser dückernennten Linien gelegen die Sperr und Inventuren bey sich anbegebenden Todfällen privative vorzunehmen gebühret: so wollen wir Erzbischof zu Salzburg bey dem Gut Falteck, so lange ein aufgestellter und gebrödter Jäger des Stifts Berchtesgaden allda wohnhaft, gleichwohl zugeben, daß auf dessen zeitliches Verableiben alleinig, und auf Weib, Kinder und Knecht nicht zu verstehen, der Berchtesgadische Verwalter die Sperre, oder Obsignation unter Aufdruckung seines Signets mitvorkehren, der Inventur und weitern Abhandlung aber zwar beywohnen möge, jedoch mit derselben,

selben, und Fertigung des Inventarii nichts zu thun haben solle; würden aber die Erben gleich bey vorgenommener Sperre, um die Eröffnung, auch Begebung der Inventur und weiterer Abhandlung bittlich anhalten; solle im solchen Falle, und da hierunter des dritten Interesse mit versiret, zur Ersparung der Unkosten deferirt werden.

Uebrigens, und schlüßlich, weilen alles mit vorgehenden Punkten die Absicht und Meinung hat, daß denen Juribus privatorum hiedurch kein Abbruch geschehen, sondern solche allerseits ungekränkt verbleiben sollen; als hat solches allda per expressum und nebst deme hiemit angemerkt werden wollen, daß in denjenigen Strittigkeiten, welche sich vor Jahren zwischen denen Lichtenbergern, und Almlern am Hundtensee ratione des Schäfelauftriebs in alldortigen Almen, dann mit denen Purzlbachern, und Kallbrunnern wegen des Blumbesuchs in der KallbrünnerAlm bis Urbanitag, wie ingleichen mit denen Stocklausern, und Querleithnern, auch Lizlalmen, wegen übersetzten Zaun, und dessen Bringung in die alte Zaunstatt in gedachter Lizlalm, auch endlich mit denen Kammerlalmen wegen Erfüllung eines Vergleichs, und darinn stipulirten neuen Zaunserrichtung de anno 1712. anbegeben, die Sachen in dermaligen Stand zu verbleiben haben sollen: es wäre dann, daß ein oder andere Parthey selbst eine neue Untersuchung

verlangte, um welche sie behörigen Orts anhalten mag, wo sofort in Sachen zu verfahren, wie bereits oben unter dieser Rubrik §. erstens des mehreren angezeigt ist, auch dergestalt, daß, sofern zwischen bederseits Unterthanen etwa ein Vergleich oder Contract mit Vorwissen der Grundherrschaft geschlossen worden wäre, es dabey sein Verbleiben haben, und sowohl in prima als secunda instantia (so viel Rechtens) darauf erkennet werden solle: Wo hierinnfalls aber einiger actus, so etwa ein, oder die andere Herrschaft zu Manutenirung ihrer Jurisdiction exercirt hat, pro jure privato nicht solle können gehalten, und geachtet werden.

Vierter Artikel.

Die Verschaffung der Wildbrätschützen betr.

Für das Erste sind wir hierunter beederseits verstanden, daß, wo sich in Zukunft ein dergleichen Verbrecher, oder Jemand, auf welchen eine solche That mit gutem Grund möchte gebracht werden, in unserm Land aufhaltete, die Auslieferung dessen, jedoch dergestalten gegen einander gepflogen werden solle, daß

Für das Anderte eine Stelle die andere mit Communicirung der vorgekommenen Inzichten zum die Verschaff- oder Extradirung schriftlich requiriren, und hierinnfalls dem nachbarlichen Begehren ohne

Wei-

Weiterung stattgethan werden solle: Also zwar, daß sich beederseits Landgerichtliche Beamte hierunter weiters nicht einzumischen, und nichts anders zu thun haben, als entzwischen, bis die Extradition anbefohlen werde, den Delinquenten auf erhaltende Requirirung handfest machen, und solchen, damit er nicht echapire, bis auf weitere Verordnung verwahren zu lassen. Wo sodann

Für das Dritte dem verschafften Wildprätschützen der Process gemacht, und im Falle er fehlig befunden, folgsam etwa mit einer Geldstrafe angesehen wurde, die Helfte hievon dem verschaffenden Theil nicht allein getreulich zugeeignet, und zugestellet werden, sondern auch überhin, und

Für das Vierte, so bald der Process formirt, und geschlossen seyn würdet, der wahre Befund der Sachen mit Anführung der geschöpften Strafe parti requisitae summarisch vernachrichtet werden solle. Wobey man ohne deme beederseits dahin geneigt seyn wird, damit in Tractirung des Process alle Weitläufigkeit vermieden, die Delinquenten in dem Gefängniß nicht zu hart gehalten, auch in Schöpfung der Strafe keine Uebermaß gebraucht werde. Sollte sich aber

Für das Fünfte begeben, daß ein Berchtesgadischer Jäger Jemanden auf frischer That innerhalb ofterdeuteten ihrem, in Salzburgs Landen entlege-

legenen Geiaidsbezirk betretten möchte; so solle demselben zwar zugelassen seyn, dergleichen Böswicht ohne weitere Requisition, (als welche in Kraft dieß samt der Verschaffung je und allzeit pro observata anzunehmen) denselben von dannen hinweg, und nacher Berchtesgaden jedoch ohne Beyziehung eines selbortigen Gerichtsdieners oder Feuerschützens, mit Beyhilfe seines Knechts oder Lerners, auch andrer seines, des Berchtesgadischen Jägers, zu Hälleck-Hausleuten hinein zu führen, und zu liefern; Im übrigen aber es ratione participationis mulctae et notificationis bey obigen sein Verbleiben haben solle. Und weil

Fürs Sechste beederseitige Jäger zu bequemlicher Besuchung ihrer Geiadsbögen, ein so andern Orts ohne Vermeid- und Berührung des andern Geiaidsbezirks nicht wohl füglich vornehmen mögen; als haben dieselbige ein- sowohl als andererseits in solchem Falle gebräuchlichermassen von ihren bey sich habenden Pürschbüchsen die Schlösser abzuschrauben, und die Hunde bey sich an der Kuppel zu führen, sohin den geraden Weg und Strasse ohne Aufenthalt und Ausschweifen bey Vermeidung der Strafe, fortzupassiren, absonderlich aber das Wildbrät mit Hetz- und Refirlassung der Hunde dem andern zu Schaden nicht zu versprengen.

Fünfter

Fünfter Artikel.

Die strittige Landgränz am hohen Hirschbichl betr.

Ob zwar dieser Punkt gleich Anfangs bey Ausgleichung der Land- und Jagdbarkeitsgränzen hätte mögen an- und ausgeführet werden; so ist jedoch solcher seiner Wichtigkeit halber hiehero versparet, und solchen besonders abzumachen beliebet worden; und weil Wir Probst zu Berchtesgaden dann von denen unsrigen berichtet worden, welcher Gestalten das Salzburgl. Seits auf dem hohen Hirschbichl vor Jahren erbauete neue Blockhaus allerdings in unserm Territorio liegend, und von darum auf dessen Abrechnung vor einigen Jahren her so sehr gedrungen worden sey; Als haben Wir zwar auf solchem Puncto unabänderlich zu bestehen vermeinet: allein da dem Vernehmen nach bey denen Conferenzien von Seite Salzburgs das widerige, und so viel hat wollen behauptet werden, welcher Gestalten des Erzstifts Landgränz bis auf die Schneid der ohnweit vom gedachten Blockhause Berchtesgadnischer Seits zum Holzbringen errichteten Klauß sich erstrecken, mithin diese eben auf der Gränzlinie aufgeführet, sofort mit obberührtem Blockhause noch weit hinein in das Salzburgische Territorium gefahren worden sey: so wollen wir mit Angehung der von denen unsrigen beederseits weiters vorgebrachten Behelfen die Sache in das

Künf-

Künftige hiemit so gerichtet und beygelegt wissen, Daß pro

Imo Sowohl Salzburg wider Berchtesgaden von wegen obgedachter Klauß, als dieses wider jenes des Blockhauses halber in das Künftig, und zu ewigen Zeiten nichts mehr zu moviren, und anzusprechen haben solle: damit aber die Landgränzen allda, und in selbiger Gegend ihren angezeigten Weg haben, so befinden wir solche folgender Gestalten einzurichten. Daß nemlich und pro

IIdo Deren Linien, wie es ohnedeme (als man es Salzburgischer Seits hat behaupten wollen) der Verstand des Interims mit sich bringet, einer seits von dem Kammerlhorn über die Höhe und Schneide der Mooswand herab und dem Moos zu, allwo dermalen der Klaußhinterhalt ist, bis an ein auf der Landstrasse, so von Lofer- und Pinzgau nacher Berchtesgaden führet, stehendes Gatterl, oder sogenanntes Hagthörl gezogen, und neben diesem auch gleich erwähnter Landstrasse künftig mehrerer Sicher- und Richtigkeit willen ein viereckigter Landgränzstein gesetzt werden solle, auf welchem obenher ein Kreutz mit dem Stamme an die nächst daran stossende Schneide und Höhe der Mooswand deutend eingehauen, auch vor und hinter sich mit dem Buchstaben L. gegen der Klauß mit dem

Buch-

Buchstaben B. und gegen dem Blockhause mit dem S. dann an dem Fuße mit der heuerigen Jahrzahl 1733. zu signiren. Von diesem Markstein über die Strasse hinüber solle pro

III^tio die Landgränzlinie weitershin dem dermaligen Hag nach, bis an dessen Ende sich erstrecken, und allda mehrmalen ein gleichförmiger Markstein gesetzt, und litterirt werden, blos mit diesem Unterschiede, daß der darneben einzuhauende Kreuzstein der nächst daran liegenden Schnaide und Höhe, deren Hügeln, und Köpfen, dem Sulzstein zu, zu zeigen habe: vom gleichgedachten Markstein aber solle pro

IV^to. Sofort die Landgränzlinie durch erst angemerkte Schneide und Höhe der Hügeln, und Köpfen der Höhe des Sulzsteins zu, wie Wasser rinnet und Kugl walzt, sich extendiren, und fernershin dem Interim nachgegangen werden: mit diesem weitern Anhang jedoch, und pro

V^to. Daß, allwo dermalen die oben schon oft angeführte Holzklauß und das Blockhaus stehet, zwischen diesen zweyen Orten kein anders Gebäud, was es immer für eines seyn mochte, hinkünftig beederseits mehr aufgeführt: insonderheit aber die Clauß nicht erhöhet, min-

der

der deren sothane Klauß beederseits einschliessenden Hügeln, Höhe, und Schneid verbauet werden, sondern alles in statu quo sein Verbleiben haben solle.

Mit dem schließlichen Anhange, daß jeder Theil die etwa zwischen dem Blockhaus und Klauß vorfallende Actus jurisdictionales bis an die vorangesetzten Markstein zu exerciren habe.

Alles getreulich ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkunde sind dieser Handlung halber zwey gleichlautende Libell aufgerichtet und zu mehrer Sicherheit mit beederseitigen Erz- und Stiftkapitularischen Vorwissen, und Einverstehen mit unsern bederseits Hoch- und Fürstl. Insigeln, und eigner Handunterschrift gefertiget gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen den 26ten Monathstag Januarii nach Christi unsers Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend sieben hundert vier und dreyßigsten Jahre. ——

Dritter

Dritter Abschnitt.

Privilegien und Freyheiten sowohl der Landschaft überhaupt, als insbesondre des Domkapitels, des Fürstl. Stifts Chiemsee, des Prälatenstands, der Ritterschaft und der vier Erbämter.

Nro. I.

Wiederaufrichtung der Landschaft des Erzstifts Salzburg.*)

Wir Paris von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. bekennen hiemit öffentlich, und thun kund männiglich für Uns und Unsre Nachkommen am Erzstift, daß wir nach Antretung Unsrer Erzbischöflichen Regierung nothdürftlich zu Gemüth geführet, und erwogen,

*) Als sich Erzbischof **Wolf Dietrich** mit den im J. 1594 versammelten Landständen nicht vergleichen konnte, so hob er ihre Versammlungen ganz auf, und zog das Steuerwesen zur Hofkammer. Unter ihm sowohl, als unter seinem Nachfolger **Marcus Sittich** war daher die Salzburgis. Landschaft ausser aller Uebung. S. **Nachrichten von Juvavia** §. 320. Not. (g) S. 488. folgg. — Unter den ältern Verbindungen, welche die Landstände theils unter sich errichtet, theils mit den Erzbischofe eingegangen haben, verdienen folgende zwey bemerkt zu werden: 1) der sogenannte **Igelbund** vom Jahr 1403. Dieser Bund ist in einer lateinischen Uebersetzung bereits vom **P. Hansiz** in Germania

wogen, was gleich nach füryangner Veränderung mit dem Erzbischof Wolf Dietrichen- christmildseliger Gedächtniß sowohl sede vacante bey unserm Ehrwürdigen Domkapitel, als folgends bey unserm nächsten Antecessore Erzbischof Marx Sittichen auch lobseligen Andenkens der Ritterstand dieses löbl. Erzstifts von wegen Wiederaufrichtung der nunmehr von vielen Jahren abkommenen Landschaft nicht allein zu unterschiedlichen malen sowohl schrift- als mündlich in Unterthänigkeit ersuchet, und gebethen, sondern auch zu solchem Ende für ansehnliche bewegliche Intercessionen erlangt, und übergeben. Wenn wir nun dieses Uns anvertrauten Erzstifts Wohlfahrt, und Aufnehmen nach äußerster Möglichkeit zu befördern, wie nicht minder Unsrer gehorsamen Landschaft von allen dreyen Ständen, als Prälaten, Ritterschaft und Bürgern in allen billigen Dingen gnädigst zu willfahren geneigt, und daher sowohl dieser, als anderer erheblichen Ursachen halber einen allge-

mania Sacra Tom. II. pag. 967. geliefert, in der Ursprache aber erst im Journal von und für Deutschland 1785. Stück II. S. 334 — 337 bekannt gemacht worden. Man vergleiche damit die Unparteyische Abhandlung von dem Staat des Erzstifts Salzburg §. 205. S. 237. 2) Vertrag zwischen dem Cardinal Erzbischof Matthäus Lang in Salzburg und der Landschaft vom J. 1525. Dieser Vertrag findet sich in den Merkwürdigkeiten der Zapfischen Bibliothek (Augsburg 1787.) Stück II. S. 504 — 517. wo auch zwey andere Urkunden abgedruckt sind, welche über die Geschichte und den Charakter dieses Erzbischofes manches Licht verbreiten.

allgemeinen Landtag auf den Mondtag nach Exaudi, das ist, den ersten nächstverwichnen Monats Julii allher in Unsrer Hauptstadt Salzburg ausgeschrieben, bey welchem sich ermeldte Stände in guter Anzahl gehorsamst eingestellet; als haben wir aus sonderbarer ihnen sammt und sonders zutragenden gnädigsten und väterlichen Affection, auch damit berührte Landschaft wiederum aufgerichtet, und die Haltung der Landtäge in einen ordentlichen Gang gebracht werde, ihnen den sammtlichen dreyen Ständen zu einem gebührlichen Fundament, und Grundfeste auf vorhergangene mit denselben verpflogene nothwendige Communication nachfolgende Gnaden, und Bewilligungen gethan.

Nämlich fürs erste wollen Wir und Unsre Nachkommen alle und jede von Zeit zu Zeit fürfallende Sachen, so das Erzstift und Land insgemein betreffen, Unsrer getreuen Landschaft, oder dem von derselben verordneten Ausschuß gnädigst communiciren, und darinnen mit dero Rath und Zuthun handlen; und weilen die völlige Landschaft, oder ein großer Ausschuß nicht beharrlich bey der Stelle seyn kann; so solle zu solchem Ende ein kleiner oder halber Ausschuß von den nächstgesessenen Landorten bis zu schier folgender General-Zusammenkunft erkießt, und ihnen Gewalt gegeben werden, wann sie es für eine Nothdurft erachten, mit Unserm und Unsrer Nachkommen Vorwissen und Consens noch etlich andere von den dreyen Ständen zu Berathschlagung der communicirten Sachen allher zu beschreiben; im Falle

sie nun dieselben von so großer Wichtigkeit zu seyn befunden, daß sie ihnen nicht getrauen sich deren zu unterfangen, und doch solche noch wohl einen Verschub erdulden können, berührte Sachen auf einen allgemeinen Landtag zuverschreiben: Woferne sie aber dergleichen Verzug nicht leiden, und periculum in mora seyn wurde, alsdann, und auf diese jetzt angedeute Meinung dasjenige rathen und schließen zu helfen, was des Erzstifts Nothdurft nach Gelegenheit der Zeit und Läufe erfordern wird. Hingegen und fürs

Andere soll weder die Landschaft insgemein, noch dero verordnete Ausschuß ohne Unser, und Unsrer Nachkommen Vorwissen, und Bewilligung sich keinesweges unterfangen, für sich selber einige Zusammenkünfte, oder Tractationen anzustellen, sondern es solle die Beschreib- und Erforderung der Stände zu den vorstehenden Landtägen, und Berathschlagungen der fürfallenden Landsnothdurften einig und allein bey Uns und Unsren Nachkommen, als regierenden Landesfürsten stehen; der von Zeit zu Zeit anwesende Ausschuß aber mag sich in Steuer- oder anderen fürfallenden gebührlichen Sachen, wann und so oft es die Nothdurft erfordert, an dem hierzu bestimmten Ort wohl versammlen, jedoch, daß wenn von demselben in ein- und andern ein wichtiger Schluß gemacht wird, er solchen Uns, oder Unsern Successorn sowohl zu Unsrer Wissenschaft, als um unser gnädigste Ratification jederzeit gehorsamst zu referiren schuldig seyn solle. Und weil zum

Dritten

Dritten in einem jeden Fürstenthum eine gute Polizey- und Landesordnung vor allen Dingen vonnöthen; als wollen wir gnädigst verfügen, daß mit Rath und Zuthun etlicher qualificirter Personen von der Landschaft die Aufrichtung dieses ganz nutzbarlichen Werks ehest vor die Hand genommen, und soviel möglich, auch nach Beschaffenheit der jetzigen gefährlichen Läufen es immer seyn kann, bestermassen maturirt, und befördert werde.

Viertens erklären, und erbiethen Wir Uns auch gnädigst, wann künftig auf Reichs-Bunds-Kraistägen, oder andern dergleichen Versammlungen etwas geschloffen wird, so unser anvertrautes Erzstift insgemein berühren möchte, dasselbe, soviel es anders diese Concluſa werden zulassen, und gestatten, Unsrer getreuen Landschaft, oder dero anwesendem Ausschüß jederzeit gnädig zu communiciren, und zu eröffnen: wie Wir fürs

Fünfte noch fürbaß, wie bishero, männiglich die gebührende Justitiam zu administriren gnädigste Verordnung zu thun nicht unterlassen; und da sich dießfalls gegen Zuversicht jemand beschweret zu seyn befinden sollte, darüber auf dessen Ansuchen die Gebühr, und Billigkeit also verfügen wollen, daß verhoffentlich deren kein einiger Mangel erscheinen wird. Seitemalen auch zum

Sechsten, zu Verhütung allerhand Disputat, und Ungelegenheiten eine Nothdurft seyn will,

die Landtafel *) wiederum zu erneuern, und in gebührliche Richtigkeit zu bringen; als seynd Wir zugleich des gnädigsten Erbiethens, fürderlich aus unsern Räthen etliche zu deputiren, welche mit, und neben dem Ausschuß auf unsre gnädigste Ratification eine ordentliche neue Landtafel verfassen sollen, darnach sich fürbaß diejenige, so bishero wirkliche Landleute gewesen, und nunmehro Jus quaesitum haben, auf jede fürfallende Occasionen zu reguliren, und zu richten; inskünftige aber soll es mit denen neu aufgenommenen Landleuten also gehalten werden, daß allwegen die alte Stift- Ordens- und Rittermäßige Geschlechter denen andern, ob zwar dieselben eher der Landtafel einverleibt wären, nichts desto weniger vorgehen, und solches einem jeden angehenden Landmann zu seiner Wissenschaft und Nachrichtung gleich Anfangs bey Leistung des Juraments, und Fürhaltung nachfolgender Artikuln gebührlich insinuiert, und angedeutet werden solle. Wann nun künftig jemand dem Stand der Ritterschaft dieses Unsers Erzstifts einverleibt, und ein Mitglied desselben zu werden begehret, solle er Erstlich und vor allen Dingen an Uns, oder unsre Nachkommen als regierende Landesfürsten darum unterthänigst supplicieren. Da er nun hierzu annehmlich,

*) Die damals erneuerte Landtafel steht bey Mezger in Historia Salisburgens. Lib. VI. pag. 1036. und in den Nachrichten von Juvavia §. 382. S. 578. — Die Landtafel vom Jahre 1728 findet sich in Joh. Thrist. Lünigs Collectio nova von der mittelbaren oder landsässischen Ritterschaft in Deutschland Part.

lich, wollen wir solche Supplication an die Landschaft gelangen lassen, ob wider dergleichen Supplicanten auch deroseits keine Bedenken, und da er die hernach bemeldte Qualitäten hat, alsdann solle zu Unser, oder Unsrer Nachkommen gnädigsten Gefallen stehen, ihm zu wirklicher Aufnehmung ein schriftliches Decret an die Landschaft zu ertheilen, ohne welches keiner für einen Landmann solle admittiert, oder zugelassen werden.

Wenn nun dieses alles hierob angedeuter massen richtig, solle der angehende Landmann bey seiner Installation Uns und Unsern Successoren als regierenden Landesfürsten in Beyseyn eines aus dem Prälaten-, und eines aus dem Ritterstand die gebührliche Pflicht leisten. Die Requisita aber eines dergleichen angehenden Landmanns sollen diese seyn:

Erstlich, daß er Edelgeborn sey, und die Seinige zum wenigsten vor fünfzig Jahren den adelichen Stand vom Röm. Kaiser, oder Königen erlangt haben. Zum

Anderten, daß er für seine Person einen adelichen, und keinen andern Stand führe, daß er, oder die Seinige

I. pag. 1354. Die jetzige Landtafel steht gleichfalls in den Nachrichten von Juvavia am angef. Orte. Seitdem aber ist auch der vortrefliche Verfasser dieser Nachrichten, Franz Thaddäus von Kleimayrn, der Landtafel einverleibt worden.

Drittens um dieses Erzstift verdient, oder doch also beschaffen sey, daß er demselben nützlichen Dienst leisten könne. Zum

Vierten, daß er in dem Erzstift ein hundert und fünfzig Gulden richtige Herrengült in aufliegenden Stücken, und Gütern habe; und dann zum

Fünften, daß er zu seiner Eintretung in den Ritterstand von jedem Hundert fünf Gulden der völligen Landschaft-Cassa zum besten richtig mache und bezahle. Ferner zum

Sechsten sollen der Landleute hinterlassene Wittiben und Töchter der Freyheit und Tituls der Landsässigen gleichergestalt geniessen; wenn sie sich aber folgends nicht mit wirklich adelichen Landleuten verheurathen, sollen sie deren auch weiter nicht mehr theilhaftig, noch fähig seyn. Zum

Siebenten wollen wir auch gnädigst dahin gedacht seyn, auf fürfallende Occasionen, und Gelegenheiten die respective Landleute, und Landskinder *) sammt dero Söhnen zu Canonicaten, Aemtern, und Diensten, wenn sie diese Requisita, so nothwendig haben, und sich gebührlich qualificiert machen, soviel nach gestalten Sachen immer geschehen kann, vor andern, und Ausländern zu befördern,

*) Ueber das Vorrecht der Landeskinder zu Staatsdiensten, und über die Nothwendigkeit, ihnen dasselbe, zumal in geistlichen Wahlstaaten, durch Landesverträge zu sichern, finden sich einige schöne Bemerkungen in der Abhandlung: Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten

dern, auch dieselben sowohl in diesen als andern in gnädigstem väterlichen und guten Befehl haben. Und sintemalen zum

Achten Uns genugsam bewußt, daß die Landschaft außerhalb der Steuern keine andere Mittel habe, Uns oder Unsern Nachkommen regierenden Erzbischöfen und Landesfürsten in dero Oblagen die hilfliche Hand zu biethen; als wollen Wir derselben solche Steuern, uneracht Wir und Unsre Vorfahrer deren nunmehr viele Jahr hero wirkliche Innhaber seynd, aus gnädigster guter Wohlmeinung, jedoch gegen zugleich Uebernehmung des vorhandenen Schuldenlastes, und gemeiner Landesbürden wiederum gnädigst und beharrlich hinumlassen, und anvertrauen, dergestalt, daß die Contributionen, und Steuer, so aus den Landtägen von Zeit zu Zeit bewilliget, und verabschiedet werden, durch diejenige, so ein Landschaft aus dero Mittel hierzu deputieren wird, deren auch jemanden aus den Unsrigen nach Unserm Willen und Belieben zuzuordnen Uns jederzeit frey bevorstehen solle, den verfaßten Abschieden gemäß, allenthalben gebührlich angeleget, zu der Landschaft Steuer. Einnehmer Handen geliefert, und alsdann von demselben weiter an die verabschiedte Ort geleget werden sollen.

(Frankfurt am Main 1788.) S. 114. Man vergleiche damit Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen, zweyt. Kap. § 35. und Elsässers vermischte Bemerkungen in Beziehung auf Kanzleykollegien und Kanzleypersonen S. 6.

Wir stellen auch jetzt ermeldter unsrer getreuen Landschaft hiemit gnädigst heim, zu deren gemeinen Cassa, und Einnehmeramt drey unterschiedliche Personen, nämlich aus jedem Stande eine zu erkiesen, deren jede zu berührter Cassa einen absonderlichen Schlüssel haben, und eine ohne der andern daraus nichts erheben solle, welche auch die Verantwortung sammt und sonders auf sich nehmen, desgleichen um alle und jede künftige Empfänge, und Ausgaben Uns zu gemeiner Landschaft ordentliche speeificierte Raitungen zu thun schuldig, und verbunden seyn. Wie wir dann nicht minder sowohl für Uns, als Unsre Nachkommen gnädigst eingewilliget, und Uns anerbothen, die Steuergefälle, so vom besagtem Einnehmer zu Unserer Cammer geliefert worden, allein zu des Landes-Nothdurft, und Wohlfahrt, und sonsten zu keinem andern Ende anzuwenden, auch solches denen Ständen zu dero Wissenschaft jederzeit gebührlich zu demonstriren und zu bescheinen. Da auch fürs

Neunte mehr gedachte Unsre liebe getreue Landschaft von allen dreyen Ständen rechtmäßige Privilegia und Freyheiten zu prätendiren hat, wollen Wir solche gnädigst gern anhören, und Uns folgends darüber der Gebühr und Billigkeit gemäß resolviren, und erklären, alles gnädiglich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahren Urkunde, und Bekräftigung all und jeder hierob inserierter Puncten haben Wir gegenwärtige Fundation, und Wiederaufrichtung der

Land-

Landschaft in diesem Unseren anvertrauten Erzstift für Uns, und Unsre Nachkommen regierende Erzbischöfe, und Landesfürsten allhier mit eigner Hand unterschrieben, und mit Unserm anhangenden Insigel fürstl. Secret bekräftiget; und Wir von Gottes Gnaden Johannes Krafft von Weittingen Domprobst, und Erzpriester, desgleichen Dechant, Senior, und gemeiniglich das Domkapitel des Erzstifts Salzburg bekennen, daß solches alles mit unserm guten Wissen beschehen, und Wir auch unserseits darein ausdrücklich gewilliget, wie nicht minder dessen zu Urkund, und ewigen Gedächtniß Unser Capitels-Insigel anhangen haben.

Geben in Unser des Erzbischofen Hauptstadt Salzburg den 24ten Tag des Monats Julii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth im Sechszehenhundert und zwainzigsten Jahr.

Paris.

Nro. II.

Nro. II.

Receß mit dem Domkapitel, die Juris-dictional-Sachen betreffend.

Zuvernemmen, Nachdeme nun vil Jahr hero zwischen den Hochfürstl. Räthen und Beamten, und dann dem Hochwürdigen Dom-Capitl allhie zu Saltzburg und der mit Interessenten Obley,*) Dom-Probstey, Dechantey, St. Johanns-Capellen, St. Ehrntrudis-Spital, St. Martins-Capellen oder Scholasterey, so dann dem Fürstl. Stifft Chiemsee und denen Beamten wegen der Jurisdicional-Sachen allerhand Streit und Irrungen sich erhebt, und bisweilen nicht geringe Mißverständ und Ungelegenheiten vorgangen. Als hat der Hochwürdigiste Fürst und Herr, Herr Paris Erz-Bischoffe zu Saltzburg, Legat deß Stuls zu Rom ꝛc. unser Gnädigister Herr und Lands-Fürst, ꝛc. Die von Hocherwähntem Dom-Capitl und mit Interessirten derentwegen eingebrachte Beschwärungen durch Verordnung einer Commission einstmahlen erledigen, mit denselben Handlung pflegen, und wie man sich ins künftig so wohl ex parte eines Hochwürdigen Dom-Capitls und Interessirten als Ihrer Hochfürstl. Gnaden Räthen und Beamten angeregt Jurisdictional-Gerech-

*) Die Obley oder Oblay (Officium Oblajarii) ist vom Erzbischof Eberhard II. in Jahre 1243 gestiftet worden. Sein Stiftungsbrief findet sich bey Hansiz in Germania Sacra Tom. II. in Corollariis pag. 958.

rechtigkeiten halber zu verhalten, vergleichen und schlieſſen lassen, wie hernacher folgt.

So vil nun zum Ersten anlanget die Abhandlungen, so wohl gedacht eines Hochwürdigen Dom-Capitls, und der Interessirten oblay, Dom-Probstey, Dechantey, St. Johanns-Capellen, St. Ehrntrudis-Spital, St. Martins-Capellen, oder Scholasterey, nicht weniger auch deß Fürstl. Stiffts Chiemsee einschichtige in den Land-Gerichten hin- und widergelegne Grund und Boden berühren, Item Versperrung der Güter, da ein Holt, Bestand- und Nahrungs-Mann, der Weiber und Kinder-Todts verfahren, die Inventurn und völlige Vermögens-Beschreibung, Vertheil- und Außführung deß gefundenen Vermögens Aufrichtung gewöhnlicher Vertrag, Borgschaft, Schadloß, Schuld, Bstand, und anderer Briefen, Gerhabschafft, Satzung, Aufnemmung deroselben Raittungen, und was sonst von Grund und Boden, auch darzu behörigen Fahrnuß zu tractiren, zu handlen, und fürzunemmen, seyn möchte, sollen zwar dieselbigen einem Hochwürdigen Dom-Capitl und obbenannten Interessenten, oder dero Urbar-Richtern, Verwaltern und Beamten, alleinig und ohne Hinterung der Land-Gerichtlichen Obrigkeit zuständig verbleiben, das Land-Gericht von den Capitlischen und der Interessirten Unterthanen abgehörter Handlungen halber, und was denselben weiters anhängig, anderst nicht zu begehren befugt, noch die Unterthanen denenselben (ausser dessen, so in hernachfolgendem

Punct

Punct bestimmt worden) was zu geben schuldig seyn, jedoch deß Dom-Capitls, Stift Chiemsee, und Dom-Probstey, eigne Gericht, oder Hof-Marchen, als Mautterndorff, Windischmaterey und Copl, *) bey den hergebrachten Gerechtigkeiten dißfalls gelassen werden, was auch Bischoffhoven und Vischern belangt, lastl man es mit denselben gleichfalls bey dem alten Herkommen verbleiben, und weilen Ihro Fürstl. Gnaden in Chiemsee an jetztgemeldten Orthen Bischoffhoven und Vischern sich der Hofmarchs Gerechtigkeiten rühmen, soll deroselben bevorstehen, dero Nothdurft dißfalls gebührlich vorzubringen und außzuführen, in andern Fällen aber solle der Unterschied gehalten werden, wie in hernachfolgenden Puncten mit mehrerem und umständlich veranlast worden.

Als nemlich und zum andern, weilen sich die Land-Gerichtliche Obrigkeiten bey Spörr, Inventur und Schatzung der Capitlischen Güter, auch anderen von ihren verstorbnen Unterthanen nachgelassenen Vermö-

*) Von den Gerichten **Mauterndorf, Windischmatrey** und **Copel** s. Nachrichten von Juvavia §. 307. Not. (s.) S. 440. und §. 308. S. 442. und 445. Was aber **Bischofhofen** und **Fischhorn** betrifft, so ist wegen derselben mit dem Fürstlichen Stifte **Chiemse** im Jahre 1674 den 10. Decembr. ein besonderer Receß geschlossen worden. S. unten Nr. VI.

) Erzbischof **Wolf Dietrich war, meines Wissens, der erste, welcher bey Gelegenheit der damals aufgekommenen Türkensteuer durch eine Verordnung

Vermögens, um Ihrer Hochfürstl. Gnaden und dero Landschafft der Steuer halber hierbey versirenden Interesse willen, **) jederzeit befinden sollen, hat es noch darbey sein Verbleiben, und soll sich ein Pfleger, Richter oder anderer Gerichts-Verwandter auf den Tag, Stund und Orth, so beederseits Beamten beliebig, und hierzu von ihnen zugleich bestimmt seyn würdet, sowohl zur Obsignation erzeigen und einstellen, als auch hernach die Schätz-Leuth neben den Capitlischen Officiren ernennen, in das ordentlich Gelübd nemmen, sich derentwegen vorhero miteinander vergleichen, der Inventur gebührlich und allzeit beywohnen, und das Steuer-Wesen in guter Obacht halten, auch keiner ohne den andern inventiren, oder was hierzu gehörig vornemmen, alsdann nach vollendter Inventur ohne Abforderung weiterer Gebührnuß, ein Pfleger und Land-Richter, so lang die Inventur wehret, täglich zwey Gulden, ein Gericht- oder anderer Schreiber aber ein Gulden vier Schilling, und da die Inventur in einem halben Tag verrichtet

vom 18 Octobr. 1604 seinen Beamten den Auftrag machte, daß sie, wenn in ihrem Gerichtsbezirke eines Grund- oder Schildherrn Urbarshold mit Tode abgeht, bey den Inventuren neben der Grundherrschaft jederzeit erscheinen, und dabey das Steuer-Interesse besorgen sollten. Indessen erhoben sich bey diesen gemeinschaftlichen Verrichtungen zwischen den Landesfürstlichen und Grundherrlichen Beamten oft heftige Rangstreitigkeiten, welche endlich vom Erzbischof Guidobald zum Vortheil der erstern entschieden wurden. S. meinen Auszug der Salzburg. Landesgesetze II. Band. S. 23 — 26.

richter werden kan, nur die Helfft für die Zöhrung und Bemühung einzulangen haben, und da sie auf den Fahl, wann sie in keinem Würths-Hauß einkehren, oder sich von Hauß mit der Unterhalt nicht versehen mögen, sondern die Inventurn weit von ihren Wohnungen und Würths-Häusern verrichten müssen, für sich, ihre Diener und Pferd auß der Erbschafft an speisen und andern etwas empfahen und geniessen, oder auch sonsten im Würths-Hauß, oder in deß Verstorbnen Hauß ein mehrers als das Deputat außträgt, verzöhren, dasselb gebührlich zu bezahlen und selbst zu büssen schuldig seyn, da aber andere unumgängliche, und zu Beförderung der Inventur nothwendige Unkosten, als auf Schätzleuth, Gerhaben, Botten-Lohn, und in andern Weeg aufgewendt werden müssen, dieselben sollen die Erben absonderlich, wie es jeder Orthen gebräuchig, der Gebühr nach abstatten.

Also und zum dritten, so vil die Persöhnliche Sprüch anbetrifft, solte ein Hochwürdiges Dom-Capitl und dessen Urbar-Richter, auch anderer Interessirten Verwalter zwischen ihren Urbar-Leuth, Holden, Nahrungs- und Bstand-Leuthen, Weiber und Kinder auch Gütern (darunter aber dero Dienst-Botten und Herberigs-Leuthen nicht zu verstehen) außgenommen das Malefiz, und andere Vitzdom-Händel, was auch denselben und sonsten der Lands-Fürstlichen Hoheit anhängig um alle und jede Sachen, es seyen gleich Schulden, Injurien, Frevel, die kein Malefiz nach sich ziehen, Rumor, Rauf-

Kauffen, Schlagen, da sich dieselbe auf einer Hochwürdigen Dom-Capitls, und der Interessirten Grund und Boden allein zu tragen, Item Uberäckern, Ubermähen, Uberögen, Uberzäunen, und dergleichen Fäll, so das fürsetzlicher und betrieglicher Weiß nicht beschicht, güt- und rechtlich allein zu handlen und zu richten haben, und damit zwischen der Lands-Gerichtlichen Obrigkeit, auch eines Hochwürdigen Dom-Capitls Urbar-Richter und anderer Interessirten Beamten oder Verwaltern desto weniger geirret werde, ob solches Uberäckeren, Ubermähen, Uberögen, Uberzäunen und dergleichen fürsätzlicher oder betrieglicher Weiß geschehen seye, oder nicht, so sollen beede Obrigkeiten deß Orths Besicht und Beschau miteinander fürnemmen, und da die Gefahr befunden wurde, die Handlung und Straff gegen deme, so solche gebraucht, dem Land-Gericht allein, im übrigen aber alle ob-specificirte und sonst zuständige Handlungen gedachten Capitls Urbar-Richtern, und anderer interessirten Beamten zustehen, auch von dergleichen Bschau durch den ungerechten Theil der Land-Gerichtlichen Obrigkeit, so sie eigner Person zugegen gewest, für die Bemühung, wann die Bschau ohne Aufwendung, Zöhrung verricht werden kan, allerdings nicht mehr dann vier Schilling-Pfenning, da aber die Bschau durch den Richter oder Gericht-Schreiber verricht würdet, nicht mehr dann zwen Schilling-Schilling, gleich wohl so die Bschau nicht ohne Aufwendung Unkostens beschehen mag, sondern mehr Zeit als einen

halben, gantzen, und mehr Täg erfordert, sovil für die Zöhrung, und Bemühung, wie oben bey den Inventurn gemeldet worden, durch die interessirte Partheyen gereicht, und aller übrige Unkosten ohnentgelt der Land Gerichtlichen Obrigkeit absonderlich abgestattet, auch die obangeregte Handlungen, so vil deß Capitls, und der Interessirten Grund und Boden, auch deren Unterthanen allein belanget, den Capitlischen, und anderer Interessirten Beamten allein, da aber ein Land-Gerichts Unterthan einen Capitlischen in Sachen Grund und Boden, Item Personal, Sprüch, auch Rauff- und Rumor-Händel, wann diese auf Capitlischen Boden geschehen, zu beklagen hat, und partes actoris vertritt, solle alsdann in hernachgenannten Pfleg- Land- und Stadt-Gerichten vor dem Gebürg, als Golling, Hällein, Glanegg, Stauffenegg, Raschenberg, Tetlhamb und Halbmberg, Tittmoning, Lauffen, Mattsee, Alt- und Liechtenthan, Wartenfelß, Hüttenstain, Neuhauß, und Stadt-Gericht Saltzburg, auch allen deren ob- specificirten Orthen einverleibten Gerichten, nicht weniger im Burgfrid Mülldorff die Jurisdiction einem Hochwürdigen Dom-Capitl und dessen Urbar-Richtern, deßgleichen dem Stifft Chiemsee und dessen Richtern zu Coppl zustehen, in den andern Gerichten innerhalb deß Gebürgs aber, als Lofer, Ytter, Zillerthall, Mitterfill, Zell, Liechtenberg, Taxenbach, Rauriß, Gastein, St. Veit, Goldegg, St. Johanns, Großarl, Radstadt, Werffen, Abbtenau,

und

und allen denen jetzt- benamsten incorporirten Gerichten solche Jurisdiction dem Land- Gericht und Hochfürstl. Beamten gebühren. Was aber Mautterndorff und dessen zugehörige in Lungau gelegne Aemte oder befreyte Winckl, wie nicht weniger Windisch Materey belangt, bey deren alten Herkommen und Gerichtlichen Jurisdiction, wie mit denen ausserhalb deß Gebürgs oberzelten Orthen versehen, bewenden und verbleiben solle, damit man auch eigentliche Nachrichtung habe, was Malefiz- und Vitzdom- Händl seyen, darinnen deß Capitls Richter und deren andern interessirten Beamten zu handlen nicht gebühret, seynd ihnen zu dero Wissenschafft ordentliche Verzeichnussen auß dem Hof- Gericht zugestelt worden. *) Bey deren Annemmung sie gleichwohl vorbehalten, daß einem Hochwürdigen Dom- Capitl und mit Interessirten das jenige, was die Land- Gericht ohne Bericht und Bscheids- Erhollung abzustraffen befugt, da es auf derselben Grund und Boden sich begibt, gleichfalls zustehen, und angedeyte Specification der Malefiz- und Vitzdom- Händl deme, so in diesem Receß allbereit versehen, und verglichen, nicht derogiren solle, obwohlen auch sonsten den nachgesetzten Obrigkeiten vermög überreichter Specification der Malefiz- und Vitzdom- Händl, und jeglichen Herkommens über einen Gerichts- Wandel vor sich selbsten und ohne Vorwissen deß Hochfürstl. Hof- Gerichts zu straffen nicht

*) Dieses Verzeichniß findet sich in meinem Auszug der Salzb. Landesgesetze, II. Band S. 106 — 111.

zugelassen, so haben doch Ihro Hochfürstl. Gnaden auß sondern Gnaden verwilliget, daß mehrerwehntes Dom. Capitl und mit Interessirte die Frevel, so derselben Unterthanen auf ihren Grund und Boden verüben, bis auf drey Gerichts-Wandel (jedoch mit Vorbehalt der Appellation) abstraffen, auch die Straffen *) geniessen mögen, in den jenigen Verbrechen aber, so ihrer Beschaffenheit nach ein mehrere Straff als drey Gerichts Wändel auf sich tragen, sollen die Hochfürstl. Beamte inner deß Gebürgs solche mit Vorwissen deß Hochfürstl. Hof-Gerichts zuerkennen und einzufodern, auch der Hochfürstl. Cammer zu verraiten, ausserhalb deß Gebürgs aber; wie auch zu Mautterndorff und deme incorporirten befreyten Winckeln, Windisch-Matrey, Coppl, der Dom. Capitlisch Urbar-Richter, wie auch die Pfleger zu Mautterndorff, Windisch-Matrey und Richter zu Coppl dergleichen über drey Grichts-Wandel sich ereigende Verbrechen an das Hochfürstl. Hof-Gericht zu berichten, und die schöpfende Straffen bis auf einen Haubtmanns-Wandel exclusivè einzubringen, und gleichfalls der Hochfürstl. Cammer ꝛc. wie auch obgemelte Beamte zu Mautterndorff, Windisch-Matrey die Haubtmanns-Wändel, Immassen von Alters hero gebräuchich gewest, dahin

*) Um jedoch allen willkührlichen Bestrafungen, soviel möglich, vorzubeugen, hat Erzbischof Leopold unterm 6 August 1737 verordnet, daß jeder Unterthan, wenn er von einer Grundherrschaft um Geld oder sonst gestraft wird, hierüber binnen 8 Tagen bey

dahin zu verrechnen, ermeldtes Dom-Capitl und Interessirte nichts zu suchen haben.

Und demnach sich zum vierdten nicht wenig begibt, daß einer oder mehr Capitlische, und der andern benannten interessirten Holden und Unterthanen, sonderlichen aber zu disen schwären betrübten und kummerlichen Läuffen so weit zuruck und in Abhausen gerathen, daß sie ihnen bey und auf den Gütern länger zu hausen und fortzukommen nicht mehr getrauen, sondern ihre inngehabte Güter dero Glaubigern oder Grund-Herrschafft in der Güte abzutretten, und allerdings heimzuschlagen gedencken, die Creditores auch mit solcher gutwilligen Abstehung und Ubergebung gäntzlichen wohl zufriden, und ihne oder sie ferners zu dem beschwärlichen Beneficio cessionis bonorum keineswegs zu tringen begehren, auf solchen Fall solle ein Dom-Capitlischer Urbar-Richter und anderer interessirten Verwalter die Gebühr und Billichkeit gütlich zu handlen, auch einem jeden zu dem Seinigen dergestalt zu verhelffen, und ein Außtheilung unter den Glaubigern zu machen, jedoch ihnen von dergleichen Handlungen einige Jura, oder was anders zuzueignen und zu begehren nicht befugt, sondern die Partheyen schleunig zu expediren verbunden seyn, im Gegenfall aber, und da sich die Creditores zur Güte nicht verstehen wolten, son-

 dern

der landesfürstlichen Obrigkeit eine Anzeige machen soll. S. meinen Auszug der Salzb. Landesgesetze III. Band Art. Uebernehmung der Unterthanen §. 3. S. 156.

dern ihren Debitorem ad Cessionem Bonorum für sich selbst zu treiben, und durch prioritetische Erkanntnuß der Sachen abzuhelffen begehren, auch ordentlich klagen wurden, solches bey der Land-Gerichtlichen Obrigkeit fürnemmen, und dieselb hierin ohne einige Hinterung die Gebühr abzuhandlen haben solle.

Gleichwie auch zum fünften eines Hochwürdigen Dom-Capitls, auch anderer interessirten Urbarsleuth, Holden und Unterthanen in gemeine Robath nicht zuziehen, also sollen sie entgegen zu derjenigen Scharwerchen, Robathen und Diensten*) deren man zu nothwendigen Gebäuen deß Ertz-Stiffts, Schlösser, oder sonsten zu gemeiner Lands-Noth und Defension, und ihnen Urbar-Leuthen selbst zu gutem kommen, bedürfftig, oder auch welche zu Ihrer Hochfürstl. Gnaden oder mit dero Bewilligung eines andern Fürsten Recreation, Belustigung und Jagdbarkeiten, auch andern fürfallenden Reisen gemeint, und angesehen, dergestalt applicirt, und neben andern Land-Gerichtlichen Unterthanen darzu gebraucht werden, daß in denen Fällen, wo kein Gefahr im Verzug, und die Sachen ein Verschub leydet, auf deß Land-Gerichts Ersuchen der Capitlische Urbar-Richter und anderer Interessirten Beamten die Robathen unter den Holden der Proportion nach den Land-Gerichtlichen Unterthanen gleich, gebührlicher und erträglicher

Weiß

*) Man vergleiche damit meinen Auszug der Salzb. Landesgesetze III. Band Art. Durchmarschordnung §. 11. S. 51. und was insbesondere die Jagdfrohnen betrifft, so verweise ich dießfalls noch

Weiß anschlagen lassen, sie auch zu deroselben würcklichen Verrichtung anhalten sollen, in den widrigen und denen Fällen aber, wo die füreylende Nothdurfft was anders erfordert, und weder der Dom-Capitlische Urbar-Richter, noch andere Interessirte oder dero verordnete Beamte dessen sobalden avisirt werden möchten, durch die Land-Gerichts-Obrigkeiten selber hierzu verschafft, auch zu Verrichtung derselben mit gebührender Bescheidenheit angehalten werden mögen, doch daß sie darüber jederzeit solche Verordnung thun, damit die Capitlische und mit Interessirte vor andern nicht beschwärt werden, wie ihnen dann auf widerwärtige Zumuthung, und ihrer selbst, oder der Herrschafft gebührliches Ersuchen und Anbringen, gebührende Wendung beschehen, sie auch von den übrigen gemeinen Robathen, bevorab den jenigen, welche den Pflegern und Land Gerichts-Obrigkeiten allein zu Gutem, und von ihnen mit Führung Holtz, Heu, Strey, und anderer Hauß-Nothdurfft zu ihrem einigen Privat-Nutz und Hauß-Weesen auf die Unterthanen gelegt werden möchten (ausser der von Alters bey theils Pfleg-Gerichten herkommen, denen Pflegern und andern Beamten nicht zu Vortheil und sonderbaren Nutz gereichenden Robathen) allerdings exempt und befreyt seyn sollen.

Wann dann auch zum sechsten leichtlich zu ermessen, daß nicht alle und jede Rechts- und Gerichts

auf Joh Mich. Seuffert's Program. Operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint. *Wirceburgi* 1790.

Handlungen, sonderlichen da sie was merckliches importiren, und einen längern Proceß nach sich ziehen, von gemeinen Urbars-Beamten können verstanden, Gerichtsmässig dirigirt, oder auch nach Außweisung geschriebener Kayserlichen Rechten die abschidliche Billichkeit verfügt und außgesprochen werden, ein Hochwürdiges Dom-Capitl auch, und dessen Interessirte Zweifels ohne nicht gern hören wurden, daß man einen oder den andern bey dessen nachgesetzten Obrigkeiten wider Gebühr beschwären, oder in andere Weeg unzimlich aufhalten solte, obbegriffne Handlungen allein eines Hochwürdigen Dom-Capitls Urbar-Richtern allhie, und den Capitlischen Officiren zu Mautterndorff, sowohl im Burgfrid allda, als zugehörigen Aemtern oder befreyten Wincklen, so weit man es beweißlich hergebracht, wie auch der Interessirten Dom-Probstey-Pflegern zu Windisch-Matrey, und deß Fürstl. Stiffts Chiemsee Richtern zu Coppl gebühren, und dises dahin zu verstehen seyn, daß, im Fall ein Land-Gerichtlicher Unterthan in Sachen interessirt, die Abhandlung nach Außweisung deß hieobengesetzten dritten Articuls ausserhalb des Gebürgs in denen allda benannten Gerichten den Capitlischen und deren mit interessirten Beamten, hingegen innerhalb deß Gebürgs denen Land-Gerichtlichen Obrigkeiten zustehen. Dafern aber in personal- und andern in angeregten dritten Articul specificirten Sachen allein die Capitlische Unterthanen miteinander zu thun, und kein Land-Gerichtlicher dabey interessirt, solche sowohl inner- als ausser deß

Gebürgs

Gebürgs allein die Capitlische und der mit interessirten Beamte abzuhandeln haben, auch die Straffen bis auf drey Gerichts-Wändel einzufordern befugt seyn.

So vil aber zum sibenden die Wald-Straffen anbetrifft, können zwar die Verbrechen, so in eines Hochwürdigen Dom-Capitels eigenthumlichen Schwartz-Wälden, oder in deren Unterthanen habenden Hof-Sachen inner Pand und Stecken vorgehen, durch die Capitlische Officier ins künfftig abgehandlet, die vorkommende Straffen geschöpfft werden, und solche gleichwohl den Capitlischen und andern Interessirten völlig eingehen, jedoch außgenommen alle diejenige Waldungen in dem gantzen Ertz-Stifft, sie ligen, wo sie wollen, welche zu den Berg-Wercken oder Hällingischen Saltz-Weesen und was denselben anhängig zu gebrauchen, darinnen soll niemand anderer, als der Hochfürstl. Obrist-Wald-Meister allein zu handlen; uud die Verbrechungen abzustraffen,, auch alles anders, was sich bey dergleichen Waldungen ereignen möchte, fürzunemmen, und zu disponiren haben, wie dann auch die fallende Straffen der Hochfürstl. Wald-Meisterey eingehen, und von dannen an gehörigem Orth verraitt werden sollen, dabey aber auch zu wissen, daß die Capitlische sowohl als die Land-Gerichtliche Unterthanen auß ihren Waldungen zu Erhalt- und Machung Weeg, Bruggen und Steg die Nothdurfft-Holtz dem alten Herkommen nach herzugeben, und folgen zu lassen schuldig seyn sollen.

Wie nun auch zum achten einem Hochwürdigen Dom-Capitl ihren Unterthanen Gemachmühlen auf den Capitlischen Gütern, Grund und Böden zu vergünstigen in der jüngst erneuerten Capitulation zwar allein generaliter verwilliget worden, also soll es gleichwohl dergestalten darbey verbleiben, und einem Hochwürdigen Dom-Capitl solche Bewilligungen zu thun unbenommen seyn, doch weilen die neuen Stifft- und Dienst-Anschlagungen auf dergleichen neue Gebäu bishero jederzeit bey der Hochfürstl. Cammer beschehen, und dahin gereicht, auch verrait worden, sollen die Unterthanen, denen dergleichen Gemachmühlen ins künfftig vergünstiget, deß Diensts halber auf die Hochfürstl. Cammer gewisen, jedoch mit keinen Anlaithen, Briefereyen und anderen Grund-Herrschafftlichen Anforderungen alldorten belegt, sondern auch gegen andern etwas leydentlicher gehalten, von denen aber, so vor disem dergleichen allbereit aufgesetzt sich befinden, nichts begehrt, und in gute Acht genommen, damit andern benachbarten Ehe-Müllnern zu merklichem Nachtheil und Schaden nicht verstattet werde, auf welchen Fall, und da sich je die Ehe-Müllner so stark beschwärt zu seyn vermeinen wollten, mögen beede Lands-Fürstliche und Capitlische Obrigkeiten den Orth besichtigen, alle Ein- und Gegen-Reden anhören, die Sachen ad referendum nemmen, und um weitere Resolution an behörige Orth gelangen lassen.

Eine andere Meynung hat es zum neunten, mit den Einfängen, daß nemlich denen Land-Gerichts-Obrigkeiten keineswegs erlaubt seyn solle, auf Capitlischen Wasen, Grund und Boden, bemayrt- oder unbemayrten Wißflecken ꝛc. einigen Einfang zu bewilligen, vil weniger von Land-Gerichtlicher Obrigkeit wegen mit jährlicher Gült, Stifft, oder Dienst zu belegen, entgegen solle einem Hochwürdigen Dom-Capitl und den Interessirten keineswegs gebühren, weder ihren Urbars-Leuthen, noch andern, einigen Einfang den Land-Gerichts-Unterthanen zum Nachtheil und Schaden zu vergünstigen.

Demnach über diß zum zehenden einem Hochwürdigen Dom-Capitl nicht allein alle die Freyheiten, welche dasselbige auf ihren und dessen incorporirten Gütern, sowohl diß- als jenseits deß Taurns gehabt, und noch hat, mit Einfängen, Wasser-nemmen, und geben, Vischwaiden, Roth, und Gämbs, auch Reiß-Gejaidern, Gränitzen, Walden, befreyten Winckeln, Gründ und Boden, ꝛc. sondern auch alle Handlungen, wie die in obgesetzt dritten Puncten specificirt, außgenommen das Malefiz, und was deme auch der Lands-Fürstl. Hoheit anhängig, eingeraumt und übergeben worden, darbey auch so vil bewust, daß ein Hochwürdiges Dom-Capitl die Mauth zu Mautterndorff zwar nicht als ein Regale, sondern als eine mit allen und jeden ihren Annexis, Recht, und Gerechtigkeiten in langwüriger Nutz-Niessung ingehabte Mauth possedirt,

also solle Hochgedachtes Dom-Capitl hinfür; wie bishero bey ihrer Mauth und derselben Juribus, Recht, und Gerechtigkeiten imperturbirt verbleiben, jedoch dasselbig die Straffen vor sich selbsten und ohne vorgehenden Bericht allein bis auf vier Gerichts-Wandel, id est, ein und zwanzig Gulden (darbey gleichwohl dem Condemnirten die Weigerung jederweilen bevorgestellt) vornemmen, dafern aber die bey der Mauth fürgehende Verbrechen ein höchere Straff als jetztbestimmte vier Gerichts-Wandel nach sich ziehen, oder die prätendirende Commissa ein mehrers antreffen wurden, dergleichen Fälle an das Hochfürstl. Hof-Gericht berichtlich gelangen zu lassen, und von dannen gebührenden Bescheid zu erwarten schuldig, doch immittels und bis zu Außtrag der Sachen die Waaren oder Güter, da sie auf ihrer Bodmässigkeit zu betretten, für sich selbsten zu arrestiren, anderer Orthen aber durch die Land-Gerichts-Obrigkeiten auf Ersuchen anhalten zu lassen befugt, gleichwohl da der künfftigen Straff halber annehmliche Borgschafft geleist wird, die arrestierte Güter zu relaxiren verbunden, die Mauth-Straffen und Commissa aber, sie seyen gleich unter oder über vier Gerichts-Wändel demselben durchgehend zuständig seyen.

Nicht weniger und zum eilften, soll zwar einem Hochwürdigen Dom-Capitl, sowohlen die hohe und

*) Also hatte auch Erzbischof **Paris** eine **Saliter-Ordnung** erlassen. Mir ist dieselbe noch nie zu Gesicht

und nidere Jagdbarkeit, und Reiß-Gejaid, als auch zugleich das Forst-Recht, sonsten Jus foresti genannt, mit dessen angehörigen forstlichen Pertinentien, ausser der Fäll, so der Lands-Fürstl. Herrlichkeit und Regalien anhängen, auf ihren und dessen incorporirten Gehültz- und Waldungen, dem alten Herkommen nach, zuständig verbleiben, darauf auch ihre ordentliche Jäger, Forst- und Wald-Meister jederzeit bestellen mögen, und den heimlichen Wildprät-Schützen nachsetzen, dieselben aber auf betretten, als Malefizische Personen, wie von Alters gebräuchig, dem Land-Gericht zu rechter Weil und Zeit liffern lassen.

Damit auch zum zwölfften eines Hochwürdigen Dom-Capitls Holden, Leuth, und Unterthanen sich hinfüran wegen deß Saliter-Grabens nicht zu beschwären haben, als solle es ins künfftig sowohl mit ihnen, als den Land-Gerichtlichen Unterthanen der jüngst-aufgerichten Saliter-Ordnung *) nach gehalten, solche auch eines Hochwürdigen Dom-Capitls, und der interessirten Beamten zu deren Nachrichtung communicirt, auch hirinnen ein durchgehende Gleichheit gehalten werden.

Und demnach sich zum dreyzehenden bisweilen zuträgt, daß in eines Hochwürdigen Dom-Capitls-Höfen oder Häusern fremde Personen und Inwohner mit Todt abgehn, soll in dergleichen Fällen

*) Gesicht gekommen. Die dermalige Saliter-Ordnung findet sich in meinem Auszuge der Salzb. Landesgesetze. III. Band S. 115—124.

len demselben die mit Ob- und Resignation deß in dem Hof oder Hauß verhandenen Verlaß neben der Hochfürstl. Obrigkeit gebühren, die Inventur und Abhandlung aber den Hochfürstl. Ministris allein unverhinderlich zustehen.

Zum vierzehenden so vil der jenigen Priester, so in der Dom-Kirchen Vicarii Chori seynd, und zugleich Beneficia haben, Verlassenschafften anbetrifft, solle deren Ob- und Resignation, Inventur und Abhandlung durch ein Hochfürstl. Consistorium und Hochgedachtes Dom-Capitl miteinander vorgenommen und verrichtet werden. **)

Schließlichen und zum fünffzehenden solle in andern Puncten, so in dise Handlung nicht kommen, deme, was Ihre Hochfürstl. Gnaden Vermög aufgerichter Wahl = Capitulation ***) zu observiren schuldig, durch gegenwärtige Vergleichung und Resolution nichts benommen seyn.

Zu

**) Wenn ein Chorvicarius von der Domkirche zugleich ein unbewegliches Eigenthum besitzt, so concurrirt jetzt bey der Sperre und Inventur auch die weltliche Obrigkeit. S. die Landesfürstl. Verordnung vom 8. Jun. 1790.

***) Die Schuldigkeit, die Wahlcapitulation zu beobachten, hat schon lange aufgehört; denn was von dem Bestand und Unbestand der erz- und bischöflichen Wahlcapitulationen zu halten sey, kann keinem mehr unbekannt seyn, welcher weiß, was die Päbste sowohl, als die Kaiser darüber für Entscheidungen erlassen haben.

Zu Urkund seynd dises Recess zwey Exemplaria aufgericht, und zuforderist mit Ihrer Hochfürstl. Gnaden und dero Ertz-Stiffts: Dann auch eines Hochwürdigen Dom-Capitels Secretis verfertiget, und beyderseits unterschriben, bey höchstermelt Ihrer Hochfürstl. Gnaden Cantzley das eine behalten, und das ander Hochernanntem Dom-Capitl zugestellt worden. Actum Saltzburg den Sibenzehenden Monats-Tag Novemb. im Sechzehenhundert Fünff und Vierzigisten Jahr.

Pariß.

L. S.

Adam Lorentz, Dom-Probst.
Guidobaldt Graf von Thun.
Wolf Wilhelm von Schrottenbach. Actu Senior.
(L. S.)

Nro.

haben. Die neuesten und wichtigsten Schriften über diese Materie finden sich verzeichnet in *D.* Joh. Ludw. Klüber's Neuer Litteratur des deutschen Staatsrechts (Erlangen 1791.) §. 1463. S. 531. — Was insbesondre das Erzstift Salzburg betrifft, so steht das Vorzüglichste hiervon in den Nachrichten von Juvavia §. 357. Not. (d) S. 549. Zudem finden sich von ältern Salzburgischen Wahlcapitulationen einige Auszüge in den zwischen Bayern und Salzburg gewechselten Salz-Compromißschriften II. Band in den Beylagen S. 49 — 52.

Nro. III.

Erklärung des Domkapitelischen Recesses, die Inventuren und Gerhabsatzungen betreffend.

Wir Maxmilian Gandolph von Gottes Gnaden Ertz-Bischoffe zu Saltzburg, Legat des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern und Unsers Ertz-Stiffts und Fürstenthums Pflegern, Probsten, Haubt-Leuthen, Pflegs-Verwaltern, Land- und Stadt-Richtern, auch andern Unsern, Unsers Ehrwürdigen Dom-Capitls, und der befreyten Grund-Herrschafften Beamten, und Bedienten Unsere Gnad und Gruß zuvor, und geben euch zu vernemmen, wie dann schon gnugsam bekannt, daß Anno 1668. ein Generale deß Inhalts, daß, so ein Unterthan neben einem Hochfürstl. Urbars- und Lehen- oder ein unter den befreyten Grund-Herrschafften ligend: nebenst andern Zubau, entweders der Lands-Fürstl. Obrigkeit, oder bemelten Grund-Herrschafften unterworffenes Gut besessen, darauf gewohnet, und sein zeitliches Leben beschlossen, daß alsdann die Spörr, Inventur, Wideröffn: und Abhandlung, wie auch die Gerhabsatz: Aufnem: Abhör: und Liquidirung der Vormundschafft-Rechnungen derselbigen Herrschafft, unter welcher derjenig das mit dem Ruggen besessene Gut genutzet, und genossen hat, auch darauf verstorben ist, zugehören und gebühren solle.

Nachdem

Nachdem nun erwehntes General-Mandat auf eine universal durchgehende Observanz sich beworffen, welche aber durch andere, vil bessere und umständlichere Universal- und Particular-Bericht dahin erläutert worden, daß in disem oder jenem Pfleg- und Land-Gericht auf unterschidliche Weiß und Art, doch mehrern theils also gehalten werde, daß ein jede, sowol Lands-Fürstl. als befreyte Grund-Herrschafft über deren Unterthanen, ihre Haab und Güter die Inventur und deren Zugehör vorgenommen, verrichtet und abgehandlet, deren hinterlassenen Pupillen und minder-jährigen Vormunter und Curatorn gesetzet, auch deren Rechnungen auf- und angenommen, abgehöret und liquidiret, welche Gewohnheit und Observanz auch mit den gemeinen beschribenen Kayserlichen Rechten übereinstimmet. So haben Wir auß tragender Vätterlicher Lands-Fürstlicher Sorgfalt nicht umgehen können, das jenige, was auß obbesagtem Bericht hergeflossen, gnädigist zu verbesseren, und damit die Land-Gerichtliche, und Grund-Herrschafftliche Güter und Jura nicht confundirt, sonder eine jede Herrschafft bey ihren Gerechtsammen und Herkommen, welche ihnen die vorbemelte Recess vom Jahr 1645. geben und einraumen thun, gehandhabet werden, alles auf ein gewissere Richt-Schnur zu setzen, auch ein beständiges zu ordnen und zu statuiren; Befehlen dahero mit disem General-Mandat in Krafft Unserer Lands-Fürstl. Hoheit, daß ein jede, sowohl Lands-Fürstliche als gefreyte Grund-Herrschafft über

die Ihro zugehörige Unterthanen und deren Güter, die Spörr, Inventur, Gerhab-Satzung, Vormunt-schafft-Rechnungen und Zugehör vorzukehren und zu vollziehen Macht haben, auch darinnen von keinem verhindert, turbirt oder beeinträchtiget, doch darbey dise Bescheidenheit, und der selbst redenden Billichkeit gemesse Modification und Unterscheid gebraucht, daß im Fall die Zubau Güter nicht hundert und fünffzig Gulden in Capital werth seyn möchten, alsdann die Inventur und Zugehör bloß in dem Orth, wo der Verstorbne das Gut mit eigenem Ruggen besessen, zu Erspahrung der Kosten, und Erleichterung der Unterthanen außgeführt und abgethan werden solle; Und dieweilen sich Unsere Land-Gerichtliche Obrigkeiten bey Spörr. Inventur: und Schätzung der befreyten Grund-Herrschafftlichen Güter, auch andern von ihnen abgestorbnen Unterthanen nachgelassenen Vermögens um Unser, und Unserer Landschafft der Steuer halber hierbey verstrenden Interesse willen jederzeit befinden müssen, hat es noch darbey sein Verbleiben, und sollen sich Unsere Pfleger, Richter oder andere Gerichts-Verwandte auf den Tag, Stund, und Orth, so beederseits Beamten beliebig, und hierzu von ihnen zugleich bestimmt seyn wird, sowohl zur Obsignation erzeigen und einstellen, als auch hernach die Schätzleuth neben denen befreyten Grund-Herrschafftlichen Officiren in das ordentliche Glibt nemmen, sich derentwegen vorhero miteinander vergleichen, der Inventur gebührlich und allzeit beywohnen, und das

Steur-

Steur-Wesen in guter Obacht halten, auch keiner ohne den andern inventiren, oder was hierzu gehörig, vornemmen, alsdann nach vollendter Inventur ohne Abforderung weiterer Gebührnuß Unser Pfleger, Pflegs-Verwalter, und Land-Richter, wie auch ein befreyter Grund-Herrschafftlicher Bedienter, als Pflegs-Verwalter, Hofmarch- und andere Urbars-Richter, so lang die Inventur währet, täglich zween Gulden, ein Gericht- oder anderer Schreiber aber ein Gulden, vier Schilling, und da die Inventur in einem halben Tag verrichtet werden kan, nur die Helffte für die Zöhrung und Bemühung einzulangen haben, und da sie auf den Fall, wann sie in keinem Würths-Hauß einkehren, oder sich von Hauß mit der Unterhalt nicht versehen mögen, sondern die Inventur weit von ihren Wohnungen und Würths-Häusern verrichten müssen, für sich, ihre Diener und Pferd auß der Erbschafft an Speisen und andern etwas empfahen und geniessen, oder auch sonsten im Würths-Hauß, oder in deß Verstorbnen Hauß ein mehrers, als das Deputat außträgt, verzöhren, dasselbe gebührlich zu bezahlen und selbst zu büssen schuldig seyn, da aber andere unumgängliche und zu Beförderung der Inventur nothwendige Unkosten; Als auf Schätz-Leuth, Gerhaben, Botten-Lohn und in andere Weeg aufgewendt werden müssen, dieselben sollen die Erben, absonderlich, wie es jedes Orths gebräuchig, der Gebühr nach abstatten. In übrigen excipiren Wir von diesem Mandato Generali die ausser Land-

Herrschafftlichen Gebiet gelegne Pfleg-Müllborff, dieselbe bey der zwischen Saltzburg und Bayrn vor uralten Zeiten aufgerichteten Compactaten *) und ihrer hergebrachten Gewohnheit lassende.

Welchen General-Befelch alle und jede Unsere Geist- und Weltliche befreyte Lands-Ständ, auch obbemelte Unsere- und der befreyten Grund-Herrschafften zugethane Beamte ihnen selbsten zum besten, bevorab aber zu Vermeydung Unserer Lands-Fürstl. Ungnad nachzugeleben, wie auch jedes Nachricht offentlich abzulesen, zu eröffnen, und an den gewöhnlichen Orthen anzuschlagen, auch von dem Erfolg Uns hinwider fürderist und gehorsamst zu berichten wissen werden, Geben und mit Unserm hierfürgedrucktem Fürstlichem Secret-Insigl verfertiget in Unserer Stadt Saltzburg, den Sibenden Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Eintausend, Sechshundert, Siben und Sibentzigisten Jahr.

Nro. IV.

Fernere Erklärung des Dom-Kapitelischen Recesses.

Wir Maximilian Gandolph von Gottes Gnaden Ertz-Bischoffe zu Saltzburg, Legat deß Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit zu vernemmen, nachdeme eine Zeithero, deß, de Anno 1645. mit Unserem Ehr-

würdigen

*) S. oben den zweyten Abschnitt Nr. VII.

würdigen Dom-Capitl und dessen mit Interessirten aufgerichten Receß, sich nach und nach, einige Mißverständ und Irrungen, zwischen Unseren und deren Beamten theils in selbigem ermanglender genugsammer Erklärung, theils anderer Ursachen halber, angesponnen, und je länger je mehrers eingerissen, Wir dannenhero, sowohlen derentwegen von gedacht Unserem Capitl zu mehrmahlen gebührend ersuchter, als auch auß eigenen Frid- liebendem Gemüthe, und selbigem jederzeit zu tragender gnädigisten Affection, zu Abhelffung solcher Strittigkeiten, von beederseits Deputirten, eine Conferentz anstossen, jedes Theils Nothdurfften reifflich erwegen, miteinander concordiren, und beylegen, Uns auch endlich nach eingenommener Relation, hernachfolgende Puncten, dergestalten zu erläutern, und zu amplificiren gnädigist belieben lassen wie folgt.

So vil den ersten Puncten deß Receß de anno 1645. berühret, verbleibt es bey deme, ausser was das sub 7. Augusti Anno 1677. emanirte General-Decret, in hac materia wegen der Inventuren und Abhandlungen, bey mehrerley concurrirenden Grund-Herrschafften Specialiter verordnet.

Die Gerhabschafft-Satzung, Rechnungen und Quittungen aber betreffende, wird es (ausser was in hoc puncto, der Receß selbsten eximiret) generaliter zu halten, dahin erläutert, daß so lang denen Kindern, das Gut um ihren Antheil, Abfertigung, Nahrung, oder sonsten aliqualiter, aut tacite,

cite, aut expresse, verhypothecirt oder afficirt verbleibet, solche dem Dom-Capitl gebühren solten, bis dergleichen Kinder eintweders Majorennes & sui Juris und der Vormundschafft begeben worden, oder sonsten ihr Geld völlig hinauß nemmen, und anderwertshin migriren, da vorhero jedoch ihre Vormunder, vor Entlassung der Pflicht, ihre Stuck- und Schluß-Rechnung zu thun, und Quittung zu nemmen schuldig seynd.

Andertens würdet bey dem dritten Puncten deß Receß, so vil erläutert, daß wann ein Capitlischer durch einen andern Unterthan, mit Uberötzung, oder ein- und zu schaden Gehung deß Viehs (jedoch ohne Frevel) Schaden leydet, er sich zwar der Pfändung wohl bedienen möge, doch anderst nicht, als zu Probirung seines Schadens, und nicht per modum executionis, dahero solches Vieh, nach genommener Bezeugnuß, widerumen entlassen, und über ein Nacht, oder halben Tag nicht aufhalten, so dann im Fall sich die Partes gütlich nicht vergleichen können, die Klag gehöriger Orthen vorkehren solle. Und wollen Wir beynebens auß sondern Gnaden zugeben, daß, wann dergleichen Casus, ohne Frevel, sich unter Capitlischen Unterthanen allein auf Capitl. Grund und Boden ereignen würdet, sie die Pfändungen nach ihrem Belieben, auch per modum executionis vorkehren mögen. Ubrigens lassen Wir es deßwegen mit der Abhandlung allerdings darbey verbleiben, wie der Receß lautet.

Drittens,

Drittens, solle der fünffte Puncten deß Receß, daß nemlichen die Capitlische Unterthanen zu keinen (ausser der von Alters bey theils Pfleg'- Gerichtern Herkommen) gemeinen Robathen gezogen, und die Capitlische und Interessirte Beamte von denen Pfleg- Gerichtern, da nicht periculum in mora, requirirt werden, und von selbigen die Außtheilungen beschehen solten, fest zu verbleiben haben, auch über diß noch, die Capitlische in denen gemeinen Geld Anlagen, wo sie sonsten in natura, oder Vermög Recessûs, zu robathen nicht schuldig seynd, mit dem Beytrag verschonet werden.

Viertens verbleibt der Sibende Punct deß Receß in seinem ungekränckten Vigor, ausser was jetzo expresse gemeldt würdet, daß nemlichen die Hochfürstl. Obrist, Wald- Meisterey die General- Inspection (welche auch dem Capitl bey den ihrigen zuständig ist) der bisherigen Observanz gemäß, noch ferners führen, gleichwohlen aber, keinen Capitlischen Unterthan, er vergreiffe sich gleich in andern, oder seiner Herrschafft, und eignem Holtz, ohne Zuziehung, und Einverstehung eines Capitlischen Beamten abstraffen solle, im Fall sie sich aber nicht vereinbaren könten, ist bey Uns selbsten die Verbscheidung zu suchen.

Wollen auch zu Bezeigung Unserer sonderbaren gnädigisten Affection Unserm Ehrwürdigen Dom- Capitl, auß denen in dessen und ihrer Unterthanen Höltzer vorgangenen Verbrechen, geschöpfft- und

eingebrachten Straffen, den halben Genuß hiemit wohlmeynend vergönnen und überlassen.

Fünfften erklären Wir bey dem 11. Puncten deß Receß wegen der Jagdbarkeit solcher gestalten, daß, gleichwie den Prälaten-Stand und andern Land-Leuthen in ihrer Unterthanen Höltzer kein Jagdbarkeit oder Reiß-Gejaid bestanden wird (in deme sonsten alles versprengt würde, und die Jäger-Meisterey völlig zu Grund gienge) also auch Unser Dom-Capitl, so zugleich unter dem Prälaten-Stand dißfalls begriffen, sich dergleichen in dero Unterthanen Heim-Höltzer anzumassen, wie auch neue Vogel-Thennen ohne Unser Verwilligung aufzurichten unterlassen solle, auser was Wir selbigem in hernach benannten Orthen freywillig, jedoch nicht anderst, als zu einem blossen Vogel-Fang und Bögen richten, ohne Pixen oder Hund, absonderlich concediren und bestätten: Als nemlich, in Ihrer Unterthanen Höltzer Stauffenegger-Gericht, so an dem Tischpichel und Panhögl anligen, und gegen Fachenlueg sich erstrecken: Item zwey Baurn-Höltzer, so an dem Laoch-Wald stossen, in dem Raschenberger-Gericht gelegen, und ferners keine, auser wie vorgemelt, was deß Capitls eigene Immediat-Höltzer seynd.

Weiters thun Wir auch zu Bezeigung Unserer sondern Gemüths Meynung, und mehrerer Reputation Unsers Ehrwürdigen Dom-Capitls hiemit gnädigist decidiren, daß weder von demselben de gremio, oder dessen Decanatu immediatè ausgegange-

nen

nen Sententzen eine Appellation zu dem Consistorio gezogen, sondern in solchen beeden Fällen allein (und sonsten nicht) an Uns selbsten gebracht werden solte, worauf Wir eine gewisse Deputation zu verordnen nicht ermanglen wollen.

Und weilen mehr-gedacht Unser Ehrwürdiges Dom-Capitl allerdings wohl content, und ein- und anders mit gezimmender Danksagung angenommen hat, als wollen und verordnen Wir hiemit schließlichen, daß all dise Puncten (worunter Wir auch die in dem Receß benannte Interessirte, so vil sie concerniret, zugelassen haben wollen) solcher Gstalten observirt und gehalten werden solten, als wann sie in dem vil-bemelten Receß de Anno 1645. formaliter begriffen und inserirt worden.

Zu Urkund dessen, haben Wir diser Declaration drey Exemplaria eigenhändig unterschriben, und mit Unserm Fürstlichen Secret fertigen, eines darvon Unserm Extraordinari Rath, das andere dem Dom-Capitl, und das dritte dem Fürstl. Stifft Chiemsee, als welches auch, hierein geschlossen zu werden absonderlich ersuchet und gebetten hat, zustellen lassen. Actum Saltzburg den 9. Martii 1680.

Max. Gandolph.

L.S.

Nro. V.

Letzte Erklärung des Dom-Capitlischen Recesses.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Ertz-Bischoff und deß Heil. Röm. Reichs Fürst zu Saltzburg, Legat deß Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, deß Teutschlands Primas &c. &c.

Bekennen und erklären für Uns, und Unsere Nachkommen am Ertz-Stiffte Krafft dises offentlich, daß, zumahlen Unser Ehrwürdiges Dom-Capitul gleich nach dem Antritt Unserer Lands-Fürstlichen Regierung gewisse einigen Anstössigkeiten und Irrungen bis nun zu außgesetzt-gewesene vier Puncten in Betreff deren Sperr- und Inventurs-Deputaten, Schöpfung deren Wald-Straffen, mit Ableistung deren Robathen, bey vorfallend-nothwendigen Gebäuden deß Ertz-Stiffts, und Selbst-Außpfändung deren Urbars-Holden innerhalb deß Gebürgs ꝛc. gehorsamist übergeben, und um derer baldige Erörter- und Abstellung der Mißbräuchen demüthigist gebetten hat, Wir zu Bezeigung Unserer dem Ehrwürdigen Dom-Capitul ohnehin bey allen Gelegenheiten zutragend-unabänderlichen Wohlneigung mit vorläuffig-gemeinsammer Einverständnuß folgender massen fernerweit erläutert, und entschiden wissen wollen, und zwar

Erstens, daß Unsere Beamte, in Belang deren Sperr- und Inventurs-Deputaten vorerwehnten

1645. Receß für ihre Richt-Schnur genauest halten, fort nimmermehr sich unterwinden, über das §vo. Als nemlich und zum andern ꝛc. alldort außgeworffene weder für zwey Beamte zugleich, oder einen Beamten, und einen Schreiber wegen verrichtender Sperr- und Inventuren bey Vermeidung 50fl. Straffe etwas einzulangen, dagegen nicht minder die Dom-Capitl. Beamte unter gleichmässigen Pön-Falle ein mehrers, als was der Receß vorschreibt, zu begehren, oder aufzurechnen niemahls befugt, und die einheischende Straffe zur Halbscheide dem Denuncianten, die andere Helffte aber von denen Unsrigen dem St. Johanns-Spital in Mülln, von denen jenseitigen hingegen dem Capitl. Spital zukommen, dann endlich beyderseits das Empfangene specificè, und nicht lediglich überhaubt denen errichtenden Inventariis einverleibet werden solle. Weiters und

Andertens, daß die Dom-Capitl. Beamte nach Außweisung der Anno 1680. erfolgten Receß-Declaration, §vo Viertens ꝛc. bey allen wider einig- denenselben unterworffene Grund-Sassen vornemmenden Abwandlungen verübter Wald-Verbrechen, es mögen diese sich in anderen, oder ihrer Herrschaffts, und eigenen Waldungen straffbar verhalten haben, jedoch solcher Gestalten beywohnen können, daß sie von dergleichen Beywohnung kein Deputat anzubegehren berechtiget.

Drittens, daß die Dom-Capitl. Unterthanen nur zu jenen die Gebäude und Reparationen betreffen-

treffenden Schar-Wercken, Robathen und Dienſten, deren man bey denen zur Lands-Defenſion gewidmeten Schlöſſern deß Ertz-Stiffts benöthiget iſt, mit einzuhalten ſchuldig ſeyn, und ſolle die Receß-mäſſige Requiſition ſowohl in dergleichen, als anderen Anbegebenheiten jedennoch jederzeit beſchehen, ſofern aber der Sachen Eylfertigkeit keinen Verzug leydete, wenigſtens hinnach die Urſache ſolchrucks-verblibenen Anſuchens denen Dom-Capitl. Verwaltungen vernachricht werden. Uebrigens und

Viertens, Daß denen Capitl. Beamten die ſelbſt Außpfändung nicht nur innerhalb deß Gebürgs ebenfahls gebühren, ſondern auch, da ſie wegen Abgang eines Gerichts-Dieners ſolche zu bemercken nicht vermöchten, Unſeren Beamten auf an dieſelbe erlaſſend-gezimmende Requiſition die Land-Gerichtliche Gerichts-Diener gegen Empfahung der Gebühr ihnen Capitliſchen Beamten zu dergleichen Ende zuzuſchicken obliegen ſolle.

Schließlichen verordnen Wir, daß diſe von Unſerem Ehrwürdigen Dom-Capitul mit gezimmender Dank-Meldung angenommene Erklärung dem Receß de Anno 1645. und deſſen nachhero erfolgten Declaration de Anno 1680. vollkommen ohnabbrüchig ſeyn, und es bey denen übrigen Puncten ſein gäntzliches Verbleiben haben ſolle. Gegeben in Unſerer Haubt- und Reſidentz-Stadt Saltzburg den Achten Jenner im Sibenzehenhundert, und Vier und Fünffzigiſten Jahr.

Sigmund. (L.S.)

Nro. VI.

Nro. VI.

Besonderer Receß mit dem Fürstl. Stift Chiemsee, die grundherrliche Jurisdiction, insbesondre aber die Hofmarksgerechtigkeit zu Bischhorn und Bischofshofen betreffend.

Zu vernehmen, demnach zwischen dem hohen Erzstift bey dessen Land- und Pfleggerichtern Ytter, Taxenbach und Werfen; dann dem Fürstlichen Stift Chiemsee etliche Jahr hero wegen gewisser Jurisdictionalsachen, insonderheit aber ob Bischhorn und Bischofshofen Hofmarchen seyen, Stritt und Irrung geschwebet; als hat der hochwürdigste hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Maximilian Gandolph Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Herr und Landesfürst, die derentwillen an Seiten Chiemsee vor- und eingebrachte Beschwerspuncten durch Deputirung einer Kommission der Gebühr und Nothdurft nach erwegen, auch auf ehevor gehorsamst erstattete Relation solchergestalten gnädigst schlichten lassen, wie hernach folget.

Erstens, solle einem Fürstlich Chiemseeischen Pfarrsvikario im Brixenthal die Brieferey über die Widumsgütter selbiger Pfarr deren Verkauf- Verwechsel- Uebergab und Verschreibung, item Verzicht- Austrag- Nahrung- Losung- Einsatz- Einleib- Erbrecht- Bestandanboth-, und dergleichen mehr von Grund und Boden herrührende Briefaufrichtungen

samme

sammt dem hievor gebührenden Siglgeld fürohin allein, und mit Ausschließung des hochfürstlichen Landgerichts Ytter zuständig, ihme aber hierdurch ein mehrers, als was sonsten ein gemeiner Schildherr in Briefereyen hat, nicht eingeraumet seyn; massen dann bemeldtem Pfleggericht darüber die Aufrichtung der Verträg, Verlassenschaftsabhandlung, Vormundschafts- Satz- und Rechnungen, auch all andere dergleichen Briefereyen und gerichtliche Handlungen ausdrücklich hiemit reservirt, und vorbehalten werden.

Zweytens, solle gedachtem Pfleggericht Ytter nicht weniger die Brieferey über die im Brixenthal sich befindende Kirchengüter ohne einigen Unterscheid, und Ausnahm sammt dem Siglgeld, so der hochfürstlichen Kammer zu verrechnen ist, gleichwie bishero, also auch inskünftig privative und mit Ausschluß des Pfarrsvikarii alldort gebühren, diesem jedoch, ob er neben denen Kirchpröbsten bey Abrechnung der Anlaiten zu Beobachtung des Gotteshauses Nutzens in Person erscheinen wolle, hiemit bevorgestellt seyn, auch der begebende Anlaitfall von einem Pfleger oder Pflegsverwalter zu besagtem Ytter entweder durch die Parteyen, oder durch die Kirchpröbst, da sie Kirchpröbst nicht zuweit entlegen, jedesmalen notificirt; im übrigen aber durch ihn Pfarrsvikarium fürbas kein Willenscheingeld, so man erst neulich eingeführt, mehr begehrt, sondern unterlassen werden.

Drittens,

Drittens, wollen Ihro hochfürstliche Gnaden zugeben, daß Vischhorn in Ansehung der vorgewiesenen Documenten für eine beschlossene Hofmarch hiemit wirklich erkläret, darfürgehalten und auch bey der alten Riegung gelassen werde, jedoch solle dem Fürstlichen Stift wegen der hierzu gehörigen, ausser dieses hofmarchlichen Districts gelegenen einschichtigen Gütern ein mehrere Jurisdiction, als was der Receß de Anno 1645. einem hochwürdigen Domkapitl geben thut, auf keinerley Weis eingeraumet seyn. Was aber

Viertens, die von denen Gastgeben zu Prugg Taxenbacher Landgerichts wider die Kleinschänken im vorbesagtem Hofmarch Vischhorn bey einem hochfürstlichen Pfleggericht allda einkommene Beschwerden anlanget, weilen die Sach nach Zeig der Akten annoch in Proceß, und bishero aus Fahrläßigkeit der Parteyen stecken verblieben ist, als solle die von ihnen Gastgeben zu Prugg als Appellanten wider die gegenseitlich geführte Weisung eingebene Exceptionsschrift denen Appellaten mit Ansetzung eines kurzen Termins um ihr weitere Nothdurft fürgehalten, sodann aber beederseits fürderlich in causa geschlossen, und der Stritt durch ein abschiedliche Erkänntniß, wie man ex parte des Fürstlichen Stifts Chiemsee auch selbsten verlangen thut, eiligst beygeleget werden. Und zumalen sich

Fünftens, zwischen obgedacht hochfürstlichen Landgericht Taxenbach, und der Hofmarch Vischhorn

wegen

wegen des zu Prugg verstorbenen Simon Jägers gewesten Zimmerers einige Irrung in deme erhoben, weilen bemeldtes Landgericht dessen Verlassenschaftsabhandlung völlig, sowohl über dasjenige, was sich zu Prugg als auch zu Vischhorn befindet, an sich ziehen wollen, als ist die Sach gleichfalls dahin erlediget worden, daß nämlich das Landgericht Tarenbach über das, was der abgeleibte Jäger zu Prugg selbiger Jurisdiction hinterlassen, die gerichtliche Abhandlung vornehmen, der Fürstlich Chiemseeische Pfleger, oder Pflegsverwalter aber über das übrige, was sich in der Hofmarch Vischhorn bezeiget, dieselbe ebenermassen vorkehren möge.

Sechstens, die auf dem Fürstlichen Chiemseeischen Urbargut Oberheundswiken stehende Gemachmühl betreffend, solle derentwillen mehrgedachtes Pfleggericht bey begebenden Veränderungsfällen fürohin nichts mehr weder Anlaitbrief, und Einschreibgeld, noch Weihsteuer einfordern.

Siebentens, wollen auch Ihro hochfürstliche Gnaden denjenigen Bezirk im Dorf Bischofshofen, welchen Ihro Fürstliche Gnaden zu Chiemsee in dero eingebnen Abriß mit schwarzen Dipflein bemerken und umfangen lassen (gestalten dann dieses Bezirkshalber eine ordentliche Beaugenschein- Bemark-, und Beschreibung darüber nächstens vorgekehrt werden solle) gleichwie Vischhorn für eine geschlossene Hofmarch mit allen juribus Hoffmarchialibus, wie solches etwo jetzt und inskünftig ein hochwürdiges Domkapitl,

pitl, und des hochlöblichen Erzstifts vier Aemtern insgemein, ausser der Special-Privilegien zu geniessen pflegen, hiemit erklärt, und auf die ausserhalb jetzt besagter Hofmarch noch im Dorf Bischofshofen sich befindenden zehn Chiemseeischen Häuser, die Hofmarksgerechtigkeit unter Dach und Tropfall, und zwar ein so anderes aus sonderen Gnaden, und gegen des Herrn Bischofens zu Chiemsee Fürstliche Gnaden absonderlich tragend gnädigster Affection, wie auch zu dessen Stifts mehrern Aufnehmen in Kraft dieß auf beständig bewilliget, und überlassen; soviel aber den jährlichen Viehmarkt daselbst anbetreffen thut, Dero hochfürstlichen Pfleggericht Werfen die vorige ad Regale Nundinarum behörige Gerechtsame, wie auch die Ertheilung der Polliten, Einnehmung der Maut- und Kaufrechten, ausser der Viehkäuf, und anderer Kontracten, und daher rührenden Sprüchen, wie auch Rumor, Rauff, Injuri, und andere dergleichen Ihro Fürstliche Gnaden zu Chiemsee sowohl als Hofmarksherrn, als sonsten vermög des Anno 1645. aufgerichten Receß abzuwandlen gebührenden Händeln, so nicht malefiz- oder vitzdomisch sind, durchgehends per Expressum hiemit vorbehalten haben. Dahero dann auch

Achtens, dieselbe in erstberührter Hofmark, und zugethanen zehn Häuser fürbas ohne Einredung des Landgerichts Herbergsleute einnehmen mögen, jedoch nur den unnutzen, und nur dem Bettel, zu Beschwerde der Unterthanen, nachgehenden Manns- oder Weibspersonen darinnen keinen Unterschlaipf verstatten,

ten, sondern zu Verhütung dessen einem hochfürstlichen Hofgericht auf jedesmaliges Begehren eine ordentliche Specification der an- und aufgenommenen Herbergsleute nachrichtlich zu communicirren schuldig, im übrigen aber auf Absterben dergleichen Herbergsleute der Todfallgulden, wie auch die Verlassenschaftsabhandlung dem Fürstlichen Stift allein, die Mitsperr und Mitinventur aber der landgerichtlichen Obrigkeit noch ein- als anderen Weg vorbehalten seyn solle.

Neuntens, so kann und mag man sich an Seiten Ciemsee nicht weniger der prätendirten sechs Kramerlädln-Aussetzung bey dem Hofthor zu Bischofshofen vermög aufgewiesenen Urbarii inskünftig zwar ungehindert, jedoch solchergestalten bedienn, daß damit auf die Landstrasse nicht herausgefahren werde.

Zehntens, solle das hochfürstliche Landgericht Werfen die nacher Bischofshofen gehörige Chiemseeische Hofmarchs-Unterthanen fürbas nicht mehr unmittelbar citiren, sondern Verschaffung von den Chiemseeischen Beamten daselbst (deme der Titl Pflegsverwalter, doch ohne Einraumung mehrerer Jurisdiction, als ihme sonsten gebühret, hiemit zugeeignet wird) durch gewöhnliche Compaß-Schreiben jedesmal begehren. Auch

Eilftens, solle dem Fürstlichen Stift nicht allein über dessen Grundherrschaftliche Häuser daselbst, sondern auch zugleich über die dabey sich befindende

Bachs- oder andere Gerechtigkeiten, daß sie ohne das, entweder von Altershero, oder sonsten erweislich darauf wären, ungehindert des Pfleggerichts Werfen, allein zu fertigen, und die geziemende Anlait einzuforderen gebühren, hingegen aber, da auf einoder anderes Haus eine neue Gerechtigkeit wollte erworben werden, man darumen bey Ihro hochfürstlichen Gnaden, oder dero Hofgericht schuldigstermassen jedesmal anlangen solle.

Zwölftens, So ist auch einem Fürstlich Chiemseeischen Pflegverwalter zu Bischofshofen, wann in obbemeldter Hofmarch, und angehörigen zehn Häusern wider die ausgangene Feuerordnung ein Fehler von nicht sonderbarer Erheblichkeit befunden würde, die Schöpf- und respective Genießung der Straff hiemit vergönstiget, da aber das Verbrechen von Importanz wäre, alsdann berührter Pflegsverwalter solches an das hochfürstliche Hofgericht, gleichwie andere Hofmarchen zu thun pflegen, mit jedesmaliger Beysetzung, was und wieviel der fehlig befundene Unterthan versteure, zuverläßig berichten, und Bescheids darüber erwarten, sonsten aber wegen Vorkehrung ermeldter Feuerbschau, welche gesamter Hand und alle Quartal zu beschehen hat, mit dem Landgericht ehevor eines gewissen Tags sich vergleichen solle. Zum

Dreyzehnten, solle auch die Erlaubniß der Freytänz in der Hoftafern zu Bischofshofen ohne Begrüssung der Landgerichtsobrigkeit zu Werfen, da anderst dergleichen Tanz durch ein General-Verboth nicht

eingestellt, und also bey gedachtem Pfleggericht passiret werden, bewilliget seyn.

Vierzehntens, Was Grund- und Boden Personal- und Zechent-Sprüch, Rauff, Rumor und Injuri-Händel, auch die erst- und andertmalige gemeine Leichtfertigkeits-Abwandlung in der Hofmarch und deren zugehörigen Zechen Häusern anbetrift, soll es hierinfalls, gleichwie in Windischmatterey, und zu Mautterndorf gehalten werden. Doch

Fünfzehntens, in jenigen Fällen, allwo ein Fürstlich Chiemseeischer Wirth zu Bischofshofen auch wider einen Chiemseeischen daselbst wegen Wein- Brandwein-, Bier- oder Möth-Ausschänkens-Gerechtigkeit sich zu beschweren hätte, dem Landgericht Werfen die Jurisdiction allein und ohne Unterschied zuständig, doch Ihre Fürstliche Gnaden ꝛc. ehe und bevor die Sache verbscheidet wird, von Grundherrschaftswegen darüber zu vernehmen seyn.

Sechzehntens, solle die Fürstlich Chiemseeische Hofmühl zu Bischofshofen je- und allezeit für eine Mautmühl passiert werden. Wie auch zum

Siebenzehntens, der Bruderhaus-Raittungen Aufnahm durch die hochfürstliche Pfleggerichts-Obrigkeit zu Werfen in des Vicarii, oder anderer derselben annehmlichen Behausung alldort zu Bischofshofen beschehen, und ein Chiemseeischer Pflegsverwalter beyzuwohnen, und mit zu unterschreiben haben.

Schlüßlich mag zwar ein Fürstlich Chiemseeischer Pflegsverwalter zu oft besagtem Bischofshofen bey Verlesung der Werfnerischen Land- und Ehehaftstädtung neben dem Tisch besonders sitzen, jedoch mit Publicirung der Chiemseeischen Ehehafts- oder Freyheits-Punkten keineswegs verfahren, ehe und bevor die landgerichtliche Obrigkeit das ihrige völlig verrichtet, und wirklich aus der Schranken sich hinwegbegeben habe, entgegen aber solle diese daran und darob seyn, daß er, Chiemseeischer Pflegsverwalter, in seiner Verlesung durch die Pflegsgerichts-Unterthanen auf einige Weis nicht verhindert, oder molestiret werde; im übrigen aber solle der Anno 1645, wie auch andere vorhero aufgerichtete Receß *), soviel dieselbige dem Fürstlichen Stift Chiemsee noch weiters einraumen, und hierumen darvon keine Meldung beschieht, sammt deme, was sonsten von Alters hergebracht worden, bey ihren Kräften allerdings verbleiben, und denenselben durch diesen Particular-Receß ganz nichts derogiert seyn.

Zu Urkund seynd dieses Particular-Receß zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, und zuvorderst mit Ihrer hochfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Fürsten, und Herrn ꝛc. ꝛc. und dero Erzstifts,

*) Es erhellet hieraus, daß schon vor dem Jahre 1645 sowohl mit dem Domkapitel, als auch insbesondere mit dem Stift Chiemsee einige Recesse errichtet worden sind. Eines Chiemseeischen Recesses vom 23. Jun. 1613 gedenkt Herr von Kleimayrn in den Nachrichten von Juvavia §. 308. S. 443.

dann auch des Herrn Bischofens zu Chiemsee Fürstlichen Gnaden Secretis verfertiget, und beederseits unterschrieben, bey höchstermeldt Sr. hochfürstlichen Gnaden Hofgerichts-Kanzley das aine behalten, und das andere hochernanntem Herrn Bischofen zu Chiemsee zugestellt worden. Actum Salzburg den 10ten Monatstag Decembris 1674.

Nro. VII.

Receß mit dem Prälatenstand, die grundherrliche Gerichtbarkeit betreffend.*)

Zuvernehmen, nachdeme nun viele Jahr her zwischen denen hochfürstl. Pfleg- und Landgerichten, und dann dem löbl. Prälaten-Stand, auch dessen Hof- und Urbarrichtern wegen grundherrschaftlichen Jurisdictional-Sachen allerhand Stritt und Irrung sich erhebt, und bisweilen nicht geringe Ungelegenheiten und Misverstand vorgangen; als hat der hochwürdigste Fürst und Herr Paris Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. unser gnädigster Herr und Landesfürst ꝛc. ꝛc. die vom ermeldten Prälaten-Stand derentwegen eingebrachte Beschwerungen durch Verordnung einer Commission einsmalen erledigen, mit demselben Handlung pflegen, und in wie man sich inskünftige sowohl ex parte des Prälaten-Standes, als Ihro hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. Pfleg- und Land-

*) Zum Prälatenstande gehören der Abt zu St. Peter in Salzburg, der Abt zu Michaelbeuern, der Probst zu Högelwerd, und die Abtissinn auf dem Nonnberg.

Landgerichten angeregter Jurisdictional-Gerechtigkeiten halber zuverhalten, vergleichen und schließen lassen, wie hernach folget.

Was erstens der Herren Prälaten (darunter auch die Frau Abtissin auf dem Nonnberg begriffen) in unterschiedlichen Gerichten des hochlöbl. Erzstifts Salzburg gelegene Unterthanen, und deren von Grund und Boden herrührende Handlungen belangt, als nämlich, wenn ein Hold, Bestand- und Nahrungsmann, deren Weib und Kinder mit Tod abgehen, solle zwar diese Sperre, Inventur, und völlige Beschreibung, Vertheil- und Ausführung des Vermögens, Aufrichtung gewöhnlicher Verträge, Kauf, Borgschaft, Schadlos, Schuld, Bestand, Testament, und Vermächtnisse, Uebergab, Verzicht, Nahrung, ein Leibwechsel, oder Tausch, Anboth, Losung, Quittung, Heurath, und andere dergleichen Briefe, soweit solche der Gotteshäuser Grund und Boden betreffen, Gerhabschaft- Satzung, Aufnehmung derselben Raitungen, und was sonsten von Grund und Boden, auch darzu gehörigen Fahrniß, wenn dieselbe sammt dem Gut verschrieben, oder bey den Inventuren unter einer Abhandlung begriffen wird, zu tractiren, zu handlen, und fürzunehmen seyn möchte, denen Herren Prälaten, auch deren Urbarsrichtern, und Hofrichtern worzu sie die hin und wieder habende Verwalter, und Beamte auch gebrauchen können, ohne Hinderung der landgerichtlichen Obrigkeiten, zustehen, und das Pfleg- und Landgericht von der Herren Prälaten Unterthanen ge-

hörter Handlungen halber, und was denenselben weiter anhängig, anders nichts zu begehren befugt, noch die Unterthanen denenselben außerdessen, so hernach gemeldt und statuiert wird, zu geben schuldig seyn; in andern Fällen aber solle der Unterschied gehalten werden, wie in folgenden Punkten mit mehrerm veranlaßt worden. Zum

Andern, dieweil die Landgerichtsobrigkeiten bey der Sperr, Inventur, und Schätzung der Prälaten Unterthanen Güter, auch anderen von ihren verstorbenen Unterthanen nachgelassenen Vermögen Ratione Ihro hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. und dero Landschaft dabey versirenden Steuer-Interesse halber sich jederzeit befinden sollen; als hat es dabey zu bewenden, und soll ein Pfleger, Landrichter, oder anderer Gerichtsverwandter auf den Tag, Stund und Ort, deren sich beyderseits Beamte miteinander freund- und nachbarlich zu vergleichen, und zu bestimmen haben werden, sowohl zur Obligation sich erzeigen, und einstellen, als auch hernach die Schätzleute neben der Herren Prälaten Officieren ernennen, und in das Gelübd nehmen, sich derentwegen vorher vergleichen, der Inventur gebührlich und allzeit beywohnen, und das Steuerwesen in gute Obacht halten, auch keiner ohne den andern inventiren, oder was hierzu gehörig, vornehmen, alsdann nach vollendter Inventur außer deme, was auf die hochfürstliche Hofkammer nämlich von einem Vermögenden einen Thaler, von einem Mittlern einen Gulden, von einem geringern Vermögens einen halben Gulden zu verraiten) ein

Pfle-

Pfleger oder Landrichter, solang die Inventur währet, und sie sich gegenwärtig befinden, täglich 2 fl. ein Gericht- oder anderer Schreiber aber 1 fl. 4 Schilling; Und da die Inventur in einem halben Tage verrichtet werden kann, nur die Hälfte für die Zehrung und Bemühung einzulangen haben; und da sie in keinem Wirthshaus einkehren, oder sich von Haus mit dem Unterhalt nicht versehen mögen, sondern die Inventur weit von einem Wirthshaus, und eines Unterthan Wohnung verrichten müssen, für sich, ihre Diener, und Pferd aus der Erbschaft an Speisen, oder andern etwas empfangen, und genießen, oder auch sonsten im Wirthshaus, oder in des Verstorbenen Haus ein mehrers, als das obbemeldte Deputat austragt, verzehren, dasselbige gebührlich zu bezahlen, und selbst zu büssen schuldig seyn; da aber andere unumgängliche Mittel, und zu Beförderung der Inventur nothwendige Unkosten, als auf Schätzleute, Gerhaben, Bothenlohn, und in anderweg aufgewendet werden, dieselben sollen die Erben absonderlich (wie es jeder Orten gebräuchig) der Gebühr nach abstatten.

Drittens, soviel die persönliche Sprüche anbetrifft, sollen die Herren Prälaten, auch deren Urbar- und Hofrichter zwischen ihren Urbarsleuten, Holden, Nahrung- und Bestandleuten, Weibern, und Kindern, auch Gütern (die Herbergleute, und Dienstbothen, auch deren Weib und Kinder, forderst das Malefiz, und andere Vizdomhändel, und was denselben, auch sonsten der landsfürstl Hochheit anhängig,

gig, wie auch alle Frevel ausgenommen) um alle und jede Sachen, als wegen Uberötzen, trötten, Ein- und Ausfahrt, Blumbesuchs, Viehtriebs, Laubertreifes Uberakern, Uberzäunens, Ubermarchen, Ubermaissens, Ubermähen und was dergleichen Fälle, so es fürsetzlich, und betrüglicher Weise nicht beschieht, güt- oder rechtlich (salvo tamen jure Appellationis) allein zu handlen, und zu richten haben; und damit zwischen den landgerichtlichen Obrigkeiten, auch deren Herren Prälaten Urbar- und Hofrichtern nicht geirret werde, ob solches Uberötzen, trötten, Uberackern, Uberzäunen, Ubermarchen, Ein- und Ausfahren, Blumbesuchen, Viehtreiben, Laubertreifen, und dergleichen Fürsätz- und betrüglicher Weise geschehen sey, oder nicht? sollen beyde Obrigkeiten, da es für eine Nothdurft befunden wurde, des Orts Besicht und Beschau miteinander fürnehmen, und da die Gefährde befunden wurde, die weitere Handlung des Frevels und Straf gegen deme, so solche gebraucht, dem Landgericht allein gebühren, auch von dergleichen Beschau durch den ungerechten Theil der Landgerichtsobrigkeit, so sie in eigner Person zugegen gewesen, für die Bemühung, wenn die Beschau ohne Aufwendung einer Zehrung verrichtet werden kann, allerdings nicht mehr, als 4 Schilling; da aber die Beschau durch den Richter, oder Gerichtschreiber verrichtet werden solle, nicht mehr, dann 2 Schilling, gleichwohl so die Beschau nicht ohne Aufwendung der Unkosten beschehen mag, sondern mehr Zeit, als einen halben, ganzen, oder

mehr Tage erfordert, soviel für die Zehrung und Bemühung, wie oben bey den Inventuren gemeldet worden, durch die interessirte Personen gereichet, und alle übrige Unkosten ohne Entgeld der Landgerichtsobrigkeit absonderlich abgestattet, auch die obangeregte Handlungen, soviel der Herren Prälaten Grund und Boden, auch deren Unterthanen allein belangt, derselben Hof- und Urbarrichtern; da aber ein Landgerichts-Unterthan dabey interessirt, und die persönliche Sprüche, unverbriefte Schulden, und andere gemeine Praetensiones, welche auf Grund und Boden nicht versichert, betreffen, deren Abhandlungen, wie auch die Schuldbriefaufrichtung über die Fahrniß dem Landgericht gebühren und zustehen; jedoch wenn in verbrieften Schulden, und anderen Grund und Boden concernirenden Briefen ein Landgerichts-Unterthan, oder jemand anderer eines Prälaten Urbarsholden zu klagen hat, und partes Actoris vertritt, derentwegen vor dem Grundherrn, so angeregte Briefe gefertiget hat, als erster Instanz Recht suchen, und nehmen, auch da wegen Vermarchung Grund, und Boden, dabey der Klöster Urbarsholden neben den hochfürstl. und andern Unterthanen interessirt seynd, Strittigkeiten vorfallen, und Markstein zu setzen seynd, die landgerichtliche Obrigkeit die Abhandlung mit Zuziehung der Grundherrschaft verkehren solle. Zum

Vierten, demnach sich begiebt, daß einer oder mehr der Herren Prälaten Unterthanen, insonderheit bey gegenwärtigen schweren Läufen, und Zeiten,

ten, so weit zurük, und in Abhausen gerathen, daß sie ihnen auf- und bey den Gütern länger zu hausen, und fortzukommen nicht mehr getrauen, sondern ihre inngehabte Güter dero Gläubigern vor der Grundherrschaft in der Güte abzutreten, und allerdings heimzuschlagen begehren, die Creditores auch mit solcher gutwilligen Absteh- und Uebergebung gänzlich wohl zufrieden, und sie ferners zu dem beschwerlichen Beneficio Cessionis Bonorum keineswegs zu treiben gedenken, auf solchen Fall sollen die Herren Pralaten, dero Hof- und Urbarrichter die Gebühr und Billigkeit gütiglich zu handlen, auch einem jeden zu dem seinigen dergestalten zu verhelfen, und eine Austheilung unter den Gläubigern zu machen; jedoch ihnen von dergleichen Handlungen einige Jura, oder was anders zuzueignen, und zu begehren nicht befugt, sondern die Parteyen schleunig zu expediren verbunden seyn; im Gegenfall aber, und da sich Creditores zur Güte nicht verstehen, sondern ihren Debitorem ad Cessionem Bonorum für sich selbst zu treiben, und durch prioritätische Erkanntniß der Sachen iselbst abzuhelfen begehren, sollen die Herren Prälaten, auch deren Urbar- und Hofrichter in Sachen sich weiter nicht einmischen, sondern die Parteyen an die hochfürstl. jedes Ortes nachgesetzte Obrigkeiten weisen, damit dieselbe hierunter die Gebühr, es betreffe gleich verbriefte, und auf Grund und Boden versicherte, oder andere Schulden, und Anforderungen, wie die Namen haben mögen, für-

derlich

derlich vornehmen, und ohne einige Hinderung verfahren mögen. Zum

Fünften, wenn ein prälatischer Unterthan auf des Klosters Grund und Boden eine Gemachmühle, Nahrungs-, Austrags-, oder andere Häusel aufzusetzen, und zu bauen begehren sollte; solle die Vergünstigung nicht bey den Grundherren, sondern bey der hochfürstl. Hofkammer gesucht werden, und dieselbe den Consens, jedoch mit Wissen und Willen der Grundherrschaft, zu ertheilen, und darauf einen leidentlichen jährlichen Dienst zu schlagen haben, jedoch dergleichen Gebäu mit keinen Anlaiten, Briefereyen, oder andern grundherrschaftlichen Anforderungen belegen.

Sechstens, zum Falle der Klöster-Unterthanen mit Abstattung ihrer Stift, Dienst, oder andern richtigen Herrenforderungen, und dergleichen Schuldigkeiten sich säumig, ungehorsam und ungebührlich erzeigen würden; sollen die Herren Prälaten, und deren Hof- und Urbarrichter in loco bey ihren Klöstern dieselbe zu arrestiren, oder auch zu incarceriren und sie dadurch zu der Gebühr, soweit es hergebracht, anzuhalten noch fürders befugt, und berechtigt, sonsten aber, da bedeute Unterthanen bey dem Kloster sich nicht befinden, oder anzutreffen, oder auf ergangene Erforderungen nicht erscheinen würden, die hochfürstl. Obrigkeiten jedes Orts auf derselben gebührendes Ansuchen berührte Grundunterthanen zuverschaffen, oder da es die Noth-

durft

durft erfordert, zu gebührlicher wirklicher Bezahlung durch Pfändung und andere Exsecutions-Mittel zu verhelfen schuldig seyn. Zum

Siebenten, sollen die Herren Prälaten, und deren Unterthanen ihre eigne, inner Band und Stecken habende oder auch sonsten vermarkte Gehülz, und Hoffachen zwar zu genießen haben, auch ihnen, Herren Prälaten, und dero Hof- und Urbarrichtern darüber die Inspection und Aufsicht, auch Disposition gebühren, doch daraus zur Rechterhaltung, und Machung Weg, Brucken, und Stege die Nothdurft Holz nicht weniger, als andere, der Proportion nach, herzugeben schuldig seyn. Was aber insonderheit diejenige Waldungen in dem ganzen Erzstift, sie liegen, wo sie wollen, welche zu den Bergwerken, und Hallingerischen Salzwesen, und was sonsten demselben anhängig, zu gebrauchen anbelangt, darinnen soll niemand anderer, als der hochfürstliche Oberstwaldmeister allein zu handlen, und die Gebrechen abzustrafen, auch alles anders, was sich bey der gleichen Waldungen ereignen möchte, fürzunehmen, und zu disponiren haben, wie dann auch die fallende Strafen der hochfürstl. Waldmeisterey eingehen, und von dannen gehörigen Orts verraitet werden sollen.

Dabey zu merken, weil das Kloster St. Peter allhier wegen eines Walds ob Hallein der Abbt-Wald genannt, dann auch wegen etlicher Wälder in der Abtenau und zu Hittau vermög habender brieflich-

brieflicher Urkunden eine absonderliche Gerechtigkeit prätendirt, davon aber keine eigentliche Wissenschaft ex parte der hochfürstl. Commission vorhanden, als hat man diese Puncten *) dahin ausgestellet, und verwiesen, daß der Herr Prälat gleichwohl seine Nothdurft schriftlich anbringen, und darüber gebührenden rechtmäßigen Ausschlag erwarten solle.

Ingleichen hat der Probst zu Högelwerd gleichwohl nur in genere, vorgebracht, daß sein anvertrautes Gottshaus in einem, demselben zuständigen Wald absonderliche Gerechtigkeiten **) haben solle, er

*) Ueber diese Puncte ist hernach unterm 17. April 1679 mit dem Kloster St. Peter ein besonderer Receß geschlossen worden. Er findet sich gleich unten Nr. VIII.

**) S. Nachrichten von Juvavia §. 395. S. 589. Meines Wissens ist es der Wald am Teisenberg, in welchem das Kloster Högelwerd besondere Gerechtigkeiten zu haben behauptet. Es beruft sich dießfalls unter andern auf einen Receß vom J. 1545, und auf eine weitere Erklärung vom J. 1564. Allein von Seite der landesfürstlichen Forstmeisterey und der Unterthanen ist diese Befreyung noch nie anerkannt, und die darüber entstandene Irrung noch bis jetzt nicht beygelegt worden. Zum Theil ist diese Waldstreitigkeit dermal bey dem Kaiserl. Reichshofrath wirklich anhängig. Das Kloster hatte dahin von einem Salzburgischen Hofrathsurtheil appellirt; und es wurde in dem darüber erfolgten Concluso, welches in Vincenz Hanzeley's Grundriß des Reichshofräthlichen Verfahrens dritten Bandes zweyt. Abtheil. S. 250. abgedruckt ist, nicht nur der Appellationsproceß, sondern auch eine Adcitation des Salzburgischem Kammerfiscus erkannt. Allein, nach genauerer Einsicht der Acten würde

er aber in Sachen noch nicht genug informirt sey; deme seine Nothdurft an gehörigen Orten anzubringen ebenmäßig bevorgestellet wird. Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Receß unter Ihro hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. eigner unterzogenen Handschrift, und aufgedruckten fürstlichen Secret-Insigl in duplo ausgefertiget, das eine Exemplar bey dero Kanzley, und das andere denen Herren Prälaten zugestellet worden. Actum Salzburg den 16ten Novembris anno 1645.

Paris.

Nro. VIII.

wurde die Adcitatio fiscalis wieder aufgehoben, wie aus dem folgenden Concluso zu ersehen ist: „Jovis „11. Aug. 1791. Högelwerd Stift contra die Gehmacherischen Erben et Consort. appellationis, puncto diversorum gravaminum in Waid- u. Waldangelegenheiten. *Conclus.* Nachdem sich nunmehr ex actis „ergiebt, daß der Fürstliche Fiscus bey gegenwärtigem „Proceß niemals weder als Kläger, noch als Beklagter erschienen, auch in Ansehung seiner hiebey gar „kein Gegenstand einer Beschwerde vorgekommen ist, „mithin all dasjenige, was wegen desselben in dem „Urthel eingeflossen, ohnehin keine rechtliche Wirkung „erhalten kann, hiernächst auch Judex a quo sich erkläret, daß er in Ansehung dieser Puncte das Urthel „für keine Entscheidung ansehe, andurch aber die gegen erwähnte Passus desselben erhobene Beschwerden „sich ohne weitere Entscheidung in Appellatorio erledigen; als hat es hiebey sein Bewenden, und „wird solchemnach die unterm 8. Jul. 1785. erkannte Adcitatio fiscalis, jedoch mit ausdrücklicher Verwerfung der gegen die Appellabilitatem causae gemachten ohnstatthaften Einwendungen, als überflüssig anwieder aufgehoben.“

Nro. VIII.

Besonderer Wald-Receß mit dem Kloster St. Peter.

Zuvernehmen, nachdeme in dem zwischen denen hochfürstl. Pfleg- und Landgerichtern im Erzstift Salzburg, und dann dem löbl. Prälaten-Stand Anno 1645. in Jurisdictional-Sachen aufgerichten Recess §. darbey zu merken ꝛc. das Closter St. Peter allhier wegen eines Walds ob Hällein, der Abbtswald genannt, dann auch wegen etlicher Wälder in der Abbtenau, und zu Hittau zu mehrer schriftlichen Ausführung verwiesen worden, nicht weniger auch von etlichen Jahren hero seit obvermeldt aufgerichten Jurisdictional-Recess zwischen der hochfürstl. Obrist-Waldmeisterey, und ersagten Closter St. Peter in Wald-Sachen verschiedene Stritt- und Irrungen sich erhebt, als hat der hochwürdigiste hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Maximilian Gandolph Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. Unser gnädigister Herr und Landesfürst ꝛc. ꝛc. die an seiten des Closters St. Peter beschehene Anbringen und Beschwerungen aus absonderlicher gegen dem Closter tragenden gnädigsten Affection durch Verordnung einer Commission der Nothdurft nach überlegen, und hinnach auf erstattete gehorsamste Relation erörtern lassen, wie folgt.

Erstlichen, und soviel die von dem Closter St. Peter in actis angegebne Waldungen in der Abbten-

au, zu Hittau, und St. Martin betreffen thut, worüber dasselbe den Eigenthum, auch über theils die Inspection, und Direction prätendirt hat, sind diese von dem Closter benennt worden, und zwar in der ausgemarchten Riegung der Abbtey in der Abbtenau, nämlichen der inner- und außer Strupperg, Schwandtkogel, Egg in der Au, Praitenperg, Peilwandt, Schober, Thwerchenperg, dann außer der Abbtey in der Abbtenau, Wald in der seiten am Zinggen, und Wald in Letenbach, zu Hittau, der Schaffor-Wald, zu St. Mortin, Wald Großegg in der Kocherfritz, Wald in Lärzenbach und Oesterreich, welche alle diese Waldungen auch Grund und Boden sammt denen alldorten dermalen befindlichen Einfängen, Alben und Oetzen erwiesnermassen mit dem Eigenthum und grundherrlichen Gerechtigkeit, auch was deroselben anhängig, dem Closter St. Peter zwar angehörig verbleiben, jedoch und dahingegen über dieselbe Waldungen (ausser der Wälder Egg in der Au, Praitenperg, und Peilwandt und ein gewisses Ort am Schober, in ansehen des hinnach begriffnen Werls, auch anderen angeführten Bewegnissen, dann des Walds Schwarzkogels als einer zum hällingischen Wesen ohne das unbringlichen Waldung) wegen der Holzwachs und Holzschlags die Disposition, Direction, und Bestrafungen, theils dem alten Herkommen nach, theils vermög des Recess Anno 1645. als meisten hällingischen Waldungen der hochfürstl. Obrist-Waldmeisterey zustehen, das Closter aber auf den Verhackungsfall zu dem

Salz-

Salzwesen nacher Hällein oder den Bergwerken nach Ausweisung der Holzspän alleinig das bisherig gewöhnliche Stockrecht als von einer Pfannen zween Schilling und ein Pfund Kuefholz ein Schilling zu erfordern haben, dahingegen dasselbe zu nachtheil des Holzwachs einige neue Ausbrüche und Einfäng, was Namen sie haben, nicht einseitig sondern mit gleichmäßig gnädigisten Consens eines Regierenden Landsfürsten verstatten solle.

Anderten, demnach an seiten des Closters St. Peter das Anbringen beschehen, weilen die Burger und Nachbarschaft in der Abbtenau an Holz großen Mangel erleidet, und dafern über die Wälder Egg in der Au, Praitenperg, Peilwandt, und Schober der hochfürstl. Obrist-Waldmeisterey die Inspection verbleibe, wegen der Bestrafungen viel neue Irrungen und Misverstand besorglichen sich ereignen wurden, daß dem Closter über erstbemeldte Wälder die völlige Inspection und Direction auch Bestrafung überlassen wurde, dahingegen dasselbe sich erbothen, für ein Æquivalent dem Erzstift die an Stauffen gelegene Alben Schneewinkel genannt, worüber dem Closter das plenum Dominium gebührt, völlig zu cediren und abzutreten. Als haben höchstermeldt Ihre hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. in diesen Werl und überlassende Wald-Inspection und Direction hernach folgendermassen gnädigst eingewilliget, nämlichen verbleiben in Ansehen des beliebten Werls in solcher Qualitet dem Closter St. Peter die benamste Waldungen als das Egg in der Au, oder Oeffet-

legg sammt dem daranstossenden Waldort der Koregg genannt, dann der Praitenberg, worunter die anliegende Unter- und Oberschober Ebm begriffen, mehr die Waldung Peilwandt genannt, Item ein gewisser Ort an der Schober Waldung nach Ausweisung der ordentlich vorgekehrten und hernach beschribnen Verläckung und zwar soviel anfänglichen die Peilwandt anbetreffen thut, hebt sich an erstes March an einem von Natur in der Erden liegenden flachen Stein, nächst an Zaun des Untertügruebers Guts Obernfelds, am Neidegg Kirchweg, allwo untenhin linker Hand die Landstrassen nacher Radstadt gehet, worein als erstes March ein Creuz und obenbey ein Krin eingehaut worden seynd;

Anders von dannen des nächst gebeuten Zaun und Kirchweg nach, hinauf, an einen andern lebendigen Stein, nächst an dem Zaun des Untertügrueber Guts Oetz, darein ein Creuz eingehaut;

Drittes March, an den Kirchweg hinauf, mehr an einen lebendigen Stein rechter Hand, drey Klafter von dem Zaun Egg der vorbemeldten Oetz gelegen, worein ein Creuz gehaut;

Viertes March auch an dem Kirchweg hinauf, in einen rechter Hand liegenden Stein und darein gehauten Creuz;

Fünftes March, nach obigen Kirchweg aufwärts abermals in einen großliegenden Stein ein Creuz;

Sechstes March, an dem Neidegg Kirchweg an ein des Neideggers Gut, Oetz, Zaun und Thörl stehende große Dann ein Creuz;

Siebendes March, weiters nach des Neideggs Oetz und Guts Haag und Zaun, hinauf an einen lebendigen Stein, rechter Hand, des Wegs, so zwischen dem obigen Gut Neidegg, und dem hierzu gehörigen Moß liegend, mit einem Creuz bezeichnet, wodurch sich die Verläckung der Peilwandt Waldung endet, und hingegen des Schober anfangt.

Achtes March, von danen linker Hand über den Lainpach oder Neidegg Graben, der geraden Lini nach, über die Felder des Guts Winderau, zu Ende der Gassen, und Anfang des Schoberwalds, an einen acht Schuh weit, von des Winderau Guts Feld Zaun liegenden Stein, so mit einem Creuz gemerkt worden,

Neuntes March in die 80 Schritt hinauf in den Schoberwald, an ein Dann linker Hand bey einem Gräbel, mit zweyen Creuzen;

Zehentes March, auch in die 80 Schritt aufwärts in ein Feichten unter dem Schardenweg, darein zwey Creuz angeschlagen.

Eilftes March, wiederum der Höche zu bey 130 Schritt in ein Dann mit zwey Creuzen.

Zwölftes March, weiter hinauf bey 120 Schritt an ein mit zwey Creuzen gemerktes Dännl.

Dreyzehntes March, abermalen aufwärts bey 140 Schritt mit zwey Creuzen bezeichnete Dann.

Vierzehntes March, wiederum gerad aufwärts der Höche zu bey 150 Schritt an ein gleichmäßigen mit zwey Creuzen notiertes Dännl.

Fünfzehntes March, ferners auf den Ridel bey 110 Schritt an einem Feichtel 2 Creuz, davon das eine wieder auf die abwärts bezeichnete Mark, anders linker Hand um, und gegen der Schober-Aesten angeschlagen worden;

Sechzehntes March, nach der gräde der Schober-Aesten zu, an ein Dännl mit zwey Creuzen davon 5 Schuh weit, ein großer Stein liegend.

Siebenzehntes March, wiederum der gerade nach, durch bemeldte Aeste 150 Schritt an einen außer derselben ligenden Stein, worein als letzten March ein Creuz und ein Krin eingeschlagen worden.

Von dannen also sich der vordere Länstreif anfanget, und durch die mitten desselben hinauf zu aller Höche des Schobergebirgs, wormit sich dise Verläckung dergestalten Endet, daß die linker Hand befindliche Waldung an der Peilwandt und Schober unter der hochfürstl. Oberst-Waldmeisterey, rechter Hand aber unter des Closter St. Peter Direction und Disposition verbleiben solle.

Dagegen soll das Closter weiters obligirt seyn, in disen überlaßnen Waldungen, gleichwie hievor erwehnet worden, zu Nachtheil des Holzwachs einseitig einige Einfäng oder Ehepleissen nicht zuverwilligen,

dann

dann aus diesen Waldungen einem Pfleger, Gerichtschreiber, Kriegsbedienten, unangesessnen Unterwaldmeister und Jägern, auch Gerichtsdiener in der Abbtenau die Nothdurft an allerhand bedürftigen Holz, absonderlichen aber jedem Unterwaldmeister sowohl dermalen als inskünftig zu ewigen Zeiten Zuergötzung des entgehenden Willen Gelds nach Inhalt der von hochfürstl. Hof-Kammer Sub 13 Martii Anno 1679 ergangenen Decrets an das oberste Waldmeisterey-Amt, und hierauf von dem Herrn Prälaten zu St. Peter Sub 8 Aprilis ejusdem anni unter dessen Unterschrift und Fertigung extradirten apud acta liegenden Erklär- und Versicherung ein Schaf Korn Abbtenauer Mässerey jedes Jahr von selbiger Verwaltung erfolgen zulassen, nicht weniger vorberührte Albm Schneewinkel neben Extradirung der verhandenen Documenten abzutreten und dem Erzstift völlig einzuraumen.

Drittens ist wegen der Closter peterischen Unterthanen Hofsachen, Haimsachen, Haimhölzer und Holz besuchen (welche gleiche Ausdeutung haben) nicht allein in der Abbtenau, sondern auch all anderen im Erzstift, welche mit Band und Zaun umfangen, oder sonst vermarkt seynd, woraus daß Holz zu dem hallingischen Wesen oder denen Bergwerken dringlich, dieses Temperament ergriffen, und placidirt worden. 1) Daß über solche Hofsachen, und Haimhölzer, welche allein zu bloßer Haus- und Hofsnothdurft erklecklich, woraus anderswärtshin bevorab auf den Kauf (außer was man hiervon zu Machung

Weg, Steg, und Brucken der Nothdurft nach vermög des Recefs ohne das herzugeben schuldig) nichts ohne Schmälerung abgegeben werden kann, dem Kloster St. Peter, und dero Hofrichtern die Disposition alleinig zustehen, hingegen dafern ein Unterthan von selbsten oder durch Connivenz seiner Grundherrschaft eine vorsetzliche Abödung darinnen vornehmen wurde, derselbe keines Holzes aus denen frey- oder hochfürstlichen Waldungen sich zugetrösten haben solle; da aber 2) solche inner Band und Stecken befindliche, oder sonst vermarkte Hofsachen verhanden, welche über die eigne Haus- und Gutsnothdurft ein Verhackung auf obbemeldte Oerter, nämlichen zu dem hallingischen oder Bergwerkswesen (außer was erst verstandnermassen der Recefs wegen Unterhaltung Weg, Steg, und Brucken ordinirt) erdulden, und das Holz daraus dermal oder inskünftig dahin bringlich, solle ein Innhaber dergleichen Hofsachen von dem hieraus zu selbst eignen Haus- und Gutsnothdurften verhackenden Holz, oder da er einem Nachbarn ums Geld, oder umsonst etlich Stämme (worunter aber das taug, und bringliche Bau- und Zeugholz nachstehendermassen nicht verstanden) oder alleinig in nicht großer Anzahl an vorhandenen Truchen und Windwürfen abgiebt, oder aber Scheider (so vorderist aus erstbesagten Truchen, und Windwürfen zumachen) auf den Kauf gleichfalls ohne große Anzahl machet, oder aber aus einer andern Waldung einen Kohlhaufen ansetzet, und dergleichen Holz von weniger Anzahl beylegen wollte,

der

der Anmeldung bey der hochfürstlichen Waldmeisterey begeben, und auf den Uebertretungsfall von der Kloster peterischen Grundherrschaft gebührend abzustrafen, jedoch erstbesagten hochfürstlichen Waldmeisterey, wie hernach mit mehrern erwehnet würdet, das Zusehen, und Anzeig der befindlichen Excels alldorten zuthun unverwehrt seyn: wollte aber ein Unterthan von Lerchen, Ahorn, Oeschen, Ylbm, Eichen, und anders, so zu Zeug, und Bauholz nacher Hallein, sonderlich bey denen Bergwerken zu Wellbaumen, Senstöck, Ensbaumen, Jöcheren, und Stecken zugebrauchen, und zubringen ist, oder in großer Quantitet anders Holz zum verkohlen, oder sonst auf den Kaufverhacken, solle solches jedesmal des Orts Unterwaldmeister (welcher es dann gehöriger Orten zu hinterbringen hat) um einen billigen Werth, allwo man die Bezahlung des Stockrechts nicht hergebracht, den Stämmen nach, oder überhaupt, zeitlichen angebothen, und auf den Fall der zu bedeuten beeden Wesen erfolgenden Verhackung ein solcher Unterthan mit Hacker, und Fuhrlohn vor einem andern damit bedacht werden. Dafern man nun auf berührte zwey Oerter dergleichen hackmäßiges Holz weder zum verkohlen, noch Bauwesen zur Zeit der Anzeig, oder bald hinnach, nach Erkenntniß der Waldverständigen, vonnöthen, solchenfalls stunde einem Unterthan bevor mit vorwissen, und Einwilligung seiner Grundherrschaft dasselbe jedoch ohne sonderbaren Ueberfluß, und Ausödung anderwärtig zu seinen Nutzen zuversilbern, derentwegen

aber, und damit ein Sorg dießfalls erhalten wurde, soll jedes Orts Unterwaldmeister über dergleichen Hoffachen die Nebenobsicht zuhalten, und die befindliche Uebertretung in Verhacken, Schwenden, Gräsen, Ankehrung schädlichen Viehes, und dergleichen unwaldmännischen Verfahrungen dem Kloster St. Peter, oder im Fall selbes hierinnen kein gebührend Einsehen, und Bestrafung thun wollte, höhern Ort die Anmeldung zuthun verpflichtet seyn, auf daß auch viel mehrer dergleichen Waldörter geheiet, als ausgetilget wurden, ist an Seiten des Klosters die Erklärung beschehen, einiges Schwenden, oder Ausstocken, zu Ehepleſſen weder in alt noch neuen Stockrechten, und allwo hiervor ein wissentliche Holzwachs gewesen, inskünftig ohne hochfürstlichen Consens nicht zu verwilligen.

So nun aber 3) von dem hallingischen oder Bergwerks-Wesen selbsten wegen Abgebung eines hierzu bedürftigen Bauzeug oder Kohlholzes aus verstandenen Hoffachen ein Anbegehren beschieht, massen dergleichen auch untzhero in Uebung gewesen, soll das anbegehrende Holz um gebührenden Werth, gleichwie obvermeldt worden, oder gegen Stockrecht dem Herkommen nach, so weit es ohne selbst eigne Schmählerung des Gut seyn kann, unweigerlich abgefolgt werden.

So viel viertens den Abbtswald ob des Türnbergs in beeden Gerichtern Hallein, und Golling gelegen anreichen thut, ist sowohl wegen dessen Abthei-

theilung als Eigenthums, Holzschlags, und Blumbesuchs hernach folgende Beschreibung, und Abred verfaßt worden, wobey dann vorderist zu wissen, daß dieser Abbtswald in zwey Theil vertheilt werde, nämlich in den vordern, und hindern Abbtswald. Mit dem hindern, welchen die Nachbarschaft gemeiniglich den Herrnwald nennet, derentwegen sich einige Strittigkeit untzhero erhoben, darüber bleibt dem Kloster nicht allein das Eigenthum als auch alle andere Disposition: der vordere Abbtswald aber wird wiederumen vertheilt in den obern, und untern Theil, und hebt sich der vordere Abbtwald an auf dem Türnberg bey den Fürhäupten der Nachbarschaft am Gemärk, gehet nach der berchtesgadnischen Gränz auf die Zinggen-Höhe, von dannen hinein nach bedeuter Gränz zu der Landstiegel, ferners an das Gefäll bis an die Truckenthanner Albm, von dannen nach den Albhag hinab in den Graben zu nächst bey der Albm, in solchen Graben hinab zu einem Stein, so mit zwey alten Creuzen vermarkt, welcher bey 12 Klafter neben des Grabens gegen den vordern Abbtwald liegt, weiters hinab in den Gschwandtgraben, und bis zu Ende des Felds in der Gschwandt, alsdann nach der peterischen Unterthanen Besucher heraus zu der Nachbarschaft Fürhäupter auf den Türnberg in die Plaich. Aus diesem obern Theil hat man jederzeit das angeschafte Berg- und Bauholz zu den Salzberg am Türnberg gehackt, und gebracht, nicht weniger ist zu dem Priesterhof, und Meßnerhaus, darnebens auch der

Nach-

Nachbarschaft an ersagten Türnberg, so mit dem Blumbesuch dahin berechtiget, sammt etlichen Söllen- und Knappenhäuseln, welche die mehrere Kloster peterische Unterthanen seyn, und sonst kein eigne Behülzung haben, jährlichen das nothdürftige Zimmer, Zaun, Dach, und Brennholz durch die aufgestellte hochfürstlich türnbergische Waldforster auf beschehenes Anhalten, umsonst, und ohne einige Reichung eines Forst- oder Willen Gelds privative und alleinig fürgezeigt, und verwilliget worden, bey welcher privativa Dispositione et Directione es über diesen obern Theil, so viel selber zu denen Salzbergen inn- und außer des Bergs, dann dem Priesterhof, und Meßnerhaus, und ersagten Nachbarschaft daselbsten nothwendig, und bringlich, neben der Nothdurft Kohlholz zu der Hofschmiedten am Türnberg, im Fall seiner Zeit solche aus denen berchtesgadnerischen Waldungen der Gebühr nach nicht könnte versehen werden, ohne einige Hinderniß des Klosters auf ewig sein beständiges verbleiben haben solle.

Der ander, oder untere Theil aber besagten vordern Abbtswald von Rambsgarten hinein bis an die Truckenthanner Albm, welcher an der zu Gampp- und Reitunterthanen Besucher stoßt, ist zwar zu dem Salzberg am Türnberg, und selbigen Unterthanen das mehreste nicht, hingegen aber wohl zum Pfannhäusern an Hallein (gestalten vermög des Uebergab-Briefs datirt am Freytag nach St. Urbanstag Anno 1506 unter andern bedingt worden, daß der Abbts-

wald

wald zu den Bergen, und Salzsieden Tacking gewärtig seyn solle) oder selbiger Baumeisterey zu Bau, und Werkholz bringlich: wie dann solches auch beständig dahin bishero gebracht, hingegen das grobe und untaugliche denen umliegenden Kloster peterischen Grund-Unterthanen gegen gebührenden Stockrecht, und zwar von Anno 1646 an zur Oberst-Waldmeisterey, hiervor aber zu dem Kloster St. Peter gereicht worden. Dahero so weit diese Waldung auf die Salzach und Hallein bringlich, mag dieser Untertheil dahin eintweders zum Salzsieden daselbst, oder selbiger Baumeisterey nach eignen gefallen ohne weitere anderwärtige Anzeiy, oder Reichung eines Stockrechts dahin verhacket werden. Was aber mehr besagte Baumeisterey entrathen kann, solle dieser Unterschied zu beobachten seyn, daß wegen des groben, und zur Baumeisterey untauglichen Holzes, dafern ein Unterthan zu Brenn-Kalch- und Kohlholz dergleichen vonnöthen, und man in ein oder andern Jahre etwo zur hallingischen Baumeisterey kein Holz schlagen lassen würde, alljährlich sowohl bey der hochfürstlichen Oberst-Waldmeisterey als Kloster peterischen Aman die Anmeldung beschehen, und so dann durch beede Forster zugleich solches Brenn-Kalch- und Kohlholz, soviel es ohne Nachtheil der Baumeisterey beschehen kann, denen Unterthanen vorgezeigt werden: die Verwilligung aber eines Bau-Zaun- oder Dachholzes zwar allein der hochfürstlichen Waldmeisterey zustehen, der Vorzeigung aber der peterische Aman oder Forster beygezo-

gezogen werden, jedoch das Stockrecht nicht allein von dem denen Unterthanen vorgezeigten Brenn- Kalch- und Kohl, auch Bau- Zaun- und Dachholz, Item was sonsten von dem zur hallingischen Baumeisterey geschlagenen Holz an Wiffeln, und andern Ueberholz verbleibt, oder an herabbringen zerbricht, und zur Baumeisterey untauglich herunten bey dem Wasser befunden würdet, hiervon dem Kloster St. Peter alleinig und völlig eingehen, die an diesen Waldort des Unterntheil des vordern Abbtwalds aber vorfallende Waldstrafen zugleich geschöpft, und jedem Theil als der hochfürstlichen Waldmeisterey, und viel ersagten Kloster St. Peter die Helfte hieran gehörig seyn solle;

Dafern aber auf diesem vordern Abbtswald, es seye gleich in dem Obern- oder Untertheil inskünftig Gschwandt, Einfäng, Hausstätt, Gmachmühlen, und dergleichen aufkommen wurden, welches doch ohne special gnädigsten Consens eines regierenden Landesfürsten nicht beschehen, sondern das widrige nichten seyn solle, solchenfalls blieben dem Kloster die grundherrlichen Jura vorbehalten, und zuständig, jedoch, daß, der alten Observanz, und dem Anno 1674 den 3 Augusti von einem hochfürstlichen Hofgericht ausgefertigten General Befehl nach, ein unlaitbarer Dienst darauf geschlagen werden.

Anlangend den Blumbesuch in vordern Abbtwald solle es bey dem Hauptvertrag de Anno 1615 und dem bey der Pfleg Hallein hinnach aufgerichten

Artikels-

Artikelsbrief, auch anderen jüngern Particular-Verträgen sein verbleiben haben, und die hierüber ereignete Strittigkeiten von ersagter Pfleg Hallein, so weit sie es hergebracht und befugt ist, zu erörtern seyn;

Demnach auch fünftens von dem Kloster St. Peter die Beschwerung einkommen, daß die hochfürstliche Oberst-Waldmeisterey sich unterfangen, gewisse peterische Unterthanen, nämlichen Hanns Weiß, Martin Krach, Hanns Reischl, und Simon Stirtzwöggl alle zu Wals, Stauffenegger Pfleggerichts abzustrafen, welche auf ihren ordentlich vermarkten, und zu dem Kloster dienstbaren Wismädern die Glanwiesen genannt, zwischen dem Hof Aichet, Golser Moß und Schwarzwald die klein Gmain gelegen, etliche ob zwar unfruchtbare Aichen ohne von alldorten ausgenommenen Willen geschlagen; als ist auf die eingenommne Augenschein, und beygebrachte Documenta soviel erkennet worden, daß über jenige Kloster peterische Glannerwismäder, so zwischen ersagten Hof Aichet, Golser Moß, und Schwarzwaldung die Kleingmain gelegen, welche entweder mit Band und Zaun umfangen, oder sonst mit ordentlichen Stempeln, und Nocken, auch Gräben Baum, und dergleichen sichtbaren Zeichen, massen ersagter Hanns Weiß, Martin Krach, und Hanns Reischl, keineswegs aber Simon Stirtzwöggl die benügliche Vorzeigung gethan, vermarkt, und vertheilt seyn, dem Kloster die Inspection und Direction wegen der darauf befindlichen Aichen, und anderen Holz zuständig seyn.

Damit

Damit aber die Innhaber aller dieser Orten in großer Anzahl befindlichen Wismäder dieselbe nicht erweitern, und in das hochfürstliche Aichet, Kleingmain, oder andere hochfürstlichen Freyen eingreiffen, über solche Wismäder, wem sie angehörig, wohin sie mit Grundherrschaft unterwürfig, und wie selbe anrainend seyn, von denen Pfleggerichtern, allwo selbe gelegen, dann von der Oberst-Waldmeisterey aus mit Zuziehung der Interessenten, und deren Grundherrschaften seiner Zeit eine Beschreibung verfaßt, und selbe zur hochfürstlichen Cammer zu Verfügung der weiteren Gebühr eingesendet werden solle.

Sechstens ist die zwischen mehr gedachter Oberst-Waldmeisterey, und Kloster St. Peter des Eigenthums, und Holzschlags halber der ob dem Gut Reithausen im Pfleggericht Lichtenberg liegenden Waldung geschwebte Streitsache, indem dieses solche Waldung für ein eigenthumliche vermarkte Hofsach, und eo ipso die völlige Disposition dießfalls prätendirt, jene aber ein, und anders widersprochen, über abgeführte verschiedene Schriften, und beygebrachte Behelf dahin in Güte vermittelt, und diese Hof, oder Haimsach des Guts Reithausen dergestalten abgetheilt worden. Nämlichen, und fürs erste nimmt die Vermarkung den Anfang an des Guts Reithausen Gschwandt-Haag, der von Prandtler-Haag über den Finsterspach an den Palfen Steckenspitz genannt, gehet, anders Mark ist ersagter Palfen Steckenspitz. Drittens nach dem Finsterspach her-

aus

aus zwischen der Bergwand, und dem Weg zum Gschwandt an einer Feichten, darein zwey Creuz eingehauen. Viertens weiters heraus auf den Rindel an einer jungen Feichten mit einem Creuz. Fünftens von dannen gegen der Madtkendel hinum an einer Buche ein Kreuz. Sechstens ungefähr 30 Schritt von der Madtkendel an einer jungen Feichten zwey Creuz. Das siebente Mark soll das Gesig durch die Madtkendel hinauf bis an die Höhe des Köpfels und an das Gebirg, der Stuhl genannt, seyn. Achtens das Gesig zwischen ermeldten Stuhls und Köpfels. Neuntes und letztes Mark das Gesig durch den Haizenofenpach und Graben hinab bis an des Guts Reithausen, und Kölbellehens-Gründ bey der Landstrassen, wormit diese Verläckung sich beschlossen, also daß jenige Waldung, welche sich herunter dieser Vermarkung befindet, ermeldten Gut Reithausen für dessen Haimsach verbleiben, die oberhalb solcher Mark und Ziel vorhandene Behülzung und Bürg aber für ein hochfürstliche Hofsach gehalten, und davon gleichwollen ersagten Gut Reithausen auf anhalten die Nothdurft Holz zu Haus, Hof, und Werken jederzeit abgefolgt werden; den Blumbesuch an diesen Ort belangend, sollen die Innhaber des Guts Reithausen, und dessen benachbarte solchen sowohl in der ausgezeigten Haimb: als hochfürstlichen Hofsachen mit groß und kleinen Vieh, wie bishero beschehen, noch ferners insgemein ungehindert zugebrauchen haben; schlüßlichen soll im übrigen der aufgerichte Recefs de Anno

1645 vor die rechte Richtschnur und pro norma et regula gehalten werden.

In Urkund sind dieses Recess zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, und zu forderist mit Ihren hochfürstlichen Gnaden Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc. und dero Erzstift Secret, sodann auch des Herrn Prälaten zu St. Peter, und dessen Convent-Insiegeln verfertiget, und allerseits unterschrieben, bey höchstermeldt Sr. hochfürstlichen Gnaden Haupt-Archiv das eine behalten, und das andere wohlernannten Herrn Prälaten zu St. Peter zugestellt worden. Actum Salzburg den siebenzehnten Monatstag April. Im Ein tausend sechs hundert neun- und siebenzigsten Jahr.

Max. Gandolph.

Edmundus Abbas
P. Josephus Prior,
et Conventus.

Nro. IX.

Landesherrliche Erklärung über den mit dem Kloster St. Peter abgeschlossenen Wald-Receß.

Wir Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen apostol. Stuhls zu Rom und des Deutschlandes Primas.

Obschon

Obschon in dem mit dem Kloster St. Peter am 17ten April 1679. abgeschlossenen Receß die Gränzen der niederen Forestal-Jurisdiction sowohl in dessen unmittelbar eigenen als auch seiner Unterthanen eigenthumlichen Wäldern in mehrern Absätzen bestimmet sind; so hat doch der immer mehr einreißende Holzmangel auf einer, und die durch Zunahm der Population durch den Betrieb der Salzberg- und andern gemeinnützigen Werken vermehrte Holz-Consumtion anderer Seits gemessenere Aufsichten nothwendig gemacht, und bereits Unsere Vorfahrer bewogen, die landesherrliche obere Forestal-Jurisdiction mit standhaftem Ernst eintretten zu lassen.

Durch diese nämliche Grundsätze der gemeinen Landeswohlfahrt, uud durch die Fußstapfen Unserer Vorfahrer geleitet, haben Wir Uns entschlossen, obigen Receß zu Behebung der darüber erregten Anstände mit solchen den Zeitläufen und gemeinen Landeserfordernissen angemessenen Vorsehungen zu erläutern, womit die niedere Forestal-Jurisdiction, des Kloster St. Peter mit der landesherrlichen Forestal-Jurisdiction soviel immer ohne Abbruch des ein oder andern geschehen kann, vereinbaret, und dem allgemeinen besorgenden Verfall des Waldstandes mit desto ergiebigeren Mitteln gesteuert werde, als das Unserer Lage nach einzige Activ-Commercium, der ganze Nahrungsstand des Erzstifts, die Salz- und Bergwerke, und eines jeden eigene Hausnothdurft davon abhängt, und ohne verläßigere Aufsichten und

Handhabungen des Waldwesen das ganze Erzstift nach seiner besondern Lage und Verhältnissen in unwiederbringlichen Umsturz gerathen müßte. Zu diesem Ende hat es

Erstens: In Betreff derjenigen unmittelbar eigenthumlichen Waldungen des Kloster St. Peter in der Abtenau, Hittau, St. Martin, welche laut Receß Anno 1679. §. 1. zu den hochfürstlichen Salz- oder andern Bergwerken gewidmet sind, und Wir noch ferners dahin wiedmen, und vorbehalten, bey Verordnung dieses Receß dermassen zu bewenden, daß das Eigenthum zwar dem Kloster zugehören; im übrigen aber die Forestal-Direction und Jurisdiction mit Forstung, Vorzeigung und Bestrafung privative Unserer hochfürstlichen Oberwaldmeisterey gebühren, und auf dem Fall, da ein Holz aus selben nach Hallein oder andern Bergwerken verhacket wird, das bishero gewöhnliche Stockrecht, als von einer Pfann 2 ß und von 1 tt. Kuefholz 1 ß dem Kloster bezahlet werde. Dagegen sollen

Zweytens: Die im Receß von 1679. §. 2. benannte Wälder: Egg in der Au, Preitenberg, Peilwand und Schober noch ferners zur Nothdurft den Burger- und Nachbarschaft in der Abtenau gewiedmet bleiben, und in dessen Rücksicht das Kloster St. Peter die niedere Forestal-Inspection oder Jurisdiction fürdershin in der Maaß behalten, wie in dem folgenden §. 8 — 15. umständlich erläutert wird.

Drittens:

Drittens: In Ansicht der mit Band und Zaun umfangenen oder sonst vermärchten Eigenthums-Waldungen der Kloster peterischen Unterthanen aber, wovon in §. 3. des Receß von 1679. die Rede ist, kommet zu unterscheiden, ob sie zu der Hausnothdurft des Eigenthümers nur allein erkleckli ch, oder anderswohin ohne Schmählerung der eigenen Bedürfniß nach dem Begriff des untenstehenden §. 6. nichts abgegeben werden könne? Oder ob auch über die eigene Nothdurft zu anderweitigen Verkauf und Abgabe was erübriget werden möge.

Viertens: In dem ersten Fall soll dem Kloster St. Peter die niedere Jurisdiction in der hinnach bezeichneten Weise ungestört verbleiben; dagegen ist

Fünftens: Im zweyten Fall zu unterscheiden, ob das Holz, welches der Unterthan über seine Nothdurft erübrigen kann, schon vorhin zu den hochfürstlichen Salz- und Bergwerken gebraucht worden, wo dieses eintrifft, so begreifet sich von selbst, daß jedoch ohne Abbruch der Guts-Nothdurft hier einzig die Jurisdiction und Disposition der Oberstwaldmeisterey Platz finden könne, doch solle dem Kloster peterischen Hofrichteramt und Verwaltung unverwehrt seyn, diese eigenthümliche Wälder zu durchgehen, die befundene Mängel zu beschreiben, und anzuzeigen, um den Waldfrevlern nachzuspüren, und vielleicht die fahrläßigen Holzmeister, oder eigennützige Ober- und Unterwaldmeister zur scharfen Verantwortung ziehen zu können. Wenn aber

Sechstens: Das erübrigende Holz noch nie zu den halleinischen Salz- oder andern Bergwerken gebraucht worden, so lieget doch jedem St. peterischen Holden aus dem nämlichen Receß von 1679. §. 3. und der selbst redenden Billigkeit gleich anderen Landes-Unterthanen ob, auch aus seiner eigenthümlichen Waldung das über die Haus-Nothdurft entbehrliche Holz der Pfleg Hallein oder den Bergwerken vorzüglich anzubiethen, oder auf Verlangen dahin abzugeben, doch kann jeder Grundhold und das Kloster St. Peter getröst darauf bauen, daß Wir für Uns und Unsere Nachkommen nur jene Waldungen für bringlich erkläret und vorbehalten haben wollen, welche über die Haus-Nothdurft, und nothwendige Erhaltung der Brücken, Weg und Steg noch einen Ueberschuß von 4. 5. und mehr Pfannen zeigen, indem ein jährlicher Verkauf von 3 bis 4 Klafter, oder eine ordnungsmäßige Nutzungs-Beziehung gegen die 4 Pfannen (wenn anders die ganze Area oder Holzgrund bey durchgehender erlangter Wirkbarkeit über die Nothdurft nicht 4 Pfannen abwerfete) dem Unterthan nicht erschweret seyn soll.

So bald nun aber ein Wald also geartet, so solle auch Uns die Privativ-Direction und Disposition zur ordnungsmäßigen Versicherung des Holzstandes für die Salz- und Bergwerke ungehindert zustehen.

Siebentens: Wo, und in so lang Wir und Unsere Nachkommen am Erzstift aber aus den §. 6. hievor

hievor angezeigten Waldungen weder auf Anerbiethen der Unterthanen, noch auf eigenes Verlangen einiges Holz zu den Salz- und Bergwerken erfordern, alldort soll dem Kloster St. Peter das Eigenthum und die niedere Forestal-Jurisdiction allerdings vorbehalten seyn. Damit aber

Achtens: In Ausübung dieser eben erwähnt- und bey dem §. 2. 4. und 7. hievor begriffenen unmittelbar und mittelbar eigenen Waldungen des Kloster vorbehalten- niedere Forestal-Jurisdiction eine verläßige Ordnung zu Verhütung unwiederbringlichen Schadens, mit welchen die Verödungen verbunden sind, hergestellet, den Misbräuchen und derowilligen Vorwürfen in Zukunft zu eigenen Vortheil und Sicherheit des Kloster vorgebogen, und überhaupts in Versorgung der nieder- und oberen Forestal-Inspection eine Erleichterung verschaffet, und gleichsam die Hände gegen einander gebothen werden. So haben

Neuntens: In Ansicht der Holzforst- und Willennehmung Unsere Pfleg- Stadt- und Landgerichts-Beamte zu gewöhnlicher Forstzeit sich mit den Kloster peterischen Verwaltern in der Abtenau, Hallein, St. Veit, Zell, Salfelden, Lofer und Tittmoning auf einen gewissen Tag zu vereinigen, wo sie gemeinschaftlich und zwar so viel die §. 2. bezeichnet unmittelbar peterische Wälder in der Abtenau betrifft, die Bürger- und Nachbarschaft daselbst, in Belang der §. 4. und 7. bemerkten Waldungen aber

die St. peterische Holden als Eigenthümer davon vorladen, und sowohl der hochfürstliche Beamte als der Kloster peterische Verwalter besonders in das Protokoll aufzeichnen sollen, was jeder der Vorgeladenen von aller Holzgattung für das laufende Jahr aus obgedachten Waldungen zu schlagen gedenke: bey billigen Begehren soll dem Unterthan die Verwilligung keineswegs erschweret, sondern vielmehr die baldige Abfertigung ertheilet, und zugleich dem Betreffend und allezeit gegenwärtig hochfürstlichen Unterwaldmeister, und soviel Abtenau und Hallein betrifft, auch denen aufgestellt Kloster peterischen Förstnern aufgegeben werden, die bewilligte Holzgattungen in sein Vorzeig-Buch so genau aufzuschreiben, daß es mit dem von hochfürstlichen Beamten und Kloster peterischen Verwalter geführten Protokoll auf das genaueste übereinstimme; anbey aber wollen Wir, daß Unsere Beamte wegen dieser Bemühung nicht die mindeste Aufrechnung zu machen, noch weniger ein Stockrecht zu begehren haben, dem sich die Kloster peterische Verwaltung, außer, wo das Stockrecht hergebracht ist, ebenfalls zu fügen hat.

So viel hingegen jene in zehen flachländischen Pfleggerichten befindliche Kloster St. peterische Waldungen und Grundholden berühret, worüber keine besondere Verwaltungen in der Nähe aufgestellet sind, sondern die dermalen unter der unmittelbaren Besorgniß des Hofrichteramt stehen, so haben Wir erwogen, daß es einem Hofrichter theils der mehrern Geschäfte halber beschwerlich, theils kostspielig fallen dürfte,

därfte, wenn derselbe sich eigens in jedes der besag-ten Pfleggerichten zu den abhaltenden Forsttägen ver-fügen sollte.

In Rücksicht dieser besonderen Umstände wollen Wir dann hierinnen, in so lang diese Art der Admi-nistration fürdauert, obiger Regel einigen Ausnahm mit dem geben, daß der Hofrichter die Holzverwilli-gung auch außer den pfleggerichtlichen Forsttägen er-theilen möge, jedoch solle er zu Erzielung einer, so viel möglich, gleichförmigen Ordnung die individuele Holz-Verwilligung durch Protokoll-Extrakte dem in jedem Bezirke aufgestellt- hochfürstlichen Unterwald-meister mittheilen, der solchen unverzüglich dem hoch-fürstlichen Pfleggericht vorzulegen, und soferne dieses über die grundherrliche Verwilligung von oberst Fo-restal-Jurisdictions wegen kein Bedenken traget, mit der wirklichen Vorzeigung fürzugehen; im wi-drigen aber die ausfallende Anstände an das Hof-richteramt ruckzuerinnern hat, welches auch hierauf die behörige Rücksicht zu nehmen nicht entstehen wird. Wie es nun

Zehntens: Nach der zum Holzhau ertheilten Verwilligung nach den ächten Holzwirthschafts-Re-geln darauf ankömmt, daß der forstenden Nachbar-schaft und Grundholden nicht freye Wahl in dem Holzschlag gelassen, sondern darauf gesehen werde, daß der Wald so wohl der Lage, als der Wirkbar-keit nach vorsichtig angegriffen, und behandelt wer-de, so hat der hochfürstliche Unterwaldmeister in

allen diesen dem Kloster St. Peter unmittelbar und mittelbar eigenthümlichen Waldungen im ganzen Erzstift (außer Abtenau und Hallein) Stamm für Stamm nach der vorgegangenen Verwilligung vorzuzeigen, für diese Bemühung aber dasjenige, jedoch keineswegs mehr zu begehren, als was demselben jedes Orts für anderwärtige Vorzeige zugestanden ist.

Wo im übrigen in Ansicht der unter denen Verwaltungen Abtenau und Hallein gehörigen Waldungen zugegeben wird, daß das Kloster St. Peter daselbst ihre Förstner beybehalten, und bey künftigen Abgang mit tüchtig und annehmlichen Subjekten in der Zuversicht besetzen, und besolden möge, daß sie ihre Vorzeige nach der ordnungsmäßigen Bewilligung einrichten, und durch waldordnungswidrige Bewilligungen zu genauern landesfürstlichen Einsehen keinen Anlaß geben, zu welchem Ende dann auch Unseren in beeden obigen Bezirken angestellten Waldmeistern nicht allein vorbehalten bleibet, sondern von Oberstforst-Jurisdictions wegen schärfest eingebunden wird, daß sie auf die von denen Kloster peterischen Förstern vorkehrende Vorzeigungen die genaueste Obsicht tragen, und überhaupt ihre pflichtmäßige Sorge dahin richten werden, daß in denen bemeldten Bezirken so wenig von denen Unterthanen, als Kloster peterischen Förstnern etwas Waldordnungswidriges, jedoch übrigens ohne Benachtheilung des dem Kloster St. Peter zuständigen Eigenthum und niederen Forst-Jurisdiction unternommen, oder geduldet werde, wo im widrigen selbe die verspürende

de Ungebühren zu entdecken, und an Behörde zur verfänglichen Remedur anzuzeigen hätten. Weil aber

Eilftens: All dieses die erwünschte Holz-Cultur nicht hervor bringen wurde, wenn man nicht zugleich auf die Waldfrevel genaue Obsicht hat, so haben die hochfürstliche Unterwaldmeister aller Orten, die beede Kloster peterische Förstner aber in denen abtenauer und halleiner Verwaltungs-Bezirken die unmittelbar und mittelbar dem Kloster St. Peter eigenthümliche Wälder von Zeit zu Zeit zu durchgehen, die etwa vorgefundene Waldfrevel aufzuzeichnen, und darüber sowohl denen vorgesetzt hochfürstlichen Pfleg- oder Landgerichts-Beamten, als auch der Kloster peterischen Verwaltung jedes Orts eine gleichlautende Anzeige zu machen, worauf sodann

Zwölftens; Zu Abwendung dieser Waldübertrettungen sich die beedseitige Beamte, jedoch mit Ausschluß des Hofrichters, wegen welchem hinnach §. 16. ein besonderer Ausnahm beliebet wird, auf einen gewissen Tag vereinigen sollen, wo die einberufene Frevler waldordnungsmäßig zu bestrafen kommen: Hiebey bringet aber

Dreyzehntens: Die Billigkeit von selbst mit sich, daß vorzüglich jene mit einer Strafs-Participation zu bedenken seyen, die mit Untersuchung der Waldfrevel pflichtmäßige Mühe und Arbeiten verwenden; dannenhero soll der dritte Theil der bezahlten Strafen unter die Beamte, Ober- und Unterwaldmeister vertheilet werden, wonach also von jedem

dem Gulden Waldstrafe der hochfürstliche Beamte 6 Kreuzer, dann der Kloster peterische Verwalter eben 6 Kreuzer, und so der hochfürstliche Ober- und Unterwaldmeister jeder 4 Kreuzer zu beziehen hat; hingegen aber in denen zwey Kloster peterischen Verwaltungs-Bezierken Abtenau und Hallein der einzige Unterschied Platz hat, daß jene 4 Kreuzer der Strafs-Participation, die anderwärts der Oberwaldmeister zu beziehen hat, allda denen Kloster peterischen Förstnern zu ihrer Betreuung zukommen sollen.

Mit den übrigen zwey Dritteln der Waldstrafe aber solle, so viel die §. 2. angezogen unmittelbare Waldungen betrifft, die zwey Drittel dem Kloster St. Peter voll eingehen, bey den mittelbaren aber ist der billige Unterschied zu machen, daß, wenn der Frevel in einem solchen eigenthümlichen Wald vollbracht wird, der zwar zu den Bergwerken oder halleinischen Salzwesen weder von Alters her, noch durch neuen ausdrücklichen Vorbehalt gewiedmet ist, doch aber alldahin vermög seiner Lage, als auch vermög den über die Hausnothdurft über kurz oder lang entbehrlichen Holzbestand gebrauchet werden kann, die zwey Drittel Strafen zu einer Hälfte der hochfürstlichen Oberstwaldmeisterey, und zur anderen Hälfte dem Kloster St. Peter zu verrechnen sey, wo aber diese Brauchbarkeit nicht eintrifft, die ganzen zwey Drittel dem Kloster St. Peter vermög der zuständigen nieberen Forst-Jurisdiction eingehen sollen. Im übrigen versehen Wir Uns

Vierzehntens: Daß sich beede Beamte bey Ansetzung der Strafe freundschaftlich benehmen; ereignet sich aber der Fall, daß sie in Ansetzung der Strafs-Summe nicht übereinskommen, und die gesetzmäßig ausgeschriebene Waldordnung auf den in der Frage stehenden Strafsfall ungleich anwenden und auslegen, so haben beede zu Beschleunigung der Sachen in einem gemeinschaftlichen Bericht bey Unserer Hofkammer die Bestimmung zu erholen.

Fünfzehntens: Obschon Unseren Beamten bey Strafs-Abwandlungen die Moderation der Waldordnung zugegen nicht gestattet, sondern nur Uns allein vorbehalten ist: so wollen Wir doch bey diesen Abwandlungen in Anhoffung eines bescheidenen Gebrauches die Nachlässe gutheißen, welche cumulativ von Unseren Beamten, und dem Kloster peterischen Verwalter erkennet werden: da sich dieselbe auch hierinnen nicht vereinen sollen, ist ebenfalls die Erledigung bey unserer Hofkammer durch gemeinsamen Bericht nachzusuchen.

Sechszehntens: Gleichwie Wir übrigens in Ansicht der zehen flachländischen Pfleggerichten, wohin die unmittelbare Administration des Hofrichteramt sich erstrecket, bereits §. 9. bey Verwilligung des Holzes einen Ausnahm aus besonders unterwaltender Ruckficht eingeraumet haben, so wollen Wir auch in Ansicht der Bestrafung solchen dahin eintretten lassen, daß der Hofrichter in den Fällen, wo dem Stift St. Peter nach dem Begriff gegenwärtiger

ger Receß-Erläuterung die niedere Forestal-Jurisdiction gebühret, die Strafen auf die von den hochfürstlichen Unterwaldmeistern erfolgende Anzeige ordnungsmäßig ansetzen möge: doch soll er dem betreffenden Pfleggericht hievon vor wirklicher Publikation dieses Strafs-Urtheils durch Zusendung eines Protokolls-Extrakt vertrauliche Communikation thun, damit selbes sich hierinnen ersehen, und wenn von oberst Forestal-Inspections wegen einige Erinnerung dagegen obwaltet, solche dem Hofrichteramt zeitlich ruckeröffnen möge: Würden nun diese beede mit Ansetzung, oder auch Moderirung der Strafe nicht übereinskommen, so hat das Hofrichteramt solches nach Maaß des §. 14. und 15. an die Hofkammer berichtlich anzuzeigen; und von dannen, so viel die Summam Mulctae betrifft, den Ausschlag zu erwarten; in Ansehung der Strafs-Vertheilung aber bey denen dem Hofrichteramt untergebenen zehen flachländischen Gerichten eben dasjenige Platz greifen solle, was §. 13. umständlich erkläret worden.

Siebenzehntens: Haben sich seit Anno 1679. in Partikular-Fällen zwischen Unserer Oberstwaldmeisterey, und der Kloster peterischen Verwaltung manche Schwierigkeiten ereignet, wo jeder Theil das Eigenthum und Forst-Jurisdiction auszuüben berechtiget zu seyn geglaubet; da aber diese Irrungen meistentheils aus Mangel der Individual-Beschreibungen, und Local-Einsicht der Wälder entstanden; so hat das Kloster St. Peter ungesäumt zu veranstalten, daß durch dessen untergebenes Hofrichteramt,

und

und Beamte alle Wälder, auf welche es ein unmittelbar- oder mittelbares Eigenthum, und nebst dem eine niedere Forst-Jurisdiction zu haben vermeinet, in ordentlich schriftliche Anzeige kommen; als wornach Wir die gleichmäßig unverzogen weitere Verfügung treffen werden, daß die solchergestalten angezeigte Wälder durch Unsere landesfürstliche Pfleggerichts-Obrigkeiten in Beyzug der Kloster peterischen Beamten ordentlich beritten, und nach ihren Gränzen und Holzstande, vorzüglich aber, ob und in wie weit jedes Orts über die eigene Nothdurft des Klosters und dessen Unterthanen zu dem Salzwesen im Hallein, und Bergwerken etwas nach dem in §. 6. hievor stehenden Begriffe bringlich seyn möchte, vorgemerket, und all dieses in ein ordentliches Protokoll, welches von dem Kloster peterischen Beamten zugleich zu unterschreiben ist, des Endes aufgezeichnet, und Uns vorgeleget werde, damit man sowohl in Belang des Eigenthums, als der niederen Forst-Jurisdiction eine verläßige Berichtigung nach Maaßgabe der Receße von 1645. und 1679. und sonders die gegenwärtig darüber ertheilende Declaration individualiter herstellen, und den künftigen Irrungen auf immer ausweichen möge; wobey Wir dann nochmals versichern, daß Wir alle mögliche Schiedlichkeit und Billigkeit beobachten, auch in dem Fall, wo ein mittel- oder unmittelbarer Kloster St. peterischer Holztheil inn- oder außer des Gebirges als eine zu den Salz- und anderen Bergwerken brauchbare Waldung, sohin der obersten Forestal.

Dispo-

Disposition allein unterwürfig zu seyn erkläret wird, Wir doch jedesmal auf die eigene Nothdurft des Kloster und dessen Holden den vorzüglichen Bedacht nehmen, und solche im voraus ungeschmälert verabfolgen lassen werden.

Zum Beweis aber, wie sehr Wir

Achtzehntens: Hiebey mit aller möglichen Billigkeit und landesfürstlicher Zuneigung zu Werke zu gehen verlangen, so wollen Wir der besonders wegen dem sogenannten Pfannhaus-Wald Pfleggerichts Lofer eine Zeit her zwischen Unserer Oberstwaldmeisterey, und Kloster peterischen Hofrichteramt entstandenen Irrung mit einmal ein Ende machen, und diese denen vier Gütern zum Pfannhaus genannt, ausgezeigte Waldtheile wegen besonderer dem dermaligen Herrn Abten zutragender Zueignung ohne weiterer Untersuchung dem Kloster St. Peter unveränderlich in der Maaß überlassen, daß es hiemit, wie mit anderen eigenthümlichen Waldungen seiner Grundholden nach Inhalt gegenwärtiger Declaration gehalten werden solle. Um aber

Neunzehntens: Auch bey dem Abtswald Pflegerichts Golling und Hallein keinen Anstand übrig zu lassen, so hat es allervorderst bey der im Receß von 1679. §. 4. gemachten Abtheilung des hintern und vordern, und der Untertheilung des letztern in den oberen und unteren und der dießfalls bemerkten Gränzen sein unabgeändertes verbleiben.

Und

Und in der nämlichen Weise solle, so viel den hinteren Waldtheil davon betrifft, da derselbe zur Nothdurft der anliegenden Nachbarschaft gewiedmet ist, dem Kloster die niedere Forestal-Jurisdiction in dem §. 8 — 15. begriffenen Verstande allerdings zustehen.

Was aber den vorderen Abtswald, und zwar den oberen Theil betrifft, hat es blathin bey der Privat-Disposition der hochfürstlichen Oberstwaldmeisterey nach dem Inhalt des Rezeß von 1679. zu bewenden; in Betreff des unteren Theil aber wäre es zwar allerdings an deme, daß, nachdem das Holz aus demselbem vorzüglich zu den halleinischen Pfannhäusern und Werken gebracht werden kann, die hochfürstliche Oberstwaldmeisterey mit der gleichmäßigen Privativa der Regel nach miteintretten könnte.

Dem unerachtet wollen Wir den dießfalls in dem Receß 1679. eingeführten Ausnahm noch fürderhin einraumen, sohin, jedoch ohne Consequenz auf ähnliche Fälle gestatten, daß denen Unterthanen das zu den hochfürstlichen Salz- und anderen Bergwerken unbrauchbare, oder entbehrliche Holz auf die nämliche Weise, wie oben §. 9. enthalten, vorgezeiget, das Stockrecht hievon dem Kloster St. Peter allein, und völlig zugetheilet, die Strafen aber gemeinsam geschöpfet, und zur Hälfte zwischen der hochfürstlichen Waldmeisterey und dem St. Peter repartiret werden mögen.

Da nun das Kloster St. Peter über obige

Vorsehungen vollkommene Zufriedenheit bezeiget, und gegenwärtige Erklärung für den besten Mittelweg angesehen, die bisher einige Jahre entstandene Wald-Jurisdictions-Irrungen auf einmal zu heben, und dardurch eine dauerhafte Ruhe herzustellen; so verordnen Wir hiemit, daß dieses alles solcher Gestalten genauest befolget werden solle, als wenn es in dem Rezeß vom 17 April 1679. wirklich eingeschaltet wäre. In denen Absätzen, die bey gegenwärtiger Declaration keine andere Modification erhalten, hat es pünktlich bey obbemeldtem Receß sein unabgeändertes Verbleiben, und erklären hiemit, daß Wir allen Ansprüchen, welche de praeterito wegen nicht genugsam ausgeübt niederen Forst-Inspection und allenfalls von denen untergebenen Verwaltern unterloffenen Connivenz gestellet werden können, in Anhoffung genauer Befolgung dieser Declaration Uns begeben, und für getilget ansehen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir drey Aufsätze dieser Erklärung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem landesherrlichen Insiegel unterfertigen lassen, wovon eines im Unsern geheimen Archiv hinterleget, das zweyte Unserer Hofkammer zur weiteren Bekanntmachung, und Befolgung zugefertiget, und das dritte dem Kloster St. Peter zur immerwährenden Richtschnur übergeben werde. Actum Salzburg den 28 October Anno 1780.

Hieronymus.

(L.S.)

Nro. X.

Nro. X.

Landesherrliche Erklärung, welche dem Kloster Michaelbeuern in Ansehung des Waldwesens, mit Zugrundlegung des 7ten Absatzes des Prälaten-Rezesses, mitgetheilt worden.

Wir Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen apostol. Stuhls zu Roms und des Deutschlandes Primas ꝛc. ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen:

Gleichwie Wir durch die im vergangenen Jahre dem Kloster St. Peter und dem Erblandmarschallamte im Betreff des Waldwesens gnädigst zugefertigten Erklärungen nur allein den Flor und Aufnahme des Unserem Erzstifte so unentbehrlichen Waldstandes, und eine mit den landesständischen Befügnissen leicht zu vereinbarende Forst-Vorzeig- und Strafordnung zu erzielen gesucht; so haben Wir in der Ausübung schon dermal Unsere Wünsche erfüllet gesehen, daß nämlich das Kloster St. Peter, und das Erblandmarschallamt diesfalls die behörige Einleitung getroffen, und sich beyde bestreben, diesem so gemeinnützlich- aber eine Zeither ziemlich vernachläßigten Kameralzweig gesammter Hand aufzuhelfen.

Von diesem lobenswerthen Beyspiele aufgemuntert, hat das Kloster St. Michaelbaiern erst neuerlich ebenfalls um eine derley auf desselben zuständig receßmäßige Befugniß anpassend gnädigste Erklärung das unterthänigste Anlangen gestellet,

worüber Wir in landesväterlicher Milde willig die Hände gebothen, und dem Kloster St. Michaelbaiern in dem so verdienstvoll- als nachahmungswürdigen Gesuch mit gegenwärtiger Bestimmung gnädigst willfahret haben. Zu diesem Ende hat es

Erstens: Im Betreff derjenigen unmittelbar inner Band und Stecken, oder vermärkten Eigenthums-Waldungen des Klosters St. Michaelbaiern bey dem Wortlaut des im 1645ten Receß enthaltenen 7ten Absatzes mit deme sein Bewenden, daß fürdersamst die eigene Nothdurft des besagten Klosters in Betrachtung gezogen, und solche allzeit in voraus ungeschmälert belassen werde.

In dieser Rücksicht hat das Kloster St. Michaelbaiern in jenen über die Hausnothdurft nichts erübrigenden unmittelbaren Eigenthums-Wäldern die niedere Forestal-Inspection oder Jurisdiction fürdershin in der Maß auszuüben, wie in den folgenden §§. 5—15. umständlich erläutert wird; Wurde aber

Zweytens: Der Zustand und die gesammt stockrechtige area der unmittelbaren Eigenthums-Wäldern so beschaffen seyn, daß dieselbe, wenn sie sich durchgehends im wirkbaren Stande fänden, über die eigene Hausnothdurft und receßmässige Schuldigkeit zu den Wegen, Brücken und Stegen verhältnißmässigen Beytrag zu leisten, noch einen Ueberschuß von 4. 5. und mehr Pfannen, oder

mehr

mehr dann eine jährliche Nutzung von 3. bis 4. Klafter zeigen, welche annoch zu weiteren Verkauf oder Verbrauch dabey erübriget werden könnten; so solle diese Eigenschaft eines solchergestalten zeigenden Ueberschusses das eigentliche Merkmal und Kennzeichen seyn, selbe, sie liegen im Erzstift, wo sie wollen, inn- oder ausser Gebirg, als ein zu den Bergwerken oder halleinischen Salzwesen, und was denselben anhängig, brauchbares Holz dermassen anzusehen und zu behandeln, daß diese Gehölze und Waldungen zwar mit dem Eigenthum unabänderlich dem Kloster zuständig seyn, im übrigen die Forestal-Direction und Jurisdiction mit Forstung, Vorzeigung und Bestrafung privative Unserer hochfürstlichen Oberstwaldmeisterey, und zwar ohne Unterschied, ob derley Wälder bereits im hackmässigen oder unerwachsenen Stande sich befinden, gebühren, und da ein Holz aus selben nach Hallein oder anderen Bergwerken verhackt wird, das bishero landesverfassungsmässige Stockrecht, als von einer Pfanne 2 Schilling und von 1 Pfund Kuefholz 1 Schilling dem vorgedachten Kloster bezahlt werde.

Wäre aber die unmittelbare Eigenthums-Waldung so beschaffen, daß sie annoch über den eben beschriebenen hausnothdürftigen Holzbestand einen anderwärtig waldmännischen Verhack erleidete, und dieser Ueberschuß in vergangenen Zeiten niemalen zur Pfleg-Hallein, oder anderen Bergwerken gebracht, nebst deme auch im gegenwärtigen Fall

weder von der Pfleg Hallein oder anderen Bergwerken etwas anverlangt, noch auf anerbiethen etwas anbegehret wird, so solle dem Kloster allerdings vergönnet seyn, das in seinem Eigenthum befindliche und bereits vollkommen schlagbare Holz in andere gebührende Wege zu Beförderung des Wiederwachs zu Nutzen zu bringen; welchem nach dann zur bestmöglichen Versicherung der Holzcultur, und um allen diesfälligen Anständen und Irrungen zeitlich vorbeugen zu können, solche Vorsorge zu treffen ist, daß jeder Verhack zu eigener Hausnothdurft sowohl, als auch zu anderwärtigen Verkauf bey den gewöhnlichen Forsttägen, und zwar in so lang, bis ein nach dem Begriffe dieses §. beeigenschafter Wald wirklich nach Hallein oder anderen Bergwerken gewiedmet wird, von niedern Forst-Jurisdictions wegen bestimmet, nach erfolgter derley Wiedmung aber geradehin angezeiget, und nachdeme durch den hochfürstlichen Beamten im ersteren Fall von Oberforst-Jurisdictions wegen, und im letzteren vermög eintrettenden Privativ-Disposition die Gutheißung erfolget, solches alsdann sowohl in die beedseitige Forst-Protocolle, als in das Vorzeigbuch geziemend eingetragen, und vorgemerket werde, wornach auch die dem waldmännischen Gebrauch und Waldordnung angemessene Vorzeige Stamm vor Stamm (gleichwie es §. 10. umständlich beschrieben) zu vollbringen ist.

Drittens: In Ansicht der inner Band und Stecken habenden oder vermärkten Eigenthums-

Wal-

Waldungen und Gehölz der Kloster Michaelbaierischen Unterthanen aber, wovon in dem nämlichen 7ten Absatz des Recesses de anno 1645. die Rede ist, kommet zu unterscheiden, ob sie zu der Hausnothdurft des Eigenthümers nur allein erklecklich, oder anderswohin ohne Schmälerung der eigenen Bedürfniß nach dem Begriff des untenstehenden §. 6. nichts abgegeben werden könne, oder ob auch über die eigene Nothdurft zu anderwärtigen Verkauf und Abgabe was erübriget werden möge?

Viertens: In dem ersten Fall solle dem Kloster Michaelbaiern die niedere Jurisdiction in der hinnach bezeichneten Weise ungestöhrt verbleiben. Dagegen ist

Fünftens: Im zweyten Fall zu unterscheiden, ob das Holz, welches der Unterthan über seine Nothdurft erübrigen kann, schon vorhin zu den hochfürstlichen Salz- und Bergwerken gebraucht worden, wo dieses eintrifft, so begreifet sich von selbst, daß, jedoch ohne Abbruch der Gutsnothdurft, hier einzig die Jurisdiction und Disposition der Oberstwaldmeisterey Platz finde; doch solle dem Kloster Michaelbaierischen Hofrichteramt, und dessen untergebenen Urbarsverwaltern unverwehrt seyn, diese eigenthümliche Wälder zu durchgehen, die befundene Mängl zu beschreiben, und anzuzeigen, um den Waldfrevlern nachzuspüren, und vielleicht die fahrlässige Holzmeister und Ober- und Unterwaldmeister zur scharfen Verantwortung ziehen zu können; Wenn aber

Sechstens: Das erübrigende Holz noch nie zu den Halleinischen Salz- oder anderen Bergwerken gebraucht worden, so lieget doch jedem Kloster Michaelbaierischen Holden aus der selbst redenden Billigkeit gleich jedem anderen Landes-Insassen, ob, auch aus seiner eigenthümlichen Waldung das über die Hausnothdurft entbehrliche Holz der Pfleg Hallein, oder den Bergwerken vorzüglich anzubiethen, oder auf Verlangen dahin abzugeben: doch kann jeder Grundhold, und das Kloster Michaelbaiern getröst darauf bauen, daß Wir für Uns, und Unsere Nachkommen nur jene Waldungen für bringlich erkläret, und vorbehalten haben wollen, welche über die Hausnothdurft, und nothwendige Erhaltung der Brücken, Weg und Steg noch einen Ueberschuß von 4. 5. und mehr Pfannen zeigen; indem ein jährlicher Verkauf von 3 bis 4 Klafter, oder eine ordnungsmässige Nutzungs-Beziehung gegen die 4 Pfannen (wenn anderst die ganze area, oder Holzgrund bey durchgehends erlangter Wirkbarkeit über die Nothdurft nicht 4 Pfannen abwerfete) dem Unterthan nicht erschweret seyn soll; so bald nun aber ein Wald also geartet, so soll auch Uns die Privativ-Direction und Disposition zur ordnungsmässigen Versicherung des Holzstandes für die Salz- und Bergwerke ungehindert zustehen.

Siebentens: Wo und in so lange Wir und Unsere Nachkommen am Erzstift aber aus den §. 6. hievor angezeigten Waldungen, weder auf anerbiethen

der Unterthanen, noch auf eigenes Verlangen einiges Holz zu den Salz- und Bergwerken erfordern, so wollen Wir allerdings zugeben, daß das Kloster Michaelbaiern die niedere Forestal-Jurisdiction in der hinnach bezeichneten Weise nebst dem Eigenthum ausüben möge; Wenn aber einmal obige Erforderung wirklich erfolget, so begreifet sich im Zusammenhang des Recesses und gegenwärtiger Erklärung von selbst, daß es alsdann fürwährend in der Maß zu halten seye, wie oben §. 5. vorgesehen ist. Damit aber

Achtens: In Ausübung dieser eben erwähnten, und bey dem §. 1. 4. und 7. hievor begriffenen unmittelbar und mittelbar eigenen Kloster St. Michaelbaierischen Waldungen vorbehaltenen niederen Forestal-Jurisdiction eine verlässige Ordnung zu Verhütung unwiderbringlichen Schadens, mit welchen die Wald-Verödungen verbunden sind, hergestellet, den Misbräuchen, und derwilligen Vorwürfen in Zukunft zu eigenen Vortheil, und Sicherheit des besagten Klosters vorgebogen, und überhaupts in Besorgung der niederen und oberen Forestal-Inspection eine Erleichterung verschaffet, und gleichsam die Hände gegen einander gebothen werden; so haben

Neuntens: In Ansicht der Holzforst- und Willennehmung Unsere Pfleg- Stadt- und Landgerichts-Beamte im ganzen Erzstift zu gewöhnlicher Forstzeit sich mit dem Kloster St. Michaelbaierischen

Hofrichter, oder anderen demselben untergebenen Verwaltern auf einen gewissen Tag zu vereinigen, wo sie gemeinschäftlich die Klosters-Holden als Eigenthümer davon vorladen, und sowohl der hochfürstliche Beamte, als der Kloster St. Michael-baierische Hofrichter, oder in dessen Verhinderungs-Fall dessen betreffende Unterverwälter, oder ein anderer untergeordneter verglübter Unterbeamter besonders in das Protokoll aufzeichnen sollen, was jeder der vorgeladenen von aller Holzgattung für das laufende Jahr aus obgedachten Waldungen zu schlagen gedenke; bey billigen begehren solle dem Unterthan die Verwilligung keineswegs erschweret, sondern vielmehr die baldige Abfertigung ertheilet, und zugleich den betreffend, und allzeit gegenwärtig hochfürstlichen Waldmeistern aufgegeben werden, die bewilligte Holz-Gattungen in ihr Vorzeigbuch so genau aufzuschreiben, daß es mit dem vom Hochfürstlichen Beamten, und Kloster St. Michael-baierischen Hofrichter geführten Protokoll auf das genaueste übereinstimme; anbey aber wollen Wir, daß Unsere Beamte wegen dieser Bemühung nicht die mindeste Aufrechnung zu machen, noch weniger ein Stockrecht zu begehren haben, deme sich Hofrichter, oder dessen Unterbeamte außer, wo das Stockrecht hergebracht ist, ebenfalls zu fügen haben. Wie es nun

Zehentens: Nach der zum Holzhau ertheilten Verwilligung nach den ächten Holzwirthschafts-Regeln

Regeln darauf ankömmt, daß der forstenden Nachbarschaft, und Grundholden nicht freye Wahl in dem Holzschlag gelassen, sondern darauf gesehen werde, daß der Wald, sowohl der Lage, als der Wirkbarkeit nach, vorsichtig angegriffen und behandelt werde, so hat der hochfürstliche Unterwaldmeister in allen unmittelbar und mittelbar eigenthümlichen Kloster Michaelbaierischen Waldungen im ganzen Erzstift (ausser in Ansehung der unmittelbaren Klosters - Waldungen im Pfleggericht Laufen) Stamm für Stamm nach der vorgegangenen Verwilligung vorzuzeigen, wo beynebens demselben der wirkliche Auftrag beschiehet, daß er in allen obbemeldten Waldungen mit eben jenem Diensteifer den Aufnahm des Waldstandes, und das receßmässige Interesse des Klosters so zu befördern habe, als er überhaupts in Ansicht der ihme anvertraut erzstiftlichen Waldungen das hochfürstliche Camerale zu besorgen verpflichtet ist. Für diese Bemühung aber hat er dasjenige, jedoch keineswegs mehr, zu begehren, als was demselben jedes Orts für anderwärtige Vorzeige zugestanden ist.

Wo im übrigen in Ansicht deren, im Laufner-Gericht entlegenen, zum Kloster-Gebrauch gewiedmeten, und zu dessen eigenen Bedarf nicht einmal erklecklich unmittelbaren Eigenthums-Waldungen zugegeben wird, daß das Kloster Michaelbaiern daselbst ihren von Altersher aufgestellten einzigen Forstner beybehalten, und bey künftigen Abgang mit ei-

nem

nem tüchtigen und annehmlichen Subject in der Zuversicht besetzen, und besolden möge, daß er seine Vorzeige nach der ordnungsmässigen Bewilligung einrichte, und durch waldordnungswidrige Bewilligung zu genaueren landesfürstlichen Einsehen keinen Anlaß gebe, zu welchem Ende auch Unsern in diesem Bezirk angestellten Waldmeistern nicht allein vorbehalten bleibet, sondern von Oberst-Forst-Jurisdictionswegen schärfest eingebunden wird, daß sie auf die von dem Kloster Michaelbaierischen Forstner vorkehrende Vorzeige die genaueste Obsicht tragen, und überhaupt ihre pflichtmässige Sorge dahin richten werden, daß in dem bemeldten unmittelbar eigenthümlichen Klosterbezirk Gerichts Laufen, von dem Klosterförstner nichts Waldordnungswidriges, jedoch ohne Benachtheilung des dem Kloster Michaelbaiern zuständigen Eigenthums und niederen Forst-Jurisdiction, unternommen, oder geduldet werde, wo im widrigen selbe die verspürende Ungebühren zu entdecken, und an Behörde zur verfänglichen Remedur anzuzeigen hätten. Weil aber

Eilftens: All dieses die erwünschte Holzkultur nicht hervorbringen würde, wenn man nicht zugleich auf die Waldfrevel genaue Obsicht hat, so haben die hochfürstliche Unterwaldmeister aller Orten die unmittelbar, und mittelbar Kloster Michaelbaierische Eigenthums-Wälder von Zeit zu Zeit zu durchgehen, und die etwa vorgefundene Waldfrevel aufzuzeichnen,

zuzeichnen, und darüber sowohl dem vorgesetzten hochfürstlichen Pfleg- oder Landgerichts-Beamten, als auch dem Kloster-Hofrichter, oder desselben untergebenen Verwaltung jedes Orts eine gleichlautende Anzeige zu machen. Worauf sodann

Zwölftens: Zu Abwendung dieser Waldübertrettungen sich die beedseitige Beamte auf einen gewissen Tag vereinigen sollen, um die einberufene Frevler waldordnungsmässig zu bestrafen; Hiebey bringt aber

Dreyzehentens: Die Billigkeit von selbst mit sich, daß vorzüglich jene mit einer Strafs-Partication zu bedenken seyen, die mit Untersuchung der Waldfrevel pflichtmässige Mühe und Arbeiten verwenden; dannenhero solle der dritte Theil der zu obigen Cumulativ-Erkenntniß beeigenschafteten, und wirklich eingebrachten Strafen unter die Beamte, Ober- und Unterwaldmeister getheilet werden, wornach also von jedem Gulden Waldstrafe der hochfürstliche Beamte 6 Kreutzer, dann der Kloster Michaelbaierische Beamte 6 Kreutzer, und so der hochfürstliche Ober- und Unter-Waldmeister, jeder 4 Kreutzer zu beziehen hat.

Mit den übrigen zwey Dritteln der cumulative erkennten Waldstrafe aber ist es dermassen zu halten, daß so viel die §. 1. berührte unmittelbare Waldungen betrifft, die zwey Drittel dem Kloster ganz eingehen; bey den mittelbaren aber ist der

billige

billige Unterschied zu machen, daß, wenn der Frevel in einem solchen eigenthümlichen Wald vollbracht wird, der zwar zu den Bergwerken oder halleinischen Salzwesen weder von Altersher, noch durch neuen ausdrücklichen Vorbehalt gewiedmet ist, doch aber alldahin vermög seiner Lage, als auch vermög den über die Hausnothdurft über kurz oder lang entbehrlichen Holzbestand gebraucht werden kann, die zwey Drittel der cumulative erkennten Strafe zu einer Hälfte der hochfürstlichen Oberstwaldmeisterey, und zur anderen Hälfte dem Kloster zu verrechnen seyen; wo aber diese Brauchbarkeit nicht eintrifft, die ganzen zwey Drittel der cumulative erkennten Waldstrafe dem Kloster vermög der zuständigen niederen Forst-Jurisdiction eingehen sollen. Im Uebrigen versehen Wir Uns

Vierzehentens: Daß sich beyde Beamte bey cumulativer Ansetzung der Strafen freundschäftlich benehmen; ereignet sich aber der Fall, daß sie in Ansetzung der Strafs-Summe nicht übereins kommen, und die gesetzmässig ausgeschriebene Waldordnung auf den in der Frage stehenden Strafsfall ungleich anwenden, und auslegen, so haben beyde zu Beschleunigung der Sache in einem gemeinschäftlichen Bericht bey Unserer Hofkammer die Bestimmung zu erhollen.

Fünfzehentens: Obschon Unseren Beamten bey Strafsabwandlungen die Moderation der Waldordnung zugegen nicht gestattet, sondern nur Uns allein

allein vorbehalten ist, so wollen Wir doch bey diesen cumulativen Abwandlungen in Anhoffung eines bescheidenen Gebrauches die Nachlässe gutheißen, welche cumulative von Unseren Beamten und dem Kloster Michaelbaierischen Hofrichter-Amt, oder dessen untergeordneten Verwaltung erkennet werden; Da sich dieselbe aber auch hierinnen nicht vereinen sollen, ist ebenfalls die Erledigung bey Unserer Hofkammer durch gemeinsamen Bericht nachzusuchen.

Sechszehentens: Haben sich seit 1645. in Partikularfällen zwischen Unserer Oberstwaldmeisterey und der Kloster Michaelbaierischen Verwaltung manche Schwierigkeiten ereignet, wo jeder Theil das Eigenthum, und Forst-Jurisdiction auszuüben berechtiget zu seyn geglaubt; da aber diese Irrungen meistentheils aus Mangel der Individual-Beschreibungen, und Lokal-Einsicht der Wälder entstanden, so hat das Kloster Michaelbaiern ungesäumt zu veranstalten, daß durch dessen Hofrichteramt, und übrigen aufgestellten Verwältern im Lande alle Wälder, auf welche es ein unmittelbar oder mittelbares Eigenthum, und nebst deme eine niedere Forst-Jurisdiction zu haben vermeinet, in ordentlich schriftliche Anzeige kommen, als wornach Wir die gleichmässig unverzogen weitere Verfügung treffen werden, daß die solchergestalten angezeigte Wälder durch Unsere Pfleggerichts-Obrigkeiten in Beyzug der Kloster Michaelbaierischen Beamten ordentlich beritten, und nach ihren Gränzen, und Holzstande, vorzüglich aber, ob,

und

und wie weit jedes Orts über die eigene Nothdurft des Klosters und dessen Unterthanen zu dem Salzwesen im Hallein, und Bergwerken etwas nach dem im §. 6. hievorstehenden Begriff brauchbar seyn möchte, vorgemerket, und all dieses in ein ordentliches Protokoll, welches von dem Kloster Michaelbaierischen Beamten zugleich zu unterschreiben ist, des Endes aufgezeichnet, und Uns vorgeleget werde, damit man sowohl im Belang des Eigenthums, als der niederen Forst-Jurisdiction eine verläßliche Berichtigung nach Maßgabe des Receßes von 1645. und der gegenwärtig darüber ertheilenden Deklaration individualiter herstellen, und den künftigen Irrungen auf immer ausweichen möge. Wobey Wir dann nochmals versichern, daß Wir alle mögliche Schiedlichkeit und Billigkeit beobachten, und in dem Fall, wo ein dem Kloster Michaelbaiern mittel- oder unmittelbarer mit Eigenthum zugehöriger Holztheil inn- oder außer Gebirgs als eine zu dem Salz und anderen Bergwerken, und was denselben anhängig, brauchbare Waldung, sohin der obersten Forestal-Disposition allein unterwürfig zu seyn erkläret wird, Wir doch jedesmal auf die eigene Nothdurft des Klosters, und dessen Holden den vorzüglichen Bedacht nehmen, und solche im voraus ungeschmälert verabfolgen lassen werden.

Da nun das Kloster St. Michaelbaiern über obige Vorsehungen vollkommene Zufriedenheit bezeiget, und gegenwärtige Erklärung für den besten Mittel-

weg

weg angesehen, die bisher einige Jahre her entstandene Wald-Jurisdictions-Irrungen auf einmal zu heben, und dadurch eine dauerhafte Ruhe herzustellen, so verordnen Wir hiemit, daß dieses alles solchergestalten genauest befolget werden solle, als wenn es in dem Receß vom 16ten November 1645. in Ansehung des Klosters St. Michaelbaiern wirklich eingeschaltet wäre. Wobey Wir zugleich erklären, daß Wir allen Ansprüchen, welche de praeterito wegen nicht genugsam ausgeübt niederen Forst-Inspection, und allenfalls von den untergebenen Verwältern unterloffenen Connivenz gestellet werden können, in Anhoffung genauer Befolgung dieser Declaration Uns begeben, und solche für getilget ansehen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir drey Aufsätze dieser Erklärung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem landesherrlichen Insiegel unterfertigen lassen, wovon eines in Unserem geheimen Archiv hinterleget, das zweyte Unserer Hofkammer zur weiteren Bekanntmachung, und Befolgung zugefertiget, und das dritte dem Kloster St. Michaelbaiern zur immerwährenden Richtschnur übergeben werden solle.

Actum Salzburg, den 28. December 1781.

Hieronymus.

L. S.

Nro. XI.

Privilegium des Ritterstands in dem Erzstift Salzburg.

Wir Paris von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich, und thuen kund männiglich, für uns und unsere Nachkommen am Erzstift.

Demnach Wir bey jüngst fürgangner Wiederaufricht- und Bestellung der Landschaft in diesem Unsern Erzstift den sammtlichen dreyen Ständen Unserer lieben und getreuen Landschaft unter anderm die gnädigste Vertröstung gethan, daß, wann dieselbe rechtmäßige Privilegia und Freyheiten zu prätendiren, Wir solche gnädiglich gern anhören, und darüber der Gebühr und Billigkeit gemäß erklären wollen. Wann nun uns darauf der anwesende Ausschuß von dem Ritterstand etliche Prätensionen und Puncten in Unterthänigkeit übergeben, welche Wir nach Nothdurft rathgezogen, und erwogen; als haben Wir Uns hierüber gnädigst, und also resolvirt, auch jetztgemeldtem Ritterstand solche Gnaden, und Freyheiten ertheilet, wie unterschiedlich von Puncten zu Puncten hernachfolget.

Erstlich wollen Wir nicht allein die vier Erbämter *), und diejenigen, so von Alters her in

*) Von den Erbämtern, und den Familien, welche dieselben von Zeit zu Zeit bekleidet haben, s. Nachrichten von Juvavia §. 322. S. 193.

in diesem Erzstift beschloßne Hofmärke *) haben, bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, und Gebräuchen ruhig, und unbetrübt, sondern auch imgleichen einen jeden von dem landsässigen bey ihren sonderbaren, oder pro parte von Altersher habenden Freyheiten, Verschreibungen, Brief und Sigl gnädigst verbleiben lassen, ihnen solche auf ihr ferner gehorsamstes Anlangen von neuem confirmiren, auch nach Gelegenheit verbessern, und mit mehrern specificiren. Fürs

Andere bewilligen Wir denenjenigen aus Unsern adelichen Landsassen, welche Hofmarken haben, daß sie fürohin von den Unterthanen, so in denselben seßhaft, die Steuern, welche von Zeit zu Zeit angelegt werden, vermög der ihnen zu solchem Ende eingehändigten Steuer-Register einbringen, empfangen, und folgends an gehörige Orte überschicken und liefern mögen, und sollen. Wie Wir dann zum

Dritten gnädigst bewilliget, daß ermeldten Hofmarksinhabern inskünftig allerley ausgehende Mandata und Edicta immediate zugefertiget, und an selbige dirigirt werden sollten. Und da fürs

Vierte jetztgedachten Hofmarks-Inhabern die Fächtung der Wasserweyen, und Mühlbeschauen aus habenden Freyheiten, oder lang hergebrachtem

*) Ein Verzeichniß der im Erzstift befindlichen Hofmarken nebst einer kurzen Anzeige ihres Ursprungs, ihrer Inhaber und Gerechtsamen steht ebenfalls in gedachten Nachrichten §. 308. S. 442—445.

rechtmäßigem Gebrauch gebühren; begehren Wir sie daran wider Recht nicht zu entsetzen; widrigens aber können Wir solche aus allerhand erheblichen Ursachen Unsern landgerichtlichen Obrigkeiten nicht entziehen lassen. Es wird ihnen derowegen obliegen, diese prätendirende Gerechtsame gebührlich zu dociren und darzuthun. Demnach auch zum

Fünften mehrbesagte Hofmarks-Inhaber begehren, den Unterthanen eine freywillige Kuhr zu lassen, die Hochzeiten entweder in den Hofmärken, dahin sie gepfarrt, oder nächst dabey, nach ihrer besten Gelegenheit anzustellen und zu halten; Uns aber, was es hierum für eine Beschaffenheit hat, und durch was für Pfleger und Beamte die Unterthanen dießfalls beschweret werden sollen, unbewußt; als seynd Wir des gnädigsten Erbiethens, wenn Wir dessen in specie erinnert werden, darüber die gebührende Nothdurft unverlangt zu verfügen. *)

Sechstens sollen der Ritterschaft adeliche Schlösser, Sitz und Häuser auf dem Land durch Unsere nachgesetzte Pfleg- und landgerichtliche Obrigkeiten gebührlich, auch wie Herkommen, und gebräuchig, respectirt, und mit unziemlichen Neuerungen, oder Eingriffen nicht beschweret werden. Desgleichen sollen die in Unsern Städten, und Märkten noch vorhandene adeliche, von Alters hero gefreyte Höfe

und

*) Die hierüber im J. 1645 erfolgte Verfügung ist nach dem Wunsche der Erbherren ausgefallen. S. den Erbämtlichen Receß §. 1. hierunten Nr. XII.

und Häuser bey ihren Freyheiten *) ruhig verbleiben. Die andere Häuser aber, so für sich selber keine sonderbare Freyheiten innegehabt, und gleichwohl von adelichen Landleuten bewohnet werden, sollen, so lang und viel einer von dem Ritterstand solche besitzet, aber ferner, und weiter nicht, auch befreyt seyn, und es dießfalls allerdings, wie mit Unsern Räthen, observirt und gehalten werden. Zum

Siebenten sollen Unsere Landgerichts-Obrigkeiten denen von der Ritterschaft auf deren Ersuchen ihre Grundunterthanen, so in Bezahlung, Stift, Dienst, oder andern wichtigen Herrnforderungen ungehorsam, und saumselig erscheinen, zu verschaffen, und zu billiger wirklicher Bezahlung zu verhelfen schuldig seyn. Und weil fürs

Achte die von dem Ritterstand sich beschweret, daß, wann ein Unterthan gegen seinen Grundherrn in Sachen, so Gut, Grund und Boden betrifft, delinquirt, unsre Beamten sich unterstanden haben

*) Unter diese gefreyten Höfe gehörte einst vorzüglich der **Haunsperger Hof** in Salzburg, von welchem in der, von mir im **Supplement zum Journal von und für Deutschland** 1784. Nro. III. S. 12. beschriebenen Lebensgeschichte des Erzbischofs **Wolf Dietrich** gemeldet wird, daß er Kaiserliche Freyheiten gehabt habe; wenn nämlich jemand einen Todschlag in der Stadt Salzburg begangen, so habe er, wenn er darein entronnen war, drey Tage Kaiserliche Freyheit gehabt, so daß ihn das Gericht nicht gefänglich habe einziehen können. **Wolf Dietrich** kaufte den Herrn von **Haunsperg** diesen Hof ab, und ihn niederreißen.

sollen, dieselben um dergleichen Verbrechen bey Gericht abzustrafen; Uns aber deswegen hiebevorn einige Klag nie fürkommen, als solle ermeldte Ritterschaft etwas mehrers Erläuterung thun, an was Orten, und in welchen Fällen ihnen dergleichen Eintrag begegnete, damit man die Gebühr hierunter desto besser zu verfügen wisse. Zum

Neunten solle durch Unsre Landgerichtliche Obrigkeiten denen von der Ritterschaft insgemein, so dessen bishero in ruhiger Possession vel quasi gewesen, an Aufricht- und Verfertigung der Verträg, und anderer brieflicher Urkunden, so Grund und Boden betreffen, auf dero Urbars-Gütern kein Eintrag oder Hinderung beschehen. Da auch die Fahrniß neben Grund und Boden zugleich geht, solle zur Verschonung der armen Unterthanen, und damit dieselben nicht doppelten Unkosten anwenden müssen, die Fertigung dem Grundherrn allein zustehen; im Falle aber die Fahrniß absonderlich verschrieben wird, die Fertigung darüber der landgerichtlichen Obrigkeit gebühren; es wäre dann Sache, daß einer oder der andere von den Landleuten durch ergangene Hofgerichts-Befehle, oder sonsten eines andern Inhabers wäre, solle er dabey auch ruhig gelassen werden. Zum

Zehenten haben Wir denen von der Ritterschaft für ihre Personen das kleine Waidwerk, als ein adeliches Exercitium, jedoch ausserhalb unsrer Heege, und Bannforst, auch daß unter solchem kleinen

nen Waidwerk die Rehe, so in diesem Unserm Erzstift ohnedas in geringer Anzahl sind, nicht begriffen, aus Gnaden bewilliget. Dergleichen auch zum

Eilften sie des Umgeldes von denjenigen Wein und Getränk, so dieselben zu ihren eigenen Haushaltungen gebrauchen, allerdings entlassen, und begeben. Wie dann nicht minder fürs

Zwölfte sie von der Ritterschaft auf begebende Todfälle der Sperren, und Inventuren, wenn es nicht die unumgängliche Nothdurft von wegen der hinterlassenen Erben, oder Schulden, auf welche der Obrigkeit die nothwendige Fürsehung zu thun obliegt, erfordert, geübriget verbleiben, und befreyet werden sollen. *) Zum

Dreyzehenten, da künftig einer oder der andere von dem Ritterstand sich mit seinem Vermögen aus Unserm Erzstift in andere Orte begeben wollte, sollen dieselben auf solchen Fall der Nachsteuer, oder Abzuggelds aus sonderlichen Gnaden gleichergestalt befreyet, und erlassen seyn. Demnach Uns auch fürs

*) Jedoch müssen die Landleute, so oft sich unter ihnen ein Todfall ereignet, jedesmal bey dem Landesfürsten eine Bittschrift einreichen, daß er ihnen das landmännische Privilegium der Selbst-Inventur gestatten wolle. Wenn irgend eine Bedenklichkeit obwaltet, z. B. die Besorgniß eines Concurses, oder eine Erbstreitigkeit; so wird ihnen ihre Bitte abgeschlagen, und die Inventur durch den hochfürstl. Hofrath vorgenommen.

Vierzehnte, die von der Ritterschaft gehorsamst zu erkennen geben, daß in Lehensachen, wann nämlich in Linea descendenti, und von demjenigen, so a primo adquirente herkommen, keine Erbnehmer vorhanden, man die Collaterales ausschliessen, und solche Lehen gleichsam für apert halten wolle; haben Wir Uns dieses Punctes halber gnädigst dahin resolvirt, daß auf dergleichen begebenden Fällen dasjenige, so die Lehenrecht *) vermögen, und mit sich bringen, fürgenommen und gehandelt werden solle.

Und damit zum Beschluß die wirkliche Landleute vor andern als Personen des Erzstifts erkennet, und unterschieden werden, haben Wir gnädigst bewilliget, und verordnet, daß sie fürbaß von Unsern Kanzleyen aus in allen begebenden Occasionen als Landleute gebührlich intitulirt und tractirt werden sollen.

Dem-

*) Allein was für Lehenrechte? Etwa die **Longobardischen**, oder **Fränkischen**? Ueberhaupt scheint diese landesfürstliche Entschließung sehr zweydeutig zu seyn. Was übrigens die Lehensfolge der Seitenverwandten betrifft, so verweise ich den Leser dießfalls auf **Schnaubert's** Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Zweyte Fortsetzung S. 450. vorzüglich aber auf *Ottonis Aug. Henr. Oelrichs* Meditatio ad controversam illam consuetudinem feudalem franconicam, vi cujus contendunt nobiles immediati, succedi in feudis franconiae nullo habito primi adquirentis respectu etc. *Wezlariae* 1790. Man vergleiche damit Klüber's Kleine juriſt. Biblioth. Band I. St. 3. S. 251. folgg.

Demfall auch vielleicht künftig in einem oder andern der hierob specificirten Puncten einiger Zweifel, Disputat, oder Mißverstand entstehen, oder fürfallen würde; solle Uns, oder Unsern Nachkommen am Erzstift die Declaration und Erläuterung einig und allein zustehen, und hiemit ausdrücklich reservirt und vorbehalten seyn.

Dessen zu wahrer Urkund und ewiger Gedächtnuß haben Wir diesen Begnadigungsbrief, Concession und Einwilligung mit eigner Hand unterschrieben, und Unser fürstl. Secret-Insigl hier anzuhangen befohlen. Und Wir von Gottes Gnaden Johann Krafft von Weittingen, Domprobst und Erzpriester, auch Dechant, Senior, und gemeiniglich das Domkapitel des Erzstifts Salzburg bekennen, daß solches mit Unserm guten Wissen und Belieben fürgangen, Wir auch darein ausdrücklich bewilliget, und dessen zu Zeugniß Unser Domkapitels-Insigl gleichergestalt hier anhangen lassen. Gegeben in unsrer des Erzbischofens Hauptstadt Salzburg den vierten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Sechszehenhundert und Zwainzigsten Jahre.

Paris.

Nro. XII.

Receß mit den Erbämtern des Erzstifts Salzburg, die Jurisdictional-Sachen betreffend.

Demnach eine geraume Zeit hero zwischen den hochfürstlichen Pfleg- Land- und Stadtgerichten, und dann den Herren Inhabern des hochlöblichen Erzstifts Erbämtern, auch deren Richtern, und Beamten wegen der Hofmarken, und grundherrschaftlichen Jurisdictional-Sachen Zweifel, und Irrungen sich erhalten, und daraus bisweilen Misverstände erwachsen: als hat der hochwürdigste Fürst und Herr Herr Paris Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr und Landesfürst ꝛc. die an Seiten gedachter Herren Inhaber der Erbämter derentwegen eingebrachte Beschwerungen durch Verordnung einer Commission erledigen, mit denselben tractiren, und wie man sich inskünftig sowohl ex parte derselben, als Ihrer hochfürstlichen Gnaden Pfleg- Land- und Stadtgerichten angeregter Hofmarken, und grundherrschaftlichen Jurisdictional-Sachen halber zu verhalten, folgende Vergleich- und Ordnung schließen lassen.

Was Erstens die Hofmarken belanget, soll es vor allem bey deme, wessen Ihro hochfürstliche Gnaden sich in dem 4ten August anno 1620. dem gesammten löblichen Ritterstand ertheilten Privilegio wegen Einbringung der Steuern, und sonsten mehrers

rers sich gnädigst erkläret, sein Verbleiben haben, und demnach sich in den Hofmarken allerhand Rumor, und Raufhändel, auch andere Frevel jezuweilen begeben, sollen die Erbherren und deren Officier dergleichen auf dem Bezirk der Hofmark sich zutragende Fäll abzuhandeln, und gestalten Sachen nach bis auf einen Gerichtswandel ohne Bericht, und Bescheids-Erholung abzustrafen, auch die Strafen zu genießen haben; dafern aber die Verbrechen ihrer Beschaffenheit nach eine mehrere Straf nach sich ziehen würden, solche einem hochfürstlichen Hofgericht zu berichten, und darüber den Ausschlag zu gewarten schuldig, jedoch, da die Straf nicht über zween Gerichtswändel geschöpfet wurde, solche ihnen Hofmarks-Inhabern zuständig, wann aber die geschöpfte Straf zween Gerichtswändel übertreffen thäte, selbige der hochfürstl. Kammer zu verrechnen verbunden seyn; Insonderheit bleiben alle Malefiz- und Vice-Domhändel, deren ihnen ein ordentliche Designation zur Nachricht zugestellet worden, dem hochfürstlichen Hofgericht vorbehalten. Und demnach vor diesem vorkommen, daß wegen Anstellung der Hochzeiten von den hochfürstlichen Landgerichten den Erbherren in ihren Hofmarken Eintrag beschehen seyn solle, ist erklärt, und bewilliget worden, daß sowohl den in Landgerichten, als in der Erbherren Hofmarken gesessenen Unterthanen frey gestellt seyn solle, die Hochzeiten nach ihrer Gelegenheit eintweders in der Hofmark- oder Landgerichts-Tafern anzustellen, und zu halten.

Zum

Zum Zweyten so viel ermeldter Herren Inhaber der Erbämter in unterschiedlichen des Erzstifts Gerichten gelegene Unterthanen, und deren von Grund, und Boden herrührende Handlungen betrifft, als nämlichen, wann ein Hold- Bestand- und Nahrungsmann, deren Weiber, und Kinder mit Tod abgehen, solle zwar die Sperr, Inventur, und völlige Beschreibung, Vertheil- und Ausführung des befundenen Vermögens, Aufrichtung gewöhnlicher Verträg, Kauf- Borgschaft- Schadlos- Schuldbestand- Testament- oder Vermächtniß- Uebergab- Verzicht- Nahrung- Einleib- Wechsel- oder Tausch- Anboth- Losung- Quittung- Heirath- und andere dergleichen Briefe, so weit solche der Erbherren Grund und Boden betreffen, Gerhabschaft- Satzung, Aufnehmung derselben Raitungen, und was sonsten von Grund und Boden auch dazu gehörigen Fahrniß, wann dieselbe samt dem Gut verschrieben, oder bey den Inventuren unter einer Abhandlung begriffen wird, zu tractiren, zu handeln, und fürzunehmen seyn möchte, den Herren Inhabern der Erbämter, auch deren Richtern, und Beamten ohne Hinderung der landgerichtlichen Obrigkeit zustehen, und das Pfleg- Land- oder Stadtgericht von besagten Unterthanen gehörter Handlungen halber, und was denselben weiters anhängig, anderst nichts zu begehren befugt, noch die Unterthanen ihnen Pfleg- Land- und Stadtgerichts- Obrigkeiten, außer dessen so hernach gemeldt, und statuirt wird, zu geben schuldig seyn; in andern Fällen aber solle der Unterschied

terschied gehalten werden, wie im folgenden Punkten mit mehrern veranlaßt worden.

Zum Dritten, dieweilen die Land- und Stadtgerichtliche Obrigkeiten bey Sperr, Inventur, und Schätzung der Erbherren Unterthanen Häuser und Güter, auch andern von ihren verstorbenen Unterthanen, und Inhabern der Behausungen nachgelassenen Vermögen um Willen Ihrer hochfürstlichen Gnaden, und dero Landschaft dabey versirenden Steuer-Interesse neben ihren Erbherren, oder dero Richter, und Beamten sich jederzeit befinden sollen, als hat es dabey zu bewenden, und soll ein Pfleger, Land- und Stadtrichter, oder anderer Gerichts-Verwandter auf den Tag, Stund, und Ort, deren sich beederseits Beamte mit einander freund- und nachbarlich zu vergleichen, und zu bestimmen haben werden, sowohl zur Obsignation erzeigen, und einstellen, als auch hernach die Schätzleute neben der Erbherren Officieren ernennen, in das Gelübd nehmen, sich derentwegen vorhero mit einander vergleichen, der Inventur gebührlich, und allzeit beywohnen, und das Steuerwesen in guter Obacht halten, auch keiner ohne dem andern inventiren, oder was hierzu gehörig, vornehmen, alsdann nach vollendeter Inventur ein Pfleger, oder Landrichter, so lang die Inventur währet, und sie sich gegenwärtig befinden, täglich 2 fl. ein Gericht- oder anderer Schreiber aber 1 fl. 4 Schilling, und da die Inventur in einem halben Tag verrichtet werden kann, nur die Helfte für die Zehrung, und

Bemü-

Bemühung einzulangen haben; und da sie auf den Fall, wann sie in keinem Wirthshaus einkehren, oder sich von Haus mit dem Unterhalt nicht versehen mögen, sondern die Inventur weit von eines Unterthan Wohnung, und Wirthshäusern verrichten müssen, für sich, ihre Diener, und Pferde aus der Erbschaft an Speisen, und andern etwas empfangen, und genießen, oder auch sonsten im Wirthshaus, oder in des verstorbenen Haus ein mehrers, als das obgemeldte Deputat austrägt, verzehren, dasselbe gebührlich zu bezahlen, und selbst zu büßen schuldig seyn; da aber andere unumgängliche, und zu Beförderung der Inventur nothwendige Unkösten, als auf Schätzleute, Gerhaben, Bothenlohn, und in anderweg aufgewendet werden, dieselben sollen die Erben absonderlich, wie es jeder Orten gebräuchig, der Gebühr nach abstatten.

Viertens: die persöhnliche Sprüch anbetreffend, sollen die Herren Inhaber der Erbämter, auch deren Richter, und Beamte zwischen ihren Urbarsleuten, Holden, Nahrung, und Bestandleuten, Weiber und Kinder, auch Gütern (die Herbergsleute, und Dienstbothen, auch deren Weiber und Kinder, vorderist das Malefiz, und andere Vice-Domhändel, und was denselben, auch sonsten der landesfürstlichen Hoheit anhängig, wie auch alle Frevel außerhalb deren, so sich in den Hofmarken zutragen, ausgenommen) um alle, und jede Sachen, als wegen Ueberözen, Tretten, Ein- und Ausfahrt, Blumbesuch,

besuch, Viehtrieb, Lauberstreifen, Ueberäckern, Ueberzimmern, Uebermarken, Uebermaisen, Uebermähen, und was dergleichen Fäll, so es fürsätz- und betrüglicher Weis nicht beschiehet, gut, oder rechtlich, Salvo tamen jure appellationis, allein zu handeln, und zu richten haben, und damit zwischen dem Land- und Stadtgerichtlichen Obrigkeiten, auch den Erbherren, ihren Richtern, und Beamten nicht geirret werde, ob solches Ueberözen, Tretten, Ueberäckern, Ueberzimmern, Uebermarken, Uebermaisen, Uebermähen, Ein- und Ausfahren, Blumbesuchen, Viehtreiben, Lauberstreifen, und dergleichen fürsätzlich und betrüglicher Weis geschehen seye, oder nicht, so sollen beede Obrigkeiten, da es für ein Nothdurft befunden wird, des Orts Besicht, und Beschau mit einander fürnehmen, und da die Gefahr erscheinen wurde, die weitere Abhandlung des Frevels, und Straf gegen den, so solche gebraucht, dem Land- oder Stadtgericht allein gebühren, auch von dergleichen Beschau durch den ungerechten Theil der Land- oder Stadtgerichtlichen Obrigkeit, so sie eigener Person zugegen geweßt, für die Bemühung, wenn die Beschau ohne Aufwendung Zehrung verricht werden kann, allerdings nicht mehr, dann 4. Schilling, da aber die Beschau durch den Richter, oder Gerichtschreiber verricht wird, nicht mehr dann 2 Schilling Pfenning, gleichwohl so die Beschau nicht ohne Aufwendung Unkostens beschehen mag, sondern mehr Zeit, als einen halben, ganzen, und mehr Tag erforderet, so viel für die Zehrung und Bemühung,

wie oben bey den Inventuren gemeldt worden, durch die interessirte Partheyen gereicht, und alle übrige Unkösten ohne Entgelt der Land- oder Stadtgerichtlichen Obrigkeit, absonderlich abgestattet, auch die obangeregte Handlungen, so viel der Erbherren Grund und Boden auch deren Unterthanen allein belanget, ihnen, und ihren Richtern, und Beamten, da aber ein Land- oder Stadtgerichts-Unterthan dabey interessirt, und die persönliche Sprüch, unverbriefte Schulden, und andere gemeine Praetensiones, welche auf Grund und Boden nicht versichert, betreffend, deren Abhandlungen, wie auch die Schuldbrief Aufrichtungen über die Fahrniß dem Land- oder Stadtgericht zustehen, jedoch, wann in verbrieften Schulden, und andern Grund, und Boden concernirenden Briefen ein Land- oder Stadtgerichts-Unterthan, oder jemands anderer eines Erbherrn Urbarsholden zu klagen hat, und partes Actoris vertritt, derentwegen vor dem Grundherrn, so angeregte Brief gefertigt hat, als erster Instanz Recht suchen, und nehmen, auch da wegen Vermarkung Grund, und Boden, dabey der Erbherren Urbarsholden neben den hochfürstlich- und anderen Unterthanen interessirt seyn, Strittigkeiten vorfallen, und Markstein zu setzen seyn, die Land- oder Stadtgerichtliche Obrigkeit die Abhandlung mit Zuziehung der Grundherrschaft vorkehren solle.

Zum Fünften, nachdeme sich begiebt, daß einer, oder mehr der Erbherren Unterthanen auf den ein-

einschichtigen Gütern in den Landgerichten, Insonderheit bey gegenwärtigen schweren Läuf, und Zeiten so weit zurück, und in Abhausen gerathen, daß sie ihnen auf, und bey den Gütern länger zu hausen, und fortzukommen, nicht mehr getrauen, sondern ihre ingehabte Güter dero Gläubigern vor der Grundherrschaft in der Güte abzutreten, und heimzuschlagen begehren, die Creditores auch mit solcher gutwilligen Absteh- und Uebergebung wohl zufrieden, und sie Debitores ferners zu dem beschwerlichen Beneficio cessionis bonorum keineswegs zu treiben gedenken, auf solchen Fall sollen die Erbherren, dero Richter, und Beamte die Gebühr, und Billigkeit gemäß zu handeln, auch einem jeden zu dem Seinigen dergestalt zu verhelfen, und ein Austheilung unter den Creditorn zu machen, jedoch ihnen von dergleichen Handlungen einige Jura, oder was anders zuzueignen, und zu begehren nicht befugt, sondern die Partheyen schleunig zu expediren verbunden seyn; im Gegenfall aber, und da sich die Gläubiger zur Güte nicht verstehen wollten, sondern ihren Debitorem ad cessionem bonorum für sich selbst zu treiben, und durch prioritätische Erkenntniß der Sachen abzukommen begehren, sollen die Herren Inhaber der Erbämter, auch deren Richter und Beamten in denselben sich weiter nicht ingeriren, sondern die Partheyen an die hochfürstl. jedes Orts nachgesetzte Obrigkeiten weisen, damit dieselbe hierunter die Gebühr, es betreffe gleich verbriefte, und auf Grund, und Boden versicherte, oder andere Schulden, und Anforderung,

wie die Namen haben mögen, fürderlich vornehmen, und ohne einige Hinderung verfahren mögen, wann aber in der Erbherrn verschlossenen Hofmarken der mit Schulden behaften Unterthanen Güter zur Vergantung kommen würden, sollen sie Erbherren, oder ihre Hofmarksrichter vor allem solches an das hochfürstliche Hofgericht berichtlich gelangen lassen, und sich bescheids, ob der Schuldner ad cessionem bonorum zuzulassen, erholen, folgends, da die Cession bewilligt, den Gant-Proces ohne Hinderung des Land-Gericht, rechtlicher Ordnung nach, vorzunehmen, und die Priorität-Erkenntniß in erster Instanz auszufällen befugt seyn, auch davon die Appellation ohne Mittel an gedachtes Hofgericht gehen.

Sechstens: Wann ein Unterthan in der Erbherren Hofmarken ein Gemachmühl, Nahrung-Austrag, oder andere dergleichen Häusel aufzusetzen, und zu bauen begehrt, soll die Vergünstigung durch die Erbherren beschehen, im Fall aber derselben Urbarsholden außer der Hofmarken auf deren in Landgerichten gelegenen einschichtigen Gütern dergleichen Gebäu vornehmen wollten, die Verwilligung nicht bey dem Grundherrn, sondern bey der hochfürstlichen Kammer gesucht werden, und dieselbe den Consens, jedoch mit Wissen und Willen der Grundherrschaft zu ertheilen, und darauf einen leidlichen jährlichen Dienst zu schlagen haben, sonsten aber dergleichen Gebäu mit keinen Anleiten, Briefereyen, und andern grundherrschäftlichen Anforderungen belegen, sondern

den

den rechten Grundherrn hierunter sein Jus ungeschmälert lassen.

Zum Siebenten, im Fall der Erbherren Unterthanen außerhalb der Hofmarken mit Abstattung ihrer Stift, Dienst, oder andern richtigen Herrn Forderungen, und dergleichen Schuldigkeiten sich säumig, ungehorsam, und ungebührlich erzeigen würden, sollen sie Erbherren, und deren Richter, auch Beamte bey ihren Schlößern, und Wohnungen, allwo sie es hergebracht, dieselbe zu arrestiren, oder auch zu incarceriren, und gemeldte ihre Unterthanen dadurch zu der Gebühr anzuhalten, noch fürdershin befugt, und berechtigt, sonsten aber, da bedeute Unterthanen bey der Erbherren Wohnungen nicht anzutreffen, oder auf beschehene Erforderung nicht erscheinen würden, die hochfürstliche Obrigkeiten jedes Orts auf gebührendes Ansuchen dergleichen ungehorsame Grund-Unterthanen zu verschaffen, und so weit es die Nothdurft erforderet, zu gebührlicher wirklicher Bezahlung, und Abstattung ihrer Schuldigkeiten durch Pfandung, und andere Executions-Mittel zu verhelfen schuldig seyn.

Zum Achten, sollen die Erbherren, und deren Unterthanen ihre eigene, in den Schlössern, Hofmarken, oder sonsten inner Band, und Stecken habende, oder vermarkte Gehilz, Waldungen, und Hofsachen zwar nach ihrem Belieben zu genießen haben, auch ihnen Erbherren, und deren Richtern, und Beamten darüber die Inspection, Auffsicht,

Disposition, und Abstrafung nach Gestalt des Verbrechens, wie oben verstanden, bis auf einen Gerichtswandel gebühren, und da es an gehörigen Ort berichtet werden muß, die erkannte Straf bis auf zween Gerichtswändel zustehen, jedoch aber aus vermeldten Gehilzen, und Waldungen zu Erhalt- und Machung Weg, Brücken, und Steg die Nothdurft Holz nicht weniger, als andere, der Proportion nach, herzugeben, und folgen zu lassen verbunden seyn; was aber andere, und Insonderheit diejenige Waldungen in dem ganzen Erzstift, sie liegen, wo sie wollen, welche zu den Bergwerken, oder halleinischen Salzwesen, und was demselben anhängig, zu gebrauchen anbelangt, darinnen soll Niemand anderer, als der hochfürstliche Oberstwaldmeister allein zu handeln, und die Verbrechen abzustrafen, auch alles anders, was sich bey dergleichen Waldungen ereignen möchte, fürzunehmen, und zu disponiren haben; wie dann auch die fallende Strafen der hochfürstlichen Waldmeisterey eingehen, und von dannen an gehörige Orte verraittet werden sollen.

Zum Neunten, im Fall die Erbherren ein, oder mehr Hofmarken, Häuser, Gülten, oder Güter von jemand andern, welcher der Erbämter Freyheiten darauf nicht gehabt, durch Kauf, Erbfall, Vermächt, oder andere Titel an sich bringen wurden, sollen sie auf denselben eben diejenige Frey- und Gerechtigkeiten, die ihnen auf ihren vorhero ingehabten Gütern zugestanden, zu gebrauchen, und zu genießen haben; dagegen aber, da die Erbherren etwas von ihren

Gütern,

Gütern, so kein Erbamt possediren, veralieniren, oder dergleichen Güter sonsten von den Erbherren hinweg kommen, sollen derselben Possessores darauf nicht mehr der Erbämter Prärogativen prätendiren, oder exerciren.

Zum Zehnten, wann die Erbherren außerhalb ihrer Hofmarks Richter noch einen absonderlichen Hofrichter zu Verrichtung ihrer Negotien aufnehmen, und halten werden, solle derselbig (jedoch für jeden Erbherrn nur einen Hofrichter, und nicht mehr zu verstehen) neben den Hofmarksrichtern ohne Mittel außer deme, was sie der Verwaltungen halber ihrem Herrn zu leisten schuldig, dem hochfürstlichen Hofgericht, die andere Verwalter aber auf dem Land, wie auch in Städten und Märkten (außerhalb ihrer gebührenden Amtsverrichtungen) denen Stadt- und Landgerichtlichen Obrigkeiten jedes Orts unterworfen seyn; jedoch, wann selbige in der Erbherrn Schlössern, gefreyten Häusern, oder Höfen wohnen, gegen ihnen eine Discretion gebraucht, und durch die gemeine Gerichtsdiener ohne sonderbarer Noth für Gericht nicht erfordert, sondern, da es füglich seyn kann, auch die Sach an ihr selbsten nicht wichtig, und so viel Verzug wohl leidet, ihre Herren um deren Verschaffung begrüßt, desgleichen auch sonsten die Gerichtsdiener in der Herren Inhaber der Erbämter Schlösser, und gefreyte Häuser ohne sonderbaren erheblichen Ursachen nicht geschickt, nicht weniger gegen denselben, wie Herkommen, und gebräuchig, gebührlicher Respect getragen, und mit unziemlichen

Neuerungen nicht beschweret werden, sondern dergleichen Schlösser, und Häuser bey ihren Freyheiten ruhig verbleiben sollen; die andere Häuser aber, so für sich selber keine sonderbare Freyheiten nicht gehabt, und gleichwohl von den Erbherren bewohnet werden, sollen so lang, und viel dieselbe solche besitzen, gleiche Freyheiten zu genießen haben.

Beschließlichen, und im übrigen lassen Ihro hochfürstliche Gnaden das obangeregte Privilegium, so Sie dem gesamten löblichen Ritterstand unterm 4 August Anno 1620. gnädigst ertheilt, bey seinem Inhalt, und Würde ungeschmälert, und ungehindert verbleiben, und sollen die Erbherren nicht allein dasselbige, sondern auch, was Ihro hochfürstliche Gnaden sich gegen den gesamten Ritterstand weiters erklären, oder dem inskünftig verwilligt werden möchte, nicht weniger, als was in diesem Recess absonderlich mehrers begriffen, und gaudiren.

Zu Urkund sind dieses Recess, und Resolution unter Ihro hochfürstlichen Gnaden eigen unterzognen Handschrift, und aufgedruckten fürstlichen Secret-Insiegel drey Exemplaria ausgefertigt, deren eines bey der hochfürstlichen Kanzley behalten, und die andere zwey denen Erbherren ausgeliefert worden.

Actum Salzburg den ersten Monatstag Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im sechszehnhundert und fünf und vierzigsten Jahr.

Paris m. p.

(L. S.)

Nro. XIII.

Landesherrl. Erklärung über den 8ten Absatz des Erbämtlichen Recesses, wo in Ansehung des Waldwesens mit dem Erblandmarschallamt nähere Bestimmungen festgesetzt werden.

Wir Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen apostol. Stuhls zu Rom und des Deutschlandes Primas ꝛc. ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen:

So bereitwillig, als Wir unterm 28 Octobr. an. curr. über den Kloster peterischen Wald-Recefs de Anno 1679. eine landesherrliche Erläuterung abgegeben, und dadurch die bisherig entstandene Wald-Jurisdictions-Irrungen gehoben, zugleich aber auch zu Aufrechthaltung des dem Erzstift unentbehrlichen Waldstandes die nothwendige Maßregeln haben eintreten lassen: mit eben so vieler Beruhigung haben Wir die bittliche Vorstellung des Erblandmarschallamts aufgenommen, wo dasselbe sich auf die dem Kloster St. Peter zugetheilet Erklärung beziehet, dessen Inhalt als den wahren Mittelweg zu allseitiger Vereinigung betrachtet, und zugleich um eine nach Möglichkeit ähnliche Bestimmung das unterthänigste Anlangen stellet.

Durch diese friedfertige, und dem ganzen Vaterlande gedeihliche Gesinnungen bewogen, wollen Wir nicht länger entstehen, Unser Erblandmarschallamt

mit einer das Wald-Jurisdictions-Wesen betreffend, und auf dem erbämtlichen Recefs de Anno 1645. gestützten Erklärung zu erfreuen: zu diesem Ende hat es

Erstens: In Betreff derjenig unmittelbar inner Band und Stecken, oder vermärkten Eigenthums-Waldungen des Erbmarschallamt bey dem Wortlaut des 1645ten Recefs mit deme sein Bewenden, daß fürdersamst die eigene Nothdurft der besagt erbämtlichen Grundherrschaft in Betrachtung gezogen, und solche allezeit in voraus ungeschmälert belassen werde.

In dieser Rücksicht hat das Erbmarschallamt in jenen über-die Hausnothdurft nichts erübrigenden unmittelbaren Eigenthums-Wäldern die niedere Forestal-Inspection, oder Jurisdiction fürdershin in der Maß auszuüben, wie in den folgenden §§. 5 — 15. umständlich erläuteret wird; wurde aber

Zweytens: Der Zustand, und die gesammte stockrechtige Area der unmittelbaren Eigenthums-Wäldern so beschaffen seyn, daß dieselbe, wenn sie sich durchgehends im wirkbaren Stande fänden, über die eigene Hausnothdurft, und Recefs-mäßige Schuldigkeit, zu den Wegen, Brücken und Stegen verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten, noch einen Ueberschuß von 4. 5. und mehr Pfannen, oder mehr, dann eine jährliche Nutzung von 3. bis 4. Klafter zeigen, welche annoch zu weiteren Verkauf,

kauf, oder Verbrauch dabey erübriget werden könnten, so solle diese Eigenschaft eines solchergestalten zeigenden Ueberschusses das eigentliche Merkmal, und Kennzeichen seyn, selbe, sie liegen im Erzstift, wo sie wollen, inn- oder außer Gebirg, als ein zu den Bergwerken, oder hälleinischen Salzwesen, und was denselben anhängig, brauchbares Holz dermassen anzusehen, und zu behandeln, daß diese Gehölze, und Waldungen zwar mit dem Eigenthum unabänderlich dem Erblandmarschallamt zuständig seyn, im übrigen die Forestal-Direction und Jurisdiction mit Forstung, Vorzeigung, und Bestrafung privative Unserer hochfürstlichen Oberstwaldmeisterey, und zwar ohne Unterschied, ob derley Wälder bereits im hackmäßigen, oder unerwachsenen Stande sich befinden, gebühren, und da ein Holz aus selben nach Hallein, oder andern Bergwerken verhacket wird, das bishero landesverfassungsmäßige Stockrecht, als von einer Pfanne 2 Schilling, und von 1 tt. Kuefholz 1 Schilling dem vorgedachten Erbamt bezahlet werde.

Wäre aber die unmittelbare Eigenthums-Waldung so beschaffen, daß sie annoch über den eben beschriebenen hausnothdürftigen Holzbestand einen anderwärtig waldmännischen Verhack erleidete, und dieser Ueberschuß in vergangenen Zeiten niemalen zur Pfleg Hallein, oder andern Bergwerken gebracht, nebst deme auch in gegenwärtigen Fall weder von der Pfleg Hallein, oder andern Bergwerken etwas

anverlangt, noch auf Anerbieten etwas anbegehret wird, so solle dem Erbmarschallamt allerdings vergönnet seyn, das in seinen Eigenthum befindliche, und bereits vollkommen schlagbare Holz in andere gebührende Wege zu Beförderung des Widerwachs zu Nutzen zu bringen: welchem nach dann zur bestmöglichen Versicherung der Holzkultur, und um allen dießfälligen Anständen, und Irrungen zeitlich vorbeugen zu können, solche Vorsorge zu treffen ist, daß jeder Verhack zu eigener Hausnothdurft sowohl, als auch zu anderwärtigen Verkauf bey den gewöhnlichen Forsttägen, und zwar in so lang, bis ein nach dem Begriffe dieses §vi Beeigenschafter-Wald wirklich nach Hallein, oder anderen Bergwerk gewiedmet wird, von niederen Forst-Jurisdictionswegen bestimmet, nach erfolgter derley Wiedmung aber geradehin angezeiget, und nachdeme durch den hochfürstlichen Beamten in erstern Fall von Oberstforst-Jurisdictions wegen, und in letzteren vermög eintretenden Privativ-Disposition die Gutheißung erfolget, solches alsdann sowohl in die beedseitige Forst-Protokolle, als in das Vorzeigbuch der Unterwaldmeister geziemend eingetragen, und vorgemerket werde, wornach auch die dem waldmännischen Gebrauch, und Waldordnung angemessene Vorzeig Stamm vor Stamm von den Unterwaldmeisteren zu vollziehen ist.

Drittens: In Ansicht der inner Band, und Stecken habenden, oder vermärkten Eigenthums-Wal-

Waldungen, und Gehölz der erblandmarschallämtlichen Unterthanen aber, wovon in dem nämlichen 8ten Absatz des Recefs de Anno 1654. die Rede ist, kommet zu unterscheiden, ob sie zu der Hausnothdurft des Eigenthümers nur allein erfleckflich, oder anders wohin ohne Schmälerung der eigenen Bedürfniß nach dem Begriff des untenstehenden §. 6. nichts abgegeben werden könne, oder ob auch über die eigene Nothdurft zu anderweitigen Verkauf, und Abgabe was erübriget werden möge?

Viertens: In dem ersten Fall solle dem Erbmarschallamt die niedere Jurisdiction in der hinnach bezeichneten Weise ungestört verbleiben. Dagegen ist

Fünftens: Im zweyten Fall zu unterscheiden, ob das Holz, welches der Unterthan über seine Nothdurft erübrigen kann, schon vorhin zu den hochfürstlichen Salz- und Bergwerken gebraucht worden, wo dieses eintrifft, so begreifet sich von selbst, daß, jedoch ohne Abbruch der Guts-Nothdurft hier einzig die Jurisdiction, und Disposition der Oberstwaldmeisterey Platz finde; doch solle der Graf Iodronischen Obverwaltung, und den subordinirten Urbars-Verwaltern unverwehrt seyn, diese eigenthumliche Wälder zu durchgehen, die befundene Mängel zu beschreiben, und anzuzeigen, um den Waldfrevlern nachzuspüren, und vielleicht die fahrläßige Holzmeister, und Ober- und Unterwaldmeister zur scharfen Verantwortung ziehen zu können; wenn aber

Sechstens;

Sechstens: Das erübrigende Holz noch nie zu den halleinischen Salz- oder anderen Bergwerken gebraucht worden, so lieget doch jedem gräflich-lodronischen Holden aus der selbst redenden Billigkeit, gleich jeden andern Landes-Insassen, ob, auch aus seiner eigenthumlichen Waldung das über die Hausnothdurft entbehrliche Holz der Pfleg Hallein, oder den Bergwerken vorzüglich anzubiethen, oder auf Verlangen dahin abzugeben; doch kann jeder Grundhold, und das Erblandmarschallamt getröst darauf bauen, daß Wir für Uns, und Unsere Nachkommen jene Waldungen für bringlich erkläret, und vorbehalten haben wollen, welche über die Hausnothdurft, und nothwendige Erhaltung der Brücken, Weg, und Steg noch einen Ueberschuß von 4. 5. und mehr Pfannen zeigen; indem ein jährlicher Verkauf von 3 bis 4 Klafter, oder ein ordnungsmäßige Nutzungs-Beziehung gegen die 4 Pfannen (wenn anderst die ganze Area, oder Holzgrund bey durchgehends erlangter Wirkbarkeit über die Nothdurft nicht 4 Pfannen abwerfete) dem Unterthan nicht erschweret seyn solle; so bald nun aber ein Wald also geartet, so solle auch Uns die Privativ-Direction, und Disposition zur ordnungsmäßiger Versicherung des Holzstandes für die Salz- und Bergwerke ungehindert zustehen.

Siebentens: Wo, und in so lang Wir und Unsere Nachkommen am Erzstift aber aus den §. 6. hievor angezeigten Waldungen weder auf Anerbiethen

der

der Unterthanen noch auf eigenes Verlangen einiges Holz zu den Salz- und Bergwerken erforderen, so wollen Wir allerdings zugeben, daß das Erblandmarschallamt die niedere Foreſtal-Jurisdiction in der hinnach bezeichneten Weiſe nebſt dem Eigenthum ausüben möge; wenn aber einmal obige Erforderung wirklich erfolget, ſo begreifet ſich im Zuſammenhang des Receſs, und gegenwärtiger Erklärung von ſelbſt, daß es alsdann fürwährend in der Maß zu halten ſeye, wie oben §. 5. vorgeſehen iſt. Damit aber

Achtens: In Ausübung dieſer eben erwähnt, und bey dem §. 1. 4. und 7. hievor begriffenen unmittelbar und mittelbar eigenen Graf lodroniſchen Waldungen vorbehaltnen niederen Foreſtal-Jurisdiction eine verläßige Ordnung zu Verhütung unwiderbringlichen Schadens, mit welchem die Waldverödungen verbunden ſind, hergeſtellet, den Misbräuchen, und derwilligen Vorwürfen in Zukunft zu eigenen Vortheil, und Sicherheit des Erblandmarſchallamts vorgebogen, und überhaupts in Beſorgung der nieder- und oberen Foreſtal-Inſpection eine Erleichterung verſchaffet, und gleichſam die Hände gegen einander gebothen werden; ſo haben

Neuntens: In Anſicht der Holzforſt- und Willennehmung Unſere Pfleg-Stadt- und Landgerichts-Beamte im ganzen Erzſtift zu gewöhnlicher Forſtzeit ſich mit dem Graf lodroniſchen Obverwalter, oder anderen demſelben untergebenen Verwaltern auf einen

gewiſſen

gewissen Tag zu vereinigen, wo sie gemeinschäftlich die Graf lodronische Holden, als Eigenthümer davon vorladen, und sowohl der hochfürstliche Beamte, als der Graf lodronische Obverwalter, oder in dessen Verhinderungs-Fall dessen betreffende Unterverwälter, oder ein anderer Untergeordneter verglübter Unterbeamter besonders in das Protokoll aufzeichnen sollen, was jeder der vorgeladenen von aller Holzgattung für das laufende Jahr aus obgedachten Waldungen zu schlagen gedenke; bey billigen Begehren solle dem Unterthan die Verwilligung keineswegs erschweret, sondern vielmehr die baldige Abfertigung ertheilet, und zugleich den betreffend, und allezeit gegenwärtig hochfürstlichen Waldmeistern aufgegeben werden, die bewilligte Holz-Gattungen in ihr Vorzeigbuch so genau aufzuschreiben, daß es mit dem vom hochfürstl. Beamten, und Graf lodronischen Verwaltung geführten Protokoll auf das genaueste übereinstimme; anbey aber wollen Wir, daß Unsere Beamte wegen dieser Bemühung nicht die mindeste Aufrechnung zu machen, noch weniger ein Stockrecht zu begehren haben, deme sich die Graf lodronische Verwaltung ebenfalls zu fügen hat. Wie es nun

Zehntens: Nach der zum Holzhau ertheilten Verwilligung, nach den ächten Holzwirthschafts-Regeln darauf ankömmt, daß der forstenden Nachbarschaft, und Grundholden nicht freye Wahl in dem Holzschlag gelassen, sondern darauf gesehen werde, daß der Wald, sowohl der Lage, als der Wirkbarkeit

barkeit nach, vorsichtig angegriffen und behandelt werde, so hat der hochfürstliche Unterwaldmeister in allen unmittelbar, und mittelbar eigenthumlichen Graf lodronischen Waldungen im ganzen Erzstift, ohne Ausnahm, Stamm für Stamm nach der vorgegangenen Verwilligung vorzuzeigen, wobey nebens demselben der wirkliche Auftrag beschiehet, daß er in allen obbemeldten Waldungen mit eben jenem Diensteifer den Aufnahm des Waldstandes, und das Recessmäßige Interesse des Erbmarschallamt so zu beförderen habe, als er überhaupts in Ansicht der ihme anvertraut erzstiftlichen Waldungen das hochfürstliche Camerale zu besorgen verpflichtet ist. Für diese Bemühung aber hat er dasjenige, jedoch keineswegs mehr, zu begehren, als was demselben jedes Orts für anderwärtige Vorzeige zugestanden ist. Weil aber

Eilftens: All dieses die erwünschte Holzkultur nicht hervorbringen wurde, wenn man nicht zugleich auf die Waldfrevel genaue Obsicht hat, so haben die hochfürstlichen Unterwaldmeister aller Orten die unmittelbar, und mittelbar erbmarschallämtliche Eigenthums-Wälder von Zeit zu Zeit zu durchgehen, und die etwo vorgefundene Waldfrevel aufzuzeichnen, und darüber sowohl dem vorgesetzt hochfürstlichen Pfleg- oder Landgerichts-Beamten, als auch der Graf lodronischen Verwaltung jedes Orts eine gleichlautende Anzeige zu machen. Worauf sodann

Zwölftens: Zu Abwendung dieser Wald-Uebertretungen sich die beedseitige Beamte auf einen gewissen Tag vereinigen sollen, um die einberufene Frevler waldordnungsmäßig zu bestrafen; wo Wir bey eintretender Cumulativa die erbämtliche Befügniß, die Waldstrafen nur von einem Gerichtswandel zu erkennen, auf zwey Gerichtswändel ausdehnen wollen; ist aber das Waldverbrechen von jener Art, daß die Waldordnung eine höhere Strafe bestimmet, so tritt ohnedem die Uns in dem Recess vorbehaltene Privativa ein, und hat der hochfürstliche Beamte die Bestrafung vor sich allein anzusetzen, zugleich auch darüber, wie bey anderen Fällen, die Ratification von Unserer Hofkammer zu erwarten. Hierbey bringt aber

Dreyzehntens: Die Billigkeit von selbst mit sich, daß vorzüglich jene mit einer Strafs-Participation zu bedenken seyen, die mit Untersuchung der Waldfrevel pflichtmäßige Mühe, und Arbeiten verwenden; dannenhero solle der dritte Theil der zu obigen Cumulativ-Erkenntniß beeigenschafteten, und wirklich eingebrachten Strafen unter die Beamte, Ober- und Unterwaldmeister getheilet werden, wornach also von jedem Gulden Waldstrafe der hochfürstliche Beamte 6 Kreutzer, dann der Graf lodronische Verwalter 6 Kreutzer, und so der hochfürstliche Ober- und Unterwaldmeister jeder 4 Kreutzer zu beziehen hat.

Mit den übrigen zwey Dritteln der Cumulative erkennten Waldstrafe aber ist es dermassen zu

halten,

halten, daß, so viel die §. 1. berührte unmittelbare Waldungen betrifft, die zwey Drittel dem Erblandmarschallamt ganz eingehen; bey den mittelbaren aber ist der billige Unterschied zu machen, daß, wenn der Frevel in einem solchen eigenthumlichen Wald vollbracht wird, der zwar zu den Bergwerken, oder halleinischen Salzwesen weder von Alters her, noch durch neuen ausdrücklichen Vorbehalt gewiedmet ist, doch aber alldahin vermög seiner Lage, als auch vermög den über die Holznothdurft über kurz, oder lang entbehrlichen Holzbestand gebraucht werden kann, die zwey Drittel der Cumulative erkennten Strafe zu einer Helfte der hochfürstl. Oberstwaldmeisterey, und zur andern Helfte dem Erblandmarschallamt zu verrechnen seyen: wo aber diese Brauchbarkeit nicht eintrifft, die ganzen zwey Drittel der Cumulativ erkennten Waldstrafe dem Erblandmarschallamt vermög der zuständigen niederen Forst-Jurisdiction eingehen sollen; dahingegen bey denen die zwey Gerichtswändel übersteigenden Waldstrafen weiters nach dem Recess de Anno 1645. keine erbämtliche Participation Platz hat, sondern die Strafe ganz der hochfürstlichen Hofkammer zu verrechnen kommt. Im übrigen versehen Wir Uns

Vierzehntens: Daß sich beede Beamte bey Cumulativer Ansetzung der Strafen, welche dte zwey Gerichtswändel nicht übersteigen, freundschaftlich benehmen; ereignet sich aber der Fall, daß

sie in Ansetzung der Strafen-Summe nicht übereinskommen, und die gesetzmäßig ausgeschriebene Waldordnung auf den in der Frage stehenden Strafs-Fall ungleich anwenden, und auslegen, so haben beede zu Beschleunigung der Sache in einem gemeinschäftlichen Bericht bey Unserer Hofkammer die Bestimmung zu erholen.

Fünfzehntens: Obschon Unseren Beamten bey Strafs-Abwandlungen die Moderation der Waldordnung zu gegen nicht gestattet, sondern nur Uns allein vorbehalten ist, so wollen Wir doch bey diesen bis inclusive zwey Gerichtswändel bestimmt-cumulativen Abwandlungen, in Anhoffung eines bescheidenen Gebrauches, die Nachlässe gut heißen, welche Cumulative von Unseren Beamten, und der erblandmarschallämtlichen Verwaltung erkennet werden; da sich dieselbe aber auch hierinnen nicht vereinen sollen, ist ebenfalls die Erledigung bey Unserer Hofkammer durch gemeinsamen Bericht nachzusuchen.

Sechszehntens: Haben sich seit 1645. in Particular-Fällen zwischen Unserer Oberstwaldmeisterey, und der erbmarschallämtlichen Verwaltung manche Schwierigkeiten ereignet, wo jeder Theil das Eigenthum, und Forst-Jurisdiction auszuüben berechtiget zu seyn geglaubt; da aber diese Irrungen meistentheils aus Mangel der Individual-Beschreibungen, und Local-Einsicht der Wälder entstanden, so hat das Erblandmarschallamt ungesäumt

zu

zu veranstalten, daß durch dessen Obverwaltung, und übrigen aufgestellten Verwälter im Lande alle Wälder, auf welche es ein unmittelbar, oder mittelbares Eigenthum, und nebst deme eine niedere Forst-Jurisdiction zu haben vermeinet, in ordentlich schriftliche Anzeige kommen, als wornach Wir die gleichmäßig unverzogen weitere Verfügung treffen werden, daß die solchergestalten angezeigte Wälder durch Unsere Pfleggerichts-Obrigkeiten im Beyzug der erbmarschallämtlichen Verwaltung ordentlich beritten, und nach ihren Gränzen, und Holzstande, vorzüglich aber, ob, und in wie weit jedes Orts über die eigene Nothdurft der erbämtlichen Grundherrschaft, und dessen Unterthanen zu dem Salzwesen in Hallein, und Bergwerken etwas nach dem in §vo 6. hiervor stehenden Begriffe brauchbar seyn möchte, vorgemerket, und all dieses in ein ordentliches Protokoll, welches von dem erbmarschallämtlichen Beamten zugleich zu unterschreiben ist, des Endes aufgezeichnet, und Uns vorgeleget werde, damit man sowohl im Belang des Eigenthums, als der niederen Forst-Jurisdiction eine verläßliche Berichtigung nach Maßgabe des Recess von 1645. und der gegenwärtig darüber ertheilenden Declaration individualiter herstellen, und den künftigen Irrungen auf immer ausweichen möge. Wobey Wir dann nochmals versicheren, daß Wir alle mögliche Schiedlichkeit, und Billigkeit beobachten, und in dem Fall, wo ein dem Erbmarschallamt mittel- oder unmittelbarer mit Eigenthum zuge-

höriger Holztheil inn- oder außer Gebirgs als eine zu dem Salz- und anderen Bergwerken, und was denselben anhängig, brauchbare Waldung, sohin der obersten Forestal-Disposition allein unterwürfig zu seyn erkläret wird, Wir doch jedesmal auf die eigene Nothdurft der erbämtlichen Grundherrschaft, und dessen Holden den vorzüglichen Bedacht nehmen, und solche im voraus ungeschmälert verabfolgen lassen werden.

Da nun die aufgestellte Vormundschaft im Namen des minderjährigen Herrn Erblandmarschallen Hieronymus Grafen von Lodron über obige Vorsehungen vollkommene Zufriedenheit bezeiget, und gegenwärtige Erklärung für den besten Mittelweg angesehen, die bisher einige Jahre her entstandenen Wald-Jurisdictions-Irrungen auf einmal zu heben, und dadurch eine dauerhafte Ruhe herzustellen, so verordnen Wir hiemit, daß dieses alles solchergestalten genauest befolget werden solle, als wenn es in dem Recess vom 1ten December 1645. wirklich eingeschaltet wäre. Wobey Wir zugleich erklären, daß Wir allen Ansprüchen, welche de praeterito wegen nicht genugsam ausgeübt niederen Forst-Inspection, und allenfalls von den untergebenen Verwältern unterlosenen Connivenz gestellet werden können, in Anhoffung genauer Befolgung dieser Declaration Uns begeben, und solche für getilget ansehen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir drey Aufsätze dieser Erklärung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm landesherrlichen Insiegel unterfertigen lassen, wovon eines in Unserem geheimen Archiv hinterleget, das zweyte Unserer Hofkammer zur weiteren Bekanntmachung, und Befolgung zugefertiget, und das dritte dem Erblandmarschallamt zur immerwährenden Richtschnur übergeben werden solle.

Actum Salzburg den 4. December 1780.

Hieronymus.

L.S.

Register
über die vornehmsten Sachen.

A.

Accise-Bewilligung ist ein zur Landschaft gehöriges Geschäft S. 26.

Admont bleibt dem Erzstift noch ferner unterworfen S. 92.

Alten-Milldorf Salzburgische Hofmark in Baiern S. 137.

Appellation an ein Reichsgericht, deren Unstatthaftigkeit, wenn die Hauptsache nicht 2000 fl. werth ist S. 5.

Appellationen bey den in Oesterreich, Steyermark und Kärnthen liegenden Herrschaften des Erzstifts S. 45.

B.

Baiern. Concordaten mit demselben wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit S. 96. Vertrag wegen Obsignation, Inventur und Tradition bey den Klöstern S. 125. Receß die Stadt Milldorf und die herum liegenden Salzburgischen Grundunterthanen betreffend S. 132.

Beneficien, geistliche, deren Verleihung in Baiern S. 110.

Berchtesgaden. Interimsvergleich mit demselben wegen der Landesgränzen S. 186. Hauptreceß wegen der Land- Jagd- Forst- Weid- und Alpgränzen und Rechte S. 191. Dessen Gränzen am hängenden Stein S. 189. gegen Lichtenberg und Lofer S. 194. Dessen forstliche Gerechtsame S. 214. Dessen Weid- und Alpgerechtigkeit S. 227. Verständniß mit demselben wegen Verschaffung der Wildpretschützen S. 234. Dessen Landgränze am Hirschbühel S. 237.

Bischofshofen Fürstl. Chiemseeische Hofmark S. 288.

Brixenthal. Der Fürstl. Chiemseeische Pfarrsvicarius daselbst hat die Brieferey bey den Widumsgütern S. 285.

Buchbach Salzburgische Hofmark in Baiern S. 137.

Burghausen. Kastenamt daselbst, was es bey den im Salzburgischen Voitgericht liegenden Kastengütern für Rechte auszuüben habe S. 148.

C.

Chatoulle eines verstorbenen Erzbischofs. Die darinn vorfindigen Gelder sind der Fürstl. Kammer zu übergeben S. 36.

Chiemsee, Stift Fürstliches, behält seinen Diöcesan-Bezirk in Tyrol S. 94. hat Antheil an dem Domkapitelischen Receß S. 252. Dessen besonderer Receß wegen der grundherrlichen Gerichtbarkeit S. 285.

Chorvicarien in der Domkirche stehen unter dem Domkapitel S. 270.

Copel Fürstl. Chiemseeisches Gericht S. 254 und 264.

D.

Denkmünzen bey dem Todfalle eines Erzbischofs S. 36.

Diener, Fürstliche, sind ausser der Sedisvacanz dem Domkapitel mit keinen Pflichten zugethan S. 35.

Domkapitel, dessen Erbherrlichkeit wird verworfen S. 10. Wie lange demselben die Zwischenregierung zustehe S. 11. Receß mit demselben, die grundherrliche Gerichtbarkeit betreffend, S. 252. hat die Sperre und Inventur bey seinen Grundholden S. 254. Dessen Gerichtbarkeit in persönlichen Sprüchen S. 256. kann eine gütliche Gelderverhandlung vornehmen S. 261. In wie fern dessen Unterthanen zu den Robbaten und Scharwerken gebraucht werden können S. 262 und 283. Dessen Gerechtsame in Waldsachen S. 265 und 279. von dessen unmittelbaren Entscheidungen kann nicht an das Consistorium appellirt werden S. 280.

Domkapitular kann eines bloßen Widerspruchs wegen seines Sitz- und Stimmrechts nicht entsetzet werden S. 13.

E.

Ehesachen gehören in Baiern vor die Consistorien S. 120.

Erbämter des Erzstifts S. 354. Receß mit denselben, die Jurisdictional-Sachen betreffend S. 362. haben bey ihren Unterthanen die Sperr und Inventur S. 365. Deren Gerichtbarkeit in persönlichen Sprüchen S. 366. können eine gütliche Gelderverhandlung vornehmen S. 369. In wie weit ihnen die Execution zustehe S. 371. Deren Gerechtsame in Waldsachen ebend.

Erblandmarschallamt erhält eine landesherrliche Erklärung über den 8ten Absatz des erbämtlichen Recesses, wo in Ansehung des Waldwesens mit demselben nähere Bestimmungen festgesetzet werden S. 375.

F.

Fischhorn s. Vischhorn.

Friesach. Der Vizdom daselbst soll ein geborner Adelsmann seyn S. 82.

Frohnen s. Robbaten.

G.

Gantproceß steht den Grundherrschaften nicht zu S. 300 und 370.

Garsch Salzburgische Hofmark in Baiern S. 137 und 167.

Geistliche Personen in Baiern, deren Bestrafung S. 106. Gerichtbarkeit über sie und ihre Güter S. 114. Wie deren Verlassenschaften abgehandelt werden sollen S. 116.

Gerhabschaftssachen, was in denselben dem Domkapitel für Rechte zustehen S. 253 und 277.

Gnadengelds-Verleihung s. Pensionsverleihung.

Gurk. Die Ernennung des dasigen Bischofs steht dem Erzhause Oesterreich, und dem Erzstifte Salzburg alternative zu S. 56 und 90. Ihm wird die völlige Ordinationsgewalt übertragen S. 88.

H.

Högelwerd gehört zum Prälatenstand S. 294. behauptet in Waldsachen besondere Gerechtigkeiten zu haben S. 303.

Hofmarksinhaber, deren besondere Rechte S. 355 und 362.

Hüttenberg Salzburgisches Berggericht in Kärnthen S. 59.

J.

Jagdbarkeit s. Weidwerk.

Jagdfrohnen gehören im Erzstift zu den Landesfrohnen S. 262.

Inländer s. Landskinder.

K.

Kärnthen. Vergleichung mit der Landschaft daselbst wegen des dem Erzbischof zugemutheten persönlichen Erscheinens in den dortigen Landschrannen S. 80.

Klöster in Baiern. Die Obsignation und Inventur in denselben soll bey erledigter Prälatur von geistlicher und weltlicher Obrigkeit mit gesammter Hand vorgenommen werden S. 126. Wie an den neuen Prälaten die Einantwortung geschehen soll S. 128.

Kopel s. Copel.

L.

Landleute, deren erforderliche Eigenschaften S. 247. deren besondere Freyheiten S. 359.

Landschaft, deren Wiederaufrichtung S. 241. Soll ohne landesfürstl. Vorwissen und Bewilligung keine Zusammenkünfte anstellen S. 244. Derselben werden die Steuern überlassen S. 249.

Landskinder sollen vor Ausländern zu Canonicaten und Diensten befördert werden S. 248.

Landtafel wird erneuert S. 246.

Landtagsabschiede, davon kann jedes landschaftliche Mitglied eine Abschrift verlangen S. 22.

Lavant. Dem Bischof daselbst wird die völlige Ordinariatsgewalt übertragen S. 88. Die Ernennung desselben steht dem Erzstift privative zu S. 90.

Leoben. Der neue Bischof daselbst wird dem Erzbischof als Suffragan untergeordnet S. 89. wird von Oesterreich erneuert, und von Salzburg bestätiget S. 91.

Lichtenberg und Lofer, s. Berchtesgaden.

M.

Mauterndorf Domkapitelisches Gericht S. 254. Maut daselbst gehört dem Domkapitel S. 267.

Michaelbeuern gehört zum Prälatenstand S. 294. demselben wird in Ansehung des Waldwesens eine landesherrliche Erklärung mitgetheilt S. 339.

Milldorf. Receß darüber mit Baiern S. 132. Execution in den dortigen Probst- und Voitgerichten S. 135. Rauchfangsbeschau S. 139. Abstrafung der Injurien und Raufereyen S. 140. der Leichtfertigkeiten S. 141. Edictsproceß und Vergantung S. 142. Scharwerke S. 143. Handwerksgenossen S. 145. Weihsteuer S. 147. Brieferey und Fertigung S. 152. Ehehaftthätigung S. 164. Appellationen S. 168. Gemärke des Burgfrieds gegen Neumarkt und Mörmosen S. 170.

N.

Nonnberg gehört zum Prälatenstand S. 294.

O.

Obley gehört zum Domkapitel S. 252.

Obrigkeit, landesfürstliche, über die in Oesterreich, Steyermark und Kärnthen liegende Herrschaften des Erzstifts wird dem Erzhause Oesterreich auf ewig abgetreten S. 44.

Oesterreich. Vergleich mit demselben wegen der in Oesterreich, Steyermark und Kärnthen liegenden Herrschaften. S. 40. Ein weiterer Vergleich über den nämlichen Gegenstand S. 64. Hauptvergleich in Betreff der neuen Diöcesan-Einrichtung in Steyermark und Kärnthen S. 87.

P.

Pensions- oder Gnadengeldsverleihung steht durante interregno dem Domkapitel nicht zu S. 34.

Possessionsbriefe, wie es damit in Baiern gehalten werden soll S. 112.

Prälaten in Baiern, deren Wahl und Bestätigung S. 104. bey deren Ableben soll die Obsignation und Inventur von geistlicher und weltlicher Obrigkeit mit gesamter Hand vorgekehret werden S. 126.

Prälatenstand des Erzstifts. Receß mit demselben wegen der grundherrlichen Gerichtbarkeit S. 294. hat bey seinen Grundholden die Sperre und Inventur S. 295. Dessen Gerichtbarkeit in persönlichen Sprüchen S. 297. kann eine gütliche Gelderverhandlung vornehmen S. 300. darf seinen Grundholden keine Gemachmühle bewilligen S. 301. In wie weit demselben die Execution zustehe ebend. Dessen Gerechtsame in Waldsachen S. 302.

Privilegium de non appellando S. 1.

R.

Ritterstand, dessen Privilegien S. 354. S. auch Landleute.

Robbaten, in wie fern die Domkapitelische Unterthanen davon befreyet sind S. 262. S. 279 und 284.

S.

Seckau. Dem Bischof daselbst wird die völlige Ordinariatsgewalt übertragen S. 88. Wird von Salzburg privative ernennet S. 90. Erhält seinen Wohnsitz und Kathedralkirche in Grätz S. 92.

Sedisvakanz, während derselben gebührt dem Domkapitel die Regierung S. 33. S. auch Domkapitel, und Zwischenregierung.

Spielgelder, Fürstliche, deren Austheilung ist dem Domkapitel sede vacante verbothen S. 35.

Sterbmünzen, s. Denkmünzen.

Steuer. Wie es mit derselben wegen der Salzburgischen Güter in den Niederösterreichischen Landen gehalten werden soll S. 49 und 68.

Steuerbeschwerden, wo sie zuerst eingeklagt werden sollen S. 21.

Steuereinrichtung, ob sie nach dasiger Verfassung lediglich ad Jura Principis gehöre S. 20.

Steuerfuß, neuer, ist landesverfassungsmäßig beschlossen worden S. 19.

Steuergefälle sollen nur zu des Landes Nothdurft und Wohlfahrt verwendet werden S. 250.

St. Peter gehört zum Prälatenstand S. 294. Dessen besonderer Waldreceß S. 305. landesherrliche Erklärung dieses Recesses S. 322.

Register über die vornehmsten Sachen.

T.

Taxenbach, Pfleggericht, dessen Verhältnisse zur Fürstl. Chiemseeischen Hofmark Vischhorn S. 287.
Tittmoning. Darinn hat Baiern 16 Urbarsgüter und 86 Vogtunterthanen S. 165.
Trosperg (Trospurg) baierisches Gericht, hat über die Baierischen, im Pfleggericht Tittmoning liegenden Urbarsunterthanen die niedere Gerichtbarkeit S. 165. Von dessen Abschieden geht die Appellation an das Hofgericht zu Salzburg S. 168.

V.

Vischhorn, Fürstl. Chiemseeische Hofmark S. 287.
Visitation, bischöfliche, in Baiern S. 10.
Vormundschaftssachen, s. Gerhabschaftssachen.

W.

Wahlcapitulation, erzbischöfliche, was von derselben zu halten sey S. 271.
Weidwerk, ob es dem Domkapitel zustehe S. 268 und 280. wird den Landleuten aus Gnaden bewilliget S. 358.
Werfen, Pfleggericht, dessen Gerechtsame in der Fürstl. Chiemseeischen Hofmark Bischofshofen S. 289.
Windischmatrey, Domprobsteyisches Pfleggericht S. 254 und 264.

Z.

Zehendsachen, wem darüber in Baiern die Gerichtbarkeit zustehe S. 114.
Zulassungsbriefe, s. Possessionsbriefe.
Zwischenregierung, Domkapitelische, Dauer derselben S. 11. auf welche Gegenstände sie sich erstrecke S. 32.

Wesentliche Druckverbesserungen.

Seite 5. Zeile 5. ist nach dem Worte Hauptsache das Wörtchen nicht einzuschalten.

S. 8. Z. 2. von unten herauf statt: der ausserordentlichen lese man: oder ausserordentliche.

S. 26. Z. 1. von unten herauf st. Staatskanzlez l. Staatskanzley.

S. 34. Z. 25. st. dem l. den.

S. 39. Z. 4. st. erklaret l. erkläret.

S. 45. Z. 16. st. Vizdemb. l. Vizdom.

S. 49. Z. 12. statt vsnd l. vnnd.

S. 56. Z. 1. von unten herauf st. übre l. über.

S. 79. Z. 6. von unten herauf st. Correspondenl. Correspondenzen.

S. 88. Z. 11. von unten herauf st. bey l. von.

S. 89. Z. 6. von unten herauf st. eigen. l. eignen.

S. 101. Z. 1. st. Nro. I. l. Cap. I. und so weiter.

S. 117. Z. 14. st. Eccleſiaſticarum l. Eccleſiarum.

S. 133. Z. 6. von unten herauf st. Gehalt l. Inhalt.

S. 153. Z. 16, st. Churfürlichen l. Churfürstlichen.

S. 196. Z. 15. st. Hirschbuhl l. Hirschbichl.

S. 200. Z. 21. st. dit l. die.

S. 216. Z. 1. von unten herauf st. Jeyhölzern l. Eigenhölzern.

S. 219. Z. 3. von unten herauf st. Hiftgröße l. Hiflgröße.

S. 224. Z. 18. st. duckerholten l. dickerholten.

S. 225. Z. 21. st. Kaſſärm l. Kaſern.

S. 250. Z. 11. st. ſpeeificirte l. ſpecificirte.

——— Z. 16. st. worden l. werden.

S. 252. Z. 11. st. denen l. deren, und st. Jurisdicional-Sachen l. Jurisdictional-Sachen.

——— Z. 12. st. erbebt l. erhebt.

S. 256. Z. 6. st. der l. dem.

S. 257. Z. 3. von unten herauf st. Schilling-Schilling l. Schilling-Pfenning.

S. 290. Z. 22. st. Tiel l. Titel.

S. 303. Z. 5. von unten herauf st. Hanzeley's l. Hanzely's.

S. 318. Z. 4. von unten herauf st. unlaitbarer l. unanlaitbarer.

S. 355. Z. 24. st. Wasserweyen l. Mässereyen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus, 1750-1813

Corpus iuris publici Salisburgensis, oder Sammlung der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden Urkunden

Salzburg 1792

Bibl.Mont. 4475
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725090-0
VD18 14897156-001